LANDESARCHIV BERLIN

B Rep. 057

Acc. „ Arbeitsgruppe RSHA "
R 7/10 Z 0/4

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 300

508 Qs 19/67
1 Js 9/65 (RSHA) - IV VU 2/67

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Bovensiepen u.a., hier nur gegen

den kaufmännischen Angestellten Otto
B o v e n s i e p e n ,
geboren am 8.Juli 1905 in Duisburg,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Langensiepenstr. 11,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit 12 a, Gef.B.Nr.869/67 -

wegen Beihilfe zum Mord

hat die 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 12.Mai 1967 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wird der Haftverschonungsbeschluß des Untersuchungsrichters IV bei dem Landgericht Berlin vom 3.Mai 1967 aufgehoben.

Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten Bovensiepen dauert aus den Gründen ihrer Anordnung fort.

G r ü n d e :

Der Angeschuldigte befindet sich auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters IV bei dem Landgericht Berlin vom 8.März 1967 seit dem 10.März 1967 in Untersuchungshaft. Ihm wird in dem Haftbefehl zur Last gelegt, in der Zeit von mindestens Herbst 1941 bis Anfang 1943 als Leiter der Staatspolizeileistelle Berlin anderen dabei behilflich gewesen zu sein, mit Überlegung Menschen zu töten bzw. solche Tötungen aus niedrigen Beweggründen vorzu-

nehmen. Er soll als Leiter der Staatspolizeileitstelle Berlin unter seiner Verantwortung bei der Ausrottung der Berliner Juden den Haupttätern Hitler und Himmler dadurch behilflich gewesen sein, daß er diese Juden deportieren ließ, wodurch die Betroffenen, etwa 22.000 jüdische Bürger, der physischen Vernichtung preisgegeben wurden.

Der Vollzug des Haftbefehls ist auf Antrag des Angeschuldigten durch den angefochtenen Beschluß unter der Auflage, daß der Angeschuldigte einen etwa vorhandenen Reisepaß zu den Akten einreicht und sich dreimal wöchentlich auf dem für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier meldet, ausgesetzt worden.

Gegen diesen Beschluß hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt und beantragt, den Haftverschonungsbeschluß aufzuheben.

Der Beschwerde war stattzugeben, weil die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft weiterhin gegeben sind.

I.

Der Angeschuldigte ist der ihm zur Last gelegten Taten aufgrund seiner eigenen Einlassung und des Ergebnisses der Ermittlungen weiterhin dringend verdächtig, wie auch in dem angefochtenen Beschluß

ausgeführt wird. Er war nach seinen Angaben in der Zeit vom 18.März 1941 bis 2.November 1942 Leiter der Stapo-Leitstelle Berlin im Range eines Obersturmbannführers der SS. In seiner Eigenschaft als Behördenleiter war er für die Durchführung aller Maßnahmen, die durch das Reichssicherheitshauptamt angeordnet wurden, voll verantwortlich. Im Herbst 1941 begannen die Deportationen jüdischer Bürger Berlins nach dem Osten, von denen der Angeschuldigte unterrichtet war, weil sie durch das Judenreferat seiner Behörde ausgeführt wurden. Die Deportationen erreichten nach der Wannsee-Konferenz vom 20.Januar 1942 über die "Endlösung der Judenfrage" im Frühjahr und Sommer 1942 ihren Höhepunkt. In dieser Zeit wurden Tausende von Juden aus Berlin in Konzentrationslager im Baltikum, in Polen oder der Urkaine gebracht und anschließend entweder von Einsatzkommandos erschossen oder in den bekannten Vernichtungslagern von Auschwitz und Lublin getötet.

Der Angeschuldigte kannte das Schicksal der unter seiner verantwortlichen Leitung deportierten Juden. Dies folgt nach Auffassung der Strafkammer allein schon aus seinem Rang als Obersturmbannführer und seiner Stellung als Leiter der Stapo-Leitstelle Berlin. Außerdem wurde er als Behörden-

leiter im Anschluß an die Wannsee-Konferenz mit Schnellbrief vom 31.Januar 1942 davon unterrichtet, daß die in letzter Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte "Evakuierung" von Juden nach dem Osten den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren darstelle. Schließlich ergibt sich aus mehreren glaubhaften Zeugenaussagen, daß zumindest seit Februar 1942 alle Angehörigen des Judenreferats und die verantwortlichen Leiter der Stapo-Stellen, also auch der Angeschuldigte, über die wahren mit der Deportation verfolgten Absichten der nationalsozialistischen Machthaber genau Bescheid wußten.

Dem Angeschuldigten selbst war als ausgebildeter Volljurist bewußt, daß die angeordneten Maßnahmen auch mit den damals geltenden Gesetzen nicht in Einklang zu bringen waren. Trotzdem billigte er sie aufgrund seiner gesamten Weltanschauung. Er hat sich hierzu folgendermaßen eingelassen:

" Auf der einen Seite hatte man mit dem betroffenen Individium Mitleid, auf der anderen Seite war man aber der Überzeuging, daß die Maßnahme, die ja von Hitler befohlen war, im Interesse des Volksganzen sein mußte. Wir waren eben gespalten.....
Daß die Maßnahme gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstieß, war mir selbstverständlich als Jurist klar. Wir alle lebten jedoch damals in der

Vorstellung, daß der einzelne nichts ist und daß das Wohl des ganzen Volkes über alles zu stehen hatte. Das war das Produkt der Erziehung durch Adolf Hitler, der uns beigebracht hatte, daß die Verantwortung ausschließlich bei ihm lag und wir ihm zu dienen hätten."

II.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 StPO sind ebenfalls weiterhin gegeben. Denn es besteht die Gefahr, daß der Angeschuldigte sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen werde. Dem Angeschuldigten wird Teilnahme an Verbrechen wider das Leben vorgeworfen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Bei der Stärke des dringenden Tatverdachts, die dem Angeschuldigten als erfahrenen Juristen bewußt ist, drohen ihm im Falle einer Verurteilung äußerst einschneidende, sein gesamtes zukünftiges Leben gestaltende Konsequenzen. Diese sind so schwerwiegend, daß es für den Angeschuldigten naheliegt, sich ihnen durch die Flucht zu entziehen und damit die Durchführung des Strafverfahrens sowie eine etwaige Strafvollstreckung zu vereiteln. Die bestehende Fluchtgefahr ist nach Ansicht der Strafkammer so groß, daß sie durch weniger einschneidende und fluchthindernde Maßnahmen ihm Rahmen von

§ 116 StPO, wie sie im angefochtenen Beschluß angeordnet worden sind, nicht vermindert oder eingeschränkt werden könnte.

1. Es mag zutreffen, daß der Angeschuldigte seit längerer Zeit Kenntnis von den Ermittlungen, deren Gegenstand die Verschleppung der Berliner jüdischen Bevölkerung ist, hatte und wußte, daß das Verfahren sich auch gegen ihn als dem Hauptbeschuldigten richtete. Wenn er gleichwohl diese Tatsache nicht zum Anlaß nahm, sich mit Fluchtgedanken zu befassen, so deshalb, weil andere Ermittlungsverfahren, die gegen Angehörige örtlicher Stapo(leit)-Stellen wegen gleicher Straftaten gerichtet waren und sind, bei ihm den Eindruck erwecken konnten, daß die Deportation der jüdischen Bevölkerung aus dem damaligen Reich in die Vernichtungslager nicht mehr zu strafrechtlicher Ahndung führen würde. Ein konkreter Anlaß, sich mit Fluchtgedanken zu befassen, bestand mithin für den Angeschuldigten in der Vergangenheit nicht. Diese Situation hat sich jetzt entscheidend geändert. Der Angeschuldigte sieht sich nunmehr erstmals mit den unmittelbaren Folgen aus der Zeit seiner Tätigkeit als Leiter

der Stapoleitstelle Berlin konfrontiert. Die Tatsache, daß er bisher nichts unternommen hat, um sich dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren zu entziehen, kann daher bei der vom jetzigen Standpunkt zu beurteilenden Frage nach dem Vorliegen einer Fluchtgefahr nicht berücksichtigt werden.

2. Es soll auch nicht bestritten werden, daß der Angeschuldigte vor seiner Verhaftung in geordneten Verhältnissen lebte und sich eine berufliche Existenz mit großer persönlicher Verantwortung und überdurchschnittlichem Einkommen aufgebaut hat. Er befindet sich im vorgerückten Lebensalter und besitzt wenig Möglichkeiten, sich nach einer Flucht eine neue Existenz aufzubauen. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß er echte Bindungen an seine Familie hat und sich verpflichtet fühlt, für deren Unterhalt zu sorgen.

Alle diese Umstände geben jedoch keine hinreichende Gewähr dafür, daß sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren stellen werde. Denn die den Angeschuldigten möglicherweise treffenden Folgen seines Tuns, die den Rest seines Lebens einschneidend beeinflussen können, sind überaus

schwerwiegend. Es muß daher damit gerechnet werden, daß der Angeschuldigte in Anbetracht des jeden Menschen innewohnenden Selbsterhaltungstriebes jede noch so bescheidene Existenz in Freiheit einer Verurteilung und einer Vollstreckung vorziehen wird. Der Verlust der familiären Bindungen und die Unmöglichkeit für seine Familie zu sorgen sind im übrigen Folgen, die auch im Falle einer Verurteilung eintreten. Sie können daher den Anreiz zur Flucht nicht ernstlich verhindern.

Es ist in diesem Zusammenhang schließlich nicht zu verkennen, daß die ordentliche Lebensführung des Angeschuldigten den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen nichts an Schwere nimmt. Die Vorwerfbarkeit der Handlungsweise des Angeschuldigten kann nicht daran gemessen werden, daß er nur als sogenannter "Schreibtischtäter" anzusehen ist und nicht unmittelbar getötet hat. Es erscheint aus diesem Grunde nicht zulässig, an ihn andere Maßstäbe anzulegen, als an einen Täter, der sich möglicherweise eigenhändig mehrerer Verbrechen nach § 211 StGB schuldig gemacht hat.

3. Andere fluchthindernde Maßnahmen und Auflagen nach § 116 StPO stellen für einen intelligenten und ernstlich zur Flucht entschlossenen Täter

gleichfalls kein unüberwindliches Hindernis dar. Der von dem Angeschuldigten gemachte Hinweis auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand ist ebenfalls wenig überzeugend. Denn die Krankheit ist nicht erst durch seine Verhaftung aufgetreten und hinderte ihn bisher nicht, seine anstrengende berufliche Tätigkeit voll zu erfüllen, wie sich aus dem eingereichten Schreiben seines Arbeitgebers entnehmen läßt.

Eine Aussetzung des Vollzuges des gegen den Angeschuldigten erlassenen Haftbefehls kann nach alledem unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und der Möglichkeit der Anordnung weiterer fluchthindernder Maßnahmen bei der außergewöhnlichen Schwere der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Verbrechen wider das Leben nicht in Betracht kommen.

III.

Die Entscheidung der Strafkammer ergeht unter Beachtung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht (NJW 1966, 243) aufgestellt hat. Die Abwägung der gesamten Umstände dieses Falles schließt nach Auffassung der Kammer eine Haftverschonung schlechthin aus.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch die Entscheidung nicht verlegt. In diesem Zusammenhang ist nämlich darauf hinzuweisen, daß die Anträge auf Durchführung der gerichtlichen Voruntersuchung und Erlaß eines Haftbefehls erst nach Abschluß der fast zweijährigen Vorermittlungen gestellt worden sind. Dadurch sollte die Dauer der Untersuchungshaft bis zur Erhebung der Anklage soweit wie möglich verkürzt werden. Im Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Fortdauer der Untersuchungshaft gerechtfertigt.

Die Strafkammer hat bei ihrem Beschluß auch bedacht, daß an der Verhinderung einer Entscheidung in dieser Strafsache ein besonderes Interesse bestehen könnte. Denn es handelt sich hier, wie bereits erwähnt, um die erste Voruntersuchung gegen Angehörige der Stapostellen. An dem Verfahren sind zahlreiche weitere Beschuldigte beteiligt. Die Hinausschiebung einer höchstrichterlichen Entscheidung würde den übrigen früheren Angehörigen von Judenreferaten dienen können.

Die Strafkammer ist schließlich der Ansicht, daß auch der Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung eine andere Entscheidung verbietet. Es kommt

dabei entgegen der Auffassung des Untersuchungsrichters nicht darauf an, daß gleichgelagerte Fälle vorgelegt werden. In dem Verfahren gegen Mitglieder von Einsatzkommandos ist keinem Beschuldigten Haftverschonung gewährt worden, soweit gegen ihn ebenso schwere Vorwürfe erhoben wurden wie gegen den Angeschuldigten dieses Verfahrens. Daß der Angeschuldigte Bovensiepen nur als Schreibtischtäter anzusehen ist, macht, wie bereits hervorgehoben, in diesem Zusammenhang keinen Unterschied, wie die Strafkammer bereits in anderer Sache entschieden hat.

Nach alledem war auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft der angefochtene Haftverschonungsbeschluß aufzuheben.

Pahl Halbedel Endel

(Krause)
Justizangestellte als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

42

Der Senator für Justiz
2045 - I/A. 1

1 Berlin 62 (Schöneberg), den 27.4.1967
Salzburger Str. 21 - 25
Tel.:(95) App.: 3592

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 3. MAI 1967
mit 1 Anl. – Blatts. – Bd. Akten

An den
a) Kammergerichtspräsidenten
b) Landgerichtspräsidenten
c) Amtsgerichtspräsidenten
d) Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin
e) Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin
f) Präsidenten des Finanzgerichts Berlin
g) Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
h) Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
i) Oberstaatsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Berlin
j) Direktor der Wiedergutmachungsämter von Berlin

Betr.: Erteilung von Aussagegenehmigungen
Anlg.: 1 Abschrift

Die anliegende Abschrift des Schreibens des Bundesministers des Innern vom 18. April 1967 - II A 2 - 211 314/ 7 - übersende ich mit der Bitte um Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

Im Auftrage
T r e p p e

ab 10/5 67 f
1/ ~~Kr~~ In Zusammenhang mit allen Staatsanwälten (einschließlich Arbeitsgruppe RSHA) und ~~gehobenen Justizbeamten sowie~~ ~~Ausnahme der Kgl. Beamten~~ Beamten des gehobenen Dienstes.
Beglaubigt:
Senftleben
Verwaltungsangestellte
2/ Zd A

Berlin, d. 10. V. 67

2045 § 1 AA:

RSHA

507

204 gm 411/61

- Abschrift -

Der Bundesminister des Innern
- II A 2 - 211 314/ 7 -

53 Bonn, den 18. April 1967
Rheindorfer Straße 198
Fernruf: 6005639
oder 6001 (Vermittlung)

An die
obersten Landesjustizbehörden

Betr.: Erteilung von Aussagegenehmigungen

Nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (BGBl. I S. 749) ist meine Zuständigkeit für die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamte, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte sowie für Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes gegeben, wenn eine hierfür zuständige Stelle nicht vorhanden ist, weil ein Dienstvorgesetzter oder letzter Dienstvorgesetzter fehlt, oder wenn sich keine Stelle für zuständig erachtet.

Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Diese Gefahr besteht in den Fällen, in denen ich nach der genannten Vorschrift für die Erteilung von Aussagegenehmigungen zuständig bin, nicht, wenn es sich um Aussagen über Vorkommnisse handelt, die sich bis zum 8. Mai 1945 ereignet haben. Zur Vereinfachung des Verfahrens erteile ich daher in diesen Fällen Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten sowie Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, soweit meine Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts gegeben ist, generell die Aussagegenehmigung.

Im Auftrag
Dr. H a r t i n g

(Siegel)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Angestellte

204 gen 411/61

Herrn
Oberstaatsanwalt S e v e r i n

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten, Rechtspfleger und Ladungsbeamten.

Berlin, den 9. Mai 1967
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhardt
Justizangestellte

Vfg.

1. In Umlauf b. d. Herren Dezernenten, Rpfl, LB. z. gefl. K.
2. Z. S.

Berlin, den 9. MAI 1967

D. Abt. Reinhardt Rsekt.

Wisliceny

Gliederung der Dokumentenkartei

A) Allgemeine Organisation

I. RSHA

a) Geschäftsverteilung
b) Telefonverzeichnisse
c) Personalmitteilungen
d) Allgemeine Organisationsfragen

II. Andere Dienststellen

B) Einsatzgruppen und Einsatzkommandos

I. Sipo und SD (einschließlich BdS und Gestapo)

a) Polen
b) Sowjetunion
c) Andere Gebiete
d) Allgemeine Anordnungen

II. Ordnungspolizei und andere Formationen

a) Polen

b) Sowjetunion

c) Andere Gebiete

d) Allgemeine Anordnungen

C) Kriegsgefangene und Fremdarbeiter

I. Kriegsgefangene

II. Fremdarbeiter

D) Sonderbehandlung

I. Allgemeine Anordnungen (einschl.Standgerichte)

II. Einzelfälle

a) Reich

b) Ostgebiete

c) Balkan

d) Andere Gebiete

E) Konzentrationslager

I. Allgemeine Schutzhaftangelegenheiten

II. Konzentrationslager ~~allgemein~~

a) Massenvernichtungen

b) Einzeltötungen

F) Judenverfolgung

I. Allgemeine Entwicklung

II. Endlösung

a) Allgemeine Unterlagen

b) Gebietsmäßige Durchführung

G) Zigeuner und Asoziale

H) Marxismus - Kommunismus

I) Kirchen

K) Andere "Reichsfeinde"

L) Chemie und Biologie (Menschenversuche)

M) Gaswagen

N) Euthanasie

I. Allgemeine Anordnungen

II. Einzelfälle:

P) Personen unterlagen

U) Sonstiges

I) Urteile, Anklagen pp.

II) Arbeitsmaterial

III) Erlass- und Dokumentensammlungen

hg

Kurze Übersicht

über den Geschäftsverteilungsplan des RSHA
nach dem Stand vom 1.1o.1943

A m t I — Brigadeführer Schulz

Personal, Ausbildung und Organisation der Sicherheitspolizei und des SD

Gruppe I A Personal

Gruppe I B Nachwuchs, Erziehung und Ausbildung

A m t II — Standartenführer Prüfer

Haushalt und Wirtschaft

Gruppe II A Haushalt, Besoldung und Rechnungswesen

Gruppe II B Wirtschaftsangelegenheiten, Gefangenenwesen, Justiziarangelegenheiten usw.

Gruppe II C Technische Angelegenheiten

A m t III — Brigadeführer Ohlendorf

Deutsche Lebensgebiete

Gruppe III A Fragen der Rechtsordnung und des Reichsaufbaues

Gruppe III B Volkstum

Gruppe III C Kultur

Gruppe III D Wirtschaft

A m t IV — Gruppenführer Müller

Gegner - Erforschung und -bekämpfung

Gruppe IV A Gegner, Sabotage und Schutzdienst

Gruppe IV B Politischer Kirche, Sekten und Juden

Gruppe IV C Personenkartei, Personenaktenverwaltung, Schutzhaft Presse und Partei

Gruppe IV D Großdeutsche Einflußgebiete

Gruppe IV E Abwehr

Gruppe IV F Paßwesen und Ausländerpolizei

A m t V — Gruppenführer Nebe

Verbrechensbekämpfung

Gruppe V A Kriminalpolitik und Vorbeugung

Gruppe V B Einsatz

Gruppe V C Fahndung, Diensthundewesen, Auskunfterteilung

Gruppe V D Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspolizei

A m t VI — Oberführer Schellenberg

Auslandsnachrichtendienst

Gruppe VI A Organisation des Auslandsnachrichtendienstes

Gruppe VI B Westeuropa

Gruppe VI C Russisch-Japanisches Einflußgebiet

Gruppe VI D Englisch-Amerikanisches Einflußgebiet

Gruppe VI E Mitteleuropa

Gruppe VI F Technische Hilfsmittel für den Auslandsnachrichtendienst im Ausland

Gruppe VI G Wissenschaftlich- Methodischer Forschungsdienst

Gruppe VI S Mit 3 Referaten

A m t VII — O'Stubaf. Dr. Six

Weltanschauliche Forschung und Auswertung

Gruppe VII A Materialerfassung (Bibliothek, Presse und Auskunftei)

Gruppe VII B Auswertung

Gruppe VII C Archiv, Museum und wissenschaftliche Sonderaufträge

Einsatzgruppen

Einsatzgruppe A = Bereich BdS Ostland

Sonderkommando 1a = Bereich des KdS in Reval
Sonderkommando 1b = Bereich des KdS Weißruthenien in Minsk
Einsatzkommando 2 = Bereich des KdS Lettland in Riga
Einsatzkommando 3 = Bereich des KdS Litauen in Kowno
KdS Dünaburg

Einsatzgruppe B = Bereich des HSSPF Rußland-Mitte bzw. BdS Smolensk

Sonderkommandos 7a, 7b, 7c (VKM)
Einsatzkommando 8 und 9

Einsatzgruppe C = Bereich HSSPF- Süd bzw. BdS Kiew (nördlicher Teil) (Ukraine)

Sonderkommando 4a
Sonderkommando 4b
Einsatzkommando 5
Einsatzkommando 6
KdS Charkow
KdS Kiew
KdS Luck (Rowno) (Wolhynien)
KdS Shitomir
KdS Tschernigow
KdS Dnjepropetrowsk
KdS Nikolajew
KdS Simferopol (Taurien)
KdS Stalino

Einsatzgruppe D = Bereich des BdS Kiew (südlicher Teil)

Sonderkommando 10 a
Sonderkommando 10 b
Einsatzkommando 11 a
Einsatzkommando 11 b
Einsatzkommando 12

Neue Geschäftsverteilung ab 1. Juli 1965

Gruppe I:

1 Js 4/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bzw. der Nachfolgedienste in der Sowjetunion
1 Js 12/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Polen, insbesondere der polnischen Intelligenz

Sachbearbeiter für die Verfahren der Gruppe I:

Erster Staatsanwalt S e l l e
und ein neu einzusetzender Sachbearbeiter

Gruppe II:

1 Js 1/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der sog. "Endlösung der Judenfrage"
1 Js 7/65 (RSHA)	Schutzhafteinweisung von Juden mit dem Ziele der Tötung (Einzelfälle)
1 Js 9/65 (Stapo-leit. Bln.)	Beteiligung der Staatspolizeileitstelle Berlin an der Deportation von mindestens 42.000 Juden sowie 252 Zigeunern mit dem Ziele der Tötung; Beteiligung an der Tötung von 154 Berliner Juden im Konzentrationslager Sachsenhausen; Beteiligung an der Liquidierung von 8 führenden Mitgliedern der damaligen Jüdischen Gemeinde in Berlin als Vergeltung für geflüchtete Juden

Sachbearbeiter für die Verfahren der Gruppe II:

Erster Staatsanwalt R u n g e
Staatsanwalt N a g e l
und ein neu einzusetzender Sachbearbeiter

Gruppe III:

1 Js 2/64 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbehandlung" gegen Marxisten u.a. (Rote Kapelle)
1 Js 8/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von katholischen Priestern im Reich und im besetzten Ausland
1 Js 11/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Tötung des Schutzhäftlings Otto Schmidt
1 Js 1/64 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an Massenexekutionen von Kriegsgefangenen
1 Js 3/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen auf Grund des sog. Kommandobefehls
1 Js 5/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen in Einzelfällen (wegen Flucht, Meuterei, Arbeitsunfähigkeit usw.)
1 Js 10/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der Ermordung von 50 englischen Kriegsgefangenen, die im März 1944 aus dem Gefangenenlager Sagan entflohen waren

Sachbearbeiter für die Verfahren der Gruppe III:

Staatsanwältin B r ä u t i g a m
und ein neu einzusetzender Sachbearbeiter

Gruppe IV:

1 Js 13/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an der "Sonderbehandlung" von Justizhäftlingen, insbesondere von asozialen Personen
1 Js 4/64 (RSHA)	Anordnung von "Sonderbehandlung" durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs und sonstiger Gesetzesverstöße

1 Js 14/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Tschechen, Jugoslawen und Griechen
1 Js 15/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Polen
1 Js 16/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Holländer, Belgier und Franzosen
1 Js 17/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Sowjetrussen
1 Js 18/65 (RSHA)	Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Deutsche, Italiener und Personen unbekannter Nationalität

Sachbearbeiter für die Verfahren der Gruppe IV:

Staatsanwältin B i l s t e i n

Staatsanwalt Uwe S c h m i d t

Die unter IV aufgeführten Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 14/65 (RSHA), 1 Js 15/65 (RSHA), 1 Js 16/65 (RSHA), 1 Js 17/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) sind wegen der Gleichartigkeit (in allen Fällen war das Referat IV C 2 mitbeteiligt) gleichzeitig zu bearbeiten.

Die rot unterstrichenen Verfahren sind bevorzugt zu bearbeiten.

Sch

Sonderheft VII (Eingaben der Frau Friederike Heiberg)

Sonderheft VIII (Aktenanforderungen)

Sonderheft IX (Schriftwechsel bzgl. der "Alexandria-Akten")

Sonderheft X (Schriftwechsel mit der Sonderkommission V des Hessischen Landeskriminalamts)

Sonderheft "Gaswagenreferat"

Sonderheft "Unternehmen Zeppelin"

Sonderheft "Einzelfälle von Konzentrationslagereinweisungen"

Sonderheft "Aktion Peter"

Sonderheft "KGF" Einzelfälle

Sonderheft "Deutsche Volksliste in Polen"

Le

~~Beglaubigte Abschrift~~

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 30. Januar 1965
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

1 AR 123/63

An den
Herrn Senator für Justiz
- persönlich oder Vertreter im Amt -

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes

Anordnung vom 20. Januar 1965 - 4110^{E} - IV/A. 67/63

Anlagen: 19 weitere Berichtsstücke

Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt S e v e r i n

Über die bisherige Tätigkeit der Arbeitsgruppe "RSHA" und über den derzeitigen Stand der Vorermittlungen berichte ich folgendes:

Anfang 1963 wurden mir kritische Äußerungen einiger auswärtiger Staatsanwälte bekannt, die beanstandeten, daß - ungeachtet der Vorschriften der §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO - die Berliner Staatsanwaltschaft in Sachen Reichssicherheitshauptamt untätig geblieben sei. Zu diesem Zeitpunkt lag zwar noch kein hinreichender oder dringender Tatverdacht des Mordes gegen bestimmte Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes vor; vorhanden waren aber zureichende tatsächliche und damit zum Einschreiten verpflichtende Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO. Mit dortigem Einverständnis habe ich daher im Februar 1963 den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin angewiesen, gegen die Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes Vorermittlungen einzuleiten.

I.

Ausgangspunkt für die Vorermittlungen war das Material, das seit vielen Jahren in Archiven der Bundesrepublik lagert oder in anderen - schon abgeschlossenen oder noch laufenden - Verfahren angefallen, bis dahin aber - insbesondere unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt - nicht oder aber nur spärlich ausgewertet worden war. Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin beauftragte zunächst einen seiner Sachbearbeiter mit dem Studium der einschlägigen Literatur und mit der Prüfung der in Berlin zur Verfügung stehenden Archivbestände. Weitere präzisere Informationen wurden bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, dem Bundesarchiv in Koblenz sowie bei dem Institut für Zeitgeschichte in München und später auch bei den Landesarchiven in Nürnberg und Düsseldorf eingeholt. Bereits diese ersten Vorarbeiten führten zu dem Ergebnis, daß in den genannten Archiven seit langem umfangreiche, zum Teil weder geordnete noch gesichtete, geschweige denn ausgewertete Aktenbestände aus der NS-Zeit lagerten.

Nachdem sich die Landesjustizminister im Oktober 1963 bei dieser Sachlage bereit erklärt hatten, 11 westdeutsche Staatsanwälte für das hier anhängige Verfahren abzustellen, habe ich mich am 13. November 1963 auf dortigen Wunsch entschlossen, das bis dahin von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin geführte Verfahren gemäß § 145 GVG an mich zu ziehen und bei meiner Behörde eine Arbeitsgruppe (RSHA) zu bilden. Diese bestand zunächst aus 5 Berliner Sachbearbeitern. Von den ursprünglich zugesagten 11 Staatsanwälten aus Westdeutschland kamen ab Januar 1964 lediglich 6 - und auch diese nur nach und nach sowie unter beträchtlichen Schwierigkeiten - nach Berlin, so daß seit Frühjahr 1964 insgesamt 11 Staatsanwälte in der Arbeitsgruppe tätig sind.

II.

Erstes Ziel der Vorermittlungen war es einmal, Erkenntnisse über die personelle Besetzung und die Geschäftsverteilung im RSHA zu gewinnen; zum anderen, sachliche Unterlagen aufzufinden, aus denen sich Anhaltspunkte für die Arbeitsbereiche sowie insbesondere für den Befehlsweg des "Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" ergeben.

Als Arbeitsunterlagen zur Erfassung der Angehörigen des ehemaligen RSHA dienten die bei verschiedenen Stellen aufgefundenen Geschäftsverteilungspläne, Telephonverzeichnisse, die Personenkartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, alliierte Fahndungslisten, SS-Befehls- und Personalblätter und ähnliche Personalverzeichnisse. Durch Auswertung dieses Materials war es möglich, die Nachnamen, teilweise auch die Vornamen und Dienstgrade von etwa 7.000 RSHA-Angehörigen zu ermitteln. Um die näheren Personalien festzustellen, war es erforderlich, für alle unter Umständen als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen (- vom Untersturmführer an aufwärts insgesamt etwa 3.000 RSHA-Angehörige -) die Unterlagen des Document Center Berlin herbeizuziehen. Auf diese Weise gelang es fast ausnahmslos, Geburtsdaten und Geburtsorte der Betroffenen zu erfahren. Auf Grund der hierdurch gewonnenen Personalerkenntnisse wurden buchstabenweise Listen mit dem Ziel erstellt, an Hand dieser Listen den derzeitigen Aufenthalt der festgestellten Personen ermitteln zu lassen. Die Listen wurden laufend an die einzelnen Sonderkommissionen der Kriminalpolizei, an die Wehrmachtsauskunftsstelle, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und an die Spruchkammerakten verwahrenden Behörden übersandt. Diese Verfahrensweise führte in etwa zwei Dritteln aller Fälle zum Erfolg.

Für alle unter Umständen als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen wurden, um den Überblick nicht zu verlieren, Personalhefte angelegt. Des weiteren wurden insgesamt 3 Personalkarteien erstellt.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um eine große Personalkartei, die sämtliche erfaßten Angehörigen des ehemaligen RSHA enthält (ca. 7.000 Personen), um eine kleine Personenkartei, die alle chargierten RSHA-Angehörigen betrifft (ca. 3.000 Personen) und um eine Referatskartei, die die Zugehörigkeit jedes einzelnen ehemaligen RSHA-Angehörigen zu einem bestimmten Referat für die Zeit von 1939 bis 1945 wiedergibt (ca. 12.000 Karteikarten).

Um die in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins lagernden Aktenbestände, die das ehemalige RSHA betreffen, vollständig erfassen zu können, habe ich 34 Staats- bzw. Landesarchive angeschrieben. Auf Grund des Inhalts der eingegangenen Antworten sowie der hier bereits im Herbst 1963 gewonnenen Erkenntnisse wurden folgende Archive gesichtet:

1. Staatsarchiv Nürnberg

   Durchsicht von etwa 40.000 aus den Nürnberger Prozessen stammenden Dokumenten. Mit der Auswertung waren vier Staatsanwälte 3 Monate lang befaßt.

2. Bundesarchiv in Koblenz

   Auswertung von mehreren tausend Dokumenten, die an Hand der Aktenübersichten des Nationalarchivs in Washington (sog. Guides) herausgesucht worden waren. Diese Tätigkeit beschäftigte zwei Dezernenten 3 Monate lang.

3. Militärgeschichtliches Forschungsamt in Freiburg/Breisgau

   Hier wurden von zwei Dezernenten in 3 Wochen mehrere hundert - aus den sog. Guides ermittelte - Dokumente durchgesehen.

4 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn

   In diesem Archiv sichtete ein Dezernent in 10 Tagen etwa 400 Akten.

5. Internationaler Suchdienst in Arolsen

Das Archiv dieses Instituts besteht, soweit es hier interessiert, aus mehreren hundert Leitzordnern. Diese wurden von einem Sachbearbeiter in einer Woche ausgewertet.

6. Landesarchiv Düsseldorf

Nach viertägiger Einweisung durch einen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter wurden die etwa 73.000 Akten der ehemaligen Stapoleitstelle Düsseldorf durch drei Beamte der Kriminalpolizei in 2 Monaten gesichtet.

7. Staatsarchiv Würzburg

Nach einwöchiger Einweisung durch einen Staatsanwalt wurden 17.000 Akten der Stapo-Außenstelle Würzburg durch zwei Kriminalbeamte in 2 Monaten durchgesehen.

8. Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße

Der größte Teil der bei der Bezirksregierung lagernden insgesamt 14.500 Akten der örtlichen ehemaligen Gestapobehörden wurde von zwei Beamten der Kriminalpolizei in 6 Wochen ausgewertet.

9. Staatsarchiv Darmstadt

Dieses Archiv wurde von einem Sachbearbeiter in 2 Tagen gesichtet. Bei den Aktenbeständen handelt es sich um Unterlagen der SD-Abschnitte Fulda/Werra und Rhein sowie der SD-Unterabschnitte Hessen und Wiesbaden.

10. Hessisches Staatsarchiv in Wiesbaden

Hier wurden von einem Dezernenten an einem Tage 850 Akten der verschiedensten ehemaligen NS-Dienststellen aus dem Raum Frankfurt/Main durchgesehen.

11. Staatliches Archivlager in Göttingen

Die in diesem Archivlager vorhandenen Karteien wurden von einem Sachbearbeiter an einem Tage ausgewertet. Akten wurden nicht durchgesehen, da es sich bei den Beständen lediglich um Ablichtungen anderswo lagernder Vorgänge handelt.

12. Ehemaliges Preußisches Geheimes Staatsarchiv in Berlin-Dahlem

Bei diesem Archiv wurden mehrere hundert Aktenbände des ehemaligen Reichsinnenministeriums von zwei Dezernenten in 2 Wochen durchgesehen. Daneben wurden die Prozeßakten von 7 der insgesamt 12 Nürnberger Nebenprozesse (insgesamt 587 Bände) von den in Berlin tätigen Staatsanwälten in mehrwöchiger Tätigkeit durchgearbeitet.

13. Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen (OFP-Verwahrstelle)

In dieser Verwahrstelle wurden mehrere tausend Akten, die Aufschluß über die Deportation und Vernichtung der deutschen, insbesondere der Berliner Juden geben, von zwei Sachbearbeitern in 3 Wochen ausgewertet.

14. Deutsches Zentralarchiv in Potsdam

Von zwei Sachbearbeitern wurden aus den Beständen dieses Archivs in 3 Tagen 160 Aktenpakete des ehemaligen SD-Hauptamtes, das im Jahre 1939 im RSHA aufging, durchgesehen.

15. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

Die bei der Zentralen Stelle vollständig vorhandenen Ablichtungen sämtlicher Prozeßunterlagen des "Eichmann"-Verfahrens wurden von zwei Staatsanwälten in mehrwöchiger Tätigkeit in Berlin ausgewertet.

16. Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam

Die Repertorien über die Bestände dieses Archivs, die im Institut für Zeitgeschichte in München vorhanden sind, wurden durchgesehen und ausgewertet.

17. Archiv der Wiedergutmachungskammern in Berlin

Die bei diesem Archiv vorhandenen Unterlagen (40 Leitzordner) wurden von einem Dezernenten in mehreren Wochen durchgearbeitet.

18. United Restitution Organization (URO)

Die von dieser Stelle herausgegebenen Dokumentationen wurden ausgewertet.

Von den Beständen der aufgeführten Archive habe ich etwa 6.000 Dokumente (rund 25.000 Photokopien) ablichten lassen. Damit die Dokumente im Bedarfsfall jederzeit herangezogen werden können, sind sie in einer Kartei - nach Sachgebieten getrennt - übersichtlich zusammengefaßt worden. Allein die Arbeiten, die notwendig waren, um diese Kartei zu erstellen, erforderten den Einsatz aller verfügbaren Angehörigen der Arbeitsgruppe für mehrere Monate.

Um zusätzlich an Hand von Einzelfällen einen Überblick über den Befehlsweg des "Chefs der Sipo und des SD" zu erhalten sowie Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, wie im jeweiligen Einzelfall Befehl und Tat an Ort und Stelle schließlich ausgeführt worden sind, habe ich mich mit Rundschreiben vom 18. Dezember 1963 an sämtliche Generalstaatsanwälte in der Bundesrepublik gewandt und sie gebeten, die ihnen nachgeordneten Behörden zu veranlassen, daß sie mir Listen über die bei den einzelnen Staatsanwaltschaften anhängigen bzw. anhängig gewesenen einschlägigen Verfahren übersenden. Die mir mitgeteilten Vorgänge (etwa 1.200) sind - nach Sachgebieten getrennt - in einer Verfahrenskartei

erfaßt worden. Diese Verfahrenskartei wurde unter Anleitung eines meiner Sachbearbeiter von zwei Angehörigen des gehobenen Dienstes in 4 Wochen erstellt.

Für die Durchführung der bisher geschilderten Vorarbeiten waren insgesamt elf Staatsanwälte, zwei Angehörige des gehobenen Dienstes, eine Kanzleikraft sowie neun Angehörige der Kriminalpolizei eingesetzt. Diese Kräfte standen allerdings nicht während des ganzen - für die Vorarbeiten benötigten - Zeitraums zur Verfügung. Wie bereits ausgeführt, sind die sechs westdeutschen Staatsanwälte erst nach und nach, die ersten Anfang 1964, die übrigen im Laufe der folgenden Monate, zur Arbeitsgruppe gekommen. Ebenso wie die sieben Angehörigen der Berliner Sonderkommission der Kriminalpolizei waren auch die sonstigen Mitarbeiter nur zeitweilig verfügbar. Daneben war die Arbeitsgruppe auf die großzügige Mitarbeit der angesprochenen westdeutschen Dienststellen, insbesondere der dortigen polizeilichen Sonderkommissionen, angewiesen.

Die Vorarbeiten waren im wesentlichen im August 1964 abgeschlossen. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte mit den eigentlichen Vorermittlungen begonnen werden.

III.

Bei Auswertung der Geschäftsverteilungspläne des RSHA sowie der Sachdokumente ergaben sich mehrere Schwerpunkte, die auf eine Beteiligung des RSHA an Tötungshandlungen hinwiesen. Diesen Schwerpunkten entsprechend wurde das Vorermittlungsverfahren in mehrere Sachkomplexe aufgeteilt. Mit der Bearbeitung eines jeden Sachkomplexes wurden ein oder zwei Sachbearbeiter beauftragt.

Zur Zeit werden Ermittlungen bezüglich folgender Arbeitsbereiche des RSHA geführt:

Sachkomplex I (Beteiligung des RSHA an der sog. "Endlösung der Judenfrage")

Auf diesem Sachgebiet ist das gesammelte Material nach Ländern gegliedert und in Dokumentenbänden (bei 16 Gebieten in insgesamt 49 Bänden) zusammengefaßt worden. Meine Mitarbeiter haben Inhaltsverzeichnisse angelegt und die gesamten Unterlagen - nach beteiligten Dienststellen und RSHA-Angehörigen sowie nach Taten - ausgewertet. Für jedes Gebiet wurde ein gesonderter Ermittlungsvermerk gefertigt. Ein allgemeiner "Entwicklungsvermerk" und eine Zusammenstellung über die beteiligten Referate des RSHA ergänzen die einzelnen Darstellungen. Die in Betracht kommenden Beschuldigten und Zeugen wurden karteimäßig erfaßt.

Anfang dieses Jahres habe ich dann unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) ein Ermittlungsverfahren gegen 146 Beschuldigte eingeleitet. Diese sind verdächtig, im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Millionen Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

Das Verfahren hat die Beteiligung des RSHA an der "Endlösung" in sämtlichen in Betracht kommenden Ländern mit Ausnahme der Sowjetunion und Ungarns zum Gegenstand. Die Tätigkeit von Angehörigen des RSHA bei der Tötung von Juden in der Sowjetunion wird hier im Sachkomplex II (Einsatzgruppen) untersucht; die "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn wird bereits umfassend in dem Verfahren 4 Js 1017/59 der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bearbeitet.

Die Beschuldigten waren Angehörige folgender Referate des RSHA: IV B 4, II A 5, II A 2, II B 4, Attachégruppe, IV D 1, IV D 2, IV D 3, IV D 4, VI E 1, IV A 1.

Sachkomplex II

a) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bzw. der Nachfolgedienste in der Sowjetunion

Neben den Ereignismeldungen und Meldungen aus den besetzten Ostgebieten (insgesamt 243), die zur Zeit getrennt nach dem Einsatz der einzelnen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos ausgewertet werden, ist das übrige auf diesem Sachgebiet gesammelte Material in 20 Dokumentenbänden erfaßt worden. Außerdem wurden die Akten mehrerer Vorverfahrensakten herangezogen; ferner die Aussagen der in den Nürnberger Prozessen bereits in diesem Zusammenhang gehörten Personen. Mit Hilfe dieser Unterlagen konnten die beteiligten Referate bzw. die in Betracht kommenden Angehörigen des RSHA ermittelt werden. Nach den drei hierüber erstellten Einleitungsvermerken sind insgesamt 178 RSHA-Angehörige verdächtig, sich in diesem Zusammenhang an Tötungshandlungen beteiligt zu haben. Neben den Sachbearbeitern verschiedener anderer Referate des RSHA handelt es sich in erster Linie um Angehörige der Referate IV A 1, IV D 3, IV D 5 und IV B 4.

Es ist damit zu rechnen, daß gegen diese als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen im Februar dieses Jahres ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

b) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Serbien, Kroatien, der Steiermark und Krain

Die gesamten Unterlagen sowie mehrere Vorverfahren wurden ausgewertet. Hiernach kommen neben den zu II a) genannten Personen die Angehörigen des Referats IV D 1 als Beschuldigte in Frage. Nach Eingang noch ausstehender wichtiger Verfahrensakten wird ein Einleitungsvermerk gefertigt und die Sache voraussichtlich mit dem Vorgang II a) verbunden.

c) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Polen, insbesondere der polnischen Intelligenz

Die auf diesem Sachgebiet geleisteten Arbeiten haben, noch in den Anfängen, bisher zu keinen greifbaren Ergebnissen

geführt. Zur Zeit werden alle einschlägigen Dokumente zusammengestellt und ausgewertet. Über den Personenkreis, der möglicherweise der Beteiligung an Mordtaten verdächtig ist, kann abschließend noch nichts gesagt werden. Es besteht jedoch die begründete Aussicht, die Arbeiten so rechtzeitig abzuschließen, daß die Strafverfolgungsverjährung auch in diesem Fall rechtzeitig unterbrochen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt.

d) Beteiligung des RSHA an der Entwicklung und dem Einsatz von Gaswagen

Diese Vorermittlungen erstreckten sich auf Massentötungen von Juden, "potentiellen Gegnern" und anderen "unliebsamen Personen", die nach einem bestimmten System in sog. Gaswagen "liquidiert" wurden. Alle mit dieser Vergiftungsaktion zusammenhängenden Fragen wurden, wie sich ergeben hat, beim RSHA - und zwar zunächst im Referat II D 3 a und ab 1. Oktober 1943 im Referat II C 3 - bearbeitet.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren 2 Js 299/60 anhängig, in dem am 18. Mai 1961 die Voruntersuchung eröffnet worden ist (UR 6/61 Landgericht Hannover). Eine Besprechung mit dem zuständigen Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat G a e d t k e , am 25. August 1964 in Berlin ergab, daß das Verfahren in Hannover umfassend geführt wird. Soweit mir Unterlagen und zum Teil bessere Personalerkenntnisse zur Verfügung standen, die in Hannover noch nicht bekannt waren, habe ich dieses Material dem Untersuchungsrichter mit der Bitte ausgehändigt, es in dem dort anhängigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage konnte ich davon absehen, in diesem Sachkomplex hier noch weitere Ermittlungen führen zu lassen.

Sachkomplex III

A 1) Beteiligung des RSHA an Massenexekutionen von Kriegsgefangenen

Das vorhandene Material sowie die Erkenntnisse, die sich aus der Durchsicht von etwa 30 einschlägigen Verfahrens-

akten ergaben, wurden in etwa 15 Ordnern zusammengefaßt. Nachdem hierüber ein Einleitungsvermerk gefertigt worden war, habe ich unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/64 (RSHA) im Oktober 1964 ein Ermittlungsverfahren gegen 20 Angehörige des Referats IV A 1 des RSHA eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und an anderen Orten während der Jahre 1941 bis 1943 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Gründen "liquidiert" zu haben.

Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der vom RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Dieses ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der ausgesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrationslager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenenlagers an. Die Zahl der Opfer beträgt weit über 100.000 Personen; allein im Konzentrationslager Oranienburg sind mit Hilfe einer sog. "Genickschußanlage" 10.800 Kriegsgefangene getötet worden.

A 2) Beteiligung des RSHA an den im Rahmen des "Unternehmens Zeppelin" begangenen Tötungen russischer Kriegsgefangener

Die Angehörigen der Referate VI C/Z und VI C 1 des ehemaligen RSHA sind verdächtig, in Auschwitz und anderen Orten während der Jahre 1942 bis 1944 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener, die zu Spionage und anderen nachrichtendienstlichen Zwecken im deutschen Interesse ausgebildet worden waren, "liquidiert" zu haben, nachdem die Betreffenden unheilbar krank geworden waren. Die Ausbildung der russischen Kriegsgefangenen für die bezeichneten Aufgaben und ihr Einsatz oblag dem Referat VI C/Z unter dem Decknamen "Unternehmen Zeppelin"; die grundlegende Verfügung,

unheilbar Kranke zu töten, erließ das Referat VI C 1.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Düsseldorf das Verfahren 8 I Js 398/63 anhängig, in dem die Verjährung unterbrochen worden ist. Eine Besprechung mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Staatsanwalt Dr. W ä s c h e r , ergab, daß das Verfahren in Düsseldorf, soweit es den Tatvorwurf anbelangt, umfassend geführt wird. Auf Grund der von der hiesigen Arbeitsgruppe gewonnenen und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zur Verfügung gestellten Personalerkenntnisse wird jedoch der Kreis der Beschuldigten (die Personalliste des Referats VI C/Z umfaßt 205, die des Referats VI C 1 60 Namen) wesentlich erweitert und die Verjährung auch insoweit unterbrochen werden. Ich habe der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Düsseldorf in dieser Sache 3 Dokumentenbände mit insgesamt 315 Seiten sowie 2 Personallisten der betreffenden Referatsangehörigen mit der Bitte ausgehändigt, dieses Material im dortigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage sehe ich auch in diesem Sachkomplex davon ab, hier noch weitere Ermittlungen zu führen.

A 3) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen durch Anwendung des sog. Kommandobefehls

Das vorhandene Material wurde in 2 Dokumentenbänden zusammengestellt. Als Beschuldigte kommen die Angehörigen des Referats IV A 2 (insgesamt etwa 70 bis 80 Personen) in Betracht.

Ein Ermittlungsverfahren wird voraussichtlich im Februar dieses Jahres eingeleitet.

A 4) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen in Einzelfällen

Dieses Sachgebiet betrifft die Tötung geflüchteter Kriegsgefangener sowie Einzeltötungen in Konzentrationslagern. Das gesammelte Material wurde in 2 Dokumentenbänden zusammengestellt. Als Beschuldigte kommen voraussichtlich die Angehörigen der Referate IV A 1 c, IV D 5 d, IV B

(ausländische Arbeiter), IV B 2 a und eventuell Angehörige des Amtes V in Betracht. Bevor ein Einleitungsvermerk gefertigt und damit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, müssen noch die einschlägigen britischen Militärgerichtsakten ausgewertet werden.
Es besteht jedoch die begründete Aussicht, die Arbeiten so rechtzeitig abzuschließen, daß die Strafverfolgungsverjährung auch in diesem Fall unterbrochen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt.

B 1) Anordnung von "Sonderbehandlung" durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs und sonstiger Gesetzesverstöße

Das vorliegende Material ist gesichtet und in 7 Dokumentenbänden zusammengefaßt worden. Etwa 40 bei anderen Staatsanwaltschaften gegen örtliche Täter anhängige Verfahren wurden ausgewertet. Auf diese Weise konnten 148 Fälle von "Sonderbehandlung" festgestellt werden. Eine Opfer- und Verfahrenskartei sowie ein Einleitungsvermerk über die allgemeine Entwicklung der Sonderbehandlungsanordnungen und der internen Zuständigkeit im RSHA wurden gefertigt. Mitte Dezember 1964 habe ich gegen 106 Angehörige der Referate IV A 1, IV B 2 und IV D 5 das Ermittlungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA) eingeleitet.

B 2) Schutzhafteinweisung von Juden in einzelnen Fällen durch das RSHA mit dem Ziel der Tötung

Das vorhandene Material wurde in 7 Dokumentenbänden zusammengefaßt. Als Beschuldigte kommen etwa 65 Angehörige der Referate IV C 2 und IV B 4 in Betracht. Bevor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, muß jedoch noch eine Vielzahl bereits angeforderter Vorverfahrensakten durchgesehen werden.

B 3) Beteiligung des RSHA an Anordnungen über die "Sonderbehandlung" gegen Priester

Die Bearbeitung dieses Sachkomplexes befindet sich noch in den Anfängen, da so gut wie keine Dokumente vorliegen.

Um konkretes Beweismaterial zu erhalten, hat sich die Arbeitsgruppe mit dem früheren Ankläger in den Nürnberger Prozessen, Rechtsanwalt Dr. K e m p n e r , in Verbindung gesetzt sowie verschiedene Vorverfahrensakten angefordert. Als Beschuldigte kommen möglicherweise die Angehörigen der Referate IV B 1 und IV B 2 des RSHA in Frage.

Bei dem derzeitigen Sachstand erscheint es zweifelhaft, ob in diesem Fall ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann.

B 4) Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbehandlung" gegen Marxisten und andere, insbesondere im Fall der Gruppe "Rote Kapelle"

Diesem Vorgang liegt die Strafanzeige eines Angehörigen der Gruppe "Rote Kapelle" zu Grunde. Auf Grund seiner Angaben und einzelner Dokumente habe ich gegen 105 Angehörige der Referate IV A 1 und IV A 2 des RSHA im Oktober 1964 ein Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 1 Js 2/64 (RSHA) eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, im Jahre 1943 an der Tötung von 7 niederländischen und 2 deutschen Angehörigen, die der Zugehörigkeit zu der Widerstands- und Spionageorganisation "Rote Kapelle" beschuldigt waren, mitgewirkt zu haben. Die Niederländer sollen vom Reichskriegsgericht in dem Verfahren gegen Angehörige der genannten Organisation freigesprochen, nach dem Urteil aber auf Anordnung des RSHA getötet worden sein. Die beiden Deutschen sollen bereits vor der Verhandlung an den Folgen der bei den Vernehmungen im RSHA erlittenen Mißhandlungen gestorben sein.

B 5) Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen

Zu diesem Sachgebiet liegen bisher nur Erkenntnisse darüber vor, daß in verschiedenen Konzentrationslagern in mehreren Fällen "Sonderbehandlungen" durchgeführt worden sind. Die anordnende Stelle sowie die Gründe, die zu diesen Maßnahmen geführt haben, sind bisher unbekannt.

Es wird zur Zeit versucht, den Sachverhalt durch Auswertung mehrerer Vorverfahrensakten weiter zu ermitteln. Ob das RSHA an diesen Fällen überhaupt beteiligt war, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

C 1) Beteiligung des RSHA an Menschenversuchen in Konzentrationslagern durch Zurverfügungstellung von Häftlingen

Das bisher erfaßte Material ist in 5 Ordnern zusammengestellt worden. Eine Vielzahl von Vorverfahrensakten hat der damit befaßte Sachbearbeiter durchgesehen, um zu ermitteln, in welchen Konzentrationslagern Menschenversuche durchgeführt worden sind. Alle gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem umfangreichen Ermittlungsvermerk niedergelegt. Eine Kartei der beteiligten Ärzte wurde erstellt, um diese erforderlichenfalls als Zeugen zur Verfügung zu haben. Als Beschuldigte kommen eventuell die Angehörigen des Referats V A 2 in Frage. Ob es allerdings in vorliegender Sache zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt, hängt von dem Ergebnis mehrerer Zeugenvernehmungen ab, die im Februar dieses Jahres durchgeführt werden.

C 2) Beteiligung des RSHA an der Häftlings-"Euthanasie" (Aktion 14 f 13)

Dokumente, die eine Beteiligung des RSHA an dieser Maßnahme erkennen lassen, sind nicht vorhanden. Die Auswertung von Verfahrensakten sowie Rücksprachen mit Dezernenten einschlägiger Verfahren haben bisher zu dem Ergebnis geführt, daß höchstwahrscheinlich nicht das RSHA, sondern das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt für die Häftlings-"Euthanasie" verantwortlich war. Zur Zeit wird ermittelt, welche Stellung die politischen Abteilungen in den Konzentrationslagern hatten.

D 1) Beteiligung des RSHA an der "Sonderbehandlung" von Justizhäftlingen, insbesondere von asozialen Personen

Bisher liegen nur Erkenntnisse darüber vor, daß das RSHA an den einschlägigen Grundsatzverhandlungen beteiligt war.

Inwieweit das RSHA auch mit der Einzeldurchführung solcher Maßnahmen befaßt war, wird an Hand von Vorverfahrensakten, insbesondere der Akten des Wiesbadener Juristenprozesses, geprüft.

D 2) Beteiligung des RSHA an Massentötungen von Häftlingen bei der Räumung von Strafanstalten und Konzentrationslagern gegen Kriegsende

Bisher liegen nur Unterlagen vor, aus denen sich ergibt, daß solche Häftlinge offensichtlich zu Tötungszwecken der Gestapo überstellt worden sind. Ob die Exekutionen vom RSHA oder ausschließlich von örtlichen SS-Dienststellen veranlaßt worden sind, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Es wird versucht, diesen Sachverhalt durch Auswertung von Vorverfahrensakten weiter aufzuklären.

Neben diesen Sachkomplexen ist hier auf Grund der Anzeige eines ehemaligen Häftlings aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen unter dem Aktenzeichen 1 Js 3/64 (RSHA) ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig. Der Anzeigende behauptet, daß unbekannte RSHA-Angehörige einen Mithäftling anläßlich einer Vernehmung getötet hätten.

Das Verfahren wird voraussichtlich eingestellt werden, da sich auf Grund der lückenhaften Angaben des Anzeigenden ein Tatnachweis nicht erbringen läßt.

Auch die ermittelten chargierten RSHA-Angehörigen, die nach den bisher gewonnenen Sacherkenntnissen nicht als Beschuldigte in Betracht kommen, sind überprüft worden. Dies ist in der Weise geschehen, daß sie - nach Auswertung der gegen sie anhängig gewesenen Spruchkammerverfahren sowie der in anderen Sachen bereits aufgenommenen Vernehmungsniederschriften - in gesonderten AR-Vorgängen (bisher 1.700) als Zeugen von der Polizei zu ihrem Lebenslauf, ihrer Tätigkeit im RSHA, ihren Dienstvorgesetzten u.ä.m. vernommen worden sind. Hierdurch war es möglich, die Nichtbelasteten aus den weiteren Ermittlungen herauszulassen. Weiterhin enthalten die Vernehmungsniederschriften Hinweise, welche RSHA-Angehörige für bestimmte Sachgebiete als Zeugen in Betracht kommen.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß die hier geübte Verfahrensweise zunächst und in erster Linie zwangsläufig darauf gerichtet ist, die Strafverfolgungsverjährung gegen sämtliche als Beschuldigte in Betracht kommenden RSHA-Angehörigen rechtzeitig, d.h. bis zum 8. Mai 1965, durch richterliche Handlungen (grundsätzlich Zeugenvernehmungen) unterbrechen zu lassen. Soweit es sich um Ermittlungsvorgänge (Js-Sachen) handelt, liegen die Akten bereits dem Vernehmungsrichter vor. Auch in allen übrigen hier bearbeiteten Sachkomplexen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt, die Strafverfolgungsverjährung mit einer nahezu an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit rechtzeitig unterbrochen werden.

IV.

Bei der systematischen Durchsicht der oben bezeichneten Archivbestände sowie bei der Bearbeitung der in den vorliegenden Verfahren erörterten Sachkomplexen haben sich wiederholt Hinweise auf die Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen der früheren Reichsregierung und der nationalsozialistischen Organisationen an Massentötungen ergeben. Von der Arbeitsgruppe "RSHA" sind jedoch, der ihr gestellten Aufgabe entsprechend, nur solche Dokumente erfaßt worden, die konkrete Hinweise auf eine Mitwirkung des RSHA an Mordtaten enthielten. Schon hieraus ergibt sich, daß die über andere Reichsbehörden gewonnenen Erkenntnisse nicht bestimmte Personen, sondern - gewissermaßen nur "abstrakt" - andere Dienststellen betreffen.

Anhaltspunkte für die Mitverantwortlichkeit anderer Reichsbehörden haben sich insbesondere hinsichtlich folgender Dienststellen ergeben:

1. Auswärtiges Amt

   Nach den hier - insbesondere im Sachkomplex I - gewonnenen Erkenntnissen hat das Auswärtige Amt (Abteilung Inland II) an der Deportation aller Juden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mitgewirkt.

Beweismaterial befindet sich insbesondere im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn, im Bundesarchiv in Koblenz und im Staatsarchiv in Nürnberg (Unterlagen zum IMT-Prozeß sowie zum Nebenprozeß 11 - Wilhelmstraßen-Prozeß -).

2. Amtsgruppe D des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes

Als Nachfolgerin des Inspekteurs für die Konzentrationslager war die Amtsgruppe D für alle Konzentrationslagerangelegenheiten zuständig. Anhaltspunkte für die Mitwirkung an Massentötungen ergeben sich insbesondere aus den bisherigen Erkenntnissen über die Häftlings-"Euthanasie", die Menschenversuche sowie über andere in Konzentrationslagern durchgeführte Tötungsaktionen.

Beweismaterial befindet sich im Archiv des Internationalen Suchdienstes in Arolsen sowie im Staatsarchiv Nürnberg (Unterlagen zum Nebenprozeß 4). Darüber hinaus dürften sich auch bei dem Bundesarchiv in Koblenz Erkenntnisse gewinnen lassen.

3. Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

In den Sachkomplexen I und II hat sich durch aufgefundene Korrespondenz der Verdacht ergeben, daß auch das Ostministerium an den in Polen und der UdSSR durchgeführten Massentötungen beteiligt war.

Beweismaterial befindet sich im Bundesarchiv in Koblenz sowie im Staatsarchiv in Nürnberg.

4. "Persönlicher Stab Reichsführer SS"

Es besteht der Verdacht, daß der "Persönliche Stab Reichsführer SS" als oberste Befehlszentrale an allen von Himmler veranlaßten Tötungshandlungen beteiligt war.

Beweismaterial befindet sich im Bundesarchiv in Koblenz sowie im Staatsarchiv in Nürnberg (Unterlagen zum IMT-Prozeß und zu den Nebenprozessen 1 - Ärzte-Prozeß- und 11 - Wilhelmstraßen-Prozeß -).

5. Rasse- und Siedlungshauptamt und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen waren diese beiden SS-Hauptämter bei Sonderbehandlungen "Fremdvölkischer" (Eindeutschung, Deutsche Volksliste, Fremdarbeiter) beteiligt. Darüber hinaus dürften sie auch an den Maßnahmen zur "Endlösung der Judenfrage" mitgewirkt haben.

Beweismaterial befindet sich im Bundesarchiv in Koblenz und im Staatsarchiv in Nürnberg (Unterlagen zum IMT-Prozeß sowie zu dem Nebenprozeß 8 - Rasse- und Siedlungshauptamt -).

6. Oberkommando der Wehrmacht (OKW)

Abteilungen des OKW sind verdächtig, insbesondere an Massentötungen von Kriegsgefangenen, an der Tätigkeit der Einsatzgruppen sowie an Geiselerschießungen in Frankreich und Serbien beteiligt gewesen zu sein.

Beweismaterial befindet sich noch "tonnenweise" ungesichtet bei dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg/ Breisgau. Weitere Unterlagen sind im Bundesarchiv in Koblenz und im Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum Nebenprozeß 7 - Südost Generäle - und 12 - OKW -) vorhanden.

Hierzu darf ich abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß die erreichbaren Akten- und Archivbestände ausschließlich für das Vorermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes systematisch ausgewertet worden sind. Die Angaben über die Mitwirkung der vorstehend unter Ziffer 1 - 6 aufgeführten Reichsbehörden an Massentötungen können daher durch konkrete Einzelfälle nicht belegt werden.

G ü n t h e r

Beglaubigt

Justizangestellte

Le

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
1.	1 Js 1/64 (RSHA)	1. Lindow, Kurt, Regierungsdirektor und SS-Sturmbannführer, (62 Jahre)	Regensburg	1. 1 Js 2/64(RSHA), 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 5/65("), 1 Js 16/65(")	Die Hauptbeschuldigten Thiedecke und Königshaus sind für tot erklärt bzw. unbekannten Aufenthalts.
		2. Pütz, Günther, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer, 52 J.	Oberbruch/ Rheinland	2. 1 Js 2/64("), 1 Js 4/64("), 1 Js 4/65("), 1 Js 5/65(")	Bei der weiteren Sachaufklärung ist mit Schwierigkeiten zu rechnen.
		3. Reichenbach, Joachim, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer 58 J.	Hamburg-Süll-dorf	3. 1 Js 2/64("), 1 Js 4/64("), 1 Js 4/65("), 1 Js 5/65("), 1 Js 12/65(")	
2.	1 Js 2/64 (RSHA)	1. Lindow, Kurt, 62 J. Regierungsrat und SS-Hauptsturmführer,	Regensburg	1. 1 Js 1/64(RSHA), 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 5/65("), 1 Js 16/65(")	Das Verfahren ist auf Grund einer Anzeige des Willi W e b e r eingeleitet worden.
		2. Kopkow, Horst, Kriminalrat und SS-Sturmbannführer 55 J.	Gelsenkirchen	2. 1 Js 3/65("), 1 Js 4/65(")	Die Erfolgsaussichten sind nicht besonders groß, da im wesentlichen das Dokumentenmaterial fehlt.

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
~~3.~~	1 Js 3/64 (RSHA)	Unbekannt			Das Verfahren wird voraussichtlich in absehbarer Zeit zur Einstellung kommen
4.	1 Js 4/64 (RSHA)	1. Dr. Berndorff, Emil, 73 Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-Obersturmbannführer,	Göttingen	1. 1 Js 4/65(RSHA), 1 Js 7/65("), 1 Js11/65("), 1 Js12/65("), 1 Js13/65("), 1 Js14/65("), 1 Js15/65("), 1 Js16/65("), 1 Js17/65("), 1 Js18/65("),	Dieses Verfahren dürfte die besten Erfolgsaussichten haben.
		2. Dr. Deumling, Joachim, Regierungsrat und SS-O'Stubaf., 55	Brackwede	2. 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js12/65("), 1 Js15/65("),	
		3. Nosske, Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stuf., 63	Düsseldorf	3. 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 5/65("), 1 Js17/65("),	
		4. Thiemann, Jobst, Regierungsrat und SS-H'Stuf., 54	~~Senne I~~, z.Zt. in U-Haft für Dortmund Bruchwerke	4. 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 5/65("), 1 Js12/65("), 1 Js15/65("), 1 Js17/65("),	
		5. s. Seite 3			

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 4.		5. Thomsen, Harro, Regierungsrat und SS-Stubaf., 54	Barmstedt i.H.	5. 1 Js 1/65(RSHA), 1 Js 4/65("), 1 Js12/65("), 1 Js15/65("),	
		6. Betz, Ferdinand, 57 Polizeiinspektor und SS-O'Stuf.	Uffenheim	6. 1 Js 1/65("), 1 Js12/65("), 1 Js15/65(")	
5.	1 Js 1/65 (RSHA)	1. Bosshammer, Friedrich, Regierungsrat und 59 O'Stubaf.,	Solingen-Wald	1. 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("),	In dieser Sache (Endlösung der Judenfrage) dürften noch umfangreiche Ermittlungen erforderlich sein. Ein Abschluß der Ermittlungen lässt sich z.Zt. überhaupt noch nicht absehen.
		2. Hartmann, Richard, 55 SS-O'Stuf.,	Berlin	2. 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("),	
		3. Hunsche, Otto, 54 Regierungsrat und SS-H'Stuf.,	Datteln/Westf.	3. 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("),	
		4. Jänisch, Rudolf, 59 SS-O'Stuf.,	Hameln	4. 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("),	
		5. Kryschak, Werner, 59 R'Amtmann und SS-H'Stuf.,	Itzehoe	5. 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("),	
		6. Novak, Franz, 52 SS-H'Stuf.,	Wien, z.Zt. in Haft, durch ein österr. Gericht zu 6 oder 8 Jahren verurteilt	6. 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("), 1 Js 8/65("),	
		7. s. Seite 4			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 5.		7. Wöhrn, Fritz, 65 R'Amtmann und H'Stuf.,	Düsseldorf	7. entfällt	
		8. Dr. Bilfinger, Rudolf, Oberregierungsrat und Stubaf. 62	Stuttgart	8. 1 Js 4/64(RSHA), 1 Js 4/65("), 1 Js12/65("), 1 Js13/65(")	
6.	1 Js 2/65 (RSHA)	K e m p e	Freiburg	entfällt	abgegeben an die StA Freiburg/Brsg. als Einzelfall
7.	1 Js 3/65 (RSHA)	1. Huppenkothen, Walter, 58 Regierungsdirektor und SS-Staf.,	Köln	1. 1 Js 4/65(RSHA),	In dieser Sache sind noch umfangreiche Tatsachenermittlungen erforderlich. Der Ausgang des Verfahrens ist zweifelhaft.
		2. Kopkow, Horst, 55 Kriminalrat und SS-Stubaf.,	Gelsenkirchen	2. 1 Js 2/64("), 1 Js 4/65("),	
		3. Pannwitz, Heinz, 54 Kriminalrat und SS-Stubaf.,	Ludwigsburg-Eglosheim	3. 1 Js 2/64("),	
		4. Brandt, Erwin, 66 Kriminalkommissar und SS-H'Stuf.,	Düsseldorf	4. 1 Js 2/64("), 1 Js 4/65("), 1 Js 4/64("),	
		5. Büchert, Karl-Heinrich, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf. 59	Frankfurt/Main	5. 1 Js 2/64(")	

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
8.	1 Js 4/65 (RSHA)	1. Streckenbach, Bruno, SS-Gruppenführer, 63	Hamburg	1. 1 Js 13/65 (RSHA),	Es sind noch umfangreiche Ermittlungen erforderlich. Ausgang des Verfahrens ist noch ungewiß.
		2. Fumy, Rudolf, SS-Stubaf., 65	Vaterstetten	2. 1 Js 2/64 (RSHA), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 12/65("), 1 Js 17/65("),	
		3. Dr. Knobloch, Günther, SS-H'Stuf., 55	Redwitz a.d. Rodach	3. 1 Js 2/64("), 1 Js 4/64("), 1 Js 5/65("), 1 Js 17/65("),	
		4. Dr. Rang, Friedrich, SS-O'Stubaf., 66	Göttingen	4. 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 5/ 65("), 1 Js 7/65("), 1 Js 11/65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 13/65("), 1 Js 14/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 16/65("), 1 Js 17/65("), 1 Js 18/65("),	
		5. Nosske, Gustav, SS-O'Stubaf., 63	Düsseldorf	5. 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 5/65("), 1 Js 17/65("),	
		6. s. Seite 6			

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 8.		6. Thiemann, Jobst, SS-H'Stuf., 57	Senne I, z.Zt. in U-Haft für Dortmund Bielefeld	6. 1 Js 4/64(RSHA), 1 Js 1/65("), 1 Js 5/65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 17/65(")	
9.	1 Js 5/65 (RSHA)	1. Dr. Rang, Friedrich, 66 RD und SS-Standartenführer,	Göttingen	1. 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("), 1 Js 11/65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 13/65("), 1 Js 14/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 16/65 ("), 1 Js 17/65("), 1 Js 18/65("),	In diesem Verfahren sind noch umfangreiche Tatsachenermittlungen erforderlich. Erfolgsaussichten: 50 : 50.
		2. Lischka, Kurt, 56 Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf.,	Köln-Holweide	2. 1 Js 1/65("), 1 Js 8 /65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 14/65("), 1 Js 15/65("),	
		3. Lindow, Kurt, 62 Regierungsdirektor und SS-Stubaf.,	Regensburg	3. 1 Js 1/64("), 1 Js 2/64("), 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 16/65("),	
		4. s. Seite 7			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 9.		4. Pütz, Günther, Kriminalrat und SS-H'Stuf., 527	Oberbruch/ Rheinland	4. 1 Js 1/64(RSHA), 1 Js 2/64("), 1 Js 4/64("), 1 Js 4/65("),	
		5. Reichenbach, Joachim, Kriminalrat und SS-H'Stuf., 58	Hamburg-Süll-dorf	5. 1 Js 1/64("), 1 Js 2/64("), 1 Js 4/64("), 1 Js 4/65("), 1 Js 12/65("),	
		6. Nosske, Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., 63	Düsseldorf	6. 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 17/65("),	
		7. Thiemann, Jobst, Regierungsrat und SS-Stubaf., 54	Senne I, z.Zt. in U-Haft für Dortmund Braunkiste	7. 1 Js 4/64("), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 17/65("),	
		8. Wolff, Hans-Hellmuth, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., 55	Ratingen, z.Zt. in U-Haft für Düsseldorf Köln	8. 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 16/65("), 1 Js 17/65("),	
~~10.~~	1 Js 6/65 (RSHA)	G o g a l l a	e n t f ä l l t		als Einzelfall abgegeben an die StA München II.

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
11.	1 Js 7/65 (RSHA)	1. Kryschak, Werner, 59 Regierungsamtmann und SS-H'Stuf., 2. Wöhrn, Fritz, 60 Regierungsamtmann und SS-H'Stuf., 3. Dr. Berndorff, Emil, Oberregierungsrat und Kriminalrat und SS-O'Stubaf., 73	Itzehoe Düsseldorf Göttingen	1. 1 Js 1/65(RSHA), 1 Js 4/65("), 2. 1 Js 4/64("), 3. 1 Js 4/64("), 1 Js 4/65("), 1 Js 11/65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 13/65("), 1 Js 14/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 16/65("), 1 Js 17/65("), 1 Js 18/65(")	Objektive Aufklärung bisher recht gut. Die Ermittlungen werden verhältnismässig schnell abgeschlossen werden können. Schwierigkeiten werden jedoch in subjektiver Hinsicht auftreten.
12.	1 Js 8/65 (RSHA)	Hartl, Albert, 61 SS-O!Stubaf.,	Braunschweig	1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("), 1 Js 12/65(")	Bisher wenig Dokumentmaterial aufgefunden. Erfolgsaussichten fraglich.

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
13.	1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.)	1. Baumann, Josef, 64 Kriminaldirektor u. SS-Stubaf.,	Berlin	1. entfällt	Umfangreiche Ermittlungen sind noch erforderlich. Die Erfolgsaussichten dürften jedoch gut sein.
		2. Dr. Blume, Walter, 59 Oberregierungsrat und SS-Stubaf.,	Soest	2. 1 Js 4/65(RSHA)	
		3. Bovensiepen, Otto, 60 Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf.,	Mülheim	3. entfällt	
		4. Gäde, Walter, 55 Kriminalrat und SS-Stubaf.,	Lübeck	4. entfällt	
		5. Lachmuth, Felix, 52 Kriminalassistent,	Hamm/Wicherhöfen	5. entfällt	
		6. Dr. Schäfer, Karl, 64 Kriminaldirektor und SS-Stubaf.,	Hanau	6. entfällt	
		7. Stock, Walter, 61 Kriminalkommissar und SS-Stubaf.,	Aachen	7. entfällt	
		8. Titze, Herbert, 61 Kriminalsekretär,	Berlin	8. entfällt	
		9. Dr. Venter, Kurt, 54 Regierungsrat und SS-Stubaf.	Neuwied/Rhein	9. entfällt	
14.	1 Js 10/65 (RSHA)	1. Dr. Schulze, Richard, Regierungs- und 67 Kriminalrat,	Stade/Elbe	1. entfällt	In dieser Sache sind noch weitere Ermittlungen anzustellen. So müssen z.B. in der britischen Botschaft

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 14.		2. Amend, Kurt, Kriminaldirektor und SS-Stubaf., 61 3. Dr. Merten, Hans-Wilhelm, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., 61	Wiesbaden Kiel	2. entfällt 3. entfällt	in Bonn noch etwa 1000 Dokumente durchgesehen werden. Die Erfolgsaussichten erscheinen nicht schlecht.
15.	1 Js 11/65 (RSHA)	Hauptbeschuldigter Stage ist unbekannten Aufenthalts		entfällt	Ausgang des Verfahrens ist zweifelhaft.
16.	1 Js 12/65 (RSHA)	1. Dr. Best, Werner, Min.-Dirigent und SS-Oberführer, 62 2. Dr. Bilfinger, Rudolf, Regierungsrat und SS-O'Stubaf., 62 3. Dr. Deumling, Joachim, Regierungsrat und SS-O'Stubaf., 55 4. Dr. Rang, Friedrich, 66 SS-Standartenführer,	Mülheim/Ruhr Stuttgart Brackwede Göttingen	1. entfällt 2. 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 13/65 ("), 3. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 4. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 1 Js 11/65 ("), 1 Js 13/65 ("), 1 Js 14/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 1 Js 17/65 (") u. 1 Js 18/65 (RSHA)	In dieser Sache sind noch umfangreiche Ermittlungen vorzunehmen. Der Abschluß des Verfahrens lässt sich z.Zt. überhaupt noch nicht absehen.

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 16.		5. Dr. Jonak, Gustav, 62 SS-Stubaf.,	Nürtingen	5. 1 Js 4/64(RSHA), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 13/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 16/65("),	
		6. ~~Jost~~, Heinz, Oberregierungsrat und SS-Oberführer,	1. Lorsch/ Hessen, 2. Düsseldorf	6. 1 Js 4/65("),	
		7. Dr. Six, Alfred, 56 SS-Standartenführer,	Kressborn/ Bodensee	7. entfällt	
		8. Rauff, Walter, 59 SS-Stubaf.,	Chile	8. 1 Js 4/65(RSHA),	
		9. Dr. Filbert, Alfred, 60 SS-O'Stubaf.	Berlin, z.Zt. in Strafhaft - lebenslänglich -	9. entfällt	
17.	1 Js 13/65 (RSHA)	1. Streckenbach, Bruno, 63 SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei,	Hamburg 22	1. 1 Js 4/65(RSHA),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Über die Erfolgsaussichten des Verfahrens kann z.Zt. noch nichts gesagt werden.
		2. Dr. Berndorff, Emil, 73 Oberregierungs- und Kriminalrat u. SS-O'Stubaf.,	Göttingen	2. 1 Js 4/64("), 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("), 1 Js 11/65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 14/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 16/65("), 1 Js 17/65("), 1 Js 18/65("),	
		3. s. Seite 12			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 17.		3. Prochnow, Otto, 58 Kriminalkommissar und SS-H'Stuf.	Kiel	3. entfällt	
18.	1 Js 14/65 (RSHA)	1. Dr. Berndorff, Emil, 73 Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf.,	Göttingen	1. 1 Js 4/64(RSHA), 4/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 15/65("), 16/65("), 17/65("), 18/65("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Belastungen liegen bisher nicht vor.
		2. Dr. Rang, Friedrich, 66 Regierungsdirektor und Standartenführer,	Göttingen	2. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 15/65("), 16/65("), 17/65("), 18/65("),	
		3. Dr. Jonak, Gustav, 62 Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf.,	Nürtingen	3. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 12/65("), 13/65("), 15/65("), 16/65("),	
		4. s. Seite 13			

Lfd.-Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 18.		4. Dr. Lettow, Bruno, 55 Regierungsrat und SS-Stubaf.	Kulmbach	4. 1 Js 1/65(RSHA), 4/65("),	
19.	1 Js 15/65 (RSHA)	1. Dr. Berndorff, Emil, 73 Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf.,	Göttingen	1. 1 Js 4/64(RSHA), 4/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 16/65("), 17/65("), 18/65("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Belastungen liegen bisher nicht vor.
		2. Dr. Rang, Friedrich, 66 Regierungsdirektor und Standartenführer,	Göttingen	2. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 16/65("), 17/65("), 18/65("),	
		3. Dr. Deumling, Joachim, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., 55	Brackwede	3. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 15/65("),	
		4. s. Seite 14			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 19.		4. Dr. Jonak, Gustav, 62, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf.,	Nürtingen	4. 1 Js 4/64(RSHA), 1/65("), 4/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 16/65("),	
		5. Lischka, Kurt, 56 Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf.,	Köln-Hohweide	5. 1 Js 1/65("), 5/65("), 8/65("), 12/65("), 14/65("),	
		6. Thomsen, Harro, 54 Regierungsrat und SS-Stubaf.,	Barmstedt i.H.	6. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 12/65(")	
20.	1 Js 16/65 (RSHA)	1. Dr. Berndorff, Emil, 73 Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf.,	Göttingen	1. 1 Js 4/64(RSHA), 4/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 15/65("), 17/65("), 18/65("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Belastungen liegen bisher nicht vor.
		2. Dr. Rang, Friedrich, 66 Regierungsdirektor und Standartenführer,	Göttingen	2. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("),	

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 20.			noch	2. 1 Js 13/65 (RSHA), 14/65 ("), 15/65 ("), 17/65 ("), 18/65 ("),	
		3. Dr. Höner, Heinz, 57 Oberregierungsrat und SS-Stubaf.,	Hamburg-Barmstedt	3. 1 Js 1/65 ("),	
		4. Dr. Hoffmann, Karl-Heinz, 53 Regierungsrat und SS-Stubaf.,	Koblenz	4. 1 Js 1/65 ("),	
		5. Dr. Jonak, Gustav, 62 Oberregierungsrat und O'Stubaf.,	Nürtingen	5. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 15/65 ("),	
		6. Wolff, Hans-Helmut, 55 Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf.,	Ratingen Köln	6. 1 Js 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 ("), 17/65 ("),	

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
21.	1 Js 17/65 (RSHA)	1. Dr. Berndorff, Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf, 73	Göttingen	1. 1 Js 4/64(RSHA), 4/65("), 7/65("), 11/65 ("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 15/65("), 16/65("), 18/65("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Belastungen liegen bisher nicht vor.
		2. Dr. Rang, Friedrich 66 Regierungsdirektor und Standartenführer,	Göttingen	2. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 15/65("), 16/65("), 18/65("),	
		3. Thiemann, Jobst, 54 Regierungsassessor und Stubaf.,	Senne I, z.Zt. in U-Haft für Dortmund Konkrete	3. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("), 12/65("), 15/65("),	
		4. s. Seite 17			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 21.		4. Wolff, Hans-Hellmuth, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., 55	Ratingen	4. 1 Js 1/65(RSHA), 4/65("), 5/65("), 16/65("),	
		5. Nosske, Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., 63	Düsseldorf	5. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("),	
22.	1 Js 18/65 (RSHA)	1. Dr. Berndorff, Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf., 73	Göttingen	1. 1 Js 4/64("), 4/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 15/65("), 16/65("), 17/65("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Belastungen liegen bisher nicht vor.
		2. Dr. Rang, Friedrich, 66 Regierungsdirektor und Standartenführer	Göttingen	2. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 15/65("), 16/65("), 17/65(").	

Landschaft, Gemeindeverwaltung Akten 14 f 13

Aufstellung über die Vorermittlungsverfahren und über die bisher eingeleiteten Ermittlungsverfahren

In folgenden Sachkomplexen haben die Vorermittlungen hier nicht zur Einleitung eines Js-Verfahrens geführt:

1. Sachkomplex II d des Berichts vom 13. Januar 1965

Beteiligung des RSHA an der Entwicklung und dem Einsatz von Gaswagen

Die bisherigen Vorermittlungen erstreckten sich u.a. auch auf die Massentötung von Juden, potentiellen Gegnern und anderen unliebsamen Personen, die durch Vergiften in sog. Gaswagen erfolgten. Alle mit dieser Aktion zusammenhängenden Fragen wurden - wie sich ergeben hat - beim RSHA - und zwar zunächst im Referat II D 3 a und ab 1. Oktober 1943 im Referat II C 3 - bearbeitet. Dort entwickelte man die Fahrzeuge und suchte das Personal dafür aus. Auch der gesamte Einsatz wurde vom RSHA zentral gesteuert. Die Ermordung der Opfer ging in der Weise vor sich, daß die Fahrer der eigens für diesen Zweck konstruierten und eingerichteten Gaswagen durch eine Schaltvorrichtung die Abgase des Fahrzeugmotors in das Innere des luftdicht verschlossenen Laderaumes leiteten. Darin befanden sich die Opfer - zumeist Frauen und Kinder - die unter dem Vorwand, sie würden verlegt, zum Einsteigen veranlaßt worden waren. Auf diese Art und Weise fanden Zehntausende von Menschen den Tod.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren 2 Js 295/60 anhängig, in dem am 18. Mai 1961 die Voruntersuchung eröffnet worden ist (UR 6/61 LG Hannover). Eine Besprechung mit dem zuständigen Untersuchungsrichter ergab, daß das Verfahren in Hannover umfassend geführt wird. Soweit hier Unterlagen und zum Teil bessere Personalerkenntnisse zur Verfügung standen, die in Hannover noch nicht bekannt waren, ist dieses

Material dem Untersuchungsrichter mit der Bitte ausgehändigt worden, es in dem bereits anhängigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage ist davon abgesehen worden, in diesem Sachkomplex hier noch weitere Ermittlungen zu führen.

2. Sachkomplex III A 2

Beteiligung des RSHA an den im Rahmen des "Unternehmens Zeppelin" begangenen Tötungen russischer Kriegsgefangener

Die Angehörigen der Referate VI C/Z und VI C 1 sind verdächtig, in Auschwitz und anderen Orten während der Jahre 1942-1944 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener, die zu Spionage oder anderen nachrichtendienstlichen Zwecken in deutschem Interesse ausgebildet worden waren, liquidiert zu haben, nachdem die Betreffenden unheilbar krank geworden waren. Die Ausbildung der russischen Kriegsgefangenen für die genannten Aufgaben und ihr Einsatz oblag dem Referat VI C/Z unter dem Decknamen "Unternehmen Zeppelin"; die grundlegende Verfügung, unheilbar Kranke zu töten, erließ das Referat VI C 1.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Düsseldorf das Verfahren 8 I Js 398/63 anhängig, in dem die Verjährung unterbrochen worden ist. Eine Besprechung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ergab, daß das Verfahren in Düsseldorf, soweit es den Tatvorwurf anlangt, umfassend geführt wird. Auf Grund der von der hiesigen Arbeitsgruppe gewonnenen (und der Staatsanwaltschaft Düsseldort zur Verfügung gestellten) Personalerkenntnisse wird jedoch der Kreis der Beschuldigten wesentlich erweitert und die Verjährung auch insoweit unterbrochen werden.

Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Düsseldorf sind in dieser Sache 3 Dokumentenbände mit insgesamt 315 Seiten sowie 2 Personallisten der betreffenden Referatsangehörigen mit der Bitte ausgehändigt worden, dieses Material im dortigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage ist davon abgesehen worden, in diesem Sachkomplex hier noch weitere Ermittlungen zu führen.

3. Sachkomplex III C 1

Beteiligung des RSHA an Menschenversuchen in Konzentrationslagern durch Zurverfügungstellung von Häftlingen

Das bisher erfaßte Material wurde in mehreren Ordnern zusammengefaßt. Eine Vielzahl von Vorverfahrensakten ist von dem damit befaßten Sachbearbeiter durchgesehen worden, um zu ermitteln, in welchen Konzentrationslagern Menschenversuche durchgeführt worden sind. Alle gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem umfassenden Ermittlungsvermerk niedergelegt. Eine Kartei der beteiligten Ärzte wurde erstellt, um diese erforderlichenfalls als Zeugen zur Verfügung zu haben.

Die letzten Ermittlungen (Zeugenvernehmungen) haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß das RSHA (insbesondere die Angehörigen des Referats V A 2) an Menschenversuchen in Konzentrationslagern in irgendeiner Form beteiligt war. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde daher abgesehen. Die entsprechende Verfügung wird demnächst abgesetzt.

4. Sachkomplex III C 2

Beteiligung des RSHA an der "Häftlings-Euthanasie" (Aktion 14 f 13)

Dokumente, die eine Beteiligung des RSHA an dieser Maßnahme erkennen lassen, sind nicht vorhanden. Die Auswertung von Verfahrensakten sowie Rücksprachen mit Dezernenten einschlägiger Verfahren haben bisher zu dem Ergebnis geführt, daß wahrscheinlich nicht das RSHA, sondern das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt für die Häftlings-Euthanasie verantwortlich war.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde daher abgesehen. Eine entsprechende Verfügung wird in Kürze abgesetzt.

Eingeleitete Ermittlungsverfahren

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
1	1 Js 1/64 (RSHA)	Lindow u.A. (20 Beschuldigte, davon 8 mit Aufenthalt ermittelt)	Beteiligung des RSHA an Massenexekutionen von Kriegsgefangenen. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1943 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Gründen liquidiert zu haben. Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der von dem RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Das RSHA ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der ausgesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrationslager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenenlagers an. Die Zahl der Opfer beträgt weit über 100.000 Personen. Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV A 1 (c) an.	III A 1	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
2	1 Js 2/64 (RSHA)	Lindow u.A. (105 Beschuldigte, davon 42 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbehandlung" gegen Marxisten u.a. Die Beschuldigten sind verdächtig, im Jahre 1943 an der Tötung von 7 niederländischen und 2 deutschen Staatsangehörigen, die der Zugehörigkeit zu einer Widerstands- und Spionageorganisation beschuldigt waren, mitgewirkt zu haben. Die Niederländer sollen vom Reichskriegsgericht in dem Verfahren gegen Angehörige der Widerstandsorganisation freigesprochen, nach dem Urteil aber auf Anordnung des RSHA getötet worden sein. Die beiden Deutschen sollen bereits vor der Verhandlung an den Folgen der bei den Vernehmungen im RSHA erl-ittenen Mißhandlungen gestorben sein. Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1 und IV A 2 des RSHA.	III B 4	
~~3~~	1 Js 3/64 (RSHA)	Beschuldigte unbekannt	Tötung eines Häftlings im Konzentrationslager Sachsenhausen anläßlich einer Vernehmung		Das Verfahren wird voraussichtlich zur Einstellung gelangen

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
4	1 Js 4/64 (RSHA)	Baatz u.A. (113 Beschuldigte, davon 53 mit Aufenthalt ermittelt)	Anordnung von Sonderbehandlung durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs und sonstiger Gesetzesverstöße. Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1940-1944 an der Tötung von mehreren Hundert Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen, die gegen die allgemeinen Strafgesetze oder gegen Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung verstoßen hatten, mitgewirkt zu haben. Die Lebensführung der im Reich eingesetzten Fremdarbeiter wurde durch verschiedene Erlasse des "Reichsführers SS" eingehend geregelt. Dabei wurde den polnischen und sowjetrussischen Fremdarbeitern insbesondere jeder geschlechtliche Umgang mit Deutschen verboten. Dieses Verbot galt auch für alle Kriegsgefangenen. Bei Verstößen gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs und bei Disziplinwidrigkeiten wurde der Sachverhalt von den örtlichen Stapostellen dem RSHA gemeldet, welches daraufhin in der Regel die Exekution des betreffenden Fremdarbeiters oder Kriegsgefangenen anordnete. In leichteren Fällen - insbesondere wenn eine in Fällen des verbotenen Geschlechtsverkehrs	III B 1	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen

vorgeschriebene rassische Überprüfung die "Eindeutschungsfähigkeit" des Betreffenden ergeben hatte - wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager oder in das Sonderlager Hinzert verfügt. Der "Sonderbehandlung" wurden darüberhinaus aber auch zahlreiche Fremdarbeiter und Kriegsgefangene zugeführt, die gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen hatten. Bisher sind 148 in den Rahmen dieses Verfahrens fallende Exekutionen bekanntgeworden. Die Gesamtzahl der Tötungen dürfte jedoch bei vorsichtiger Schätzung bei etwa 1 Mill. liegen.

Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1 , IV C 2, IV D 2, IV D 5 , IV D (ausl.Arb.) des RSHA. und II A 2/III A 5.

5	1 Js 1/65 (RSHA)	Anders u.A. (150 Beschuldigte, davon 72 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der sog. "Endlösung der Judenfrage". Die Beschuldigten sind verdächtig, im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" in den Jahren 1940-1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Millionen Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben. Das Verfahren hat die Beteiligung des RSHA an der "Endlösung" in sämtlichen in Betracht kommenden Ländern mit Ausnahme der	I	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
			Sowjetunion und Ungarn zum Gegenstand. Die Tätigkeit von Angehörigen des RSHA bei der Tötung von Juden in der Sowjetunion wird hier in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) untersucht. Die "Endlösung"der Judenfrage" in Ungarn wird bereits umfassend in dem bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main anhängigen Verfahren erörtert. Die Beschuldigten waren Angehörige folgender Referate des RSHA: IV B 4, II A 5, II A 2, II B 4, Attachégruppe, IV D 1, IV D 2, IV D 3, IV D 4, VI E 1, IV A 1.		
~~6~~	1 Js 2/65 (RSHA)	K e m p e	Der Beschuldigte soll nach Angaben eines Zeugen erklärt haben, daß er in seiner Eigenschaft als SS-Mann und Angehöriger der Gestapo Berlin jüdische Mädchen erschossen habe, nachdem er sie im Büro der Behörde nackt habe tanzen lassen und anschließend vergewaltigt habe.		Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ein aus dem Rahmen fallendes Einzelgeschehen dar. Das Verfahren wurde daher an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft in Freiburg/Breisgau abgegeben.

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
7	1 Js 3/65 (RSHA)	Huppenkothen u.A. (53 Beschuldigte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen auf Grund des sog. Kommandobefehls. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1942-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl von Kriegsgefangenen zum Zwecke der Vergeltung liquidiert zu haben. Hitler erließ am 18. Oktober 1942 einen Befehl über die Vernichtung sog. Sabotagetrupps, in dem er anordnete, daß auch uniformierte Angehörige der Feindmacht, die hinter der deutschen Hauptkampflinie zu Sabotagezwecken abgesetzt würden, "bis auf den letzten Mann niederzumachen seien". Der Befehl ging weiter dahin, daß derartige Kommandoangehörige, die im Hinterland durch Polizeidienststellen festgenommen würden, dem SD zu übergeben seien. In diesen Fällen wurden das RSHA von der Festnahme unterrichtet und ordnete alsdann die Exekution dieser Kriegsgefangenen an. Bisher wurden 62 Einzelfälle ermittelt. Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV A 2, später ab 1944 IV A 2 a an.	III A 3	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
8	1 Js 4/65 (RSHA)	Nosske u.A. (170 Beschuldigte, davon 102 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos ~~bezüglich~~ der Nachfolgedienste in der Sowjetunion. Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Juni 1941 bis 1943 an den Vernichtungsaktionen der in der Sowjetunion eingesetzten EG und EK's bzw. derer Nachfolgeorganisationen beteiligt gewesen zu sein. Es handelt sich hierbei um diejenigen Personen aus dem ehemaligen RSHA, die die mit der Durchführung des sog. Führerbefehls "betreffend die Ermordung von bestimmten Gruppen von Landeseinwohnern" beauftragten Organe der Sipo und des SD überwachten und leiteten, deren Meldungen und Berichte übermittelten, sammelten und zusammenfaßten und die Personalabstellungen zu diesen Einheiten und Dienststellen vornahmen.	II a	Die Beschuldigten gehörten den Referaten I A 1, III C 4, IV A 1, IV B 4, IV D 5 an.
9	1 Js 5/65 (RSHA)	Dr. Rang u.A. (30 Beschuldigte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen in Einzelfällen. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl sowjetrussischer Kriegsgefangener	III A 4	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
			aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben. Das RSHA erließ in den Jahren 1941-1944 ausschließlich für sowjetrussische Kriegsgefangene Sonderbestimmungen, die die Exekution dieser Gefangenen vorsahen, wenn diese Fluchtversuche unternommen haben, unheilbar krank oder arbeitsunfähig waren. Derartige Fälle wurden dem RSHA gemeldet, das daraufhin die Sonderbehandlung dieser Kriegsgefangenen anordnete. Die Zahl der Opfer läßt sich bisher nicht übersehen. Sie soll allein in Fluchtfällen 25.000 betragen.		
~~10~~	1 Js 6/65 (RSHA)	Gogalla	Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1, IV D 5 und IV B 2 und der Sachgebiete IV A 1 c, IV D 5 d, IV B 2 a. Nach den Angaben von Zeugen soll der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als ehemaliger SS-Obersturmführer und Oberverwalter des Hausgefängnisses der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße im Jahre 1942 an der Erschießung mehrerer sog. Sabotage-Agenten mitgewirkt haben. Er ist weiterhin verdächtig, an der "Sonderbehandlung" des Bürgerbräu-Attentäters Elsner am 9. April 1945 im Konzentrationslager Dachau in der Weise mitgewirkt zu haben, daß er den Liquidierungsbefehl des RSHA persönlich überbrachte.		Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ~~ein~~ aus dem Rahmen fallendes Einzelgeschehen dar. Das Verfahren ist deshalb an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft München II abgegeben worden.

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
			kennung der Staatsangehörigkeit) an. Sie sind verdächtig, in den Jahren 1942-1945 gemeinschaftlich eine unbestimmte Anzahl jüdischer Einwohner Berlins (mindestens 42.000 Menschen) sowie 252 Zigeuner aus niedrigen Beweggründen in östliche Konzentrationslager deportiert zu haben, in Kenntnis des Umstandes, daß sie dort getötet werden sollten. Die ehemaligen Angehörigen des Judenreferats (IV D 1) sind darüberhinaus verdächtig, aus niedrigen Beweggründen gemeinschaftlich am 27. und 28. Mai 1942 154 Berliner Juden der sofortigen Tötung in dem Konzentrationslager Sachsenhausen zugeführt zu haben oder an diesen Tötungen unmittelbar beteiligt gewesen zu sein sowie am 2. (oder 8.) Dezember 1942 8 führende Mitglieder der damaligen Jüdischen Gemeinde Berlins als Vergeltung für die nicht verhinderte Flucht mehrerer zum Abtransport bestimmter Juden aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben.		
14	1 Js 10/65 (RSHA)	Dr. Schulze u.A. (5 Beschuldigte, davon 4 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Ermord-ung von 50 englischen Kriegsgefangenen, und zwar Fliegeroffizieren, die im März 1944 aus dem Kriegsgefangenenlager Sagan entflohen sind. Die Beschuldigten waren Angehörige des Referats V C 1.	(III A 5)	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
15	1 Js 11/65 (RSHA)	Stage u.A. (6 Beschuldigte, davon 3 mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, durch entsprechende "schreibtischmäßige" Bearbeitung an der Ermordung des Schutzhäftlings Otto Schmidt im Konzentrationslager Sachsenhausen im Jahre 1942 als Mittäter oder Gehilfen mitgewirkt zu haben. Bei den Beschuldigten handelt es sich um den Gruppenleiter IV C, den Referatsleiter IV C 4 und die Angehörigen des Referats IV C 4 c.	neu	Einzelfall
16	1 Js 12/65 (RSHA)	Dr. Best u.A. (94 Beschuldigte, davon 56 mit Wohnsitz ermittelt)	Das Verfahren richtet sich gegen die Mitarbeiter des ehemaligen RSHA bzw. der Vorgängerämter, die ab September 1939 an der Verfolgung und Ermordung der polnischen Intelligenz und anderer Personen polnischen Volkstums beteiligt waren. Die Tötungen wurden bis November 1939 von Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos und später von deren Nachfolgerorganisationen durchgeführt. Die RSHA-Angehörigen sind verdächtig, diese Morde befohlen zu haben bzw. an dem Einsatz der Mordkommandos beteiligt gewesen zu sein. Die Beschuldigten gehörten den Referaten Pol. S-Ta (Hauptamt Sipo), IV D 2, IV R bzw. IV D 4 für 1940 an.	II c	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
17	1 Js 13/65 (RSHA)	Streckenbach u.A. (75 Beschuldigte, davon 41 mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Oktober 1942 bis Kriegsende an der Ermordung einer unbestimmten Anzahl von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in KL als Mittäter oder Gehilfen mitgewirkt zu haben. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Himmler und dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Thierack vom 18. September 1942 sind ab Nov. 1942 aus den Vollzugsanstalten der Justiz mindestens 15.000 "asoziale" Strafgefangene und Sicherungsverwahrte (darunter alle Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer) "zur Vernichtung durch Arbeit" an die Polizei abgegeben und durch die Referate IV C 2 und V A 2 des RSHA in Konzentrationslager eingewiesen worden. Eine bisher noch unbestimmte Anzahl dieser Häftlinge ist in den Lagern ermordet worden. An den Grundsatzverhandlungen mit dem Reichsjustizministerium haben Streckenbach, Wanninger und Angehörige des Referats "Gesetzgebung" (II A 2, später III A 5) des RSHA teilgenommen.	III D 1	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
18	1 Js 14/65 (RSHA)	Bartel u.A. (47 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von "Protektoratsangehörigen" sowie von griechischen und jugoslawischen Staatsangehörigen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Grössenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 493 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 1 an.	III B 5	
19	1 Js 15/65 (RSHA)	Baatz u.A. (52 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Polen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Grössenordnung bestimmen, da	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
noch 19			dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 218 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 2 an.		
20	1 Js 16/65 (RSHA)	Arndt u.A. (66 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Holländern, Belgiern und Franzosen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Grössenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 34 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt.	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
noch 20			Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 4 an.		
21	1 Js 17/65 (RSHA)	Becker u.A. (55 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Sowjetrussen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt: sie lässt sich auch nicht in der Grössenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 644 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 5 an.	III B 5	
22	1 Js 18/65 (RSHA)	Dr. Berndorff u.A. (34 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Deutschen, Italienern	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bermerkungen
noch 22			und Personen unbekannter Nationalität in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt: sie lässt sich auch nicht in der Grössenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 22 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV C 2 und anderen bisher noch unbekannten Referaten an.		

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/64 (RSHA)	Lindow u.A. (20 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an Massen-exekutionen von Kriegsgefangenen (Einsatzbefehle 8, 9 und 14)	III A 1	1. L i n d o w , Kurt, Regierungsdirektor und SS-Sturmbannführer, wohnhaft in Regensburg, Aussiger Str. 45, 2. P ü t z , Günther, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer, wohnhaft in Oberbruch/ Rheinland, Birkenweg 16, 3. R e i c h e n b a c h , Joachim, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer, wohnhaft in Hamburg-Süldorf, Op'n Hain-holt 35 c, 4. H o f f m a n n , Reinhard, Kriminalobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Mönchen-gladbach, Folradplatz 1a, 5. K e m p e l , Andreas, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstr. 12,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/64 (RSHA)				6. K l i n g , Gerhard, Kriminalsekretär und SS-U'stuf., wohnhaft in München 12, Westendstr. 23 b/Gill, 7. von R a k o w s k i , Johannes, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin-Neukölln, Anzengruber-straße 12, 8. S i m o n , Gustav, Polizeisekretär und SS-Obersturmführer, wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Uhland-straße 25.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)	Lindow u.A. (105 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbehandlung" gegen Marxisten u.A. (Rote Kapelle)	III B 4	1. L i n d o w , Kurt, Regierungsrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Regensburg, Aussiger Straße 45, 1a. P ü t z , Günther, Kriminalrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Oberbruch/ Rheinland, Birkenweg 16, 2. R e i c h e n b a c h , Joachim, Kriminalrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hamburg-Sülldorf, Op'n Hainholt 35 c, 3. H o f f m a n n , Reinhard, Kriminalobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Mönchen-Gladbach, Folradplatz 1a, 4. K e m p e l , Andreas, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12, 5. K l i n g , Gerhard, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in München 12, Westendstr. 23 b/Gill,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)				6. von R a k o w s k i , Johannes, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin-Neukölln, Anzengruberstraße 12, 7. K o p k o w , Horst, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Gelsenkirchen, Wittekindstr. 10, 8. B r a n d t , Erwin, Kriminalrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstraße 21, 9. O p i t z , Paul, Regierungs- und Kriminalrat und SS-Stubaf., 1. Wohnsitz: Hittfeld Krs. Harburg, Hauptstr. 13, 2. Wohnsitz: Köln-Lindenthal, Falkenburgstraße 18,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)				10. P a n n w i t z , Heinz, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Ludwigsburg-Eglosheim, Kreuzäcker 23, 11. B ü c h e r t , Karl-Heinrich, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Frankfurt/Main, Robert-Meyer-Straße 39, 12. H e i n r i c h s , Gerhard, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Köln-Bayenthal, Hölderlinstr. 7, 13. M ü l l e r , Georg, Kriminaloberassistent, wohnhaft in Oldenburg, Alexanderstr. 91, 14. K r u m b a c h , Alfred, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Dortmund, Setheffelstraße 9,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)				15. K i r s c h , Heinrich, Kriminalkommissar und SS-U'Stuf., wohnhaft in Kiel, Gerhardtstraße 38, 16. W e r t h , Herbert, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hemmingen-Westerfeld/Hannover, Deveser Str. 8, 17. R u d o l p h , Werner, Polizeiinspektor und SS-O'Stuf., wohnhaft in Berlin-Nikolassee, Teutonenstraße 19, 18. K i e n b a u m , Otto, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Reinickendorf, Straße 390 Haus 95, 19. K r o g g e l , Erwin, Kriminalsekretär und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hannover, Wittekamp 22 b,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)				20. S t r ü b i n g , Johannes, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Köln, Altenburger Str. 52, 21. L a n g e , Hermann, Kriminalsekretär, wohnhaft in Peine, Berliner Ring 24, 22. M e y e r , Hermann, Polizeisekretär, wohnhaft in Hamburg 43, Rennbahnstr. 14, oder Bremen, Julius-Weber-Straße 167, 23. B o e h m e , Karl, Kriminalsekretär, wohnhaft in Bremen, Regensburger Straße 24, 24. K l i n g e r , Fredy, Polizeiobersekretär, wohnhaft in Hamburg-Altona, Kuldingstr. 21,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)				25. F u m y , Rudolf, Polizeirat und SS-Stubaf., wohnhaft in Vaterstetten Gem. Parsdorf Krs. Ebersberg, 26. S a t t l e r , Bruno, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Bundesplatz 2, 27. J o h n , Adolf, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Würzburg, Rennwegering 14, 28. K n o b l o c h , Dr. Günther, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Redwitz a. d. Rodach Krs. Lichtenfels/Ufr., Unterlangenstatterstr. 46, 29. S e i b o l d , Fritz, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in München, Minerviusstr. 7 b/Krines,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)				30. Z i n n , Wilhelm, Polizeiinspektor, wohnhaft in Friedewald Krs. Hersfeld, In der Aue 362, 31. B o r d a s c h , Herbert, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Neheim-Hüsten, Krs. Arnsberg, Rumbecker Holz 21, 32. J a c q u i n , Alex, Kriminalsekretär, wohnhaft in Celle, Kronestraße 5, 33. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Landwehr 6, 34. N e u m a n n , Hans, Kriminalsekretär, wohnhaft in Goslar/Harz, Am Friedhof 1, 35. O r t m a n n , Reinhold, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/Main, Ehingerstr. 18,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/64 (RSHA)				36. P o h l , Friedrich, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/ Main, Rembrandtstr. 25 bei Kappes, 37. P r o t z n e r , Otto, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 29, Friesenstraße 22, 38. R a s c h (fr. Raczinski), Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 36, Liegnitzer Str. 7-8, 39. F u h r m a n n , Erich, Kriminalsekretär, wohnhaft in Düsseldorf, Bagelstr. 126, 40. N o t h n a g e l , Wilhelm, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Berlin 65, Swinemünder Str. 39, 41. S c h u l z , Hermann, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Giessen, Grüner Weg 20, 42. W e i c h e r t , Günther, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Hannover, Frankestr. 10.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 3/64 (RSHA)	Unbekannt	Tötung eines Häftlings im KL Sachsenhausen anläßlich einer Vernehmung			

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)	Baatz u.A. (113 Beschuldigte)	Anordnung von Sonderbehandlung durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs und sonstiger Gesetzesverstöße	III B 1	1. B e r n d o r f f , Dr. Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Flüthienweg 7, 2. D e u m l i n g , Dr. Joachim, Regierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16, 3. F u m y , Rudolf, Polizeirat und SS-Stubaf., wohnhaft in Vaterstetten Gem. Parsdorf Krs. Ebersberg, 4. J o n a k , Dr. Gustav, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12, 5. L i n d o w , Kurt, Regierungsdirektor und SS-Stubaf., wohnhaft in Regensburg, Aussiger Straße 45,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				6. N o s s k e , Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstraße 18, 7. R a n g , Dr.Friedrich, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Brauweg, 8. R e i c h e n b a c h, Joachim, Kriminalrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hamburg-Sülldorf, Op'n Hain-holt 35 c, 9. T h i e m a n n , Jobst, Regierungsrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Senne I, Bethelweg 809, z.Zt. in U-Haft, 10. T h o m s e n , Harro, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Barmstedt i.H., Königstraße 17,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				11. B e t z , Ferdinand, Polizeiinspektor und SS-O'Stuf., wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Straße 22, 12. B o n a t h , Gerhard, Polizeioberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Güntzelstraße 60, 13. B r a n d t , Erwin, Kriminalrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstraße 21, 14. D ö r i n g , Karl, Kriminalrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 71a, 15. D u b i e l , Adolf, Polizeiinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Friedenau, Riemenschneiderweg 96,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				16. H a e s s l e r , Rudolf, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Dortmund, Bismarckstraße 42, 17. J o h n , Adolf, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Würzburg, Rennwegering 14, 18. K n o b l o c h , Dr. Günther, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Redwitz a.d. Rottach Krs. Lichtenfels/Ufr., 19. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28 I, 20. K r u m r e y , Theodor-Ferdinand, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20, 21. K u b s c h , Paul, Polizeioberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				22. M e y e r , Walter, Regierungsoberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Au i.d. Hallertau Lkrs. Mainburg, 23. P ü t z , Günther, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Oberbruch/ Rheinland, Birkenweg 16, 24. S e i b o l d , Fritz, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in München, Minerviusstraße 7 bei Krines, 25. W i n t z e r , Rudolf, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hannover, Kollenroder Straße 60 bei Siehsmeyer, 26. Z i n n , Wilhelm, Polizeiinspektor, wohnhaft in Friedewald, In der Aue 362,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				27. B o r d a s c h , Herbert, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Neheim-Hüsten Krs. Arnsberg, Rumbecker Holz 21, 28. Breitenfeldt, Ulrich, Polizeisekretär und SS-O'Stuf., wohnhaft in Regensburg, Sternbergstr. 21, 29. Finkenzeller, Adolf, Polizeiobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Neuburg/ Donau, Anton-Bruckner-Str. 1, 30. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Süd-harz, Hauptstraße 96, 31. H o f f m a n n , Reinhard, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Mönchen-gladbach, Folradplatz 1a,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				32. J a c q u i n , Alex, Kriminalsekretär, wohnhaft in Celle, Kronestraße 5, 33. Jungnickel, Helmut, Polizeiobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstraße 7 e, 34. K a u l , Arthur, SS-U'Stuf., wohnhaft in Reutlingen, Karlsstraße 36 III, 35. K e m p e l , Andreas, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12, 36. K l i n g , Gerhard, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in München 12, Westendstraße 23, 37. K o s m e h l , Karl-Heinz, Polizeisekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstraße 111,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				38. K r a u s e , Karl, Polizeisekretär und SS-O'Stuf., wohnhaft in Karlsruhe, Sinterstraße 2, 39. L e w e , Ewald, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 65, Boyenstraße 3, 40. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Landwehr 6, 41. N e u m a n n , Hans, Kriminalsekretär, wohnhaft in Goslar/Harz, Am Friedhof 1, 42. O r t m a n n , Reinhold, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/Main, Ehinger Straße 18, 43. P o h l , Friedrich, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/Main, Rembrandtstraße 25 bei Kappes, 44. P r o t z n e r , Otto, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 29, Friesenstraße 22,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				45. von R a k o w s k i , Johannes, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin-Neukölln, Anzengruberstraße 12, 46. Rasch (fr. Raczinski), Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 36, Liegnitzer Str. 7-8, 47. B i l f i n g e r , Dr. Rudolf, Oberregierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Stuttgart-W., Reinsburger Str.51b, 48. H ö p p n e r , Rolf-Heinz, O'Stubaf., wohnhaft in Bad Godesberg, St. Cloud-Str. 9, 49. R e i p e r t , Albert, Regierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Bonn, Germanenstraße 20, 50. R o t h m a n n , Heinrich, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Ok-er/Harz, Höhlenweg 18.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/64 (RSHA)				51. B r a n d e n b u r g, Walter, SS-H'Stuf., wohnhaft in Bielefeld, Am Wellenkotten 8, 52. T u n k , Hans, Polizeiobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützweg 3, 53. D i d i e r , Richard, Polizeioberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)	Anders u.A. (152 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der sog. Endlösung der Judenfrage	I	IV B 4 1. A n d e r s , Karl, Regierungsamtmann und H'Stuf., wohnhaft in Hiddesen Krs. Detmold, Verbruch 8, 2. B a c k h a u s , Gerhard, Polizeisekretär, wohnhaft in Speyer, Sophie-de-la-Roche-Straße 1, 3. B o s s h a m m e r , Friedrich, Regierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Solingen-Wald, Kärtner Str. 13, 4. F r a n k e n , Adolf, Regierungsoberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Bonn, Saarweg 33, 5. H a r t e n b e r g e r, Richard, U'Stuf., wohnhaft in Wien VI. Bezirk, Otto-Bauer-Gasse 4-7,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				6. H a r t l , Albert, Stubaf., wohnhaft in Braunschweig, Wolfenbütteler Str. 34, 7. H a r t m a n n , Richard, O'Stuf., wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Sybelstr. 39 bei Kunze, 8. H u n s c h e , Otto, Regierungsrat und H'Stuf., wohnhaft in Datteln/ Westfalen, Körtling 14, 9. J ä n i s c h , Rudolf, O'Stuf., wohnhaft in Hameln, Königstraße 42 II, 10. K r a u s e , Alfred, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 61, Graefestr. 4, 11. K r ö n i n g , Rudolf, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Mainz, Feldbergplatz 11, 12. K r y s c h a k , Werner, Regierungsamtmann und H'Stuf., wohnhaft in Itzehoe Krs. Steinburg, Twiedbergstr. 23,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				13. K u b e , Karl, Regierungsamtmann, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Straße 58 f, 14. M a n n e l , Herbert, U'Stuf., wohnhaft in Lend/Salzburg Nr. 122, 15. P a c h o w , Max, Polizeioberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Hagen/Westf., Hochstraße 66, 16. P f e i f f e r , Paul, Regierungsamtmann, wohnhaft in Hamburg 20, Faaßweg 4 III, 17. S t u s c h k a , Franz, O'Stuf., wohnhaft in Wien 23., Breitenfurter Str. 396, 18. W i l k e , Artur, Stubaf., wohnhaft in Stedersdorf Krs. Peine, Goethestr. 17, seit Juni 1963 in der Strafanstalt Freiendiez/Lahn, 18a. N o v a k , Franz, H'Stuf., seit dem 20.1.1961 in Untersuchungshaft im Landesgefängnis Wien,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				19. W ö h r n , Fritz, Regierungsamtmann und H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerther Str.175, II A 5 20. B i l f i n g e r , Dr. Rudolf, Oberregierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Stuttgart-W., Reinsburger Str. 51b, 21. E n g e l m a n n , Heinz, Regierungsrat und H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Murellenweg 35, 22. H a r d e r , Franz, wohnhaft in Berlin-Neukölln, Selkestr. 23, 23. K a n i a , Josef, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Tempelhof, Obergartenstr. 8, K u b e , Karl, s. unter IV B 4, Ziff. 13.,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				24. N e u m a n n , Herbert, Kriminalkommissar und O'Stuf., 1. Wohns.: Schöningstedt, Bernhard-Ihne-Str. 2, 2. Wohns.: Hamburg 11, Brandstwiete 29 III bei Firma Lehr & Co., P f e i f f e r , Paul, s. unter IV B 4, Ziff. 16., 25. R i c h t e r , Heinz, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Kiel, Wörther Str. 24-26, z.Zt. in Untersuchungshaft in Kiel, 26. W e n g e r , Erich, Kriminalkommissar und H'Stuf., wohnhaft in Köln-Lindenthal, Karl-Schurz-Str. 11, **26a. K o l r e p , Otto, Sturmscharführer, wohnhaft in Ahlen/Westf., Wetterweg 40,**	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				II A 2 B i l f i n g e r , Dr. Rudolf, s. unter II A 5, Ziff. 20., 27. F i n n b e r g , Dr. Emil, Stubaf., wohnhaft in Hamburg-Altona, Elbchaussee 138, 28. H ö p p n e r , Rolf-Heinz, O'Stubaf., wohnhaft in Bad Godesberg, St. Cloud-Str. 9, 29. R e i p e r t , Albert, Regierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Bonn, Germanenstr. 20, 30. R o t h m a n n , Heinrich, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				II B 4 K r ö n i n g , Rudolf, s. unter IV B 4, Ziff. 11., 31. M ü l l e r , Hans-Joachim, UStuf., wohnhaft in Hagen, Delsterner Str. 6, IV D 1 32. B l a e s i n g , Hermann, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Uelzen, Im Hülsen Nr. 76, 33. B u r g , Dr. Richard, Kriminalrat und H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Drakestraße 3, 34. J o n a k , Dr. Gustav, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12, 35. L e p p i n , Walter, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt-Tegel 5,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				36. L e t t o w , Dr. Bruno, Regierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Kulmbach, Kalte Marter 7, 37. L i s c h k a , Kurt, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Köln-Hohweide, Berg.Gladbacher Straße 554, 38. R a n g , Dr.Friedrich, Regierungsdirektor und Standartenf., wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, IV D 2 39. B e t z , Ferdinand, Polizeiinspektor, wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Str. 22, 40. B r e i t e n f e l d , Ulrich, Polizeiinspektor und O'Stuf., wohnhaft in Regensburg, Sternbergstr. 21,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				41. D e u m l i n g , Dr. Joachim, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Brackwede Krs. Bielefeld, Ostlandstraße 16, 42. D u b i e l , Adolf, Regierungsoberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Friedenau, Riemenschneiderweg 96, J o n a k , Dr. Gustav, s. unter IV D 1, Ziff. 34., 43. L e w e , Ewald, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 65, Boyenstr. 3, 44. M e y e r , Walter, Regierungsobersekretär und H'Stuf., wohnhaft in Au in der Hallertau Lkrs. Mainburg, Beck-von-Pelloz-Siedlung 16, R a n g , Dr.Friedrich, s. unter IV D 1, Ziff. 38.,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				45. T h i e m a n n , Jobst, Regierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Senne I, Bethelweg 809, 46. T h o m s e n , Harro, Regierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Barmstedt i.H., Königstr. 17, 47. W i n t z e r , Rudolf, Kriminalkommissar und H'Stuf., wohnhaft in Hannover, Kollenrodtstraße 66 bei Sicksmeyer, IV D 3 A n d e r s , Karl, s. unter IV B 4, Ziff. 1., 48. G ö p f e r t , Alfred, Kriminalobersekretär und O'Stuf., wohnhaft in Würzburg, Scherenbergstr. 6, 49. Hayn (fr. Wojtecki), Wilhelm, Kriminalsekretär und U'Stuf., wohnhaft in Berlin 36, Glogauer Str. 33,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				J o n a k , Dr. Gustav, s. unter IV D 1, Ziff. 34., 50. K e m p f , Herbert, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 65, Togostr. 41a, 51. L e g a t h , Hanns, Kriminalkommissar und H'Stuf., wohnhaft in Füssen, Augsburger Str. 21, 52. M e h l , Gerhard, Kriminalsekretär, wohnhaft in Nienberg/ Weser, Rühmkorffstr.20a, 53. N e u m a n n , Gregor, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin-Tempelhof, Gässnerweg 26a bei Zucker, 54. N o s s k e , Gustav, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18, 55. P i l l i n g , Albin, Polizeioberinspektor und O'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Str. 47,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				R a n g , Dr.Friedrich, s. unter IV D 1, Ziff. 38., 56.S p e r l i n g , Johann, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Reinickendorf, Mickestraße 12, 57.W o l f f , Hans-Helmut, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1, z.Zt. in Untersuchungshaft in Düsseldorf, 58.Z i m m a t , Fritz, Polizeiobersekretär und U'Stuf., wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7-9, IV D 4 59.B o e s e , Wilhelm, Kriminalinspektor, wohnhaft in Rodenkirchen bei Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				60. B ü r j e s , Hans, Kriminalsekretär und U'Stuf., wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer (Ostfriesl.), B u r g , Dr. Richard, s. unter IV D 1, Ziff. 33., 61. E i c h m a n n , Heinrich, Kriminalsekretär, wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61, 62. H a v e m a n n , Otto, Polizeiinspektor und O'Stuf., wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32, 63. H ö n e r , Dr. Heinz, Oberregierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Hamburg-Barmstedt, Königstr. 17 bei Thomsen, 64. H o f f m a n n , Dr. Karl-Heinz, Regierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				J o n a k , Dr. Gustav, s. unter IV D 1, Ziff. 34., 65. K o w a l (bis 1942: Kowalczewski), Günter, Polizeiinspektor und O'Stuf., wohnhaft in Osterode/ Harz, Igelweg 2, R a n g , Dr.Friedrich, s. unter IV D 1, Ziff. 38., 66. S e i b o l d , Fritz, Kriminalrat und HStuf., wohnhaft in München, Minerviusstr. 7 bei Krines, 67. S t a r k , Walter, Kriminalsekretär, wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5, W o l f f , Hans-Helmut, s. unter IV D 3, Ziff. 57.,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				VI E 1 68. H a m m e r , Dr. Walter, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Altenerding Lkrs. Erding, Hofmarkt-platz 7, 69. K l e b e r , Werner, H'Stuf., wohnhaft in Frankfurt/ Main, Dunckerstr. 2, 70. W a n e c k , Wilhelm, Kriminalkommissar und O'Stubaf., wohnhaft in Brenz a.d. Brenz, Sontheim, Schloß, IV A 1 71. L i n d o w , Kurt Regierungsdirektor und Stubaf., wohnhaft in Regens-burg, Aussiger Str.45, 72. siehe Ziffer 18a. II A 1 73. S c h w e d e r , Dr. Alfred, Regierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 53.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1/65 (RSHA)				zu II A 5 74. siehe Ziffer 26a.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 2/65 (RSHA)	K e m p e	Einzelfall			abgegeben an die StA in Freiburg/ Breisgau

3/65

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 3/65 (RSHA)	Huppenkothen u.A. (53 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen auf Grund des sog. Kommandobefehls	III A 3	1. Huppenkothen, Walter, Regierungsdirektor und SS-Staf., wohnhaft in Köln-Weidenpesch, Teklastr. 14, 2. K o p k o w , Horst, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Gelsenkirchen, Wittekindstraße 10, 3. P a n n w i t z , Heinz, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Ludwigsburg-Eglosheim, Kreuzäcker 23, 4. B r a n d t , Erwin, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstraße 21, 5. B ü c h e r t , Karl-Heinrich, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Frankfurt/Main, Robert-Meyer-Straße 39,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 3/65 (RSHA)				6. H e i n r i c h s , Gerhard, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Köln-Bayental, Hölderlin-straße 7, 7. K r u m b a c h , Alfred, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Dortmund, Steffelstraße 9, 8. S t r ü b i n g , Johannes, Kriminalkommissar und SS-O'Stuf., wohnhaft in Köln, Alte-burger Straße 52, 9. W e s t e r m a n n , Wilhelm, Kriminalkommissar und SS-U'Stuf., wohnhaft in Hannover, Scheelenkamp 22, 10. S c h u l z , Hermann, Kriminalinspektor und SS-O'Stuf., wohnhaft in Gießen, Grüner Weg 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 3/65 (RSHA)				11. N o t h n a g e l , Wilhelm, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Berlin 65, Swinemünder Straße 39, 12. M e y e r , Hermann, Polizeiobersekretär und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hamburg 43, Rennbahnstraße 14, 13. F u h r m a n n , Erich, Kriminalsekretär und SS-O'Scharf., wohnhaft in Düsseldorf, Bagelstraße 126, 14. H o f f m a n n , Erich, Kriminalsekretär und SS-O'Scharf., wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger Straße 46, 15. K i e n b a u m , Otto, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Reinickendorf, Straße 390, Haus 95, 16. K r o g g e l , Erwin, Kriminalsekretär und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hannover, Wittekamp 22b,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 3/65 (RSHA)				17. L a n g e , Hermann, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Peine, Berliner Ring 24, 18. S c h l o m m , Franz, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/ Main, Alt Bornheim 19, 19. W e i c h e r t , Günter, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Hannover, Frankestraße 10,	

4/65

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)	N o s s k e u.A. (172 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bzw.. der Nachfolgedienste in der Sowjetunion	II	1. S t r e c k e n b a c h, Bruno, SS-Gruf., wohnhaft in Hamburg 22, Vogelweide 17 B, 2. S c h u l z , Erwin, SS-Brigaf., wohnhaft in Bremen, Hamburger Str. 151, 3. W a n n i n g e r , Heinz, SS-Stubaf., wohnhaft in Hamburg-Rissen, Grot Sahl 28, 4. B r u n n e r , Karl, SS-Staf., wohnhaft in München, Ländstraße 6, 5. B l u m e , Dr. Walter, SS-Staf., wohnhaft in Soest, Freiligrathwall 29, 6. M o h r , Robert, SS-Stubaf., wohnhaft in Burg/Wupper, Hasencleverstr. 37, z.Zt. in U-Haft in Wuppertal f. 12 Ks 1/62 StA. Wuppertal,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				7. B a u e r , Johann, Kriminalobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Wien 20., Allerheiligenplatz 6/3/51, 8. B o l d u a n , Karl, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 21, Paulstraße 10/11, 9. D o m m i c k , Kurt, Polizeioberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Bonn, Verweihenstraße 18, 10. G o t t w a l d , Gustav, SS-Stubaf., wohnhaft in Hof/Saale, Königstraße 51, 11. G ü t s c h o w , Walter, SS-O'stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Lessingstraße 53, 12. H e i n e , Otto, SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstraße 9,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				13. M ü l l e r , Hans-Joachim, SS-U'Stuf., wohnhaft in Hagen/Westfalen, Delsterner Str. 6, 14. S c h ü l e r , Kurt, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 20, Jaczostraße 16, 15. S p l i t t e r , Willi, Polizeiinspektor, wohnhaft in Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 223 bei Roggenkamp, 16. Z e p f , Andreas, Polizeisekretär, wohnhaft in Wurmlingen Krs. Tutlingen, 17. S c h r a e p e l , Georg, SS-Stubaf., wohnhaft in Bad Sachsa, Hohe Bergstr. 15, 18. H e i n z , Reinhold, SS-Stubaf., wohnhaft in Delmenhorst, Ludwig-Kaufmann-Str.18,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				19. B r a u n e , Fritz, SS-Stubaf., wohnhaft in Homberg Krs. Alsfeld/Hessen, z.Zt. in U-Haft in Hamm für 45 Js 24/62 StA. Dortmund, 20. Greiffenberger, Wilhelm, SS-Stubaf., wohnhaft in Mettenheim Krs. Mühldorf, Schweppermannstr. 5, 21. S c h w e d e r , Dr. Alfred, SS-H'Stuf., wohnhaft in Bremen-Hüchting, Hohenhorster-weg 57, 22. P o m m e r e n i n g , Helmut, SS-Stubaf., wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Mozartstr. 61 bei Heil, 23. B i l f i n g e r , Dr. Rudolf, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Stuttgart-W., Reichsburgstr. 51B,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				24. K n o o p , Eduard, SS-O'Stuf., wohnhaft in Hildesheim, Ludwigstraße 4, 25. R e i p e r t , Albert, SS-Stubaf., wohnhaft in Bonn, Germanenstraße 20, 26. H a f k e , Kurt, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Lüneburg, Stöteroggestraße 47, 27. P a e f f g e n , Dr. Theodor, SS-Stubaf., wohnhaft in Aachen, Am Kupfergraben 56, 28. P r a d e l , Friedrich, SS-H'Stuf., wohnhaft in Barsinghausen, Egestorferstr. 4, z.Zt. in U-Haft in Hannover für 2 Js 299/60 StA. Hannover, 29. G a s t , Willi, SS-H'Stuf., wohnhaft in München 13, Westendstraße 123 bei Kaufmann,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				30. E h l i c h , Dr. Hans, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Braun- schweig, Neustadtring 38, 31. v. Loew zu Steinfurth, Eberhard, SS-Stubaf., wohnhaft 1): Steinfurth über Bad Nauheim, Hauptstr. 9, 2) Bad Godesberg, Blücherstr. 2 bei Seidel, 32. H u m m i t z s c h , Dr. Heinz, SS-H'Stuf., wohnhaft in Bruchköbel Krs. Hanau, Hauptstr. 52, 33. S p e n g l e r , Dr. Wilhelm, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Oldenburg, Roggemannstr. 25, 34. N e u k i r c h e n , Paul, SS-H'Stuf., wohnhaft in Sosberg Krs. Zell, Haus Nr.55,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				35. S e l l e r , Herbert, SS-H'Stuf., wohnhaft in Neu-Ulm, Gartenstraße 31, 36. L i n d o w , Kurt, SS-H'Stuf., wohnhaft in Regensburg, Aussiger Straße 45, 37. B o r d a s c h , Herbert, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Neheim-Hüsten, Rumbecker Holz 21, 38. B r a n d t , Erwin, SS-H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstraße 21, 39. F u m y , Rudolf, SS-Stubaf., wohnhaft in Vaterstetten Gem. Parsdorf Krs. Ebersberg, 40. H o f f m a n n , Reinhard, SS-U'Stuf., wohnhaft in Mönchen-Gladbach, Folradplatz 1a,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				41. J a c q u i n , Alex, Kriminalsekretär, wohnhaft in Celle, Kronestraße 5, 42. J o h n , Adolf, SS-H'Stuf., wohnhaft in Würzburg, Rennwegerring 14, 43. K e m p e l , Andreas, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12, 44. K l i n g , Gerhard, SS-U'Stuf., wohnhaft in München 12, Westendstr. 23, 45. K n o b l o c h , Dr. Günther, SS-H'Stuf., wohnhaft in Redwitz a. d. Rodach Krs. Lichtenfels/Ufr., Unterlangenstadterstraße 46, 46. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Landwehr 6,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				47. O r t m a n n , Reinhold, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/ Main, Ehinger Str. 18, 48. P o h l , Friedrich, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/ Main, Rembrandtstr. 25 bei Kappes, 49. P r o t z n e r , Otto, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 29, Friesenstraße 22, 50. P ü t z , Günter, SS-H'Stuf., wohnhaft in Oberbruch/ Rhld., Birkenweg 16, 51. von R a k o w s k i , Johannes, SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin-Neukölln, Anzengruber-straße 12, 52. Rasch (fr. Raczinski), Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 36, Liegnitzer Str. 7/8,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				53. R e i c h e n b a c h , Joachim, SS-H'Stuf., wohnhaft in Hamburg-Sülldorf, Op'n Hainholt 35 c, 54. S a t t l e r , Bruno, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Bundesplatz 2, 55. S e i b o l d , Fritz, SS-H'Stuf., wohnhaft in München, Minerviusstraße 7 bei Krines, 56. S i m o n , Gustav, SS-O'Stuf., wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Uhlandstraße 25, 57. S o m m e r , Ferdinand, Kriminaloberassistent, wohnhaft in Berlin 65, Soldiner Straße 32, 58. Z i n n , Wilhelm, Polizeiinspektor, wohnhaft in Friedewald Krs. Hersfeld, In der Aue 362,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				59. K o p k o w , Horst, SS-H'Stuf., wohnhaft in Gelsenkirchen, Wittekindstraße 10, 60. L i t z e n b e r g , Willi, SS-Stubaf., wohnhaft in Würzburg, Crevennastraße 6a, 61. H a r t l , Albert, SS-Stubaf., wohnhaft in Braunschweig, Wolfenbüttler Str. 34, 62. K u n z e , Heinz, SS-H'Stuf., wohnhaft in Nürnberg, Seumestr. 7, 63. H a h n e n b r u c h , Erich, SS-Stubaf., wohnhaft in Bad Homburg, Augusta-Allee 2, 64. K o l r e p , Walter, SS-Stubaf., wohnhaft in Kiel, Mittelstr. 19, 65. W a n d e s l e b e n , Otto-Wilhelm, SS-O'Stuf., wohnhaft in Haan/Rhld., Am Bollenberg 9,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				66. A n d e r s , Karl, SS-H'Stuf., wohnhaft in Hiddesen Krs. Detmold, Verbruch 8, 67. B a c k h a u s , Gerhard, Polizeisekretär, wohnhaft in Speyer, Sophie-de-la-Roche-Straße 1, 68. B o s s h a m m e r , Friedrich, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Solingen-Wald, Kärntner Str. 13, 69. F r a n k e n , Adolf, SS-H'Stuf., wohnhaft in Bonn, Saarweg 33, 70. Hartenberger, Richard, SS-U'Stuf., wohnhaft in Wien 6., Otto-Bauer-Gasse 4-7, 71. H a r t m a n n , Richard, SS-O'Stuf., wohnhaft in Berlin 30, Eislebener Str. 5, 72. H u n s c h e , Otto, SS-H'Stuf., wohnhaft in Datteln/ Westf., Körtling 14,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				73. J ä n i s c h , Rudolf, SS-O'Stuf., wohnhaft in Hameln, Königstraße 42, 74. K r a u s e , Alfred, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 61, Graefestraße 4, 75. K r y s c h a k , Werner, SS-H'Stuf., wohnhaft in Itzehoe Krs. Steinburg, Twiedbergstraße 23, 76. K u b e , Karl, Regierungsamtmann, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Straße 58 f, 77. P a c h o w , Max, SS-H'Stuf., wohnhaft in Hagen/Westf., Hochstraße 66, 78. P f e i f f e r , Paul, Regierungsamtmann, wohnhaft in Hamburg 20, Faaßweg 4,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				79. W ö h r n , Fritz, SS-H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswertherstr. 175, 80. R a n g , Dr.Friedrich, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 81. B e r n d o r f f , Dr. Emil, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Flütherweg 7, 82. J o n a k , Dr. Gustav, SS-Stubaf., wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12, 83. L e t t o w , Dr.Bruno, SS-Stubaf., wohnhaft in Kulmbach, Kalte Marter 7, 84. D e u m l i n g , Dr. Joachim, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Brackwede Krs. Bielefeld, Ostlandstr. 16, 85. T h o m s e n , Harro, SS-Stubaf., wohnhaft in Barmstedt/ Holst., Königstr. 17,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				86. W o l f f , Hans Helmuth, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Ratingen, Hubertusstraße 1, z.Zt. in U-Haft Düsseldorf für 8 Js 3764/56 StA. Düsseldorf, 87. N o s s k e , Gustav, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstraße 18, 88. T h i e m a n n , Jobst, SS-H'Stuf., wohnhaft in Senne I, Bethelweg 809, z.Zt. in U-Haft in Dortmund für 45 Js 24/62 StA. Dortmund, 89. B r a n d e n b u r g, Walter, SS-H'Stuf., wohnhaft in Bielefeld, Am Wellenkotten 8, 90. H u p p e n k o t h en, Walter, SS-Stubaf., wohnhaft in Köln-Weidenpesch, Thklastr.14, 91. P i e p e r , Hans, SS-Stubaf., wohnhaft in Bonn, Baumschulallee 2 a,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				92. H ö f e r , Adolf, SS-H'Stuf., wohnhaft in München-Pasing, Bäckerstr. 10 bei Dischner, 93. W e r n e r , Paul, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Stuttgart, Bismarckstr. 75, 94. M e n k e , Dr.Josef, SS-Stubaf., wohnhaft in Dortmund, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 80, 95. R i e s e , Dr.Friedrich, SS-Stubaf., wohnhaft: 1) Pappenheim LKrs. Weißenburg/Bay., Bahnhofstr. 29, 2) Stuttgart, Brahmsweg 29, 96. H a s e n j ä g e r , Walter, SS-Stubaf., wohnhaft in Salzhemmendorf Krs. Hameln, Gr. Lahweg 266, 97. J o s t , Heinz, SS-Brigadef., wohnhaft: 1) Lorsch/Hessen, Nibelungenstr. 147, 2) Düsseldorf, Bleichstr. 14,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 4/65 (RSHA)				98. S t e i m l e , Eugen, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Wilhelmsdorf bei Ravensburg, Äußere Riedhauserstr. 48, 99. R a p p , Dr. Albert, SS-O'Stubaf., wohnhaft: 1) Verden/Aller, Rosenweg, 2) Essen, Hotel Vereinshaus, z.Zt. U-Haft Essen für 45 Js 46/61 und 45 Js 14/63 StA. Dortmund, 100. H e n g e l h a u p t, Dr. Erich, SS-Stubaf., wohnhaft in Birn/Schweiz, An der Wabenstr. 60, 101. K u r r e c k , Walter, SS-Stubaf., wohnhaft in Düsseldorf, Becherstr. 11, 102. N o v a k , Franz, H'Stuf., seit 20.1.1961 in Untersuchungshaft im Landesgefängnis Wien.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 5/65 (RSHA)	Dr. Rang u.A. (39 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an Exekutionen von sowjetrussischen Kriegsgefangenen (Fluchtfälle, unheilbare Krankheit und Arbeitsunfähigkeit)	III A 4	1. Dr. R a n g , Friedrich, Regierungsdirektor und SS-Staf., wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 2. L i s c h k a , Kurt, Oberregierungsrat und SS-Ostubaf., wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Str. 554, 3. L i n d o w , Kurt, Regierungsdirektor und SS-Sturmbannführer, wohnhaft in Regensburg, Aussiger Str. 45, 4. P ü t z , Günther, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer, wohnhaft in Oberbruch/Rheinland, Birkenweg 16, 5. R e i c h e n b a c h , Joachim, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer, wohnhaft in Hamburg-Sülldorf, Op'n Hainholt 35 c,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 5/65 (RSHA)				6. H o f f m a n n , Reinhard, Kriminalobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Mönchengladbach, Folradplatz 1a, 7. K e m p e l , Andreas, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstr. 12, 8. K l i n g , Gerhard, Kriminalsekretär und SS-Untersturmführer, wohnhaft in München 12, Westendstr. 23 b/Gill, 9. von R a k o w s k i , Johannes, Kriminalsekretär und SS-Untersturmführer, wohnhaft in Berlin-Neukölln, Anzengruberstr. 12, 10. S i m o n , Gustav, Polizeisekretär und SS-Obersturmführer, wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Uhlandstr. 25,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 5/65 (RSHA)				11. N o s s k e , Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-Ostubaf., wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstraße 18, 12. T h i e m a n n , Jobst, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Senne I, Bethelweg 809, z.Zt. in U-Haft für StA Dortmund - 45 Js 24/62 -, 13. B r a n d e n b u r g , Walter, SS-Stubaf., wohnhaft in Bielefeld, Am Wellenkotten 8, 14. F u m y , Rudolf, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Vaterstetten Gmd. Parsdorf, Krs. Ebersberg, Haus 240, 15. Dr. K n o b l o c h , Günter, Kriminalrat und SS-Hstuf., wohnhaft in Redwitz a.d. Rottach, Krs. Lichtenfels, Unterlangenstadterstr. 46,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 5/65 (RSHA)				16. W o l f f , Hans-Hellmuth, Oberregierungsrat und SS-Ostubaf., wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1, z.Zt. in U-Haft für StA Düsseldorf UR I 13/64, 17. P i l l i n g , Albin, Polizeioberinspektor und SS-Hstuf., wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Str. 47, 18. H a y n , Wilhelm, (früher: Wojtecki), Kriminalsekretär und SS-Ustuf., wohnhaft in Berlin 36, Glogauer Straße 33, 19. Z i m m a t , Fritz, Polizeisekretär und SS-Ustuf., wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7-9.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 6/65 (RSHA)	G o g a l l a	Einzelfall			abgegeben an die StA. München II

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 7/65 (RSHA)	Karl A n d e r s und 67 Mitbeschuldigte	Schutzhaftverhängung gegen jüdische Menschen und deren Einweisung in ein Konzentrationslager zum Zwecke der Tötung	III/Ng	IV B 4 1. A n d e r s , Karl, Regierungsamtmann und H'Stuf., wohnhaft in Hiddesen Krs. Detmold, Verbruch 8, 2. B a c k h a u s , Gerhard, Polizeisekretär, wohnhaft in Speyer, Sophie-de-la-Roche-Str.1, 3. B o s s h a m m e r , Friedrich, Regierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Solingen-Wald, Kärntner Str. 13, 4. F r a n k e n , Adolf, Regierungsoberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Bonn, Saarweg 33, 5. H a r t e n b e r g e r, Richard, U'Stuf., wohnhaft in Wien VI. Bezirk, Otto-Bauer-Gasse 4-7, 6. H a r t l , Albert, Stubaf., wohnhaft in Braunschweig, Wolfenbütteler Str. 34,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 7/65 (RSHA)				7. H a r t m a n n , Richard, O'Stuf., wohnhaft in Berlin 30, Eislebener Str. 5, 8. H u n s c h e , Otto, Regierungsrat und H'Stuf., wohnhaft in Datteln/ Westfalen, Körtling 14, 9. J ä n i s c h , Rudolf, O'Stuf., wohnhaft in Hameln, Königstraße 42 II, 10. K r a u s e , Alfred, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 61, Graefestr. 4, 11. K r ö n i n g , Rudolf, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Mainz, Feldbergplatz 11, 12. K r y s c h a k , Werner, Regierungsamtmann und H'Stuf., wohnhaft in Itzehoe Krs. Steinburg, Twied-bergstr. 23,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 7/65 (RSHA)				13. K u b e , Karl, Regierungsamtmann, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Str. 58f, 14. P a c h o w , Max, Polizeioberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Hagen/Westfalen, Hochstr. 66, 15. P f e i f f e r , Paul, Regierungsamtmann, wohnhaft in Hamburg 20, Faaßweg 4 III, 16. W i l k e , Artur, Stubaf., wohnhaft in Stedersdorf Krs. Peine, Goethestr. 17, seit Juni 1963 in der Strafanstalt Freiendiez/Lahn, 17. W ö h r n , Fritz, Regierungsamtmann und H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserwerther Str. 175, 17a. N o v a k , Franz, H'Stuf., seit dem 20.1.1961 in Untersuchungshaft im Landesgefängnis Wien,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 7/65 (RSHA)				IV C 2 18. B e r n d o r f f , Dr. Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat, O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Flüthienweg 7, 19. B o n a t h , Gerhard, Polizeioberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Güntzel-straße 60, 20. D i d i e r , Richard, Polizeioberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20, 21. F i n k e n z e l l e r, Adolf, Polizeiobersekretär und U'Stuf., wohnhaft in Neuberg/ Donau, Anton-Bruckner-Straße 1, 22. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Süd-harz, Hauptstr. 26,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 7/65 (RSHA)				23. J u n g n i c k e l , Helmut, Polizeiobersekretär und U'Stuf., wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e, 24. K a u l , Arthur, U'Stuf., wohnhaft in Reutlingen, Karlstraße 36, 25. K o s m e h l , Karl-Heinz, Polizeisekretär und U'Stuf., wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111, 26. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28 I, 27. K r a u s e , Karl, Polizeisekretär und U'Stuf., wohnhaft in Karlsruhe, Winterstr. 2, 28. K r u m r e y , Theodor, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstr. 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 7/65 (RSHA)				29. K u b s c h , Paul, Polizeioberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15, 30. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Landwehr 6, 31. R a n g , Dr.Friedrich, Oberregierungsrat und O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 32. T u n k , Hans, Polizeiobersekretär und U'Stuf., wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützenweg 3, 33. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Seidel-Str. 12, 34. <u>siehe Ziffer 17a.</u>	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 8/65 (RSHA)	Hartl u.A. (57 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der Ermordung von katholischen Priestern	III B 3	1. H a r t l , Albert, O'Stubaf., wohnhaft in Braunschweig, Wolfenbütteler Str. 34, 2. J a h r , Dr. Ernst-Hermann, Regierungsrat und Stubaf., wohnhaft in Lemgo, Höhlandstr. 36, 3. N e u h a u s , Dr.Karl, Stubaf., wohnhaft in Bonn, Württemberger Str. 13, 4. C l e m e n s , Wilhelm, Kriminalrat und Stubaf., wohnhaft in Berlin-Lichterfelde, Salzunger Pfad 30, 5. L i s c h k a , Kurt, O'Stubaf., wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher-Straße 554, 6. B r a u e r , Ernst, Regierungsamtmann, wohnhaft in Wiesbaden, Dotzheimer Str. 86,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 8/65 (RSHA)				7. D u b i e l , Adolf, Polizeiinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Friedenau, Riemenschneiderweg 96, 8. F e l d m a n n , Erich, Kriminalkommissar und O'Stuf., wohnhaft in Berge Krs. Unna, Hellweg 303, 9. H a a s , Erwin, Hauptmann, wohnhaft in Wolfach, Hauptstr. 36, 10. H ä h n l e i n , Herbert, Polizeiinspektor und O'Stuf., wohnhaft in Hagen/Westfalen, Haldener Str. 115, 11. H a m e l , Erwin, Polizeiinspektor und O'Stuf., wohnhaft in Berlin 51, Humboldtstr. 92,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 8/65 (RSHA)				12. H a s s l e r , Rudolf, Kriminalrat, 1. Wohnort: Karlsruhe, Frankenstr. 10, 2. Wohnort: München, Baldurstr. 13, 13. J e s s e l , Erwin, Regierungsoberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Kiel, Schützenwall 17, 14. K u n z e , Heinz, H'Stuf., wohnhaft in Nürnberg, Seumestr. 7, 15. M ö l l e r , Walter, Kriminalrat und H'Stuf., wohnhaft in Hamburg-Sülldorf, Sülldorfer Knick 79 e, 16. S a m u e l , Hermann, Polizeioberinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Klopstockstr. 32, 17. S c h ö n f e l d e r , Ewald, Regierungsoberinspektor, wohnhaft in Bremen, Mathildenstraße 29,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 8/65 (RSHA)				18. W a n d e s l e b e n , Otto-Wilhelm, H'Stuf., wohnhaft in Haan/Rheinland, Am Bollenberg 9, 19. W o l f f , Detleff-Malte, Polizeiinspektor und H'Stuf., wohnhaft in Westerstede Krs. Ammerland, Gaststr. 5, 20. Z i n n , Wilhelm, Polizeiinspektor, wohnhaft in Friedewald Krs. Hersfeld, In der Aue 362, 21. B r e u e r , Johannes, Kriminalsekretär und U'Stuf., wohnhaft in Lüdenscheid, Blücherweg 28, 22. B ü r j e s , Hans, Kriminalsekretär und U'Stuf., wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer, 23. G e n b ö c k , Josef, U'Stuf., wohnhaft in Urach Krs. Reutlingen, Oberer Brühl 4,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 8/65 (RSHA)				24. G r o t h e , Bruno, Kriminalsekretär, wohnhaft in Hamburg, Langenhorn 1, 25. H i l l n e r , Karl, U'Stuf., wohnhaft in Frankfurt/ Main, Bruchstr. 12, 26. J a c o b s , Emil, O'Stuf., wohnhaft in Bremen, Bussestr. 87, 27. K r a n z u s c h , Max, U'Stuf., wohnhaft in Hamburg-Altona, Friedensallee 64 bei Johannsen, 28. L e i p o l d , Max, U'Stuf., wohnhaft in Frankfurt/ Main, Rohlederstr. 10, 29. L i e b s c h e r, Richard, O'Stuf., wohnhaft in Erkeldorf Nr. 12 Gem. Bachetsfeld Lkrs. Sulzbach, Rosenberg, 30. K o l l e n h a g e n , Hermann, O'Stuf., wohnhaft in Wittmund, Birkenweg 18,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 8/65 (RSHA)				31. S e e c k , Gerhard, O'Stuf., wohnhaft in Weddel, Ütschenkamp 17, 32. S l a w i k , Alfred, U'Stuf., wohnhaft in Wien XI, Wirerstr. 6, 33. W e i c h e r t , Günther, U'Stuf., wohnhaft in Hannover, Frankenstr. 10, 34. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Seidel-Str. 12. 35. N o v a k , Franz, H'Stuf., seit 20.1.1961 in Untersuchungshaft im Landesgefängnis Wien.	

9/65

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit. Bln.)	Bovensiepen u.A. (175 Beschuldigte)	Beteiligung der Stapoleitstelle Berlin an der Deportation von mindestens 42.000 Juden sowie 252 Zigeunern mit dem Ziele der Tötung. Beteiligung an der Tötung von 154 Berliner Juden im KL Sachsenhausen. Beteiligung an der Liquidierung von 8 führenden Mitgliedern der damaligen Jüdisch. Gemeinde als Vergeltung für geflüchtete Juden.	----	1. B o v e n s i e p e n , Otto, Oberregierungsrat und SS-OStubaf., wohnhaft in Mülheim/ Ruhr, Langensiepenstr. 11, 2. V e n t e r , Dr. Kurt, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Neuwied/ Rhein, Eduard-Verhülsdonk-Str. 2, 3. A d a m , Josef, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 61, Kommandantenstr. 24, 4. B a u m a n n , Josef, Kriminaldirektor und SS-Stubaf., wohnhaft in Berlin 33, Franzensbader Str. 3b, 5. B e c k e r , Karl, wohnhaft in Berlin-Lichtenrade, Dossestraße 10,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit.Bln.)				6. B l u m e , Dr. Walter, Oberregierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Soest/Westf., Freiligrathwall 29, 7. B r e u e r (Bräuer), Johannes, Kriminaloberassistent, wohnhaft in Lüdenscheidt, Blücherweg 28, 8. D a n n e l , Helmuth, SS-UStuf., wohnhaft in Braunschweig, Essener Str. 37, 9. D i t t b r e n n e r , Emanuel, Kriminaloberassistent und SS-H'Scharf., wohnhaft in Berlin 65, Sprengelstr. 6, 10. F r e i t a g (früher Piontek), Franz, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Tegel, Schloßstraße 1, 11. G ä d e , Walter, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Lübeck, Fackenburger Allee 25, 12. G o h l k e , Walter, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Neukölln, Nansenstr. 11,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit.Bln.)				13. H a m m e r , Kurt, Kriminaloberassistent, wohnhaft in Berlin-Reinickendorf, Holländerstr. 103 (1944), z.Zt. wieder bei der Kripo Berlin tätig, 14. H a r d e r , Franz, wohnhaft in Berlin 44, Selkestr. 23, 15. H e i n r i c h , Gustav, Polizeiinspektor, wohnhaft in Nittenau, Thanerstr. 15, 16. K a n i a , Josef, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 42, Oberlandgarten 8, 17. K i r c h h o f f , Josef, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Marbacher Str. 4, 18. K ö l z , Maximilian, Kriminalobersekretär und SS-Stuscharf., wohnhaft in Füssen/Allgäu, Welfenstr. 26,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit.Bln.)				19. K r a m e r , Otto, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Heiligensee, An der Hasenfurt 36, 20. L a c h m u t h , Felix, Kriminalassistent, wohnhaft in Hamm/ Wicherhöfen, Westf., 21. L ü b e c k , Hermann, Kriminalsekretär, wohnhaft in Hannover, Gr. Ballinger Str. 11, 22. M a r t a c h , Rudolf, Kriminalsekretär, wohnhaft in Hustedt b. Celle, Waldkater 18, 23. M ü l l e r , Herbert, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wünsdorf bei Eutin, 24. N e u e n f e l d t , Kurt, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Str. 24,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit. Bln.)				25. Q u o s s , Kurt, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Lichterfelde, Garde-schützenweg 28 b/Witt, 26. R a h n , Fritz, Kriminalsekretär und SS-Hscharf., wohnhaft in Wolfsburg, Hochring 24, 27. R a m m , Ernst, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Reinickendorf, Rei-nickes Hof 4, 28. R e h f e l d t , Alfred, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 44, Lenaustr. 27, 29. R e t h f e l d , Wilhelm, Kriminalkommissar und SS-Hstuf., wohnhaft in Stuttgart, Urbanstr. 30, 30. R ü g e r , Walter, Kriminalassistent, wohnhaft in Berlin 42, Konradinstr. 28,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit. Bln.)				31. S o b o t t k e , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 65, Greenwicher Str. 19, 32. S c h ä f e r , Dr. Karl, Kriminaldirektor und SS-Stubaf., wohnhaft in Hanau, Hafenstr. 7, 33. S c h ä f f l e r , Rudolf, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 20, Kol. Sandwiesen 27, 34. S c h m i d t , Max, Kriminalsekretär, wohnhaft in Lauenberg Krs. Einbeck, Solling-str. 133, 35. S c h u b e r t , Wilhelm, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 42, Werbergstr. 9, 36. S c h u l z , Bruno, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Steglitz, Birkbusch-straße 59,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit.Bln.)				37. S t o c k , Walter, Kriminalkommissar und SS-Stubaf., wohnhaft in Aachen, Adalbertsteinweg 223, 38. T e s s m a n n , Bernhard, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 42, Schützenstr. 19, 39. T i t z e , Herbert, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Haeselerstr. 6, 40. W e r n e r , Günther, Kriminalkommissar und SS-Hstuf., wohnhaft in Kassel, Menzelstr. 32, 41. W i l h e l m , Alfred, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 20, Zweibrücker Str. 49, 42. Z i l i a n , Franz, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Steglitz, Lepsiusstr. 112,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 9/65 (Stapo-leit.Bln.)				43. Z i m m e r m a n n , Friedrich, Pol.-Amtsgeh., wohnhaft in Berlin 44, Wißmannstraße 20, 44. B u r k h a r d t , Martin, Kriminaloberassistent, wohnhaft in Berlin 44, Boddinstr. 5, 45. L o d e r e r , Anton, K.-Angest., wohnhaft in Berlin 30, Potsdamer Str. 130.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 10/65 (RSHA)	Dr. Schulze u.A. (5 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der Ermordung von 50 engl. Kriegsgefangenen, die mit anderen Kriegsgefangenen im März 1944 aus dem Gefangenenlager Sagan entflohen waren	(neu)	1. S c h u l z e , Dr. Richard, Regierungs- und Kriminalrat, wohnhaft in Stade/Elbe, Luther Allee 13, 2. A m e n d , Kurt, Kriminaldirektor und SS-Stubaf., wohnhaft in Wiesbaden - BKA -, 3. M e r t e n , Dr. Hans-Wilhelm, Kriminalkommissar und SS-HStuf., wohnhaft in Kiel, Eichendorffstr. 42, 4. S t r u c k , Bodo, Kriminalkommissar und SS-HStuf., wohnhaft in Hannover, Iffländstraße 8.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 11/65 (RSHA)	S t a g e u.A. (6 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der Tötung des Schutzhäftlings Otto S c h m i d t	(neu)	1. B e r n d o r f f , Dr. Emil, SS-OStubaf., wohnhaft in Göttingen, Flüterweg 7, 2. K r a n z , Richard, SS-Stubaf., wohnhaft in Berlin-Steglitz, Horst-Kahl-Str. 6a, 3. R a n g , Dr.Friedrich, SS-OStubaf., wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19.	

12/65

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65(RSHA)	Dr. Best u.A. (94 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Polen, insbesondere der polnischen Intelligenz	II P	1. B e s t , Dr. Werner, M.-Dirig. und SS-Oberf., wohnhaft in Mülheim/ Ruhr, Leonhard-Stinnes-Str. 52, 2. B i l f i n g e r , Dr. Rudolf, Regierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Stuttgart-W., Reichsburgstr. 51B, 3. E n g e l m a n n , Heinz, Regierungsassessor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Murellenweg 35, 4. H a f k e , Kurt, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Lüneburg, Stöteroggestr. 47, 5. J a r o s c h , Erwin, Polizeirat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Düsseldorf-Stockum, Ganghoferstr. 13, 6. Dr. Meyer (-Eckhardt), Heinrich, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Siegburg, Dammstr. 16,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				7. P a e f f g e n , Dr. Theodor, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Aachen, Am Kupfergraben 56, 8. R e n k e n , Walter, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Kiel, Feldstraße 130, 9. R e i p e r t , Albert, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Bonn, Germanenstr. 20, 10. D e u m l i n g , Dr. Joachim, Regierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Brackwede Krs. Bielefeld, Ostlandstr. 16, 11. R a n g , Dr. Friedrich, SS-Standartenführer, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 12. J o n a k , Dr. Gustav, SS-Stubaf., wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				13. B e t z , Ferdinand, Polizeiinspektor und SS-O'Stuf., wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Str. 22, 14. B r e i t e n f e l d t, Ulrich, Polizeisekretär und SS-O'Stuf., wohnhaft in Regensburg, Sternbergstr. 21, 15. D u b i e l , Adolf, Polizeiinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Berlin-Friedenau, Riemen-schneiderweg 96, 16. L e w e , Ewald, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 65, Boyenstr. 3, 17. M e y e r , Walter, Regierungsoberinspek-tor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Au in der Hallertau Lkrs. Main-berg, 18. M e y e r , Walter, SS-H'Stuf., wohnhaft in Heiligen-haus Krs. Düsseldorf-Mettmann, In der Rose 14,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				19. T h i e m a n n , Jobst, Regierungsassessor und SS-Stubaf., wohnhaft in Senne I, Bethelweg 809, z.Zt. in U-Haft für StA. Dortmund, 20. T h o m s e n , Harro, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Barmstedt i.H., Königstr. 17, 21. W i n t z e r , Rudolf, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hannover, Kollenrodtstr. 66 bei Sieksmeyer, 22. T r i n k l , Edmund, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in München 49, Forstenrieder Allee 24, 23. P o m m e r e n i n g , Helmut, Regierungsoberinspektor und SS-Stubaf., wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Mozartstr. 61 bei Heil,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				24. B o n a t z , Wilhelm, Regierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Köln, Metzer Str. 31, 25. E h l e r s , Ernst, Assessor und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Schleswig, Chemnitzer Str. 92, 26. S c h r o t h , Kurt, Polizeiinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Wingsbach Krs. Untertaunus, Jägerstr. 1, 27. T e s m e r , Hans-Joachim, Oberregierungsrat und SS-Staf., wohnhaft in Hamburg 39, Ulmenstr. 2, 28. J o s t , Heinz, Oberregierungsrat und SS-Oberf., 1. Wohnsitz: Lorsch/Hessen, Nibelungenstr. 147, 2. Wohnsitz: Düsseldorf, Bleichstraße 14,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				29. H e l l e r , Karl, Regierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Wiesbaden, Solsteiner Straße, 30. Q u o ß , Kurt, Regierungsoberinspektor, wohnhaft in Berlin-Steglitz, Hortensienweg 45, 31. K r u m r e y , Theodor, Polizeiinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20, 32. S a t t l e r , Bruno, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Bundesplatz 2, 33. R e i c h e n b a c h , Joachim, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Hamburg-Sülldorf, Op'n Hainholt 35c, 34. F u m y , Rudolf, Polizeiinspektor und SS-Stubaf., wohnhaft in Vaterstetten Gmd. Parsdorf Krs. Ebersberg,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				35. O p i t z , Paul, Kriminalrat und SS-Stubaf., 1. Wohnsitz: Hittfeld Krs. Harburg, Hauptstr. 13, 2. Wohnsitz: Köln-Lindenthal, Falkenburgstr. 18, 36. L i s c h k a , Kurt, Regierungsassessor und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher-Str. 554, 37. S c h ö n f e l d e r , Ewald, Polizeiinspektor, wohnhaft in Bremen, Mathildenstr. 19, 38. S t a r k , Walter, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5, 39. Dr. B e r n d o r f f , Emil, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				40. B a u m , Dr. Karl, Kriminalrat, wohnhaft in Langen/ Darmstadt, Gutenbergstraße 4, 41. M e n k e , Dr. Josef, Kriminalkommissar und SS-Stubaf., wohnhaft in Dortmund, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 80, 42. P i e p e r , Hans, Polizeirat und SS-O'Stuf., wohnhaft in Bonn, Baumschulenallee 2a, 43. S c h w e d e r , Dr. Alfred, Regierungsassessor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 53, 44. J a g u s c h , Walter, Assessor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Bielefeld, Oberntorwall 20, 45. Prof. Dr. S i x , Franz Alfred, SS-Staf., wohnhaft in Kressborn/ Bodensee, Weinbergstr. 14,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				46. R a u f f , Walter, SS-Stubaf., wohnhaft in Porvenir (Tierra del Fuego) Señoret/Chile, 47. T h o r n , Willi, Regierungsrat und SS-Stubaf., 1. Wohnsitz: Wiesbaden, Römertor 1/II, 2. Wohnsitz: Diez, Mittelstr. 25, 48. B r a u n e , Fritz, SS-Stubaf., wohnhaft in Homberg Krs. Alsfeld/Hessen, z.Zt. in der U-Haftanstalt Hamm, 49. H a r t l , Albert, SS-Stubaf., wohnhaft in Braunschweig, Wolfenbütteler Str. 34, 50. M ü h l e r , Rolf, SS-O'Stuf., wohnhaft in Mülheim/ Ruhr, Frankenallee 12/14, 51. H e n g e l h a u p t , Erich, SS-O'Stuf., wohnhaft in Birn/Schweiz, An der Wabenstr. 60,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 12/65 (RSHA)				52. E h l i c h , Dr. Hans, SS-Stubaf., wohnhaft in Braunschweig, Neustadtring 38, 53. H a s e n j ä g e r , Walter, Regierungs- und Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Salzhemmendorf Krs. Hameln, Gr. Lahweg 266, 54. W e r n e r , Paul, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Stuttgart, Bismarckstr. 75, 55. N e u m a n n , Herbert, SS-H'Stuf., 1. Wohnsitz: Schöningstedt, Bernhard-Ilme-Str. 2, 2. Wohnsitz: Hamburg 11, Brandstwiete 29 III b. Fa. Lehr & Co., 56. F i n k e , August, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Oldenburg, Schloßplatz 21.	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 13/65 (RSHA)	Streckenbach u.A. (75 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an der "Sonderbehandlung" von Justizhäftlingen, insbesondere von asozialen Personen	III D 1	1. S t r e c k e n b a c h, Bruno, SS-Gruf. und Generalleutnant der Polizei, wohnhaft in Hamburg 22, Vogelweide 17 B, 2. W a n n i n g e r , Heinz, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Hamburg-Rissen, Grot Sahl 28, 3. B i l f i n g e r , Dr. Rudolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Stuttgart-W., Reinsburger Str. 51 b, 4. H ö p p n e r , Rolf-Heinz, SS-O'Stubaf., wohnhaft in Bad Godesberg, St. Cloud-Str. 9, 5. R o t h m a n n , Heinrich, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18, 6. R e i p e r t , Albert, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Bonn, Germanenstr. 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 13/65 (RSHA)				7. S c h w e d e r , Dr. Alfred, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 53, 8. R a n g , Dr. Friedrich, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 9. B e r n d o r f f , Dr. Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stubaf., wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7, 10. B o n a t h , Gerhard, Polizeioberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60, 11. D i d i e r , Richard, Polizeioberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 13/65 (RSHA)				12. F i n k e n z e l l e r, Adolf, Polizeioberinspektor und SS-U'Stuf., wohnhaft in Neuburg a. d. Donau, Anton-Bruckner-Straße 1, 13. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Südharz, Hauptstr. 26, 14. J u n g n i c k e l , Helmut, Polizeiobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7 e, 15. K a u l , Artur, SS-U'Stuf., wohnhaft in Reutlingen, Karlstr. 36/3, 16. K o s m e h l , Karl, Polizeisekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111, 17. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 13/65 (RSHA)				18. K r a u s e , Karl, Regierungssekretär, wohnhaft in Karlsruhe, Winterstr. 2, 19. K r u m r e y , Theodor, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20, 20. K u b s c h , Paul, Polizeioberinspektor und SS-H'Stuf., wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15, 21. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Landwehr 6, 22. P r o c h n o w , Otto, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Kiel-Wik, Holtenauer Str. 352, 23. T u n k , Hans, Polizeiobersekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützenweg 3, 24. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/Allgäu, Andreas-Rauch-Str. 7,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 13/65 (RSHA)				25. W e r n e r , Paul, Oberst der Polizei und SS-Oberführer, wohnhaft in Stuttgart, Bismarckstr. 75, 26. M e n k e , Dr. Josef, Regierungsrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Dortmund, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 80, 27. R i e s e , Dr.Friedrich, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Pappenheim Lkrs. Weissenburg/Bay., Bahnhofstr. 29, bzw. Stuttgart, Brahmsweg 29, 28. H a s e n j ä g e r , Walter, Regierungs- und Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Salzhemmendorf Krs. Hameln, Gr. Lahweg 266, 29. E i c h b e r g e r , Josef, Kriminalinspektor, wohnhaft in München 9, Peter-Anzinger-Str. 9,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 13/65 (RSHA)				30. E r n y , Karl, Kriminalsekretär, wohnhaft in Frankfurt/ Main, Gutleutstr. 319, 31. G o r n i c k e l , Dr. Werner, Kriminalrat und SS-H'Stuf., wohnhaft in Göttingen, Heinholzweg 48, 32. G r a h n e i s , Karl, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Berlin 65, Schoningstr. 4, 33. G r ö s c h e , Albert, Kriminalsekretär und SS-U'Stuf., wohnhaft in Northeim/ Hann., Rückingsallee 12, 34. L a n g e n a u , Karl-Heinz, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Gladbeck/ Westf., Wiesenstr. 10, 35. M a l y , Dr. Hans, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Köln-Roden-kirchen, Gneisenaustr. 25,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 13/65 (RSHA)				36. N a u c k , Martin, Regierungs- und Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Tübingen, Engelfriedshalde 8, 37. R i c h r a t h , Eduard, Kriminalrat und SS-Stubaf., wohnhaft in Kiel, Rendsburger Landstr. 7, 38. S a e v e c k e , Theo, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Bonn-Duisdorf, Lengsdorfer Str. 69, 39. S u p p , Wilhelm, SS-Hauptsturmführer, wohnhaft in München 13, Schellingstr. 110, 40. W i s z i n s k y , Albert, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., wohnhaft in Dudweiler/Saar, Lortzingstr. 47, 41. Z a c h o w , Rudolf, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin-Mariendorf, Costeckweg 19.	

14/65

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 14/65 (RSHA)	Bartel u.A. (47 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Tschechen, Jugoslawen u. Griechen	III B 5	Ref. IV C 2 1. B e r n d o r f f , Dr. Emil, SS-O'Stubaf., Oberregierungs- und Kriminalrat, wohnhaft in Göttingen, Flüthienweg 7, 2. B o n a t h , Gerhard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60, 3. D i d i e r , Richard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20, 4. F i n k e n z e l l e r , Adolf, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Neuberg/Donau, Anton-Bruckner-Str. 1, 5. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Südharz, Hauptstr. 26,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 14/65 (RSHA)				6. J u n g n i c k e l , Helmut, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e, 7. K a u l , Arthur, SS-U'Stuf. und Behördenangestellter, wohnhaft in Reutlingen, Karlstr. 36, 8. K o s m e h l , Karl-Heinz, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111, 9. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28 I, 10. K r a u s e , Karl, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Karlsruhe, Winterstr. 2, 11. K r u m r e y , Theodor, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstr. 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 14/65 (RSHA)				12. K u b s c h , Paul, SS-H'Stuf. und Polizei-oberinspektor, wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15, 13. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Land-wehr 6, 14. R a n g , Dr.Friedrich, SS-O'Stubaf. und Ober-regierungsrat, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 15. T u n k , Hans, SS-U'Stuf. und Polizei-obersekretär, wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasen-schützenweg 3, 16. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/ Allgäu, Karl-Seidel-Str. 12,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 14/65 (RSHA)				Ref. IV D 1 17. B l a e s i n g , Hermann, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Uelzen, Im Hülsen Nr. 76, 18. B u r g , Dr. Richard, SS-H'Stuf. und Kriminalrat, wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3, 19. J o h n , Adolf, SS-H'Stuf. und Kriminalkommissar, wohnhaft in Würzburg, Rennwegring 14, 20. J o n a k , Dr.Gustav, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12, 21. L e p p i n , Walter, Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt-Tegel 5, 22. L e t t o w , Dr.Bruno, SS-Stubaf. und Regierungsrat, wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 14/65 (RSHA)				23. L i s c h k a , Kurt, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Köln-Hohweide, Berg. Gladbacher Str. 554, R a n g , Dr. Friedrich, <u>siehe Ziffer 14.</u>	

15765

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 15/65 (RSHA)	Baatz u.A. (52 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an den in KL durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Polen	III B 5	Ref. IV C 2 1. B e r n d o r f f , Dr. Emil, SS-O'Stubaf., Oberregierungs- und Kriminalrat, wohnhaft in Göttingen, Flüthienweg 7, 2. B o n a t h , Gerhard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60, 3. D i d i e r , Richard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20, 4. F i n k e n z e l l e r, Adolf, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Neuberg/Donau, Anton-Bruckner-Str. 1, 5. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Südharz, Hauptstr. 26,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 15/65 (RSHA)				6. J u n g n i c k e l , Helmut, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e, 7. K a u l , Arthur, SS-U'Stuf. und Behördenangestellter, wohnhaft in Reutlingen, Karlstr. 36, 8. K o s m e h l , Karl-Heinz, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111, 9. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28 I, 10. K r a u s e , Karl, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Karlsruhe, Winterstr. 2, 11. K r u m r e y , Theodor, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstr. 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 15/65 (RSHA)				12. K u b s c h , Paul, SS-H'Stuf. und Polizei-oberinspektor, wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15, 13. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Land-wehr 6, 14. R a n g , Dr.Friedrich, SS-O'Stubaf. und Ober-regierungsrat, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 15. T u n k , Hans, SS-U'Stuf. und Polizei-obersekretär, wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasen-schützenweg 3, 16. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/ Allgäu, Karl-Seidel-Str. 12,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 15/65 (RSHA)				Ref. IV D 2 17. B e t z , Ferdinand, Polizeiinspektor, wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Str. 22, 18. B r e i t e n f e l d , Ulrich, SS-O'Stuf. und Polizeiinspektor, wohnhaft in Regensburg, Sternbergstr. 21, 19. D e u m l i n g , Dr. Joachim, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Brackwede Krs. Bielefeld, Ostlandstr. 16, 20. D u b i e l , Adolf, SS-H'Stuf. und Regierungsoberinspektor, wohnhaft in Berlin-Friedenau, Riemenschneiderweg 96, 21. H e l l e r , Karl, SS-O'Stuf., wohnhaft in Wiesbaden, Solsteiner Straße, 22. J o n a k , Dr.Gustav, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 15/65 (RSHA)				23. L e w e , Ewald, Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 65, Boyenstr. 3, 24. L i s c h k a , Kurt, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Köln/Hohweide, Bergisch Gladbacher Str. 554, 25. M e y e r , Walter, SS-H'Stuf. und Regierungsobersekretär, wohnhaft in Au in der Hallertau, Lkrs. Mainburg, Beck-von-Pelloz-Siedlung 16, R a n g , Dr.Friedrich, siehe Ziffer 14, 26. S a l z i n g e r , Hans, SS-H'Stuf. und Hauptmann der Schutzpolizei, wohnhaft in Mainz, Hindenburgstr. 20, 27. T h i e m a n n , Jobst, SS-Stubaf und Regierungsrat, wohnhaft in Senne I, Bethelweg 809,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 15/65 (RSHA)				28. T h o m s e n , Harro, SS-Stubaf. und Regierungsrat, wohnhaft in Barmstedt i.H., Königstr. 17, 29. W i n t z e r , Rudolf, SS-H'Stuf. und Kriminalkommissar, wohnhaft in Hannover, Kollenrodtstr. 66 bei Sicksmeyer.	

16/65

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 16/65 (RSHA)	Arndt u.A. (66 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an den in KL durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Holländer, Belgier und Franzosen	III B 5	Ref. IV C 2 1. B e r n d o r f f , Dr. Emil, SS-O'Stubaf., Oberregierungs- und Kriminalrat, wohnhaft in Göttingen, Flüthienweg 7, 2. B o n a t h , Gerhard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60, 3. D i d i e r , Richard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20, 4. F i n k e n z e l l e r, Adolf, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Neuberg/Donau, Anton-Bruckner-Str. 1, 5. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Südharz, Hauptstr. 26,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 16/65 (RSHA)				6. J u n g n i c k e l , Helmut, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7 e , 7. K a u l , Arthur, SS-U'Stuf. und Behördenangestellter, wohnhaft in Reutlingen, Karlstr. 36, 8. K o s m e h l , Karl-Heinz, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111, 9. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28 I, 10. K r a u s e , Karl, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Karlsruhe, Winterstr. 2, 11. K r u m r e y , Theodor, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstr. 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 16/65 (RSHA)				12. K u b s c h , Paul, SS-H'Stuf. und Polizei-oberinspektor, wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15, 13. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Land-wehr 6, 14. R a n g , Dr.Friedrich, SS-O'Stubaf. und Ober-regierungsrat, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 15. T u n k , Hans, SS-U'Stuf. und Polizei-obersekretär, wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützen-weg 3, 16. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/All-gäu, Karl-Seidel-Str.12,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 16/65 (RSHA)				Ref. IV D 4 17. B o e s e , Wilhelm, Kriminalinspektor, wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7, 18. B r e u e r , Johannes, SS-H'Stuf. und Kriminalsekretär, wohnhaft in Lüdenscheid, Blücherweg 28, 19. B ü r j e s , Hans, SS-U'Stuf. und Kriminalsekretär, wohnhaft in Holterfehn, Nr. 72a Kreis Leer, 20. B u r g , Dr. Richard, SS-H'Stuf. und Kriminalrat, wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3, 21. C l e m e n s , Wilhelm, SS-Stubaf. und Kriminalrat, wohnhaft in Berlin-Lichterfelde, Salzunger Pfad 30, 22. E i c h m a n n , Heinrich, Kriminalsekretär, wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 16/65 (RSHA)				23. F e l d m a n n , Erich, SS-O'Stuf. und Kriminalkommissar, wohnhaft in Berge Krs. Unna, Hellweg 303, 24. G r o t h e , Bruno, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Hamburg, Langenhorn 1, 25. H a v e m a n n , Otto, SS-O'Stuf. und Polizeiinspektor, wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32, 26. H ö n e r , Dr. Heinz, SS-Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Hamburg-Barmstedt, Königstr. 17 bei Thomsen, 27. H o f f m a n n , Dr. Karl-Heinz, SS-Stubaf. und Regierungsrat, wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10, 28. J o n a k , Dr.Gustav, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 16/65 (RSHA)				29. K o w a l , Günter, SS-O'Stuf. und Polizeiinspektor, wohnhaft in Osterode/ Harz, Igelweg 2, 30. L i n d o w , Kurt, SS-Stubaf. und Kriminaldirektor, wohnhaft in Regensburg, Adolf-Schmeter-Str. 1, 31. M o e l l e r , Walter, SS-H'Stuf. und Kriminalkommissar, wohnhaft in Hamburg-Sülldorf, Sülldorfer Str. 79 e, R a n g , Dr.Friedrich, siehe Ziffer 14., 32. S e i b o l d , Fritz, SS-H'Stuf. und Kriminalrat, wohnhaft in München, Minerviusstr. 7 b/Krines, 33. S t a r k , Walter, Kriminalsekretär, wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 16/65 (RSHA)				34. W o l f f , Hans-Helmut, SS-O'Stubaf. und Ober-regierungsrat, wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1,	

17/65

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 17/65 (RSHA)	Becker u.A. (55 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an den in KL durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Sowjetrussen	III B 5	Referat IV C 2 1. B e r n d o r f f , Dr. Emil, SS-O'Stubaf., Oberregierungs- und Kriminalrat, wohnhaft in Göttingen, Flüthienweg 7, 2. B o n a t h , Gerhard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60, 3. D i d i e r , Richard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20, 4. F i n k e n z e l l e r , Adolf, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Neuberg/Donau, Anton-Bruckner-Str. 1, 5. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Südharz, Hauptstr. 26,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 17/65 (RSHA)				6. J u n g n i c k e l , Helmut, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7 e , 7. K a u l , Arthur, SS-U'Stuf. und Behördenangestellter, wohnhaft in Reutlingen, Karlstr. 36, 8. K o s m e h l , Karl-Heinz, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111, 9. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28 I, 10. K r a u s e , Karl, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Karlsruhe, Winterstr. 2, 11. K r u mre y , Theodor, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstr. 20, 12. K u b s c h , Paul, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 1?/65 (RSHA)				13. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Landwehr 6, 14. R a n g , Dr.Friedrich, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 15. T u n k , Hans, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützenweg 3, 16. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Seidel-Str.12, Referat IV D 5 17. B r a n d e n b u r g, Walter, SS-Stubaf., wohnhaft in Bielefeld, Am Wellenkotten 8, 18. F u m y , Rudolf, SS-Stubaf. und Kriminalrat, wohnhaft in Vaterstetten Gmd. Parsdorf Krs. Ebersberg,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 17/65 (RSHA)				19. H a y n , Wilhelm, (fr. Wojtecki, Wilhelm), SS-U'Stuf. und Kriminalsekretär, wohnhaft in Berlin 36, Glogauer Str. 33, 20. K n o b l o c h , Dr. Günter, SS-H'Stuf. und Kriminalrat, wohnhaft in Redwitz a.d. Rottach Krs. Lichtenfels/ Ufr., Unterlangenstadterstr. 46, 21. N o s s k e , Gustav-Adolf, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18, 22. P i l l i n g , Albin, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Str. 47, R a n g , Dr.Friedrich, siehe Ziffer 14., 23. T h i e m a n n , Jobst, SS-Stubaf. und Regierungsassessor, wohnhaft in Senne I, Bethelweg 809,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 17/65 (RSHA)				24. W o l a n s k i , Kurt, SS-H'Scharf. und Kriminalsekretär, wohnhaft in Soderstorf Krs. Harburg, 25. W o l f f , Hans Hellmuth, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1, 26. Z i m m a t , Fritz, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7-9.	

1875

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 18/65 (RSHA)	Dr. Berndorff u.A. (34 Beschuldigte)	Beteiligung des RSHA an den in KL durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen; hier: Deutsche, Italiener und Personen unbekannter Nationalität	III B 5	Referat IV C 2 1. B e r n d o r f f , Dr. Emil, SS-O'Stubaf., Oberregierungs- und Kriminalrat, wohnhaft in Göttingen, Flüthienweg 7, 2. B o n a t h , Gerhard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60, 3. D i d i e r , Richard, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20, 4. F i n k e n z e l l e r, Adolf, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Neuberg/Donau, Anton-Bruckner-Str. 1, 5. F r o h w e i n , Waldemar, Polizeisekretär, wohnhaft in Zorge/Südharz, Hauptstr. 26,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 18/65 (RSHA)				6. J u n g n i c k e l , Helmut, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7 e, 7. K a u l , Arthur, SS-U'Stuf. und Behördenangestellter, wohnhaft in Reutlingen, Karlstr. 36, 8. K o s m e h l , Karl-Heinz, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111, 9. K r a b b e , Otto, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hamburg, Faberstr. 28 I, 10. K r a u s e , Karl, SS-U'Stuf. und Polizeisekretär, wohnhaft in Karlsruhe, Winterstr. 2, 11. K r u m r e y , Theodor, Polizeioberinspektor, wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstr. 20,	

Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Beschuldigte mit Wohnsitz ermittelt	Bemerkungen
1 Js 18/65 (RSHA)				12. K u b s c h , Paul, SS-H'Stuf. und Polizeioberinspektor, wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15, 13. L i e t z , Paul, Kriminalsekretär, wohnhaft in Salzgitter-Immendorf, An der Landwehr 6, 14. R a n g , Dr.Friedrich, SS-O'Stubaf. und Oberregierungsrat, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, 15. T u n k , Hans, SS-U'Stuf. und Polizeiobersekretär, wohnhaft in Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützenweg 3, 16. W a u e r , Willy, Kriminalsekretär, wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Seidel-Str.12.	

Durchschrift

22. Febr. 66

1 Js 7.65 (RSHA)

An die
Zuständige Behörde
der Republik Österreich

W i e n / Österreich

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;
hier: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes - 1 Js 7.65 (RSHA) - ;
Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von in Österreich wohnenden Zeugen sowie um Genehmigung der Anwesenheit meines zuständigen Sachbearbeiters, Staatsanwalt N a g e l , hierbei.

Hiermit beehre ich mich, die "Zuständige Behörde" der Republik Österreich zu bitten, die sicherheitsbehördliche Befragung in Österreich wohnender Zeugen anzuordnen und dabei dem bei meiner Behörde tätigen Staatsanwalt N a g e l die Anwesenheit zu gestatten. Ich erlaube mir, im einzelnen folgendes darzulegen:

Gegen den ehemaligen Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer Karl A n d e r s (geboren am 9. März 1894 in Berlin, Deutscher, wohnhaft in Hiddesen Kreis Detmold, Vorbruch 8) sowie gegen 64 weitere Beschuldigte führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Mordes (strafbar nach § 211 des deutschen Strafgesetzbuches).

Die in diesem Verfahren beschuldigten früheren Angehörigen des Amtes IV (Geheime Staatspolizei) des Reichssicherheitshauptamtes sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 gemeinschaftlich

mit anderen Mittätern im Wege der "Schutzhaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben. Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wurden Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig erklärt. Mit Erlaß vom 11. März 1934 ordnete der damalige Preußische Ministerpräsident G ö r i n g an, daß diese - "Schutzhaft" genannten - Freiheitsbeschränkungen nur vom Geheimen Staatspolizeiamt - dem späteren Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes - verhängt werden durften. Diese Regelung wurde bis Kriegsende beibehalten. Wenn eine örtliche Staatspolizeistelle die Inschutzhaftnahme einer Person für erforderlich hielt, hatte sie unter Beifügung verschiedener Unterlagen einen entsprechenden Antrag an das Schutzhaftreferat IV C 2 zu richten. Dieses erließ sodann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Sachreferat des Reichssicherheitshauptamtes (bei Juden dem Judenreferat IV B 4) einen Schutzhaftbefehl und verfügte zugleich die Einweisung des Betreffenden in ein Konzentrationslager.

Während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft ergingen keine Sonderbestimmungen für die Einweisung jüdischer Bürger in Konzentrationslager. Dies änderte sich jedoch mit zunehmender Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik nach Ausbruch des Krieges. Demgemäß wurde in der Folgezeit eine ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung nach unverhältnismäßig große Zahl jüdischer Bürger in Schutzhaft genommen. In den Jahren 1939 bis 1945 diente die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in

nicht veröffentlichten Erlassen des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, den örtlichen Staatspolizeistellen als Anlaß, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzhaftantrag gegen den betreffenden jüdischen Bürger zu stellen. Diesen Anträgen wurde vom Reichssicherheitshauptamt fast ausnahmslos entsprochen.

Mit dem Fortschreiten der Deportationen im damaligen Reichsgebiet verringerte sich der Kreis der von den Anordnungen bzw. Verboten betroffenen Juden. Nach Abschluß der Deportationen (im wesentlichen Ende 1942 und abgesehen von Einzelfällen Ende Juni 1943) wurde Schutzhaft deshalb praktisch nur noch gegen diejenigen jüdischen Bürger verhängt, die nach den Richtlinien nicht in die "Evakuierungsaktionen" einzubeziehen waren. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die in sog (arisch-jüdischer) "Mischehe" lebenden Juden. Deren Zahl belief sich noch am 1. Januar 1943 im "Altreich" auf 16 760 und in Österreich auf 4 803. Von diesen Personen wurde in der Folgezeit eine so große Anzahl in Schutzhaft genommen, daß die Einzeleinweisungen dieser jüdischen Bürger in ein Konzentrationslager als Teil der "Endlösung der Judenfrage" angesehen werden muß. Mit ihrer Einlieferung dürfte zugleich ihre Tötung bezweckt oder zumindest billigend in Kauf genommen worden sein.

Die Verbringung in ein Konzentrationslager im Wege der Schutzhafteinweisung bedeutete für jeden jüdischen Bürger mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod. Nach dem auf Befehl H i m m l e r s erstellten Bericht des Inspekteurs für Statistik, Dr. K o r h o r r , über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" lebten, ohne Berücksichtigung des Konzentrationslagers Lublin (in das keine Schutzhäftlinge aus dem Reichsgebiet eingewiesen wurden), von den in Schutzhaft genommenen und nicht bereits vor Kriegsausbruch entlassenen 14 704 Juden am 31. Dezember 1942 lediglich noch 1 785, während 12 999 Todesfälle schon zu diesem Zeitpunkt zu verzeichnen waren.

-4-

Zahlreichen auch für die spätere Zeit ermittelten Einzelfällen ist zu entnehmen, daß ein großer Teil der jüdischen Schutzhäftlinge bereits binnen zwei bis sechs Wochen nach Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarb. Dem Schutzhaftreferat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes wurde von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager jeder einzelne Todesfall mitgeteilt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen sind der Mitwirkung an der Tötung jüdischer Schutzhäftlinge verdächtig:

a) der Referatsleiter (Dr. B e r n d o r f f), sein Vertreter und die Sachbearbeiter des Referats IV C 2 - Schutzhaftangelegenheiten - des Reichssicherheitshauptamtes sowie der Gruppenleiter der Gruppe IV C des Reichssicherheitshauptamtes, Dr. R a n g ,

b) diejenigen Sachbearbeiter des Referats IV B 4 - Judenangelegenheiten, Referatsleiter E i c h m a n n - des Reichssicherheitshauptamtes, denen in diesem Referat die Bearbeitung von Schutzhaftfällen oblag.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Tatbeteiligung der Beschuldigten ist die sicherheitspolizeiliche Befragung folgender neun in der Republik Österreich lebender Zeugen erforderlich:

1. B ö h m , Franz,
ehemaliger SS-Unterscharführer, jetzt Hilfsarbeiter,
geboren am 6. Mai 1915 in Reinberg/Litschau,
wohnhaft in Wien XVI, Koppstraße 86/24,
soll nach Aussagen einiger früherer Angehöriger des Referats IV B 4 Fahrer des Referatsleiters Eichmann gewesen sein. Er müßte angesichts der von ihm möglicherweise auch mit anderen Sachbearbeitern durchgeführten Dienstfahrten und der wahrscheinlich hierbei und bei Fahrten mit Eich-

mann geführten Gesprüche in der Lage sein, die im Referat IV B 4 mit Schutzhaftsachen befaßten Sachbearbeiter zu benennen.

2. E g g e n h o f e r geb. Jokesch, Elfriede,
geboren am 12. Dezember 1923 in Wien,
wohnhaft in Wien XV, Goldschlagstraße 44/7,
soll nach Angaben einiger bereits vernommener Zeuginnen als Kanzleiangestellte im Referat IV B 4 für die Sachbearbeiter K r y s c h a k und W ö h r n Schreibarbeiten verrichtet haben. Bisher durchgeführte Vernehmungen haben ergeben, daß Kryschak und Wöhrn mit großer Wahrscheinlichkeit neben dem (mit Aufenthalt noch nicht ermittelten und möglicherweise verstorbenen) Sachbearbeiter H o o s diejenigen Sachbearbeiter waren, die im Referat IV B 4 Schutzhaftfälle bearbeiteten. Die Aussage dieser Zeugin ist daher für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung.

3. H a r t e n b e r g e r , Richard,
ehemaliger SS-Untersturmführer,
geboren am 27. April 1911 in Wien,
wohnhaft in Wien VI. Bezirk, Kasernengasse 4/7,
müßte als ehemaliger Angehöriger des Referats IV B 4 - er soll zeitweilig im Vorzimmer Eichmanns gesessen, Kurierfahrten zu verschiedenen Lagern durchgeführt und Akten innerhalb des Referats IV B 4 verteilt haben sowie in der Registratur des Referats IV B 4 tätig gewesen sein - ebenfalls in der Lage sein, die Bearbeiter von Schutzhaftsachen namhaft zu machen. Von besonderer Bedeutung dürften seine Angaben darüber hinaus für die subjektive Tatseite sein, da er in früheren Verfahren bekundet hat, allen Angehörigen des Referats IV B 4 sei bekannt gewesen, was unter dem Begriff der "Endlösung der Judenfrage" zu verstehen ist.

-6-

4. H o l z e c h m a n n , Rudolf,
ehemaliger SS-Unterscharführer und Büroangestellter,
jetzt Angestellter,
geboren am 2. Mai 1900 in Wien,
wohnhaft in Wien XV, Grenzgasse 13/15,

soll im Referat IV B 4 Büroarbeiten verrichtet haben und war möglicherweise in der Registratur tätig.

5. H a n n o l , Norbert,
früherer SS-Obersturmführer,
geboren am 29. August 1918 in Golling/Salzburg,
wohnhaft in Lend/Salzburg, Nr. 122,

soll ebenfalls in der Registratur des Referats IV B 4 beschäftigt gewesen sein und unter anderem Statistiken erstellt haben.

6. H o v a k , Franz,
ehemaliger SS-Hauptsturmführer,
geboren am 10. Januar 1913 in Wolfsberg/Österreich,
wohnhaft in Langenzersdorf, An der Mühlen 10,
zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgefängnis Wien,

soll als Sachbearbeiter im Referat IV B 4 für die technische Durchführung der Deportationstransporte zuständig gewesen sein. Er ist in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien 27 b Vr 529/61 (15 Vr 1416/61) zu 8 Jahren Kerker verurteilt worden und müßte darüber Aufschluß geben können, ob die mit ihm in dem Unterreferat IV B 4 a beschäftigten Sachbearbeiter Kryschak, Wührn und Moos Schutzhaftsachen bearbeitet haben und welche weiteren Sachbearbeiter uU hierfür in Betracht kommen. Darüber hinaus dürften seine Bekundungen für die subjektive Tatseite von Bedeutung sein.

7. P r o s c h e k , Georg,
SS-Unterscharführer, jetzt Handelsangestellter,
geboren am 24. Dezember 1909 in Mauer bei Wien,
wohnhaft in Wien IX, Hebragasse 9/3,

soll gleichfalls nach bisher nicht gesicherten Erkenntnissen dem Referat IV B 4 angehört haben.

-7-

8. S c h o l z , Erika, früher van Rijn,
jetzt kaufmännische Angestellte,
geboren am 30. Dezember 1924 in Wien,
wohnhaft in Wien II, Hochstettergasse 8/1/9,

soll als Kanzleiangestellte im Referat IV B 4 Schreibarbeiten für Eichmann, dessen Vertreter Rolf G ü n t h e r , Franz Novak und den Sachbearbeiter B o s s h a m m e r verrichtet haben. Infolge des von ihr gewonnenen Einblicke in die Arbeitsweise des Referats IV B 4 dürfte sie deshalb gleichfalls in der Lage sein, sachdienliche Angaben für das vorliegende Verfahren zu machen.

9. S t u s c h k a , Franz,
ehemaliger SS-Obersturmführer,
geboren am 3. Juli 1910 in Wien-Liesing,
wohnhaft in Wien XXIII, Breitenfurter Straße 396,

soll als Sachbearbeiter im Referat IV B 4 tätig gewesen sein. Nach Angaben bisher vernommener ehemaliger Referatsangehöriger soll er Häftlingspost kontrolliert haben und für das "technische Arbeitsgebiet" (Fernschreiber, Luftschutzkeller, Telephonzentrale) zuständig gewesen sein. Aus einem bei seinen Personalunterlagen befindlichen Dienstleistungszeugnis vom Februar 1942 ergibt sich darüber hinaus, daß zu seinem damaligen Arbeitsgebiet auch die teilweise Bearbeitung der eingehenden Schutzhaftanträge gehörte. Seiner Aussage dürfte daher eine besondere Bedeutung beizumessen sein.

Ich bitte, die vorstehend angegebenen neun Zeugen über die Beteiligung des Reichssicherheitshauptamtes - insbesondere des Referats IV B 4 RSHA - an der Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger sicherheitsbehördlich befragen zu lassen und hiermit die dafür zuständigen Organe des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 18, in Wien zu beauftragen.

-8-

Weiterhin bitte ich, Herrn Staatsanwalt Nagel aus folgenden Gründen zu gestatten, an den Befragungen teilzunehmen:

Die Befragung der Zeugen setzt eingehende Kenntnisse über die Tätigkeit und die Organisation des Reichssicherheitshauptamtes nebst unterstellten Dienststellen sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und den Kommandanturen der Konzentrationslager voraus. Die bisher für das vorliegende Verfahren erfaßten Dokumente füllen allein 13 Dokumentenbände, aus denen den Zeugen zahlreiche Vorhalte zu machen sind. Darüber hinaus werden den Zeugen, um ihr Gedächtnis zu stützen, verschiedene bisher durchgeführte Vernehmungen vorzuhalten sein. Die bisherigen Vernehmungen haben ergeben, daß die Zeugen sich wegen des erheblichen Zeitablaufs an wichtige Einzelheiten nur auf entsprechende Fragen wieder erinnern können. Der erstrebte Zweck einer umfassenden Sachaufklärung wird - auch im Hinblick auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen - nur erreicht werden können, wenn dem mit den Einzelheiten vertrauten Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt Nagel, gestattet wird, bei den vorgesehenen Vernehmungen anwesend zu sein und die vernehmenden Beamten durch sachdienliche Hinweise zu unterstützen.

Bei den Befragungen wären neben den sich auf die frühere Tätigkeit der Zeugen beziehenden Fragen vor allem folgende Punkte zu klären:

Welche Sachbearbeiter waren im Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes mit der Bearbeitung von Schutzhaftsachen befaßt, und nach welchen Gesichtspunkten war die Zuständigkeit zwischen den einzelnen Sachbearbeitern aufgeteilt? Wer war für diese Sachbearbeiter als Schreibkraft tätig, und wem oblagen die entsprechenden Registraturarbeiten? Welche Arbeiten hatten die Sachbearbeiter im Hinblick auf die Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger zu erledigen? Mußten die Anträge bzw.

Anordnungen des Referats IV B 4 an das Schutzhaftreferat IV C 2 von einem Vorgesetzten gezeichnet worden und gegebenenfalls von wem? Mit welchen Angehörigen des Referats IV C 2 haben die beteiligten Sachbearbeiter des Referats IV B 4 näher zusammengearbeitet? Welche Umstände sind den Zeugen darüber bekannt, daß die Sachbearbeiter von Schutzhaftsachen im Referat IV B 4 wußten oder zumindest billigend damit rechneten, daß fast alle in Schutzhaft genommenen Juden kurz nach der Einlieferung in ein Konzentrationslager den Tod fanden?

Herr Staatsanwalt Nagel beabsichtigt, sich am 24. April 1966 nach Wien zu begeben. Für die einzelnen polizeilichen Befragungen und Diensthandlungen darf ich folgenden Zeitplan anregen:

25. April 1966	Vernehmung	der Zeugin	Eggenhofer
26. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Böhm
27. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Hartenberger
28. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Novak
29. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Heischmann
2. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Mannel
3. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Proschek
4. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Stuschka
5. Mai 1966	Vernehmung	der Zeugin	Scholz
6. Mai 1966	1 Tag für eventuell nicht abgeschlossene Vernehmungen.		

Ich darf höflichst darum bitten, die Zeugen an den vorgeschlagenen Tagen jeweils für 9.00 Uhr vor die betreffenden Polizeidienststellen vorladen und mich rechtzeitig benachrichtigen zu lassen, falls Hinderungsgründe eintreten sollten.

Nach deutschem Recht ist keiner der Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sofern ihm nicht nach § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Nach §§ 55, 163 a

Abs. 5 StPO sind die Zeugen über ein ihnen eventuell zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 52: (Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55: (Auskunftsverweigerungsrecht)

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 163 a Abs. 5: Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136 a entsprechend anzuwenden.

Für eine baldige Mitteilung der Entscheidung wäre ich im Hinblick auf den vorgesehenen Reisetermin außerordentlich dankbar.

Mit verbindlichem Dank und vorzüglicher Hochachtung

Günther

Mü 4/

V. Zu berichten - unter Beifügung der anliegenden ~~vier~~ drei Reinschriften des Rechtshilfeersuchens zu 1) -

Der besonderen Beschleunigung empfohlen!

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;
hier: Genehmigung einer Dienstreise des Staatsanwalts N a g e l in die Republik Osterreich in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes oder der Beihilfe zum Mord - 1 Js 7/65 (RSHA) - ~~Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin~~

Ohne Anordnung, jedoch gemäß Nr. 189 RiVASt

Anlagen: 3 Schriftstücke

Berichtsverfasser: Staatsanwalt N a g e l

~~In der~~ Als Anlage überreiche ich in ~~vierfacher~~ dreifacher Ausfertigung ein an die "Zuständige Behörde der Republik Österreich" gerichtetes Rechtshilfeersuchen, ~~das ich~~ von heutigen Tage weiterzuleiten bitte. Ferner bitte ich, die beabsichtigte Auslandsdienstreise Herrn Staatsanwalts Nagel unter Benutzung des Flugweges für die Zeit vom 24. April (Hinflug) bis 7. Mai 1966 (Rückflug) zu genehmigen.

Im Interesse einer umfassenden Sachaufklärung ist es aus den in meinem beigefügten Rechtshilfeersuchen dargelegten Gründen erforderlich, daß Herr Staatsanwalt Nagel bei der Vernehmung der Zeugen anwesend ist.

Berlin, den 22. Februar 1966

Zu 2) ab m. 3 Reinschriften von Ziff 1.)
23. FEB. 1966
Jenke, JS.

Kanzlei!
Eingegangen: 23. FEB. 1966
Gefertigt am: 22/2. Mai
zu 1) 1 Beschl

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Durchschrift

18.Februar 66

290

1 Js 9.65 (Stapoleit Bln.)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Otto B o v e n s i e p e n und andere Beschuldigte wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen) - 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) -;
hier: Ersuchen an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York um Vernehmung von Zeugen.

Anordnung vom 24. Oktober 1952 - 1413 - III/F 1.50 (10) -,

Anordnung vom 21. Juli 1953 - 9351 E - IV/A 3.53 - sowie

Anordnung vom 12. November 1954 und 28. Januar 1955 - 9352 E - III/F 231.54 -.

Vorbericht vom 24. Dezember 1965.

Anlagen: 6 Schriftstücke.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt R u n g e .

Als Anlagen überreiche ich ein an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York gerichtetes Schreiben vom heutigen Tage nebst einem Einleitungsvermerk und einem Vernehmungs-Schema mit der Bitte, die Schriftstücke weiterzuleiten.
Eine Zweitschrift nebst Anlagen habe ich für die dortigen Vorgänge beigefügt.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der erbetenen Rechtshilfe bestehen mE nicht. Die Gegenseitigkeit dürfte verbürgt sein (vgl. Grützner, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, II V 3, Vorbemerkung Ziffer 16 Absatz 3, 21). Um ein umfangreiches Vernehmungsersuchen im Sinne der dortigen Anordnung vom 26. Oktober 1965 - 9352 E - IV/F 1 -, das an das Auswärtige Amt zu richten wäre, handelt es sich mE nicht.

Zwei der aufgeführten Zeugen haben erklärt, auf Verlangen Aussagen machen zu wollen. Bei den übrigen Zeugen gehe ich davon aus, daß sie freiwillig vor der ersuchten Behörde erscheinen und aussagen werden.

G ü n t h e r

Kö

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Durchschrift

18. Februar 66

290

1 Js 9.65 (Stapolit.Bln.)

An das
Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland

460 Park Avenue
New York 22, New York/USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den
deutschen Staatsangehörigen
Otto B o v e n s i e p e n ,
geboren am 8. Juli 1905 in Duisburg,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Langensiepenstraße 11,
sowie gegen weitere Beschuldigte
wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen);
hier: Ersuchen um Vernehmung von Zeugen

Anlagen: 1 Vernehmungs-Schema
1 Einleitungsvermerk

Gegen den Kaufmann Otto B o v e n s i e p e n , geboren am 8. Juli 1905 in Duisburg, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Langensiepenstraße 11, sowie eine Vielzahl weiterer Beschuldigter deutscher Staatsangehörigkeit führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord (NS-Gewaltverbrechen; strafbar nach §§ 211, 49 des deutschen Strafgesetzbuches vom 11. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953). In diesem Verfahren bitte ich Sie um Ihre Amtshilfe. Diese Bitte ist, wie im folgenden ausgeführt wird, auf die Vernehmung mehrerer Zeugen gerichtet.

Gegenstand des Verfahrens sind folgende Tatkomplexe:

1. Die Deportation von mindestens 42.000 Berliner Einwohnern jüdischer Religionszugehörigkeit in östliche Vernichtungslager;

2. die Erschießung von 154 Berliner jüdischen Bürgern am 27./28. Mai 1942 (angeblich im Zusammenhang stehend mit dem Attentat auf Heydrich);

3. die Erschießung von 7 oder 8 führenden Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde Berlins als Vergeltung für die nicht verhinderte Flucht mehrerer zum Abtransport bestimmter jüdischer Bürger.

Außerdem versuche ich aufzuklären:

a) Die Erschießung von 250 jüdischen Einwohnern Berlins als Vergeltung für die Beteiligung einiger Berliner Juden an dem Bombenanschlag auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" am 18. Mai 1942;

b) die Mitwirkung von Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlins an den Schutzhafteinweisungen von jüdischen und anderen Bürgern Berlins;

c) die Ermordung mehrerer Berliner Juden anläßlich des Pogroms im November 1938 (Grünspan-Attentat)

und

d) die Verbringung sogenannter "asozialer Juden" in die Konzentrationslager Buchenwald und Sachsenhausen am 13. Juni 1938, wo sie umkamen.

Zur näheren Charakterisierung der unter 1. bis 3. aufgeführten Tatkomplexe beziehe ich mich auf den als Anlage beigefügten Einleitungsvermerk. Dieser gibt auf Seite 2 bis 15 zunächst einen allgemeinen (historischen) Überblick über die nationalsozialistische Judenpolitik bis zu der am 20. Januar 1942 durchgeführten "Wannsee-Konferenz", auf der die "Endlösung der Judenfrage", d.h. die physische Vernichtung der in nationalsozialistischem Machtbereich befindlichen Juden beschlossen wurde.

Die organisatorische und technische Durchführung der Maßnahmen, die gegen die zu Staatsfeinden erklärten Juden gerichtet waren (allgemeiner Überblick Seite 23 bis 43), lag ausschließlich in den Händen der streng hierarchisch aufgebauten Geheimen Staatspolizei (Gestapo), d.h. des Amtes IV im Reichssicherheitshauptamt (RSHA), dem örtliche Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen mit Nebenstellen nachgeordnet waren (Seite 19 bis 23).

Hinweise auf die für das hiesige Verfahren bedeutsamen Beweismittel befinden sich auf Seite 43 bis 56 (die Seiten 43 bis 49 betreffen die Deportation, die Seiten 49 bis 53 die Sonderaktion vom 27./28. Mai 1942 und die Seiten 53 bis 56 die Sonderaktion vom 2. Dezember 1942). Die Mitwirkung der für die örtlichen Verfolgungsmaßnahmen zuständigen Dienststellen und verantwortlichen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin ist auf den Seiten 57 bis 60 angedeutet.

Die Geschehnisse, die im Zusammenhang mit der Deportation jüdischer Einwohner Berlins stehen, sind auf Seite 61 bis 82 rekonstruiert. Hierbei darf besonders auf Seite 64 (Deportation der in den Rüstungsbetrieben arbeitenden Juden - sogenannte Fabrik-Aktion -), Seite 65 (jüdische Sammel- bzw. Durchgangslager) und Seite 66 (Güterbahnhöfe, von denen die Transporte abgingen) hingewiesen werden.

Die Deportation als Teilakt der späteren Tötung jüdischer Opfer begann - auch im strafrechtlichen Sinne- mit der Wegnahme (Beschlagnahme) ihres Vermögens. Ausführungen hierüber befinden sich auf Seite 66 (unten) bis 72 (oben) und Seite 75 bis 82 des Einleitungsvermerks. Über die Verschleppung der Deportationen, insbesondere über die Abgangszeiten der Transportzüge, Stärke der Transporte und Zielorte geben die Seiten 73 bis 75 (oben) Auskunft.

Die von der Staatspolizeileitstelle Berlin deportierten Einwohner jüdischer Religionszugehörigkeit sind bis auf wenige Überlebende getötet worden oder an den Folgen des Transportes, der unmenschlichen Behandlung oder an Entkräftung gestorben (Seite 82 bis 84 : Schicksal der Opfer).

Schließlich werden auf Seite 84 bis 90 einige Ausführungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin gemacht, die als Verdächtige in Betracht kommen.

Folgende Zeugen bitte ich - unter Berücksichtigung der im Einzelfall angegebenen Besonderheiten - zu dem erörterten Sachverhalt zu vernehmen:

1. Abelson geb. Koenigsfeld, Ulrike Elli

   80 La Salle Street
   New York, NY. 10027

   (Angeblich die langjährige Freundin des leitenden Angehörigen des Judenrefeiats - IV D 1 - Walter Dobberke, der die als Krankenschwester tätig gewesene Zeugin jüdischer Religionszugehörigkeit vor der Deportation bewahrt und ihr bei Kriegsende eine Tasche mit Schmuck zu treuen Händen übergeben haben soll; Dobberke soll nach Kriegsende in einem russischen Konzentrationslager verstorben sein. - Die Zeugin müßte Angaben darüber machen können, ob den Angehärigen des Judenreferats das Schicksal der deportierten jüdischen Opfer bekannt war.)

2. Dr. Fabian, Hans Erich

   1674 Brodway, New York 19;

   seit 1965: 245 East Mosholu Parkway
   New York 67, N.Y.

   (Er soll Aussagen zum Tatkomplex "Sonderaktion vom 2.Dezember 1942" und zur Aktion "Attentat auf die Ausstellung 'Das Sowjetparadies'" machen können.)

3. Flettner, Anton

   130-32 85th. Drive
   Jamaca, New York, N.Y.

4. Gutstein, Ilse

   585 West 214 th.Street
   New York 34, N.Y.

5. Schindler, Frieda

   41 West 64th. Street
   New York, N.Y.

   (Ihr Ehegatte soll im Zusammenhang mit dem Attentat auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" erschossen, sie selbst nach Theresienstadt deportiert worden sein.)

6. Steinhagen, Frieda

   51-01 Marathon Parkway,
   Little Neck, N.Y.

   (Ihr Ehegatte soll im Zusammenhang mit dem Attentat auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" erschossen, sie selbst nach Theresienstadt deportiert worden sein.)

7. Wollheim, Norbert

   56/15 186th. Street
   Fresh Meadows, N.Y.

   (Er soll den Leiter des Judenreferats, Walter Stock, im Februar oder März 1943 beim Verladen der Opfer auf dem Güterbahnhof Quitzowstraße beobachtet haben.)

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie das als Anlage beigefügte Vernehmungs-Schema der jeweiligen Vernehmung zugrunde legen würden, da es mir insbesondere auf die Beantwortung der darin enthaltenen Fragen ankommt.

G ü n t h e r

Köh

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
Abteilung 20

Wien, den 18. Juni 1965
I, Herreng. 7
Tel. 63 17 41

Zl. I - P 91.764-2C/1/64

Betr.: Ermittlungsverf.gegen den ehem. Kreishauptmann von Brzezany/Galizien, Hans-Adolf ASBACH wg.Verd.d.Mordes (NSG), Az. StA Lübeck 2 Js 753/65.

Bezug: do. Schreiben v. 14.6.1965 GZ: SK/NS Tgb.Nr. 674/64

DRINGEND

An die
Landespolizei Schleswig-Holstein
- Landeskriminalpolizeiamt -
zu Handen des Herrn
Krim.Ob.Koar. SCHULZ
Mühlenweg 166 (Eichhof)
23 K i e l

Sehr geehrter Herr Kriminaloberkommissar!

Für Ihr Schreiben vom 14. Juni 1965, das heute bei mir eingelaufen ist, meinen verbindlichen Dank. Ich beeile mich unverzüglich darauf zu antworten, weil mit Rücksicht auf die Teilnahme des Herrn Staatsanwalt Hadeler an den beabsichtigten Vernehmungen in Österreich ein neuer Weg einzuschlagen ist, der mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die zur Verfügung steht, ehestmöglich beschritten werden sollte.

Das Bundesministerium für Justiz in Wien steht auf dem Standpunkt, daß die Teilnahme eines Funktionärs einer ausländischen Justizbehörde bei Vernehmungen als Rechtshilfeersuchen anzusehen ist und daher in diesem besonderen Falle wie folgt vorzugehen wäre:

Herr Staatsanwalt Hadeler wolle im Wege der Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein an das Bundesministerium für Justiz in Wien mit dem Ersuchen herantreten, in dem bezeichneten Verfahren und mit Rücksicht auf die umfangreiche Materie bei der Befragung von Auskunftspersonen in Österreich anwesend zu sein. Er wolle gleichzeitig bean-

tragen, daß mit diesen Vernehmungen in Österreich die auf diesem Gebiete besonders sachkundigen Beamten der Abteilung 2C des Bundesministeriums für Inneres betraut werden mögen.

Das Bundesministerium für Justiz in Wien wird aller Voraussicht nach dieses Ersuchen positiv erledigen, zumal bereits in einigen Fällen Staatsanwälte aus verschiedenen deutschen Ländern dieselbe Vorgangsweise erfolgreich eingeschlagen haben.

Im Namen des Bundesministeriums für Inneres darf ich Ihnen in diesem Zusammenhang erklären, daß ein mit derselben Angelegenheit betrauter Beamter der hiesigen Abteilung 2C für die von Ihnen vorgeschlagenen Termine zur Vernehmung zur Verfügung stehen wird. Die Ausmittlung der von Ihnen im Schreiben vom 10. Juni genannten Zeugen ist im Gange. Es gibt jedoch noch festzustellen, ob die zu vernehmenden Personen während dieser Zeit (Urlaubszeit) zur Verfügung stehen werden.

Ich bitte Sie, mich umgehend zu verständigen sobald das Rechtshilfeersuchen in der Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein nach Wien abgefertigt sein wird, damit von hier aus ebenfalls Verbindung mit dem Bundesministerium für Justiz aufgenommen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ermacora

Der Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein
VIII/31/9360 E - 6 - 5/65

Kiel, den 29. Juni 1965

50

Durch Eilboten

An das
Bundesministerium für Justiz
der Republik Österreich

in W i e n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;
hier: Genehmigung von Diensthandlungen des Staatsanwalts Hadeler in der Republik Österreich in dem Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Landesminister a.D. Hans-Adolf A s b a c h in Eutin-Pissau wegen Verdachts des Mordes oder der Beihilfe zum Mord - 2 Js 753/65 StA. Lübeck

Anlg.: 1 Schriftstück

Ich beehre mich, in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren das Bundesministerium für Justiz um Genehmigung von Diensthandlungen des Staatsanwalts Hadeler aus Kiel im Gebiet der Republik Österreich zu bitten.

Der Beschuldigte war in der Zeit vom Sommer 1941 bis zum Beginn des Jahres 1943 Kreishauptmann in Rohatyn, später in Brzezany im ehemaligen Distrikt Galizien. Ihm wird zur Last gelegt, an den Maßnahmen zur Vernichtung der Juden in seinem früheren Amtsbereich beteiligt gewesen zu sein.

Über die Beteiligung des Beschuldigten an den Maßnahmen gegen die Juden ist die Vernehmung in der Republik Österreich lebender Zeugen durch Beamte der Abteilung 2 c des Bundesministeriums für Inneres in Wien vorgesehen. Das Landeskriminalpolizeiamt Kiel hat mit Schreiben vom 14. Juni 1965 das Bundesministerium für Inneres in Wien gebeten, die Vernehmungen

241

der Zeugen vorzubereiten. Auf das in der Anlage beigefügte Antwortschreiben des Bundesministeriums für Inneres in Wien vom 18. Juni 1965 darf ich Bezug nehmen.

Die Vernehmung der in Österreich lebenden Zeugen setzt eingehende Kenntnisse über die Stellung der Kreishauptleute im Rahmen der Zivilverwaltung des Distrikts Galizien, über ihre Dienstbefugnisse, über die Beteiligung anderer Dienststellen, insbesondere des SD, der Sicherheitspolizei, der Gendarmerie und des den Kreishauptleuten unterstellten Sonderdienstes an den Vernichtungsmaßnahmen gegen die Juden sowie darüber voraus, welche Aktionen zur Vernichtung der Juden generell und speziell in dem dem Beschuldigten unterstehenden Kreise stattgefunden haben. Der erstrebte Zweck der Zeugenvernehmungen, nämlich eine Aufklärung der Beteiligung des Beschuldigten an den Vernichtungsmaßnahmen, wird unter diesen Umständen nur erreicht werden können, wenn der mit den Einzelheiten vertraute Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Hadeler, bei den vorgesehenen Vernehmungen anwesend ist und Gelegenheit hat, die vernehmenden Beamten durch sachdienliche Hinweise zu unterstützen.>

Im einzelnen sind folgende Vernehmungen und Diensthandlungen vorgesehen:

Am 19. Juli 1965
Rücksprache im Bundesministerium für Inneres - Abteilung 2 c in Wien,

am 2o. und 21. Juli 1965
Vernehmung des Zeugen Dr. Alois Schertler, Ministerium für Inneres in Wien, ehemaliger Oberstleutnant der Gendarmerie und Kommandeur der Gendarmerie in Galizien,
Vernehmung der Zeugin Fichy in Wien 8, Piaristengasse 5/1/28, geschiedene Ehefrau des ehemaligen Stadtkommissars von Brzezany und Stellvertreters des Beschuldigten Asbach, Sekretärin in der Kreishauptmannschaft,

am 22. Juli 1965
Rücksprache mit Dipl.Ing. Wiesenthal im Jüdischen Documentationszentrum und mit dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien für das Verfahren Geheime Feldpolizei Gruppe 707

242

am 26. Juli 1965
Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Graz des Verfahrens gegen Lex, gegebenenfalls Auswertung der Aktenvorgänge,

am 27. Juli 1965
Vernehmung des Zeugen Friedrich Lex, Haftanstalt Graz, ehemaliger Stellvertreter und späterer Leiter der Sicherheitspolizeiaußenstelle in Tarnopol,

am 29. und 30. Juli 1965
Vernehmung der Zeugen Wilhelm Mauer und Johann Mauer, Haftanstalt in Salzburg, ehemalige Angehöriger der Sicherheitspolizeiaußenstelle in Stanislau,
Vernehmung des Zeugen Johann Kremser in Innsbruck, Bilgeristraße 5, ehemaliger Hauptmann der Gendarmerie und Führer des Gendarmeriezuges in Brzezany.

Außerdem ist in dem genannten Zeitraum die Vernehmung weiterer Zeugen vorgesehen, die etwa in den Vernehmungen der vorerwähnten Zeugen benannt werden.

Es wird gebeten, die vorgesehene Tätigkeit des sachbearbeitenden Staatsanwalts Hadeler aus Kiel im Gebiet der Republik Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zu genehmigen. Mit der Durchführung der Vernehmungen bitte ich Beamte der Abteilung 2 c des Bundesministeriums für Inneres zu betrauen.

Für eine alsbaldige Mitteilung der Entscheidung wäre ich dem Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf den vorgesehenen Reisetermin außerordentlich dankbar. Ich darf ferner anheimgeben, das Bundesministerium für Inneres, dem ich eine Abschrift dieses Schreibens übermittelt habe, unmittelbar über die dortige Entscheidung zu unterrichten.

Im Auftrage:

gez. R h o d e

28

Fotokopie

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ABSCHRIFT

277
57

81.633/65

An den

Herrn Justizminister des Landes Schleswig-Holstein

K i e l

Betrifft: Strafsache gegen Hans-Adolf ASBACH
wegen Mordes
Rechtshilfe

zu VIII/31/9360 E-Ö-5/65.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mit Beziehung auf das Schreiben vom 29. Juni 1965 nachstehendes mitzuteilen:

Die erbetenen Vernehmungen von in Österreich wohnhaften Personen durch Beamte des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 2 C, könnten auf Grund von Rechtshilfeersuchen, die von der zuständigen deutschen Justizbehörde (Gericht oder Staatsanwaltschaft) im Wege des Herrn Justizministers des Landes Schleswig-Holstein dem Bundesministerium für Justiz zu übermitteln wären, dadurch in die Wege geleitet werden, daß der Rechtshilferichter des jeweils zuständigen österreichischen Gerichtes das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 2 C, mit der sicherheitsbehördlichen Befragung der in dem Rechtshilfeersuchen genannten Personen als Auskunftspersonen beauftragt. Gegen die Dienstverrichtung eines deutschen staatsanwaltschaftlichen Organes durch

Anwesenheit bei solchen im Auftrag des Rechtshilferichters durchgeführten sicherheitsbehördlichen Befragungen würden seitens des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken bestehen. Zur Erledigung des auf die Vernehmung des Dr. Alois Schertler und der N. Tichy durch Organe des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 2 C, zu richtenden Rechtshilfeersuchens ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig, die Vernehmung des Friedrich Lex wäre durch das Landesgericht für Strafsachen Graz in die Wege zu leiten. Das Landesgericht Salzburg, bzw. das Landesgericht Innsbruck wären zur Erledigung eines im gleichen Sinn auf die Vernehmung des Wilhelm Mauer und Johann Mauer, bzw. des Johann Kremser zu richtenden Rechtshilfeersuchens zuständig. Das Bundesministerium für Justiz geht hiebei von der Erwägung aus, daß seitens der in Betracht kommenden Rechtshilferichter dieser Gerichte gegen diese Form der Befragung der in Rede stehenden Personen keine Bedenken bestehen. Im Hinblick auf diese Ausführungen darf die Übermittlung je eines an das Landesgericht für Strafsachen Wien, Landesgericht für Strafsachen Graz, Landesgericht Salzburg, und Landesgericht Innsbruck gerichteten Rechtshilfeersuchens angeregt werden. Gegen die beabsichtigte Rücksprache des Staatsanwaltes Hadeler mit Sachbearbeitern der Staatsanwaltschaften Wien und Graz bestehen seitens des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken. Staatsanwalt Hadeler wolle sich diesbezüglich unmittelbar mit der Staatsanwaltschaft Wien, bzw. Staatsanwaltschaft Graz ins Einvernehmen setzen.

Die vorstehenden Anregungen wollen als eine

E/8
56

im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Abfassung des Schreibens des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Juni 1965 notwendig gewordene Ergänzung dieses Schreibens aufgefaßt werden.

5. Juli 1965
Für den Bundesminister:
DRECHSLER

A b s c h r i f t

D e u t s c h e s R o t e s K r e u z
Suchdienst München
Direktion
DRK-Suchdienst München 13, Infanteriestraße 7a

München 13, 8.4.1965
Infanteriestraße 7a
Unser Zeichen: Dir.Dr.P/hh

An den
Herrn Justizminister des
Landes Baden/Württemberg
Dr. W. H a u s s m a n n

7 S t u t t g a r t 1
Schillerplatz 1

Herrn MR Roth

mit der Bitte um Prüfung und Bericht über das eventuell zu Veranlassende. Besprechung auf der Konferenz in Bonn am 27./28.4. ? 13.4.65

Hochzuverehrender Herr Justizminister,

Der Unterzeichnete hat am Dienstag, den 6. April 1965 mit dem Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, Herrn OStAnw. Schüle eine Unterredung gehabt, welche die Inanspruchnahme der umfangreichen Karteien des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes zur Ermittlung von Anschriften von Personen, die auch bisher im Schwerpunkt als Zeugen für die Angeklagten in den dort behandelten Verfahren auftreten sollen, zum Gegenstand hatte.

Das Deutsche Rote Kreuz, insbesondere der Rechtsausschuß hat sich dahingehend geäussert, daß der DRK-Suchdienst Behörden gegenüber Auskünfte über die bei ihm niedergelegten Sachverhalte nur dann geben solle, wenn sie zweifelsfrei und ausschließlich nicht zum Nachteil derjenigen Personen dienen, derentwegen die Auskunft eingeholt wird.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß Unterlagen, die dem DRK-Suchdienst im Vertrauen darauf, daß sie nur im

Interesse der Ratsuchenden verwendet werden, zugegangen sind, den Schutz des § 96 der Strafprozeßordnung genießen.

Der hier zum Ausdruck kommenden Auffassung hat sich Herr OStanw. Schüle angeschlossen und betont, daß sich die Ermittlungswünsche der Zentralen Stelle eigentlich nur auf die Anschriften von Personen erstrecken, welche als Entlastungszeugen für die Angeklagten gesucht werden, was insbesondere darin zu sehen sei, daß es sich praktisch in allen Fällen um ehemalige Kameraden der Angeklagten handelt.

Das DRK hat durch den Unterzeichneten zum Ausdruck gebracht, daß die beim DRK einlangenden Wünsche, nicht nur der Zentralen Stelle, sondern auch weit darüber hinaus der Justizbehörden der einzelnen Länder und auch der angeschlossenen Kriminalbehörden, welche letztlich für Ermittlungen von der Zentralen Stelle eingeschaltet sind, nicht immer deutlich genug zum Ausdruck bringen, daß es sich bei den gesuchten Personen nur um Z e u g e n handelt. Es wäre wünschenswert, daß dabei deutlich wird, daß diese Zeugen der Entlastung der Beschuldigten dienen sollen.

Findet dieser Gesichtspunkt gebührend Beachtung, ist das DRK selbstverständlich gerne bereit, seine umfangreichen Karteien voll in den Dienst der Sache zu stellen.

Die Handhabung der Einschaltung des DRK-Suchdienstes entspricht in letzter Zeit in der Praxis aber oft nicht diesen Gesichtspunkten. Deshalb ist es der besondere Wunsch des DRK, die Inanspruchnahme des DRK für den bezeichneten Zweck unter dem Aspekt der Unterstützung und Hilfeleistung für die Beschuldigten, den damit befaßten Justizbehörden und Kriminalämtern ins Gedächtnis zurückzurufen.

Hierzu wäre es erwünscht, daß Sie, hochverehrter Herr Justizminister, als Chef des federführenden Ministeriums für die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, die

in Ihrem Dienstbereich arbeitenden Staatsanwaltschaften in diesem Sinne bescheiden.

Ausserdem wäre das DRK dankbar, wenn den Herren Justizministern und Senatoren der Länder der Bundesrepublik dieses Anliegen noch einmal in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden könnte.

Im Bezug auf diesen Wunsch darf ich mich auf das genannte Gespräch mit Herrn OStanw. Schüle berufen, der die Möglichkeit hierzu sogar in absehbarer Zeit sieht.

Ich darf für die Bereitwilligkeit, dem Anliegen des Deutschen Roten Kreuzes, das den Justizbehörden gerne jede auf seiner Linie liegende Gefälligkeit erweist, Rechnung zu tragen, meinen Dank sagen.

Seitens des Deutschen Roten Kreuzes würde es sehr begrüßt werden, wenn die nächste Gelegenheit zur Regelung dieser Frage benutzt werden würde.

Mit dem Ausdruck meiner
vorzüglichen Hochachtung

gez. Dr. Pasewaldt

Direktor des DRK-Suchdienstes München

2

Der Bundesminister der Justiz
- 4000/6 I - 21 173/65 -

53 Bonn, den 25. Mai 1965
Tel.: 20171; Hausruf 340

Der Senator für Justiz
28. E. 65 8-9
Anlagen

Berlin

An die
Landesjustizverwaltungen

Betr.: Recht des Deutschen Roten Kreuzes zur Verweigerung von Auskünften im Strafverfahren

Bezug: Referentenbesprechung auf der Justizministerkonferenz am 27. April 1965 in Bonn;
Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes - Suchdienst München - vom 8. April 1965

Zu den in dem Schreiben des Suchdienstes München des Deutschen Roten Kreuzes vom 8. April 1965 aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Der auf der oben bezeichneten Referentenbesprechung vertretenen Ansicht, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes könne Auskünfte im Strafverfahren nicht unter Berufung auf § 96 StPO verweigern, trete ich bei. Bei den Unterlagen des DRK-Suchdienstes handelt es sich weder um behördliche "Akten" noch um "andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke" i.S. von § 96 StPO.

Auch auf Grund seiner völkerrechtlichen Stellung steht dem DRK-Suchdienst kein Recht zu, Auskünfte aus seinen Unterlagen zu verweigern, wenn diese zum Nachteil des Betreffenden in einer Strafsache verwendet werden sollen. Der DRK-Suchdienst ist eine Teilorganisation des Deutschen Roten Kreuzes, der besondere Aufgaben zugewiesen sind. Die Rechtsstellung des Deutschen Roten Kreuzes als einer nationalen Rotkreuzgesellschaft bestimmt sich nach innerstaat-

4010-IV/E.1

lichem Recht, wonach das Deutsche Rote Kreuz als juristische Person des Privatrechts anzusehen ist. Als solche untersteht es in vollem Umfang der deutschen Rechtsordnung und genießt insoweit keine Sonderstellung. Die völkerrechtliche Stellung besteht im wesentlichen darin, daß die Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaft zusammen mit der der Sanitätseinrichtungen der bewaffneten Macht wegen ihres humanitären Charakters einen besonderen Schutz vor Angriffen und sonstigen Beeinträchtigungen genießt (vgl. die vier Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 - Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781). Daraus können keine Rechte gegenüber der Staatsgewalt des eigenen Staates hergeleitet werden, soferm die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Im Auftrag
Dr. Dallinger

Beglaubigt
Regierungsangestellte

3 P (K) Js 69/65

Betr.: Willi Weber

Herrn OSTA Vfg.

Severin

Ref!

1. V e r m e r k :

a) Der im vorliegenden Verfahren der vorsätzlichen uneidlichen Falschaussage verdächtige Beschuldigte Willi W e b e r

Bl.31 d.BA. ist durch Urteil des Amtsgerichts Opladen - 3 Ms 73/49 - vom 8. November 1949 wegen fortgesetzter Urkundenfälschung und wegen fortgesetzten Betruges zu einer Gesamtstrafe von 5 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Er hatte sich nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1945 in Köln unberechtigt einen weiteren Wehrmachtsentlassungsschein verschafft und auf diesem sein Geburtsdatum (4. Februar 1927) in der Weise verfälscht, daß er vor die 2 (Jahreszahl) eine 1 gesetzt hatte. Hierdurch gelang es ihm, sich ungerechtfertigt in den Besitz von Lebensmittelkarten für Jugendliche zu setzen. Im Anschluß hieran reiste er durch Süd- und Westdeutschland und verschaffte sich weitere Wehrmachtsentlassungspapiere. Auf Grund dieser Bescheinigungen erhielt er mehrfach Freifahrtscheine, die er auch benutzte. Im April 1947 besorgte er sich unter falschen Angaben einen Versehrtenausweis, auf Grund dessen er eine Reihe von Vergünstigungen, insbesondere freie Fahrt auf allen Straßenbahnen, erlangte.

Bl.15 ff. d.BA. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen ein umfangreiches fachärztliches Gutachten über den Beschuldigten erstattet. Aus dem Gutachten ergibt sich folgendes:

Zuerst gab der Beschuldigte an, er sei im Mai 1945 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Später behauptete er, er sei aus russischer Gefangenschaft geflohen. Personalien: Willi Weber, geboren am 16. März 1924 in Berlin, Chemiestudent. Bei einer englischen Dienststelle gab er als Geburtsort Tarnowitz und als Beruf Bergarbeiter an. Mitunter bezeichnete er sich auch als Sattler. Im Jahre

1946 behauptete er, aus tschechischer Gefangenschaft zu kommen; er erhielt entsprechende Entlassungspapiere.

Am 17. Oktober 1947 wurde er von der Universitätsnervenklinik Köln in die Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen eingewiesen, nachdem ihn die Polizei in hochgradig verwahrlostem Zustand aufgefunden hatte. Er kam auf zwei Krücken in die Klinik. Sehr bald stellte es sich heraus, daß er der Krücken überhaupt nicht bedurfte. Er behauptete sodann, er sei Belgier und in Malmedy geboren. Sein Vater sei Rechtsanwalt in Spa, er selbst sei von Beruf Schüler. Er erklärte, er sei in schlechte Gesellschaft geraten und habe begonnen, Morphium, Eukodal und Dolantin zu nehmen. Diese Mittel verabreiche er sich in Form von Injektionen. Tatsächlich zeigten sich bei der körperlichen Untersuchung zahlreiche Spritzennarben am linken Oberschenkel und linken Oberarm. Am 1. Juli 1948 mußte er auf die Unruheabteilung verlegt werden, weil er sehr laut wurde, einen Pfleger angriff und diesen niederzuboxen versuchte. Im Laufe der Untersuchung erklärte er u.a., er habe sich 1944 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet, sei aber dann doch zur Wehrmacht eingezogen worden, und zwar bei der schweren Panzerbrückenabteilung 8/94. Er sei in Österreich in amerikanische Gefangenschaft geraten.

Zum psychischen Befund wird in dem Gutachten u.a. folgendes ausgeführt:

Anhaltspunkte für psychotische Erscheinungen sind nicht gegeben. Zeigt gelegentlich störrisches und aggressives Verhalten, vor allem aber eine gewisse Unstetigkeit und ein hochgradiges Geltungsbedürfnis. Er bildet sich auf seine angeblichen lateinischen Kenntnisse etwas ein, hat jedoch offensichtlich weder von der lateinischen Sprache noch von ihrer Grammatik eine genaue Kenntnis. Er reiht einfach in schneller Folge ihm einfallende Wörter aneinander und versucht offensichtlich, hiermit Eindruck zu erwecken. In intellektueller Hinsicht ist er durchschnittlich begabt.

Wörtlich heißt es:

Bl.20 d.BA.

"In seinem Gesamtverhalten ist W. unberechenbar, sprunghaft, in seinen Berichten unglaubwürdig, neigt zu psychogenen, ja groben hysterischen Reaktionen, er ist äußerst egozentrisch und zeigt keinerlei tiefere Gemütsregungen. Eine festere Bindung zu seiner Familie scheint auch nicht zu bestehen."

Die ärztliche Beurteilung lautet u.a. wie folgt:

"In psychischer Hinsicht handelt es sich bei W. um einen asozialen, hochgradig geltungsbedürftigen, unsteten, erregbaren Psychopathen mit Neigung zu pseudologistischen Äußerungen und hysterischen Manifestationen. Selbst hier in der Anstalt kam es häufig zu erheblichen Schwierigkeiten."

Des weiteren wird in dem Gutachten ausgeführt, daß W. nicht als ein harmloser Geisteskranker angesehen werden könne, sondern als gemeingefährlich bezeichnet werden müsse. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB werden bejaht.

b) Am 16. November 1956 hat das Schöffengericht Frankfurt/Main - 4 a Ms 23/56 - den Beschuldigten, der sich damals als Krankenpfleger bezeichnete, wegen falscher Anschuldigung in zwei Fällen unter Einbeziehung anderweitiger Verurteilungen zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt (Einzelstrafen je 5 Monate Gefängnis). Gegenstand des Verfahrens waren Anzeigen, die der Beschuldigte im Jahre 1955 gegen den damaligen Generalstaatsanwalt Rosenthal-Pelldram und gegen den Senatspräsidenten Pawlik erstattet hatte. Generalstaatsanwalt Rosenthal-Pelldram hatte er vorgeworfen, dieser habe durch die unzutreffende Bekundung, einen vom Beschuldigten an ihn gerichteten Brief erhalten zu haben, die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Verwaltungsinspektor wegen Unterschlagung des Briefes bewahrt und damit zugleich eine Strafverfolgung desjenigen

Bl.105 ff. d.BA.

verhindert, der angeblich das Datum des Briefes verfälscht habe. Den Senatspräsidenten Pawlik hatte der Beschuldigte in mehreren Anzeigen an den Oberstaatsanwalt, an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt/Main und an den Oberbundesanwalt in Karlsruhe verdächtigt, er habe sich dadurch der Rechtsbeugung und Begünstigung im Amt pp. schuldig gemacht, daß er in zwei vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main im Jahre 1954 gegen den Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung und wegen Mordes durchgeführten Hauptverhandlungen Beweisanträge des Beschuldigten bewußt zu seinem Nachteil unberücksichtigt gelassen oder abgelehnt habe.

Sämtliche Anzeigen hatte der Beschuldigte wider besseres Wissen erstattet, was er hinterher auch einräumte. Insbesondere hat eine Hauptverhandlung gegen ihn wegen Mordes vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main niemals stattgefunden. Der Beschuldigte hatte sich seinerzeit gerühmt, einen SS-Mann in den letzten Kriegstagen erschossen zu haben. Zur
Bl.4R d.BA. Untermauerung seiner Behauptungen berief er sich in einer seiner Strafanzeigen u.a. auf folgende Zeugen: Anita B r e c h t , Ernst von W e i z s ä c k e r , Walter S c h e l l e n b e r g (ehemaliger SS-Obergruppenführer), Reichsminister a.D. L a m m e r s , Generaloberst a.D. S t ü l p n a g e l .

Bl.5R d.BA. In einer Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens gegen den Senatspräsidenten Pawlik führte er u.a. aus, er habe einen SS-Offizier kurz vor der Kapitulation in Bayern
Bl.12R d.BA. erschossen. In einer verantwortlichen Vernehmung behauptete er, dies sei am 26. April 1945 geschehen. Er sei damals Pionier der schweren Panzerbrückenkolonne 894 Holzminden gewesen. Das Sondergericht dieser Kolonne habe ihn am 8. Mai 1945 durch die Leutnante W i e s e l e r , W i t t e n und H e g e n deswegen zum Tode verurteilt. Zur Vollziehung der Todesstrafe sei es infolge der Kapitulation nicht gekommen.

Zum Beweise der angeblichen Rechtsbeugung berief er sich u.a. auf folgende Zeugen:
Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Wintrich, Bundesrichter Dr. Heiland, Bundesrichter Dr. Scholtyssek, Senatspräsident Dr. Geier und Professoren Heck und Zweigert.

Bl.100, 101 d. BA. In einem Schreiben vom 17. September 1956 spricht der Beschuldigte davon, er sei 1942 (also mit 15 Jahren!) einem Widerstandskreis beigetreten. Im Auftrage dieses Kreises habe er einen Brief zu einer anderen Widerstandsgruppe bringen sollen. Diesen Auftrag habe er auch ausgeführt, sei jedoch schon damals von einem Beamten des Reichssicherheitshauptamtes verfolgt worden. Er habe sich aber noch in Sicherheit bringen können, weil er von der Schußwaffe Gebrauch gemacht habe. Zum Widerstandskreis habe u.a. Oberst Richard P a n i t z k y gehört, der heute im Bundesverteidigungsministerium tätig sei. 1943 sei er in ein Jugendschutzlager gekommen und dort bis 1944 festgehalten worden. Panitzky habe damals ein Entlassungsgesuch für ihn bei Nebe eingereicht. Später sei er in eine Heil- und Pflegeanstalt gekommen und habe sich sterilisieren lassen müssen.

Bl.111 d.BA. In einer dienstlichen Äußerung der Strafanstalt Dieburg wird u.a. ausgeführt, Weber habe behauptet, er habe Freisler erschossen.

c) Aus den Urteilsgründen ergibt sich, daß der Beschuldigte

Bl.106 d.BA. Weber vom Oberlandesgericht Frankfurt/Main - 0Js 11/56 - am 9. Mai 1956 wegen Unterhaltung landesverräterischer Beziehungen (§ 100 e StGB) und wegen Betruges verurteilt worden ist, und zwar unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus einem Urteil des Schöffengerichts Frankfurt/Main vom

20. April 1956 - 4 a Ms 18/55 -. Die Gesamtstrafe betrug 2 Jahre Gefängnis. Einsatzstrafen: wegen Unterhaltung verräterischer Beziehungen 1 Jahr Gefängnis, wegen Betruges 4 Monate Gefängnis.

Die letztgenannten beiden Vorgänge habe ich angefordert.

2. Vorstehenden Vermerk 15 x ablichten.

3. Am 20. Mai 1965 genau (weitere Beiakten eingegangen?).

Berlin, den 10. Mai 1965.

Le

V.

1.) Anliegende Ablichtung "NJW 1965/273"
Herrn Oberstaatsanwalt S e v e r i n mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2.) Ablichtung in Umlauf bei allen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe "RSHA".

Berlin, den 22.Febr.1965

Kb

Vfg.

1) Umlauf bei der Arbeitsgruppe RSHA -
vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Herrn ESta Selle 26. FEB. 1965
Herrn StA Nagel 3/3/65
Herrn StA Sturm 24/2.
Herrn StA Marx 15. 3. 65
Herrn StA Runge 11.3.65
Herrn AGR Bantle 15/3/65
Frau StA'in Bräutigam 3.3.65
Frau StA'in Bilstein 2.3.65
Frau StA'in Eggers 26.2.65
Herrn GAss. Röseler 26.4.
Herrn Assessor Schneider 3.3.65

2) Wiedervorlage - ~~der Geschäftsstelle~~ RSHA

Berlin, den
25. FEB. 1965

Aufstellung über Verfahren wegen NS-Straftaten

Auszug aus dem Tagesspiegel vom 3.3.1965

I. Bisher wurden insgesamt über 80.000 Deutsche im In- und Ausland wegen Kriegs- und NS-Straftaten verurteilt.

II. Von den westlichen Besatzungsmächten wurden ca. 5.000 Personen auf dem Gebiet der BR verurteilt

a) von amerikanischen Militärgerichten wurden verurteilt:
insgesamt 1.517 Personen, davon
324 zum Tode
247 zu lebenslänglich Zuchthaus

b) von britischen Militärgerichten wurden verurteilt:
insgesamt 1.085 Personen, davon
240 zum Tode

c) von französischen Militärgerichten wurden verurteilt:
insgesamt 2.107 Personen, davon
104 zum Tode
77 zu lebenslänglich Zuchthaus
5.911 zu zeitigen Freiheitsstrafen
114 zu Geldstrafen
1 nach JGG verwarnt

bis Ende 1954 waren insgesamt 95,6 % abgeurteilt

Z.Zt. sind noch Verfahren anhängig gegen 13.892 Personen. In diesen Fällen ist oder wird die Verjährung bis zum 8. Mai 1965 unterbrochen.

Verfahren sind vorläufig eingestellt gegen 542 Beschuldigte.

Insgesamt sind gegen 41.212 Beschuldigte die Verfahren ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen worden.

III. a) Sowjetische Gerichte sprachen 24.000 Personen schuldig

b) Polnische Gerichte verurteilten:
insgesamt etwa 16.000 Personen, davon
1.214 zum Tode
396 zu lebenslänglich Zuchthaus
1.230 zu mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe

c) Tschechoslowakische Gerichte verurteilten etwa 16.000 Personen

d) Mehrere 1.000 Urteile ergingen in

Jugoslawien und anderen Ländern.

IV. In der SBZ wurden bis Jan. 1965 von Gerichten über 12.000 Personen zur Verantwortung gezogen
Insgesamt wurden 12.807 Personen verurteilt, davon
118 zum Tode
231 zu lebenslänglich Zuchthaus

V. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik wurden seit 1945 Ermittlungen nach deutschem Strafrecht gegen 61.761 Beschuldigte geführt,

davon wurden verurteilt 6.115 Personen, davon
12 zum Tode (vor 1949)
77 zu lebenslänglich Zuchthaus
5.911 zu zeitigen Freiheitsstrafen
114 zu Geldstrafen
1 nach JGG verwarnt

bis Ende 1954 waren insgesamt 95,6 % abgeurteilt

Z.Zt. sind noch Verfahren anhängig gegen 13.892 Personen. In diesen Fällen ist oder wird die Verjährung bis zum 8. Mai 1965 unterbrochen.

Verfahren sind vorläufig eingestellt gegen 542 Beschuldigte.

Insgesamt sind gegen 41.212 Beschuldigte die Verfahren ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen worden.

Nach der Aufstellung der StA bei dem LG Berlin

Va) Westberlin (Alle nachfolgenden Zahlen sind bereits in der nebenstehenden Aufstellung für die BR enthalten)
In Westberlin wurden seit 1945 Ermittlungen gegen 3.843 Beschuldigte geführt;
davon wurden verurteilt 390 Personen, davon
1 zum Tode (1950)
5 zu lebenslänglich Zuchthaus
374 zu zeitigen Freiheitsstrafen
10 zu Geldstrafen

Z.Zt. sind noch Verfahren anhängig gegen 652 Personen. In diesen Fällen ist oder wird die Verjährung bis zum 8. Mai 1965 unterbrochen.

Verfahren sind vorläufig eingestellt gegen 69 Beschuldigte.

Insgesamt sind gegen 2.732 Beschuldigte die Verfahren ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen worden.

Daneben sind 399 Verfahren in der Zeit von 1945/1951 an alliierte Behörden und 214 Verfahren in der Zeit von 1945/1947 an Behörden der SBZ abgegeben worden. Bei 687 Verfahren sind die Akten aus den Jahren 1945/1947 bereits vernichtet. Diese 1.300 Verfahren sind in der obigen Aufstellung nicht enthalten.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes treten in den einzelnen Arbeitsgebieten die Mitarbeiter folgender Referate als Beschuldigte in Erscheinung:

II A 2
II A 5
II B 4
} Sachkomplex I

IV A 1 = Sachkomplexe I, II/1, III/A 1, III/A 4, III/B 1, III/B 4

IV A 2 = Sachkomplexe III/A 3, III/B 4

IV B 1 = Sachkomplex III/B 3

IV B 2 = Sachkomplexe III/A 4, III/B 3

IV B 4 = Sachkomplexe I, II/1, III/B 2

IV B (ausländische Arbeiter) = Sachkomplex III/A 4

Attachégruppe (IV P) = Sachkomplex I

IV D 1 = Sachkomplexe I, II/2

IV D 2 = Sachkomplexe I, II/3, III/B 1

IV D 3 = Sachkomplex I

IV D 4 = Sachkomplex I

IV D 5 = Sachkomplexe II/1, III/A 4, III/B 1

IV C 2 = Sachkomplex III/B 2

V A 2 = Sachkomplex III/C 1

VI E 1 = Sachkomplex I

Die Bezeichnung der Sachkomplexe richtet sich nach der in dem Bericht vom 30. Januar 1965 enthaltenen Aufstellung.

Berlin, den 3. Februar 1965

Erster Staatsanwalt

Le

V e r m e r k

Anruf von Herrn Kammergerichtsrat Dr. D e h n i c k e von der Senatsverwaltung für Justiz. Er gibt mir ein Schreiben des Bundesjustizministers durch, das folgenden Wortlaut hat:

"Die Fraktion der SPD im Bundestag soll dem Vernehmen nach die Einbringung folgenden Antrages beabsichtigen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, unverzüglich mit den Regierungen der Bundesländer Vereinbarungen zu treffen mit folgendem Ziel:

1. Das gesamte vorhandene Dokumentationsmaterial über Verbrechen unter dem Nationalsozialismus wird systematisch ausgewertet.

2. In diese systematische Prüfung ist einzubeziehen:
   a) das im Gebiet der Bundesrepublik vorhandene und noch nicht vollständig gesichtete,
   b) das in den westlichen Ländern,
   c) das in den Archiven der SBZ und
   d) das in den osteuropäischen Ländern befindliche Material.

3. Für die systematische Auswertung wird eine Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen geschaffen, deren Zuständigkeit insbesondere umfassen soll die Tätigkeit der Behörden und Dienststellen der früheren deutschen Reichsregierung und der nationalsozialistischen Organisationen.

4. Der Bundesminister der Justiz wird beauftragt, bis zum 1. März 1965 dem Bundestag zu berichten, ob in allen in Betracht kommenden Fällen Ermittlungen eingeleitet und die Unterbrechung der Verjährung sichergestellt werden kann und ob die Bundesregierung bereit ist, die Frage der Verjährung rechtzeitig mit dem Bundestag gemeinsam zu lösen, falls sie zu der Überzeugung gelangt, daß anderenfalls eine ausreichende Strafverfolgung nicht gesichert werden kann.

Ich wäre dankbar, wenn in der Justizminister-Konferenz (am 20. November 1964) mitgeteilt werden könnte, welche Verfahrenskomplexe für eine nach Nr. 2 (der Anfrage der SPD) zu errichtende Stelle und welches einschlägige Material in Betracht kommen könnte."

Herr Dr. Dehnicke bittet um Übersendung eines Vermerks oder eines Berichts direkt an den Senator für Justiz, z.Hd. von Herrn Senatsrat Dr. C r e i f e l d s , bis spätestens Donnerstag, den 19. November 1964, 10.00 Uhr, (Berichtsdoppel an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht). In dem Bericht soll die hiesige Behörde mitteilen, welche Dienststellen und Organisationen nach ihrer Meinung für eine strafrechtliche Überprüfung durch eine Zentrale Stelle in Betracht kommen und welche Dokumentensammlungen ausgewertet werden müßten.

Berlin, den 17. November 1964

Erster Staatsanwalt

Le

V e r m e r k

A. Nach den hier bei der Bearbeitung des Vorermittlungsverfahrens gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen erscheint es erforderlich, insbesondere die Tätigkeit folgender NS-Dienststellen zentral zu erörtern:

1. Kanzlei des Führers

In Betracht kommender Tatvorwurf:

Beteiligung an der Euthanasie-Aktion T 4.

Soweit feststellbar, sind bisher nur die Einzelverfahren Js 11/61 des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main gegen Martin B o r m a n n und 141 Js 846/61 der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Dietrich A l l e r s anhängig.

Beweismaterial dürfte sich aus dem Strafverfahren gegen H e y d e - S a v a d e (Hefelmann) bei dem Schwurgericht Limburg ergeben.

2. Auswärtiges Amt

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an den Massentötungen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" im gesamten deutschen „Herrschaftsbereich".

Soweit feststellbar, sind bisher nur die Einzelverfahren 29 Js 44/58 der Staatsanwaltschaft Essen gegen Horst Wagner und Dr. Eberhard von T h a d d e n sowie örtlich begrenzt die Vorgänge 2 Ks 3/53 des Landgerichts Bamberg gegen Franz R a d e m a c h e r und Dr. Karl K l i n g e n f u s (Jugoslawien), 17 Js 140/62 der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Dr. Kurt H e i m b u r g (Serbien) und Js 2/63 des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main

gegen Fritz Gebhard von H a h n und Dr. Walter P a u s c h (Griechenland) anhängig bzw. anhängig gewesen.

Beweismaterial befindet sich beim Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn, beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß sowie zum Nebenprozeß 11 - Wilhelmstraßen-Prozeß -)

Siehe 1/Ge. Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt. (Aktengruppe D)

3. Ministerium für die besetzten Ostgebiete (Ostministerium)

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an den in Polen und der UdSSR durchgeführten Massentötungen.

Soweit feststellbar, sind bisher nur die Einzelverfahren Ks 3/50 des Landgerichts Nürnberg-Fürth gegen Dr. Otto B r ä u t i g a m und Dr. Georg L e i b b r a n d t sowie 2 Js 499/61 der Staatsanwaltschaft Hannover gegen Dr. W e t z e l anhängig gewesen.

Beweismaterial befindet sich beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß).

4. Persönlicher Stab des Reichsführers SS

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an allen von Himmler veranlaßten Tötungshandlungen.

Soweit feststellbar, ist in diesem Zusammenhang nur das Verfahren 10 a Js 39/60 der Staatsanwaltschaft München II gegen Karl W o l f f anhängig.

Beweismaterial befindet sich beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß

und zu den Nebenprozessen 1 - Ärzte-Prozeß - und 11 - Wilhelmstraßen-Prozeß -)

5. Rasse- und Siedlungshauptamt und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an den Maßnahmen zur Endlösung der Judenfrage, insbesondere in Polen. Mitwirkung bei Sonderbehandlungen "Fremdvölkischer" (Eindeutschung, deutsche Volksliste, Fremdarbeiter).

Soweit feststellbar, sind bisher gegen Angehörige dieser Dienststellen vor deutschen Gerichten keine Verfahren anhängig gewesen.

Beweismaterial befindet sich beim Bundesarchiv in Koblenz und beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß sowie zu dem Nebenprozeß 8 - Rasse- und Siedlungshauptamt -)

6. Oberkommando der Wehrmacht (OKW)

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an der Vernichtung von Kriegsgefangenen, an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und an Geiselerschießungen, insbesondere in Frankreich und Serbien.

Hier sind keine Verfahren gegen Angehörige dieser Dienststelle vor deutschen Gerichten bekannt.

Material befindet sich noch ungesichtet tonnenweise beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg/Breisgau. Weiteres Beweismaterial ist beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum Nebenprozeß 7 - Südost-Generäle - und 12 - OKW -) vorhanden.

Neben dem in der Bundesrepublik lagernden Beweismaterial dürften Unterlagen zu den angeführten Verfahrenskomplexen noch in Alexandria (USA), Frankreich (Centre de Documentation Juive Contemporain, Paris), Israel (Yad Washem) sowie in der SBZ und den Ostblockstaaten, insbesondere Polen, CSSR und UdSSR, vorhanden sein.

Berlin, den 17. November 1964

(Selle)
Erster Staatsanwalt

B. Nach den im Dezernat 3 P (K) der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vorliegenden Erkenntnissen erscheint es erforderlich, die Tätigkeit der gesamten Verwaltung des Generalgouvernements zentral zu erörtern.

In Betracht kommender Tatvorwurf:

Beihilfe zum Mord an über 400.000 Juden.

Tatverdächtige:

Angehörige der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Angehörige der Distriktsgouverneure, Angehörige der Kreishauptmannschaften, insbesondere der Kreishauptleute selbst.

Soweit feststellbar, sind bisher lediglich Einzelverfahren gegen eine Reihe von Kreishauptleuten geführt worden. Eine Vielzahl der in dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans-Walter Z i n s e r - 3 P (K) Js 63/64 - vorhandenen Unterlagen lassen darauf schließen, daß die

Organe der SS sich auch der Verwaltungsdienststellen des Generalgouvernements zur Durchführung der Judenvernichtungsaktion bedienten.

Erkenntnisquellen:

Bundesarchiv in Koblenz,
Bibliothek des Weltwirtschaftsinstituts in Kiel,
Staatsarchiv in Warschau,
Jüdisches Historisches Institut in Warschau,
Archiv der Hauptkommission des Justizministeriums in Warschau,
Archive in Israel,
Staatsarchiv in Leningrad.

Berlin, den 17. November 1964

(Radke)
Erster Staatsanwalt

Le

Sachkomplex I

Sachbearbeiter:

Staatsanwalt N a g e l und
Assessor S c h n e i d e r

Sachgebiet: Beteiligung des RSHA an der sog. Endlösung der Judenfrage, mit Ausnahme der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos

Bisher geleistete Arbeit:

Gesammeltes Material in ländermäßig gegliederten Dokumentenbänden (insgesamt 49 Bände bei 16 Gebieten) zusammengefaßt. Inhaltsverzeichnis gefertigt. Unterlagen nach beteiligten Dienststellen, RSHA-Angehörige und Taten ausgewertet. Für jedes Gebiet gesonderte Vermerke gefertigt. Daneben weiterhin allgemeinen Entwicklungsvermerk und Vermerk über die Entwicklung der Judenreferate erstellt. Beschuldigte und in Betracht kommende Zeugen karteimäßig erfaßt. Hierbei Personalhefte mit DC-Unterlagen ausgewertet.

Derzeitige Tätigkeit:

1. Staatsanwalt Nagel

Fertigung des Einleitungsvermerks und einer Einleitungsverfügung. Abschluß bis Ende des Jahres. Alsdann Eintragung des Vorganges und richterliche Vernehmung von Zeugen nach Anfertigung einer Bildmappe der Beschuldigten.

2. Assessor Schneider

Auswertung von Vorverfahrensakten. Fertigung von Ablichtungen und deren Auswertung. Etwa 10 Vorverfahrensakten, die angefordert sind, stehen noch aus.

In Aussicht genommene weitere Sachbehandlung:

Vernehmung von Beschuldigten, um evtl. Beteiligung weiterer bisher nicht erfaßter Referate oder Personen festzustellen, um auch in diesen Fällen rechtzeitig eine Verjährungsunterbrechung veranlassen zu können.

18. DEZ. 1984

Sachkomplex II

Sachbearbeiter:

Frau Staatsanwältin E g g e r s
Staatsanwalt S t u r m und
Gerichtsassessor R ö s e l e r

Sachgebiete:

a) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bzw. der Nachfolgedienststelle in der Sowjetunion

b) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Serbien, Kroatien, Untersteiermark und Krain

c) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Polen im besetzten polnischen Raum

d) Beteiligung des RSHA an der Entwicklung und dem Einsatz von Gaswagen.

abgeben

Bisher geleistete Arbeit:

zu a) Zusammenstellung und Auswertung des gesammelten Materials. Neben den Ereignismeldungen und Meldungen aus den besetzten Ostgebieten (insgesamt 243) Anlage von etwa 20 Dokumentenbänden. Auswertung mehrerer Vorverfahren und der Aussagen von in den Nürnberger Prozessen gehörten Personen. Drei Einleitungsvermerke erstellt. Beteiligte Referate und Personen erfaßt.

zu b) Zusammenstellung und Auswertung der gesammelten Unterlagen. Vorverfahren ausgewertet. Fertigung eines Einleitungsvermerkes muß jedoch zurückgestellt werden, da die Akten des Kölner Schäfer-Verfahrens (BdS Belgrad) bisher nicht eingegangen sind.

zu c) Dokumente für die Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Polen zusammengestellt.

zu d) Einschlägiges Material und beteiligte Personen erfaßt. Unterlagen nach Hannover abgegeben.

Derzeitige Tätigkeit:

1. Staatsanwalt Sturm

Auswertung der 195 Ereignismeldungen und 48 Meldungen aus den besetzten Ostgebieten, aufgeteilt nach der Tätigkeit der einzelnen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos und anderen Sonderkommandos . Abschluß dieser Arbeit voraussichtlich bis Ende Januar 1965.

2. Staatsanwältin Eggers

Überprüfung der Beteiligung des Judenreferats IV B 4 an den Maßnahmen der Einsatzgruppe und Einsatzkommandos in der Sowjetunion.

3. Gerichtsassessor Röseler

Zusammenfassung des Polenmaterials bis 1944. Auswertung nach genannten RSHA-Referaten und Personen. Auswertung der im Zusammenhang mit Vorkommnissen im KL Soldau anhängigen Vorgänge.

In Aussicht genommene weitere Sachbehandlung:

zu a) Auswertung des Filbert-Verfahrens und richterliche Vernehmung dieses Zeugen zur Verjährungsunterbrechung.

zu b) Fertigung eines Einleitungsvermerkes nach Eingang der Schäfer-Akten. U.U. Verbindung mit a).

zu c) Anforderung und Auswertung von Vorverfahrensakten zur Ergänzung des bereits vorhandenen Materials.

10. DEZ. 1974

Sachkomplex III

A. Frau Staatsanwältin Bräutigam

bearbeitet das Sachgebiet Massenexekutionen von Kriegsgefangenen.

a) Bisher durchgeführte Arbeiten

Material gesichtet und in etwa 15 Ordnern abgeheftet. Hierbei befinden sich auch die Erkenntnisse aus der Durchsicht der Akten von etwa 30 einschlägigen Verfahren. Durchsicht der Akten war erforderlich, um die Tatsache und den Umfang der Tötung von Kriegsgefangenen in Konzentrationslagern in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern festzustellen.

Einleitungsvermerk gefertigt. Insgesamt 26 Beschuldigte. In erster Linie Angehörige des Referats IV A 1 c erfaßt. Erste Zeugenvernehmung selbst durchgeführt. Js-Verfahren eingeleitet.

b) Beabsichtigte weitere Sachbehandlung

Akten an Vernehmungsrichter zur Unterbrechung der Verjährung. Es ist die Vernehmung einer Sekretärin geplant, deren Anschrift bekannt ist. Weitere Ermittlungen nach gegenwärtigem Aufenthalt von Zeugen laufen.

Sondergebiet Unternehmen Zeppelin

Fühlungnahme mit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, bei der wegen desselben Sachverhalts bereits das Verfahren 8 I Js 398/63 gegen K u r r e k u.A. anhängig ist, ist erfolgt. Absprache dahingehend, daß hier angefallenes Material sowie Personenerkenntnisse (Angehörige des Referats VI CZ) zusammengestellt und alsdann in einer persönlichen Rücksprache, die hier stattfinden soll, das Material übergeben werden soll. An der Zusammenstellung der vorhandenen Erkenntnisse wird zur Zeit gearbeitet.

Abschluß voraussichtlich in etwa drei Wochen.

jetzt Sachkomplex II.

Alsdann Bearbeitung des Komplexes "Tötung der polnischen Intelligenz" u.a. im Durchgangslager Soldau. Erste Akten zu diesem Komplex liegen bereits vor.

Tötung von Kriegsgefangenen in Einzelfällen
(gefährliche Kriegsgefangene, Kommandobefehl, Einzeltötungen
4 3
im Kls.)

B. Herr Amtsgerichtsrat Bantle

bearbeitet alle Fälle von Sonderbehandlungen, in denen das Opfer selbst den Anstoß zu der Maßnahme gegeben hat.

1. Sonderbehandlung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs

a) Bisher geleistete Arbeiten

1 Js 4/64 (106 Beschuldigte)

Vorliegendes Material gesichtet und geordnet. Allgemeine Unterlagen in 3 Bänden abgelegt. Stapo-Akten von einzelnen Fällen in 4 Bänden erfaßt. Etwa 40 bei anderen Staatsanwaltschaften anhängige Verfahren gegen örtliche Täter herbeigezogen und ausgewertet (12.000 Blätter). Einleitungsvermerk konzipiert. Fertiggestellt zum allgemeinen Teil (Anordnung allgemeine Entwicklung, Sonderbehandlungsverfahren, interne Zuständigkeiten im RSHA, Differenzierung nach Rasse und Herkunft des Täters). In Arbeit ist der Teil des Einleitungsvermerks, der sich mit den einzelnen Fällen befaßt (etwa 130 Opfer und 8 getrennte Vorgänge). Desgleichen Aufstellung einer Opfer- und Verfahrenskartei.

Einleitungsvermerk wird etwa Ende des Monats fertiggestellt sein. Das Verfahren wird sich gegen die Angehörigen der Referate IV A 1, IV B 2 und IV D 5 richten. Alsdann Unterbrechungshandlung durch richterliche Vernehmung erforderlich.

2. Sonderbehandlung von Juden in Einzelfällen

Zu diesem Sachgebiet ist das hier vorliegende Material zusammengetragen und gesichtet worden. Die Akten von staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren sind beigezogen. Im übrigen sind die Arbeiten bis zum Abschluß des Komplexes 1 zurückgestellt.

Nachweis der subjektiven Tatbestandsvoraussetzung wird in diesen Fällen schwierig sein, da es sich durchweg um Ein-

weisungen in Konzentrationslager handelt, bei denen die Opfer erst Wochen nach ihrer Einlieferung zu Tode gekommen sind.

3. Sonderbehandlung von Priestern (Strafanzeige Kempner)

Komplex ist bisher noch nicht bearbeitet worden. Von Herrn Kempner zugesagtes Material soll abgewartet werden. Falls solche Unterlagen nicht eingehen, muß mit Vernehmungen von Angehörigen (Sekretärinnen des Kirchenreferats) begonnen werden.

4. Sonderbehandlung von Marxisten u. a. (Rote Kapelle)

Bearbeitung erfolgt unter Zugrundelegung der Strafanzeige des Willi W e b e r. Js-Verfahren eingeleitet. Richterliche Vernehmung soll in Kürze veranlaßt werden.

5. Sonderbehandlung geflüchteter Kriegsgefangener

Zu diesem Sachgebiet ist Fühlungnahme mit der Staatsanwaltschaft Kiel erfolgt, bei der ein Einzelkomplex aus dem Gesamtgebiet Sagan anhängig ist. In Kiel werden die Akten des britischen sog. Sagan-Prozesses ausgewertet. Staatsanwaltschaft Kiel hat zugesagt, anfallendes Material, das auf eine Beteiligung des RSHA hinweist, innerhalb der nächsten vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

6. Sonderbehandlung von Fallschirmspringern

Die Bearbeitung dieses Sachgebietes ist zunächst zurückgestellt, zumal hier davon ausgegangen werden kann, daß bereits eine Vielzahl von Alliierten-Verfahren anhängig gewesen ist.

C. Herr Staatsanwalt Marx

bearbeitet den Komplex Menschenversuche sowie die Aktion 14 f 13 (Häftlingseuthanasie)

1. Menschenversuche

a) Bisher durchgeführte Arbeiten

Zunächst Ermittlung, in welchen Konzentrationslagern Menschenversuche durchgeführt worden sind. Akten ausgewertet. Ergebnis der Aktendurchsicht im Vermerk niedergelegt. Auszüge aus den Akten in einem Konzeptband gesammelt. Zur Ermittlung, welche Personen an Menschenversuchen beteiligt waren, Kartei der beteiligten Ärzte angelegt. Zur Zeit Fertigung eines Vermerks über den gegenwärtigen Stand der Vorermittlungen. Dieser wird sehr umfangreich werden. Umfang bereits jetzt 50 Seiten. Endgültige Dokumentenordnung soll nach Abfassung des Vermerks erfolgen. Bisher insgesamt 107 Dokumente in 5 Ordner erfaßt. Weiterhin Konzeptordner angelegt. Vermerk wird in etwa einer Woche fertiggestellt sein.

b) Beabsichtigte weitere Sachbehandlung

Nach Abfassung des Vermerks Durchführung von Vernehmungen. Weiterhin auch noch Auswertung von bisher nicht erreichbaren Akten der Staatsanwaltschaft München über KL Dachau erforderlich. Es ist die Vernehmung von 5 oder 6 Lagerärzten zum Zwecke der Aufklärung des Befehlsweges bei Menschenversuchen beabsichtigt. Es besteht die Aussicht, daß bereits auf Grund dieser Vernehmungen verschiedene Lager von der weiteren Sachbearbeitung ausgenommen werden

können. Der Rest ist wahrscheinlich nach Versuchen getrennt jeweils in besonderen Verfahren abzuhandeln. Bisher haben sich wenig Anhaltspunkte für eine Beteiligung des RSHA ergeben.

2. Aktion 14 f 13

Dieses Sachgebiet konnte wegen der zu 1) erforderlichen Arbeit bisher nur nebenher bearbeitet werden. Es sind lediglich Auszüge solcher Vorgänge hergestellt worden, auf die Staatsanwalt Marx beim Aktenstudium zu 1) gestoßen ist. Über die Häftlingseuthanasie liegt bisher sehr wenig Material vor. Vom Osten zugesagte Mithilfe bleibt abzuwarten. Letzte Aufklärungsmöglichkeit durch Herbeiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main Verfahren gegen H e f e l m a n n u.A. (Heyde-Savade) vor dem Schwurgericht in Limburg, in dem allerdings in erster Linie die Aktion T 4 behandelt worden ist.

Berlin, den 27. Oktober 1964

Fr. Stff'in Bilstein
Tötung Asozialer
von Krafträdern.

Tötungsarten, Justizhäftlinge, Räumung

Le

Der Bundesminister der Justiz

SCHNELLBRIEF

53 Bonn, den 29. Dezember 1964
Rosenburg
Fernruf: 20171

4000/6 - 0 - 21 021/64

Hausruf: 412

Der Senator für Justiz
- 1. 65, 8 -
Anlagen

An die
Landesjustizverwaltungen

Betr.: Dokumentation über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten

Bezug: Mein Schnellbrief vom 15. Dezember 1964
- 4000/6 - 0 - 21 021/64 -

Bei einem Besuch der Zentralen Stelle in Ludwigsburg durch den zuständigen Referenten meines Hauses hat sich ergeben, daß die dortigen Unterlagen umfangreicher sind, als hier zunächst angenommen wurde. Da andererseits die Unterlagen der Zentralen Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amts von mir noch nicht ausgewertet werden konnten, muß ich leider von meiner im Bezugschreiben angekündigten Absicht, den Landesjustizverwaltungen eine vorläufige Liste der hier bereits bekannten Verfahren und Täter mit der Bitte um Ergänzung zu übersenden, vorerst Abstand nehmen.

Ich wäre nunmehr dankbar, wenn mich die Landesjustizverwaltungen über alle wegen nationalsozialistischer Straftaten durchgeführten Ermittlungen nach folgender Aufgliederung unterrichten könnten:

I. Verbrechen an politischen Gegnern nach der "Machtübernahme" (hier werden insbesondere Aussageerpressungen, Mißhandlungen und Tötungen von Festgenommenen durch Gestapo-Beamte und ähnliche Taten in Betracht kommen).

II. Morde anlässlich der sogenannten "Röhmrevolte"

III. Konzentrationslager (jeweils einschließlich der Nebenlager) und zwar

1. Ausschwitz
2. Belzec
3. Bergen-Belsen
4. Buchenwald
5. Dachau
6. Dora (Mittelbau) - zunächst Außenlager Buchenwalds -
7. Emslandlager (Esterwegen/Papenburg)
8. Flossenbürg
9. Groß-Rosen
10. Hinzert
11. Hohenstein
12. Kulmhof (Chelmno)
13. Majdanek
14. Mauthausen
15. Natzweiler
16. Neuengamme
17. Ravensbrück
18. Sachsenhausen
19. Sobibor
20. Stutthof
21. Treblinka

IV. Sogenannte "Kristallnacht" 1938

V. Euthanasie

VI. Oberste Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP und zwar

1. Reichskanzlei
2. Parteikanzlei
3. Auswärtiges Amt
4. Reichsministerium des Innern
5. Reichsministerium der Justiz
6. Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
7. Reichsführer SS

8. Reichssicherheitshauptamt
9. Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS
10. Rasse- und Siedlungshauptamt der SS
11. Sonstige oberste Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP

VII. Einsatzgruppen und -kommandos, deutsche Dienststellen in Rußland und Polen (die Gliederung bitte ich der Übersicht der Zentralen Stelle in Ludwigsburg über Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vom 31. Dezember 1963 - NfD - unter B und C zu entnehmen).

VIII. Taten im übrigen Ausland
(auch gegenüber der Zivilbevölkerung)

IX. Verbrechen an Kriegsgefangenen

X. Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliches Verfahren

XI. Tötung von Widerstandskämpfern

XII. Denunziationen

XIII. Verbrechen an Fremdarbeitern

XIV. Taten kurz vor und kurz nach dem "Zusammenbruch" von 1945

XV. Sonstige Verfahren

Innderhalb jedes Komplexes bitte ich wie folgt aufzugliedern:

1. Verfahren vor alliierten Gerichten (Militär- und Besatzungsgerichten)
2. Verfahren vor ausländischen Gerichten
3. Rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte
4. Noch anhängige gerichtliche Verfahren
5. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, mit Angabe, ob das Verfahren noch läuft oder ob es eingestellt ist; in letzterem Falle bitte ich

Einstellungsdatum und -grund anzugeben.

Ich wäre dankbar, wenn innerhalb jeder der vorgeschlagenen Ziffern sämtliche Beschuldigten in alphapetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen (soweit möglich, auch Geburtsdatum), Gericht oder Staatsanwaltschaft, Aktenzeichen, Datum der das Verfahren abschließenden Entscheidung und Inhalt der Entscheidung aufgeführt werden könnten.

Bei den noch laufenden Verfahren bitte ich jeweils anzugeben, ob und gegebenenfalls wann eine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden hat.

Gesondert aufzuführen bitte ich die Verfahren, die aufgrund des Aufrufs der Bundesregierung vom 20. November 1964, des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964 oder anderer gleichartiger Bemühungen nach dem 20. November 1964 eingeleitet werden konnten.

Bei den einzelnen Verfahren bitte ich zu vermerken, ob es sich um eine systematische Aufklärung des betreffenden Komplexes handelt oder ob die Ermittlungen auf einen bestimmten Einzelfall oder -täter beschränkt wurden.

Ich wäre ferner dankbar, wenn die zur Aufklärung der einzelnen Komplexe in Anspruch genommenen Archive und die Art ihrer Auswertung angegeben und zu der Frage Stellung genommen werden könnte, ob das betreffende Archiv weiteres, bisher nicht ausgewertetes Material enthält.

Ich verkenne nicht, daß ein solcher Bericht erhebliche Aufwendungen an Zeit und Arbeitskraft erfordern wird. Ich glaube jedoch, daß eine Dokumentation, in der nur die Verfahren wegen NS-Mordtaten oder sonst Verfahren aufgezählt werden, bei denen eine Unterbrechung der Verjährung herbeigeführt wurde oder noch veranlasst werden muß, dem Deutschen Bundestag kein zutreffendes Bild von

der Größe des bereits überprüften Personenkreises sowie von dem Umfang und der Intensität der durchgeführten Ermittlungen geben könnte.

Da dem Deutschen Bundestag mein Bericht bis zum 1. März 1965 vorgelegt werden soll, wäre ich für Unterrichtung bis Ende des Monats Januar dankbar.

Mit Rücksicht auf die große aktuelle Bedeutung und die Dringlichkeit der Sache, darf ich anregen, die 32. Justizministerkonferenz in Trier mit den Arbeiten zur Vorbereitung und Ausgestaltung der Dokumentation zu befassen.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Schafheutle

Beglaubigt

Leonhard

Regierungsangestellte

Überleitungsvertrag

Abschrift

Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

78 Freiburg i.Br., den 19.2.64
Günterstalstr.72
Tel. 3 1852

Gutachten

Betr.: Strafverfahren gegen den Kriminalmeister Georg Hempen aus Oldenburg i.O. wegen Mordes

Bezug: Anfrage des Herrn Ersten Oberstaatsanwalt in Oldenburg vom 17.1.1964 - 2 Ks 2/63 -

Dem vor dem Schwurgericht Oldenburg angeklagten Kriminalmeister Georg Hempen wird zur Last gelegt, im Fort Queuleu bei Metz in der Zeit von Ende Oktober/Anfang November 1943 bis Mitte Februar 1944 sechs Häftlinge ermordet zu haben. Es handelt sich dabei um Zivilpersonen, die als Kommunisten, Saboteure oder Widerstandskämpfer festgenommen worden waren.

Erst während der Hauptverhandlung ist von privater Seite mitgeteilt worden, daß der Angeklagte wegen der von ihm im Fort Queuleu begangenen Taten bereits am 1o. April 1951 vom Tribunal Militaire Permanent in Metz in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden ist. Durch Beschluß vom 18. November 1963 hat das Schwurgericht daraufhin die Hauptverhandlung ausgesetzt. In dem Beschluß führt das Gericht aus, es bestünden Zweifel, ob die deutsche Gerichtbarkeit für die Aburteilung der im Eröffnungsbeschluß ausgeführten Taten bestehe. Nach Art. 3 Abs. 3 b des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") sei die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausgeschlossen, wenn ein Ermittlungsverfahren von einer Strafverfolgungsbehörde einer der Drei Mächte bei Inkrafttreten des Vertrages endgültig abgeschlossen gewesen sei. Das gelte auch für die Fortsetzung solcher Verfahren, die durch ein Urteil einer Besatzungsmacht beendet worden seien. Dabei komme es nicht darauf an, ob das Urteil der ehemaligen Besatzungsmacht in Deutschland oder im Ausland ergangen sei, denn Art. 3 Abs. 3 b Überleitungsvertrag spreche im Gegensatz zu Art. 7 nicht von Besatzungsgerichten, sondern allgemein von Strafverfolgungsbehörden der Drei Mächte. Maßgebend sei vielmehr, ob das Strafverfahren eine Straftat zum Gegen-

stand gehabt habe, die Belange der Drei Mächte als Besatzungsmächte berührte.

Die Zweifel des Schwurgerichts am Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit im vorliegenden Fall erscheinen unbegründet, ohne daß es auf die Auslegung der in Art. 3 Abs. 3 b Überleitungsvertrag verwendeten Begriffe ankommt. Die auf diese Vorschrift bezüglichen Fragen 1 bis 5 werden daher in diesem Gutachten auch nicht behandelt.

Ausgangspunkte der Untersuchung, ob die deutsche Gerichtsbarkeit im vorliegenden Fall besteht, muß Art. 3 Abs. 3 b, nicht Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages sein. Art. 3 Abs. 2 stellt unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit als Regel auf, Art. 3 Abs. 3 b sieht eine Ausnahme vor, nämlich eine Erweiterung der deutschen Gerichtsbarkeit (BGH 12, 326, 328). Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 gegeben sind, bevor untersucht werden kann, ob die Ausnahmevorschrift des Art. 3 Abs. 3b anzuwenden ist.

Nach Art. 3 Abs. 2 Überleitungsvertrag sind deutsche Gerichte auch nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht für strafrechtliche Verfahren zuständig, die sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Handlung oder Unterlassung beziehen, wenn sie unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages hinsichtlich solcher Handlungen oder Unterlassungen nicht zuständig waren. Im vorliegenden Falle besassen die Gerichte der ehemaligen britischen Besatzungszone im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Überleitungsvertrages aber die Zuständigkeit zur Aburteilung in einer Strafsache dieser Art. Gemäß Art. 1 b Ziff. II des Gesetzes Nr.13 der Alliierten Hohen Kommission (AHK-ABl S.54) waren die deutschen Gerichte zunächst einmal n i c h t zuständig zur Aburteilung von Straftaten, die gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden verstiessen. Darunter fielen auch Straftaten nach Gesetz Nr. 1o des Kontrollrates, das Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betraf. Im Sinne dieses Gesetzes handelte es sich im vorliegenden Falle um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so daß die Zuständigkeit der deutschen Gerichte zunächst nicht gegeben war.

Durch Anweisung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 13 vom 22. Juni 1950 (AHK-ABl S.495) ermächtigte jedoch der britische Hohe Kommissar die deutschen Gerichte, die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in bezug auf Zuwiderhandlungen gegen in der britischen Zone geltende Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden auszuüben, soweit andere Vorschriften als Art. 1 b Ziff. II des Gesetzes Nr. 13 nicht entgegenstanden. Diese Ermächtigung ist, soweit ersichtlich, bis zum Inkrafttreten des Überleitungsvertrages nicht widerrufen worden. Unmittelbar vor seinem Inkrafttreten waren deutsche Gerichte in der britischen Zone also zur Aburteilung von Straftaten zuständig, die unter Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates fielen.

Anders wäre es nur dann, wenn die Straftat gegen Angehörige der Alliierten Streitkräfte begangen worden wäre, denn die Anweisung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 13 nannte nur Art. 1 b Ziff. II des Gesetzes Nr. 13, nicht auch Ziff.I dieser Vorschrift. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch bei den Ermordeten nicht um Angehörige der Alliierten Streitkräfte, wobei dahingestellt bleiben kann, wie ihr Verhältnis zur französischen Widerstandsbewegung beurteilt werden mag. Denn nach Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes Nr. 1 der AHK (AHK-ABl S.4) sind unter den "Alliierten Streitkräften" im Sinne der Gesetzgebung der AHK nur die Besatzungsbehörden, Besatzungsstreitkräfte usw. zu verstehen (vgl. BGH 12, 36, 37, wo entgegen der Auffassung des Schwurgerichts in Oldenburg die deutsche Gerichtsbarkeit für die Zeit von Inkrafttreten des Überleitungsvertrages bejaht wurde, weil der Ermordete französischer Kriegsgefangener gewesen war und somit nicht zu den Alliierten Streitkräften im Sinne der AHK-Gesetzgebung gehörte).

Der Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit, wie sie vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrages bestand, wurde durch das Inkrafttreten des Vertrages nicht vermindert. Art. 3 Abs. 2 Überleitungsvertrag findet somit auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Damit ist aber auch die Frage gegenstandslos, ob eine an sich ausgeschlossene deutsche Gerichtsbarkeit doch nach Art. 3 Abs. 3 b gegeben sein könnte, weil es an einer endgültig abgeschlossenen

Untersuchung kommt es somit im vorliegenden Fall nicht an.

Da das Schwurgericht Oldenburg im vorliegenden Fall unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Überleitungsvertrages deutsche Gerichtsbarkeit hätte ausüben können, ist das auch jetzt, nach Inkrafttreten des Vertrages, der Fall.

gez. Jesmeck

Abschrift

1 Ws 77/64

B e s c h l u ß

In der Strafsache
gegen

den Kriminalmeister Georg H e m p e n ,
geb. am 27. Juli in Ekern (Cdb.),
wohnhaft in Oldenburg, Röntgenstr.1o,
zur Zeit in der Haftanstalt Oldenburg in Untersuchungshaft
wegen Mordes,

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg
am 31. März 1964

durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller und
die Oberlandesgerichtsräte Ramsauer und Köhncke
beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluß
des Landgerichts Oldenburg vom 18. Februar 1964,
durch welchen die Fortdauer der Untersuchungshaft
angeordnet worden ist,
wird auf seine Kosten verworfen.

G r ü n d e

Das Schwurgericht Oldenburg hat durch Beschluß vom 18.11.1963 die Hauptverhandlung in dem gegen den Angeklagten wegen Mordes eröffneten Strafverfahren ausgesetzt, weil mit Rücksicht auf ein dem Gericht erst im Laufe der Hauptverhandlung bekannt gewordenes, gegen den Angeklagten in seiner Abwesenheit ergangenes Urteil des ständigen französischen Militärgerichts in Metz zweifelhaft geworden war, ob für die Straftaten, die Gegenstand des jetzt anhängigen Strafverfahrens sind, noch die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben sei. Es hat jedoch durch einen weiteren Beschluß vom gleichen Tage die Fortdauer der

Untersuchungshaft angeordnet. Auch die Strafkammer des Landgerichts hat am 18.2.1964 aus Anlaß der Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung die beantragte Aufhebung des Haftbefehls abgelehnt und die Haftfortdauer beschlossen.

Die gegen den Beschluss am 18.2.1964 gerichtete Beschwerde des Angeklagten hat keinen Erfolg.

Das Haftprüfungsverfahren des Landgerichts entspricht zwar nicht der Vorschrift des § 115b StPO, wonach eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nach Eröffnung der Hauptverhandlung nicht mehr stattfindet. Dadurch ist jedoch der Angeklagte nicht beschwert. Der weiteren Bestimmung des § 115b StPO über die Anhörung des Angeklagten und seines Verteidigers vor der Beschlussfassung ist ausreichend genügt.

Sachlich könnte der Haftbefehl nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist, daß die deutsche Gerichtsbarkeit für die Aburteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten aus Rechtsgründen verneint werden muß. Deshalb mußte der Senat auch aus Anlaß der Haftbeschwerde diese Frage prüfen unbeschadet der Tatsache, daß seine Beurteilung das erkennende Tatgericht nicht bindet, dieses die Frage vielmehr selbständig zu entscheiden hat. An Hand des dem Senat zur Zeit vorliegenden Materials kann er die Zweifel des Schwurgerichts in dem Beschluß vom 18. 11. 1963 aus folgenden Erwägungen nicht teilen.

Nach dem Inhalt der nunmehr vorliegenden Anklageschrift in dem Verfahren vor dem ständigen Militärgericht in Metz vom 15.3.1951 wegen den Angeklagten und andere Personen dürfte allerdings anzunehmen sein, daß sich das damalige, durch Anklageerhebung abgeschlossene Ermittlungsverfahren auf alle in dem jetzigen Schwurgerichtsverfahren zur Anklage gestellten, in Fort Queuleu begangenen Straftaten des Angeklagten erstreckt hat und daß der Angeklagte im Sinne dieser Anklage am 10.4.1951 durch das ständige Militärgericht in Metz - in Abwesenheit - zum Tode verurteilt worden ist. Einer näheren

Erörterung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, weil diese Vorgänge nach der Ansicht des Senats eine Strafverfolgung des Angeklagten wegen dieser Taten durch ein deutsches Gericht nicht hindern, mindestens aber zur Zeit nicht feststellbar ist, daß die deutsche Gerichtsbarkeit insoweit nicht durch die Bestimmungen des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (sogenannter Überleitungsvertrag) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.3. 1955 (BGBl. 1955 II S. 301 ff, S.405 ff.), in Kraft getreten am 5.5.1955 (BGBl. 1955 II S. 628) ausgeschlossen ist.

Es ist nicht streitig, daß Urteile von Gerichten im Ausland das deutsche Strafklagerecht in den Grenzen des allgemeinen Strafrechts nicht verbrauchen (§ 3 Abs. StGB). Es kann sich deshalb hier nur fragen, ob die Bestimmungen des Überleitungsvertrages bei der hier gegebenen Sach- und Rechtslage zu einer anderen Schlußfolge nötigen. Der Überleitungsvertrag bezweckte die Beendigung der Militärherrschaft in der Bundesrepublik Deutschlands. Er gab der Bundesrepublik die Souveränität zurück (Art. 12) und regelte die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen. Eine generelle Vereinbarung des Inhalts, daß die Bundesrepublik alle im Ausland gegen Deutsche wegen der dort von ihnen begangenen Kriegsverbrechen ergangenen Urteile der vertragsschliessenden Besatzungsmächte anerkenne, enthält der Vertrag nicht. Art. 7 Abs. 1 des Vertrages bestimmt nur, daß die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der drei Mächte oder einer derselben in Deutschland gefällten Urteile rechtskräftig und rechtswirksam seien. Diese Urteile haben allerdings die Strafklage verbraucht und stehen einem neuen Verfahren entgegen. Es bleibt aber nach dieser Bestimmung Raum für eine weitere Strafverfolgung bei Urteilen der drei Mächte, die im Ausland erlassen worden sind, um so mehr, wenn es sich wie hier, um ein Abwesenheitsurteil handelt, das in Deutschland nicht vollstreckt werden kann und bei dem einem Auslieferungsverfahren Art. 16 Abs. 2 GG entgegenstehen würde. Ist also nach diesem Ausgangspunkt die deutsche Gerichtsbarkeit im vorliegenden Verfahren ge-

geben, so führt auch die Bestimmung des Art. 3 Abs. des Überleitungsvertrages nach der Auffassung des Senats zu keinem anderen Ergebnis.
Danach sind die deutschen Gerichte auch nach Inkrafttreten des Verfahrens nicht für Strafverfahren zuständig, die sich auf eine vor Inkrafttreten des Verfahrens begangene kriegsverbrecherische Handlung beziehen, wenn die deutschen Gerichte hierfür vor Inkrafttreten des Vertrages nicht zuständig waren. Nach der Verordnung Nr. 47 der Militärregierung für die britische Zone (Amtsblatt der Militärregierung S. 306), in Kraft getreten am 30.8.1946, war den ordentlichen deutschen Gerichten in der britischen Zone allerdings zunächst die Befugnis für die Verfolgung und Aburteilung von Kriegsverbrechen im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr.10, auch wenn sie zugleich Straftaten nach den geltenden deutschen Gesetzen darstellten, auch dann entzogen, wenn sie von deutschen Staatsangehörigen gegen Ausländer begangen waren. Diese Bestimmungen haben jedoch hier keine Bedeutung mehr. Denn ob demgegenüber das Gesetz Nr.13 der Alliierten Hohen Kommission (AHK/ABl. S. 44/55) die deutsche Gerichtsbarkeit für die Aburteilung der vorliegenden Straftaten alsbald wieder eröffnete, bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls hat durch die Anweisung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 13 der All.H.Komm. vom 22.6.1950 (AHK/ABl. S. 495) der britische Hohe Kommissar die deutschen Gerichte ermächtigt, " die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen in der britischen Zone geltende Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden" wieder auszuüben, also in vollem Umfang. Soweit etwa noch Bedenken in Hinblick auf die Verordnung Nr. 47 bestanden haben könnten, sind die durch deren Aufhebung in der Verordnung Nr. 234 mit Wirkung vom 1.9.1951 (AHK/ABl. S. 1138) beseitigt. Mindestens von diesem Zeitpunkt an war die deutsche Gerichtsbarkeit auch für die Aburteilung von Kriegsverbrechen, begangen von Deutschen an Ausländern, wieder hergestellt. Damals war nun zwar das Urteil des Militärgerichts in Metz gegen den Angeklagten bereits ergangen. Da es sich aber um ein im Ausland erlassenes - Abwesenheits-Urteil eines ausländischen Gerichtes - also nicht um das Urteil eines Besatzungsgerichtes handelte, konnte

dadurch die deutsche Gerichtsbarkeit nach den bereits erörterten allgemeinen Grundsätzen im Hinblick auf die Aburteilung der gleichen Straftaten nicht eingeschränkt werden. Da mithin die deutsche Gerichtsbarkeit in der britischen Zone zur Aburteilung von Straftaten im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrages bereits gegeben war, dauerte sie auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages fort und wurde durch Art. 3 Abs. 2 des Überleitungsvertrages nicht mehr berührt. Der Senat folgt insoweit dem von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht vom 19.2.1964.

Bei diesem Ergebnis dürfte es aber, wie in dem Gutachten ebenfalls und nach der Ansicht des Senats zutreffend ausgeführt ist, auf die Bestimmung des Art. 3 Abs. 3b des Überleitungsvertrages nicht mehr entscheidend ankommen, weil sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur auf eine Erweiterung der deutschen Gerichtsbarkeit abzielt (BGHSt. 12, 326, 328), also eine bereits vor Abschluß des Überleitungsvertrages gegebene deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr in Frage stellen kann. Zu bemerken ist dazu, daß der Senat nach dem ihm zur Zeit vorliegenden Material ohne weitere, in dem schleunigen Haftbeschwerdeverfahren nicht durchführbare Ermittlungen die Zweifelsfragen, wie der Begriff der "endgültig abgeschlossenen Untersuchung" im Hinblick auf das hier in Frage stehende Verfahren vor dem ständigen Militärgericht in Metz abzugrenzen ist, nicht erschöpfend klären kann, also auch deshalb nicht im Sinne der Ansicht der Beschwerdeschrift entscheiden könnte. Jedenfalls bestehen nach der Überzeugung des Senats durchgreifende Bedenken, dieses vor dem Militärgericht in Metz durchgeführte Verfahren, das mangels einer Vollstreckungsmöglichkeit nur einen vorläufigen Charakter behalten hat, unter diese Bestimmung unterzuordnen, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt der Senat zur Zeit nicht die deutsche Gerichtsbarkeit für das Verfahren gegen den Angeklagten verneinen könnte.

Da andere Bestimmungen des Überleitungsvertrages der Durchführung des gegenwärtig vor dem Schwurgericht anhängigen Verfahrens ebenfalls nicht entgegenstehen, also kein Verfahrenshindernis erkennbar ist, mußte der Haftbefehl aufrechterhalten werden. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht dringender Tatverdacht und ist auch bei der Schwere der Straftaten und der hierfür angedrohten Strafen der Fluchtverdacht gesetzlich begründet. Er kann weder durch irgendwelche andere Umstände ausgeräumt werden noch besteht nach der Überzeugung des Senats eine Möglichkeit, die Fluchtgefahr so erheblich zu vermindern, daß eine Verschonung des Angeklagten mit dem Vollzug der Untersuchungshaft gemäß § 117 StPo in Frage käme.

Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Dr. Müller Ramsauer Köhncke

ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

1 AR 123/63

In dem Vorermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des "Reichssicherheitshauptamts" werden folgende Karteien geführt:

1.) Große Personenkartei (in sie sind alle ehemaligen Angehörigen des RSHA aufgenommen)

Umfang: 11 Karteikästen mit ca. 8 000 Karten

2.) Referatskartei (diese Kartei gibt die Besetzung der Referate zwischen 1939 und 1945 wieder)

Umfang: 12 Karteikästen mit ca. 12 000 Karten

3.) Kleine Personenkartei (Arbeitskartei) (sie beinhaltet alle Angehörigen des ehemaligen RSHA vom Untersturmführer an aufwärts)

Umfang: 2 Karteikästen mit ca. 3 000 Karten

4.) Dokumentenkartei

Umfang: 3 Karteikästen mit etwa 6 000 Karten

5.) Verfahrenskartei (in ihr sind alle Ermittlungs- und Strafverfahren aufgenommen, die in der Bundesrepublik nach 1945 wegen NS-Gewalttaten anhängig gewesen sind, die vermutlich auf Befehlen des RSHA beruhen)

Umfang: 1 Karteikasten mit ca. 1200 Karten

Mutmaßliche Geschäftsverteilung des
Amtes IV ab April/Mai 1944

Gruppe IV A: Inland

(neu gebildet aus Referaten der früheren Gruppen IV A. IV B, IV C, IV E)
Gruppenleiter: Huppenkothen

Abteilung IV A 1: Opposition (?)

Abteilungsleiter: Litzenberg

Referat IV A 1 a: Linksopposition (?)

Referatsleiter: Lindow
(Nachfolgereferat für IV A 1 (1943):
Kommunismus, Marxismus und Nebenorganisationen, Kriegsdelikte, Illegale und Feind-Propaganda)

Referat IV A 1 b: Rechtsopposition (?)
Referatsleiter: Litzenberg
(Nachfolgereferat für IV A 3 (1943):
Reaktion, Opposition, Legitimismus, Liberalismus, Heimtücke-Angelegenheiten)

Abteilung IV A 2: Sabotageabwehr (?)
Abteilungsleiter: Kopkow

Referat IV A 2 a: ?
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV A 2 (1943) - Sachgebiete:
Sabotageabwehr, Sabotagebekämpfung)

Referat IV A 2 b: ?
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV A 2 (1943) - Sachgebiet:
Politisches Fälschungswesen)

Abteilung IV A 3: Abwehr Inland (?)
Abteilungsleiter: Quetting

Referat IV A 3 a: Allgemeine Abwehrangelegenheiten
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV E 1 (1943)

Referat IV A 3 b: Wirtschaft
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV E 2 (1943):
Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Wirtschaftsspionage-Abwehr, Werkschutz- und Bewachungswesen, pp.)

Abteilung IV A 4: Kirchen, Juden
Abteilungsleiter: Eichmann

Referat IV A 4 a: Kirchen
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV B 1 (1943):
Politischer Katholizismus,
für IV B 2 (1943):
Politischer Protestantismus, Sekten,
und IV B 3 (1943):
Sonstige Kirchen, Freimaurerei)

Referat IV A 4 b: Juden
Referatsleiter: Eichmann
(Nachfolgereferat für IV B 4 (1943):
Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten, Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens, Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit)

Abteilung IV A 5:?
Abteilungsleiter: ?

Referat IV A 5 a: Schutzdienst pp.
Referatsleiter: SS-Stubaf. Franz Schulz
(Nachfolgereferat für IV A 4 (1943):
Schutzdienst, Attentatsmeldungen, Überwachungen, Sonderaufträge, Fahndungstrupp)

Referat IV A 5 b: ?
Referatsleiter: SS-Stubaf. Sanders
(Nachfolgereferat für IV C 3 (1943):
Angelegenheiten der Presse
und für IV C 4 (1943):
Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen, Sonderfälle)

Abteilung IV A 6: Personenkartei, Schutzhaft (?)
Abteilungsleiter: Dr.Berndorff

Referat IV A 6 a: Auswertung pp.
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV C 1 (1943) - Sachgebiete:
Auswertung, Hauptkartei, Personenaktenverwaltung, Auskunftsstelle)

Referat IV A 6 b: Schutzhaft
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV C 2 (1943):
Schutzhaftangelegenheiten)

Gruppe IV B: Ausland
(neu gebildet aus Referaten der früheren Gruppen IV C, IVD, IV E, IV F)
Gruppenleiter: zunächst Dr.Achamer-Pifrader,
ab September 1944 Lischka

Abteilung IV B 1: West- und Nordeuropa (?)
Abteilungsleiter: Lischka

Referat IV B 1 a: Westeuropa (?)
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV D 4 (1943) - Sachgebiete:
Besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Holland
und für IV E 3 (1943):
Abwehr West)

Referat IV B 1 b: Nordeuropa (?)
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV D 4 (1943) - Sachgebiete:
Besetzte Gebiete Norwegen, Dänemark
und für IV E 4 (1943):
Abwehr Nord)

Abteilung IV B 2: Ost- und Mitteleuropa (?)
Abteilungsleiter: Lischka

Referat IV B 2 a: Osteuropa (?)
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV D 3 (1943):
Vertrauensstellen, Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten,
für IV D 5 (1943):
Besetzte Ostgebiete
und für IV E 5 (1943):
Abwehr Ost)

Referat IV B 2 b: Gouvernementsangelegenheiten
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV D 2 (1943):
Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich)

Referat IV B 2 c: Mitteleuropa (?)
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV D 1 (1943):
Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich, Slowakei, Serbien, Kroatien, und die übrigen Gebiete des ehem. Jugoslawien, Griechenland)

Abteilung IV B 3: ?
Abteilungsleiter: Dr. Rang

Referat IV B 3 a: ?
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für ?)

Referat IV B 3 b: ?
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für ?)

Referat IV B 3 c: ?
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für ?)

Abteilung IV B 4: Ausländerpolizei (?)
Abteilungsleiter: Ministerialrat Krause

Referat IV B 4 a: Passwesen (?)
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV F 2 (1943):
Passwesen)

Referat IV B 4 b: Ausländerpolizei (?)
Referatsleiter: Kröning
(Nachfolgereferat für IV F 4 (1943):
Ausländerpolizei und grundsätzliche
Grenzangelegenheiten)

Referat IV B 4 c: ?
Referatsleiter: ?
(Nachfolgereferat für IV C 1 (1943) - Sachgebiet :
Ausländerüberwachung
und für IV F 5 (1943) (?) :
Zentrale Sichtvermerkstelle)

Gruppe IV G: Grenzpolizei (?)
Gruppenleiter: Somann
(Referatseinteilung und Sachgebiete nicht bekannt)

Gegenüberstellung der Referate 1943 - 1944

1.10.1943		Mitte 1944
Gruppe IV A		
IV A 1	=	IV A 1 a
IV A 2	=	IV A 2 a, IV A 2 b
IV A 3	=	IV A 1 b
IV A 4	=	IV A 5 a
Gruppe IV B		
IV B 1	=	IV A 4 a
IV B 2	=	IV A 4 a
IV B 3	=	IV A 4 a
IV B 4	=	IV A 4 b
Gruppe IV C		
IV C 1	=	IV A 6 a, IV B 4 c
IV C 2	=	IV A 6 b
IV C 3	=	IV A 5 b
IV C 4	=	IV A 5 b
Gruppe IV D		
IV D ausl.Arb.	=	?
IV D 1	=	IV B 2 c
IV D 2	=	IV B 2 b
IV D 3	=	IV B 2 a
IV D 4	=	IV B 1 a, IV B 1 b
IV D 5	=	IV B 2 a
Gruppe IV E		
IV E 1	=	IV A 3 c
IV E 2	=	IV A 3 b
IV E 3	=	IV B 1 a
IV E 4	=	IV B 1 b
IV E 5	=	IV B 2 a
IV E 6	=	?

1.10.1943		Mitte 1944
Gruppe IV F		
IV F 1	=	IV G (?)
IV F 2	=	IV B 4 a
IV F 3	=	IV G (?)
IV F 4	=	IV B 4 b
IV F 5	=	IV B 4 c (?)

Berlin, den 13.November 1964

Bilstein
Staatsanwältin

pe/pw

Gegen die Angehörigen folgender Referate des RSHA läßt sich beim gegenwärtigen Stand der Ermittlungen der Verdacht der Begehung von Tötungshandlungen nicht rechtfertigen. Es soll daher zunächst nur ihre Vernehmung zum Lebenslauf, ihrer Tätigkeit beim RSHA und ihren Vorgesetzten veranlaßt werden.

Amt I

Referate

I A 5
I A 6
I B ganz
I C ganz
I D ganz

Amt II

Referate

II A 3
II B ganz
II C 1
II C 2 für das Jahr 1943 (ab 1.X 43)
II C 3 bis 1943
II C 4
II C 7 - 10
II D 1,2,4,5 und 6

Amt III

Referate

III A 1 - 4
III B 3 und 4
III C 1 - 3
III C 4 bis 1.10.1943
III D 1 - 5

Amt IV

Referate

IV C 1
IV C 3 ab 1941

IV E 2
IV F
IV B 4 ab Mitte 1944

Amt V

Referate

V A 1
V A 3
V A 2 bis 1941

V B 1-3 ab 1941

V C ganz

V D 1 und 3
V D 2 bis 1941

Amt VI

Referate

Vollständig außer der Gruppe VI C
und VI E

Amt VII

Vollständig

Als Beschuldigte kommen in erster Linie die Angehörigen folgender Referate im RSHA in Betracht. Eine Vernehmung dieses Personenkreises durch die Polizei soll zunächst nicht erfolgen.

Amt I

Referate: I A 1 bis I A 4
I A 7 ab 10.4.1943

Amt II

Referate:

II A 1 und II A 2
II A 4 für die Zeit bis 10.4.1943
II A 5 für die Zeit bis 1.10.1943

II C 2 bis zum Jahre 1942 und ab 1944
II C 3 ab 1943 (Nachfolge von II D 3)

II D 3

Amt III

Referate:

III A 5 ab 10.4.1943

III B 1,2 und 5

III C 4 ab 1.10.1943 (Einsatzauswertung)

III D - Ost - ab 1.10.1943

Amt IV

Referate:

IV A 1 bis IV A 4

IV B 1 bis IV B 4

IV C 2 und IV C 4

IV C 3 und IV C 5 für das Jahr 1940

noch Amt IV

IV D 1 bis IV D 5

IV E 1, 3, 4, 5, und 6

Amt V

Referate:

V A 2 ab 1941

V B 1 und V B 2 für das Jahr 1940

V D 2 ab 1941

V E für das Jahr 1940

Amt VI

Referate:

VI C insbesondere VI C 1 und VI C/Z

VI E

1 AR 123/63

Vorgesehene Aufteilung der Arbeitsgebiete:

	vorgesehene Sachbearbeiter
1. Judenreferat	
a) Altreich nebst Ostmark b) Westliches Ausland (Holland, Belgien, Frankreich, Italien) c) Balkan (Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Slowakei, Griechenland) d) Generalgouvernement und Protektorat	StA. kr.A. Hagel GAss'in Alef GAss. Parwick
2. Einsatzkommandostab (UdSSR) ~~einschl.~~ (auch Legal). der im Generalgouvernement und Protektorat vorübergehend eingesetzten Einsatzkommandos	EStA. Selle StA. Sturm StA'in Eggers
3. Konzentrationslagerwesen (Ohne Juden vgl. Ziff.1) u.a. Menschenversuche, Sonderbehandlung in Einzelfällen, Kommunismus - Marxismus, pol. Kirchen und Sekten, Freimaurerei, Häftlingseuthanasie, Kriegsgefangenenwesen (z.B. Kugel-Erlaß, Kommissar-Befehl, Aktion Zeppelin), Fremdarbeiter, Asoziale und Zigeuner	StA'in Bilstein StA. Marx StA'in Bräutigam GAss. Bantle

Lo

Aufstellung über die wichtigsten in der Bundesrepublik anhängig gewesenen Verfahren, soweit sie für die vorliegende Sache von Bedeutung sind.

LG Ansbach

Ks 1 ab/61 gegen Karl Chmielewski u.a. wegen Mordes
(Lagerführer des KL Gusen - einem Nebenlager des KL Mauthausen)
Tötung von 282 Häftlingen

LG Bamberg

2 Ks 3/53 gegen Franz Rademacher u.a. wegen Mordes
(Als Legationsrat des AA Teilnahme an der Tötung von 1300 jugoslawischen Juden).
Verfahren ist entspr. § 205 StPO vorl. eingestellt. R. befindet sich in Damaskus

LG Berlin

1 P KLs 3/52 gegen Walter Stock wegen KRG 10
(Als SS-Hauptsturmführer und Angehöriger der Gestapo-Leitstelle Berlin - Judenreferat - Teilnehmer an der Deportation der Berliner Juden).

3 P (K) Js 10/60 gegen Dr. Max Merten u.a.
(M. war Kriegsverwaltungsrat in Griechenland. Vorwurf Beteiligung an der sog. Endlösung)

3 P (K) Ks 1/62 gegen Dr. Filbert u.a. wegen Mordes
(Verfahren richtet sich gegen Angehörige des ehemaligen Einsatzkommandos 9 und hat Judenerschießungen in Wilna, Witebsk und anderen Orten zum Gegenstand)

3 P (K) Js 34/62 gegen Wilhelm Graurock
(Graurock war ab Nov. 1943 Adjudant des HSSPF in Dänemark. Vorwurf, Beteiligung an Aktionen im Zuge des sog. "Gegenterrors").

3 P (K) Js 54/62 gegen Heinrich Müller wegen Mordes
(Müller war Leiter des Amts IV des RSHA - Gestapo -)

StA Bielefeld

5 Js 192/62 gegen Dr. Gerke u.a.
(Angehörige der Stapo-Leitstelle Breslau wegen Teilnahme an Judendeportationen)

LG Bochum

17 Ks 2/53 gegen Gerhard Schmook u.a. wegen Mordes
(Das Verfahren richtet sich gegen Angehörige des Stapo-Stelle Bochum und hat die Erschießung von 6 Insassen des Bochumer Gefängnisses und eines Feuerwehrmannes zum Gegenstand)

17 Ks 1/55 gegen PaulWerner Hoppe u.a.
(Das Verfahren richtet sich gegen führende Angehörige des KL Stutthof und hat ihre Beteiligung an Massentötungen zum Gegenstand)

LG Bonn

8 Ks 1/58 gegen Gustav Sorge u.a.
(Die Angeklagten waren Angehörige des Kommandanturstabes des KL Sachsenhausen und hat ihre Teilnahme an Massentötungen zum Gegenstand)

8 Js 52/60 gegen Wilhelm Koppe wegen Mordes
(Koppe war bis 1943 HSSPF in Posen und anschließend HSSPF-Ost in Krakau. Vorwurf, Teilnahme an Massentötungen)

8 Js 238/60 gegen Arnold Schneider u.a. wegen Mordes
(Angehörige eines Sonderkommandos der Sipo, die auf Anordnung der Stapo-Leitstelle Köln in der Eifel Fremdarbeiter erschossen haben)

8 Ks 3/62 gegen Gustav Laabs u.a. wegen Mordes
(Angehörige der Stapo-Leitstelle Posen und der Schupo, die im Vernichtungslager Kulmhof an der Vernichtung vom 155 000 Juden durch Gaswagen beteiligt waren)

LG Braunschweig

2 Ks 1/63 gegen Zech-Nentwich u.a. wegen Mordes
(Angehörige einer SS-Kav.Einheit die im Raum Pinsk an der Tötung einer Vielzahl von Menschen beteiligt waren)

StA Darmstadt

2 Js 857/63 pol gegen Herbert Härtel u.a. wegen Mordes
(Angehörige der Schupo, die in Kolomea und Umgebung an der Tötung von 60 000 Juden beteiligt waren)

LG Dortmund

10 Ks 23/51 gegen Heinrich Muth u.a. wegen Mordes
(Den Angehörigen der Gestapo in Dortmund wurde Beteiligung an Aussageerpressungen, Körperverletzungen und Teilnahme an einer Massenexekution im Frühjahr 1945 zur Last gelegt)

45 Js 46/61 gegen Albert Rapp u.a. Wegen Mordes
(Führende Angehörige des Sonderkommandos 7a der Sipo und des SD die im Nordabschnitt der Ostfront an der Erschießung von mehreren tausend Juden, Kommissaren und Zigeunern teilgenommen haben sollen)

45 Js 53/61 gegen Hans Krüger u.a. wegen Mordes
(70 Angehörige der Außenstelle Stanislau des KdS Lemberg die an der Tötung von 120 000 Juden, Polen und Ukrainern beteiligt gewesen sein sollen)

45 Js 12/63 gegen Dr. Bosshammer wegen Mordes
(Judenreferent beim BdS Italien, der für die Tötung von 7 bis 8 000 italienischer Juden verantwortlich sein soll).

45 Js 14/63 gegen Albert Rapp wegen Mordes
(Leiter des Sonderkommandos 7a der Sipo und des SD, der im Raum Klinzy die Erschießung von 3 000 Juden, Kommissaren und Zigeunern durchgeführt haben soll)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gegen Jobst Thiemann u.a.
45 Js 26/63
(Das Verfahren richtet sich gegen die Angehörigen des ehemaligen Einsatzkommandostabes im RSHA, von dem die Befehle an die in der SU operierenden Einsatzgruppen und Einsatzkommandos gingen)

LG Düsseldorf

8 Ks 21/49 gegen Georg Pütz
(Angehöriger der Gestapo-Leitstelle in Düsseldorf, der leitend mit der Deportation von Juden befasst war)

8 Ks 1/61 gegen Albert Widmann wegen Mordes
(Referatsleiter im Amt V des RSHA. Führende Beteiligung an der Erprobung vergifteter Munition an 5 Häftlingen im KL Sachsenhausen)

8 Js 398/63 gegen Walter Kurrek und andere
(Angehörige des Amts VI des RSHA, die der Beteiligung an Tötungen im Rahmen der sog. "Aktion Zeppelin" verdächtig sind)

StA Essen

29 Js 44/58 gegen Horst Wagner
(Leiter der Gruppe Inland II des AA und persönlicher Verbindungsführer des RFSS zum AA wegen Teilnahme an der Deportation und Tötung von mdst. 750 000 Juden)

29 Ks 1/60 gegen Horst Wagner u.a.
(Beteiligung an der Ermordung des in dtsch. Kriegsgefangenschaft befindlich gewesenen französischen Generals Mesny)

LG Flensburg

2a Ks 1/62 gegen Martin Fellenz wegen Mordes
(Stabsführer beim SSPF in Krakau, Teilnahme an der sog. "Endlösung der Judenfrage" im Generalgouvernement durch Leitung von Judenaussiedlungen in das Vernichtungslager Belzec)

LG Frankfurt/M.

54 Ks 4/50 gegen Kurt Lindow
(Referatsleiter IV A 1 im RSHA wegen Beteiligung an der Tötung sowjetrussischer Kriegsgefangener)

11/51 Ks 1/51 gegen Heinrich Baab
(Angehöriger der Stapo-Leitstelle Frankfurt/M. wegen der Beteiligung an der Deportation jüdischer Bürger)

4a Ks 1/55 gegen Gerhard Peters
(Belieferung des KL Auschwitz mit dem Massenvernichtungsmittel Zyklon B)

4 Js 919/58 gegen Krumey u.a. wegen Mordes
(Das Verfahren hat die Beteiligung von 9 Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" von Kindern aus den tschechischen Ortschaften Lidice und Lecaky zum Gegenstand)

4 Js 1017/59 gegen Adolf Eichmann u.a.
(Das Verfahren hat die Beteiligung von insgesamt 55 Personen an der Sonderaktion gegen ungarische Juden im Jahre 1944 zum Gegenstand)

Js 141/60 GStA gegen Alois Brunner
(Tätigkeit des Beschuldigten im Rahmen des Referats IV B 4 im RSHA in Berlin, Wien, Paris, Saloniki und Preßburg). Das Verfahren ist entspr. § 205 StPO vorl. eingestellt.

4 Ks 1/62 gegen Otto Hunsche
(Angehöriger des Referats IV B 4 im RSHA wegen Beteiligung an der Deportation von Juden aus Budapest)

LG Frankfurt/M.

4 Ks 1/63 gegen Hunsche und Krumey wegen Mordes
(Angehörige des Sonderkommandos Eichmann in Ungarn wegen Beteiligung an der Ungarn-Aktion gegen die Juden im Jahre 1944)

4 Js 1145/63 gegen Günther u.a. wegen Mordes
Das Verfahren hat die Beteiligung von 5 Angehörige des RSHA an den Judendeportationen aus Ungarn und ~~xxx~~ Kroatien zum Gegenstand)

4 Ks 3/63 gegen Hülke u.a. (neu: Beihilfe zu Verbrechen)

LG Freiburg

1 Ks 1/63 gegen Josef Uhl u.a.

(Ehemalige Angehörige des Pol.Bat. 324 wegen Beteiligung an Erschießungen bei Säuberungs- und Befriedungsaktionen)

1 Ks 1/64 gegen Robert Weißmann u.a.
(Angehörige einer Außendienststelle der Sipo in Zakopane wegen Teilnahme an der Massenvernichtung jüdischer Personen)

LG Hamburg

141 Js 192/60 gegen Dr. Hahn u.a. wegen Mordes
(Angehörige der Sipo und des SD wegen der Verfolgung von Juden in Polen insbesondere in Warschau. Umsiedlungsaktionen und Ghettoliquierung)

141 Js 204/60 gegen Erich Ehrlinger u.a.
(Ehrlinger - zeitweise Amtschef I im RSHA - und Leiter eines Sonderkommandos wegen Beteiligung an Massentötungen in der SU)

141 Js 747/61 gegen Bruno Streckenbach
(Langjähriger Amtschef I im RSHA wegen Aufstellung der Einsatzgruppen für die Sowjetunion sowie Beteiligung an Massentötungen als Angehöriger einer Einsatzgruppe in Polen)

StA Hannover

2 Js 299/60 gegen Pradel u.a. Wegen Mordes
(Angehörige des Amts II des RSHA wegen Teilnahme an der technischen Entwicklung der Gaswagen sowie ihrem Einsatz bei Massentötungen)

2 Ks 1/61 gegen Kallbach
(Stellvertreter des KdS Shitomir wegen Beteiligung an der Erschießung russischer Gefangener)

LG Hannover

2 Ks 1/63 gegen Fuchs und Bradfisch
(Leitende Gestapobeamte wegen Ermordung von Juden im Ghetto Lodz)

StA Karlsruhe

Js 502/58 gegen Dr. Faber
(Teilnahme an der Erhängung polnischer Fremdarbeiter ohne Gerichtsurteil)

VI Ks 1/60 gegen Erich Ehrlinger u.a.
(Angehörige des KdS Kiew wegen Erschießens und Vergasens von Juden)

StA Kiel

2 Js 3884/55 gegen Prof. Dr. Clauberg
(Tötung von Juden und Zigeunern in den KL Birkenau und Auschwitz bei der Durchführung von Menschenversuchen)

LG Koblenz

9 Ks 1/61 gegen Karl Zenner und andere
(Angehörige des HSSPF Rußland-Mitte wegen Beteiligung am Erschießen von ca. 6 000 Juden in Minsk)

9 Ks 2/62 gegen Georg Heuser u.a.
(Angehörige des KdS Weißruthenien in Minsk wegen Beteiligung an der Tötung von mdst. 100 Personxnen)

LG Köln

24 Ks 1/52 gegen Emanuel Schäfer
(BdS in Serbien wegen Beteiligung an der vom RSHA geplanten und gelenkten Tötung von Juden unter Einsatz von Gaswagen)

24 Ks 3/53 gegen Emanuel Schäfer u.a.
(Angehörige der Stapo-Leitstelle Köln wegen Beteiligung an der Deportation der Kölner Juden)

24 Js 1599/58 (Z) gegen Schulze und Streitwieser
(Angehörige des Kommandanturstabes des KL Mauthausen - politische Abteilung - wegen Teilnahme an der Tötung einer Vielzahl von Häftlingen)

StA Köln

24 Js 30/59 (Z) gegen Fritz Cornely
(Leiter einer Sonderkommission des Amtes V des RSHA im KL Sachsenhausen wegen Teilnahme an der Erschießung von 27 Häftlingen)

24 Js 429/61 gegen Dr. Hans Maly u.a.
(Angehörige des Amts V des RSHA wegen Mitwirkung an der Liqidierung von Zigeunern)

24 Js 540/541 und 976/61 (Z) gegen Wolfgang Otto u.a.
(Angehörige des Kommandanturstabes Buchenwald wegen der Tötung einer Vielzahl von Häftlingen)

24 Js 542/61 gegen Heinrich Böhlhoff
(Referatsleiter V A 2 im RSHA wegen der Zurverfügungstellung von KL-Häftlingen für Fleckfieberversuche)

24 Js 549/61 (Z) gegen Ernst Sander u.a.
(Angehörige der Gestapostelle des KL Dora/ Nordhausen wegen der Mitwirkung an der Exekution von mdst. 175 Häftlingen)

24 Js 200/62 (Z) gegen Dr. Heinrich Rindfleisch u.a.
(Angehörige des Kommandanturstabes des KL Lublin/Majdanek wegen Teilnahme an den dort durchgeführten Massentötungen)

24 Js 921/63 (Z) gegen Willi Blume u.a.
(Angehörige des Kommandanturstabes des KL Groß-Rosen wegen Beteiligung an der Exekution von mdst. 169 russischen Kreigsgefangenen

24 Js 931/63 (Z) gegen Friedrich Meyerhoff u.a.
(Angehörige des Kommandanturstabes des KL Sachsenhausen wegen Teilnahme an der Tötung von mehreren tausend russischer Kriegsgefangener)

24 Js 1/64 (Z) gegen Otto Kaiser u.a.
(Angehörige des Kommandanturstabes des KL Sachsenhausen wegen Teilnahme an der Exekution von mehreren tausend russischer Kriegsgefangener)

LG München I

1 Ks 21/50 gegen Walter Huppenkothen u.a.
(Angehörige des Amts VI des RSHA wegen Beteiligung an der Tötung von Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944 (Canaris u.a.)

1 b Js 1218/56 gegen Friedrich Panzinger
(Angehöriger des RSHA wegen Teilnahme an der Tötung von französischen und russischen Kriegsgefangenen)

LG München I

22 Ks 1/61 gegen Dr. Otto Bradfisch u.a.
(Angehörige des ehemaligen Einsatzkommandos 8 wegen Beteiligung an Massentötungen)

22 Js 201 - 206/61 gegen Bierkamp, Noske u.a.
(Angehörige der Einsatzgruppe D - Einsatzkommandos 10a, 10b, 11a, 11b und 12 - wegen Teilnahme an Massentötungen in Südrußland)

LG München II

12 Ks 13/54 gegen Egon Zill
(Angehöriger des Kommandanturstabes des KL Dachau wegen Teilnahme an der Tötung einer Vielzahl von russischen and anderen Gefangenen)

10b Js 48/59 gegen Wilhelm Zoepf und Dr. Harster
(Führende Angehörige des BdS Niederlande wegen Beteiligung an der sog. Endlösung der Judenfrage in Holland)

10a Js 39/60 = 1 Ks 1/64 gegen Karl Wolff
(Chef des persönlichen Stabes des RFSS wegen Beteiligung an der Ermordung von Juden in der Sowjetunion)

LG Münster

6 Ks 2/60 gegen Prof. Dr. Kremer
(Lagerarzt im KL Auschwitz wegen Teilnahme an der Selektion und Vergasung von Häftlingen)

6 Ks 1/61 gegen Dr. Baumkötter u.a.
(Lagerärzte im KL Sachsenhausen, die an der Exekution von Häftlingen und Kriegsgefangenen in der Genickschußanlage teilgenommen haben)

LG Nürnberg-Fürth

Ks 3/50 gegen Dr. Leibbrandt und Dr. Bräutigam
(Angehörige des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete wegen Teilnahme an der sog. Endlösung der Judenfrage in diesem Gebiet)

KLs 159/55 gegen Johann Böhm u.a.
(Angehörige der Stapostelle Nürnberg wegen Beteiligung an der Deportation von Juden aus Franken nach Riga, Lublin, Auschwitz und Theresienstadt)

StA Nürnberg-Fürth

u.a

1a Js 1409,2020,2073,2088,2327,2328/60 gegen Bach-Zelewski
(Bach-Zelewski war nacheinander HSSPF in Schlesien, HSSPF Rußland-Mitte und Chef der Bandenkampfverbände. Verfahren betreffen Massentötungen, an denen Bach-Zelewski beteiligt war).

StA Oldenburg

2 Js 37/64 gegen Brümmer u.a.
2 Js 58/64 gegen Dr. Rang und Thomsen
(Angehörige des RSHA bzw. örtlicher Stapostellen wegen Beteiligung an der Erhängung polnischer Fremdarbeiter ohne Gerichtsurteil)

StA Regensburg

I 9 Js 121/62 gegen Dr. Richard Korherr
(Reichsstatistiker im persönlichen Stab des RFSS wegen Beteiligung an der sog. Endlösung der Judenfrage)

StA Stuttgart

13 (19) Js 328/60 gegen Dr. Albert Widmann u.a.
(Angehörige des Amts V des RSHA wegen Beteiligung an der Entwicklung und dem Einsatz von Gaswagen sowie der Herstellung und Lieferung von Giftgasen für Massenvernichtungen)

14 Js 873/60 gegen Dr. Rudolf Bilfinger
(Stellvertreter des Gruppenleiters II A im RSHA wegen Beteiligung an der sog. Endlösung der Judenfrage)

17 Js 145/62 gegen Prof. Dr. Hirt u.a.
(Angehörige der sog. Reichsuniversität Straßburg sowie des KL Natzweiler wegen Vornahme von Menschenversuchen (Skelettsammlung)

13 Js 355/63 gegen Paul Werner
(Angehöriger des Amts V im RSHA wegen Beteiligung an Liquidierungsmaßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und Asozialengesetzgebung)

LG Weiden

Ks 1/62 gegen Wilhelm Faßbänder
(Leiter der politischen Abteilung im KL Flossenbürg wegen Beteiligung an Massentötungen)

StA Wiesbaden

6 Js 935/62 gegen Friedrich Wilhelm Krüger
(HSSPF im Generalgouvernement wegen Beteiligung an der "Aktion Reinhardt" im Rahmen der sog. Endlosung der Judenfrage)

2 Ks 2/51 gegen Rudolf Mayer u.a.
(Angehörige des RSHA wegen ihrer Beteiligung an der Liquidierung von Geisteskranken an der Ostfront).

LG Wuppertal

12 Ks 1/62 gegen Robert Mohr u.a.
(Angehörige des RSHA bzw. örtlicher Stapostellen wegen ihrer Beteiligung an Massentötungen im Rahmen der Einsatzgruppe 6 in der SU)

12 Js 450/61 gegen Otto Wilhelm Wandesleben
(Referatsleiter IV B 3 im RSHA wegen Beteiligung an Massentötungen)

LG Ulm

Ks 2/57 gegen Bernhard Fischer-Schweder u.a.
(Ulmer Einsatzgruppenprozess)
Angehörige eines Einsatzkommandos der Stapo und des SD in Tilsit wegen Teilnahme an Massentötunge im litauischen Grenzgebiet)

Vfg.

1) Umlauf bei der Arbeitsgruppe RSHA -
vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Herrn EStA Selle 7. MAI 1965
Herrn StA Nagel 13/5/65
Herrn StA Sturm
~~Herrn StA Marx~~
Herrn StA Runge - 13.5.65
Herrn AGR Bantle
Frau StA'in Bräutigam 12.5.65
Frau StA'in Bilstein 11.5.65
~~Frau StA'in Eggers~~
Herrn GAss. Röseler
Herrn Assessor Schneider

2) Wiedervorlage - der Geschäftsstelle RSHA

Berlin, den 6.5.65

Arbeitsgruppe Ferchau

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 5. Januar 1965

41 gen 2/65

Herrn
Abteilungsleiter

1 Anlage

Ich übersende einen Beschluß des Kammergerichts vom 2. Dezember 1964, der sich mit der Frage befaßt, wie weit das Amtsgericht verpflichtet ist, Vernehmungsersuchen Folge zu leisten. Im Hinblick auf Seite 4, Absatz 2, habe ich den Leitenden Kriminaldirektor beim Polizeipräsidenten gebeten, bei Aussageverweigerungen von Verhörspersonen feststellen zu lassen, ob lediglich Angaben vor der Polizei oder auch vor der Staatsanwaltschaft und dem Richter verweigert werden. Wenn die Betreffenden erklären, daß sie sich staatsanwaltschaftlich vernehmen lassen wollen, kann im Hinblick auf Ziff. 10 der Richtlinien für das Strafverfahren nur in besonderen Fällen eine richterliche Vernehmung beantragt werden.

Ich bitte, die Dezernenten von dem Beschluß des Kammergerichts in Kenntnis zu setzen. Ich bitte weiterhin, auf einer AL-Besprechung, die im April stattfinden wird, darüber zu berichten, ob sich eine Mehrarbeit der Staatsanwaltschaft ergeben hat.

Dr. Münn

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

We

1 OJs 255.64 - 1 Ws 463.64
351 Gs 4266.64 AG Tiergarten

B e s c h l u s s .

In der Ermittlungssache

g e g e n

den Maurer Horst Harri Paul L i e d e r t ,
geboren am 7. März 1926 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 61, Gitschiner Strasse 1o7,

wegen landesverräterischer Beziehungen u.a.

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 2. Dezember 1964 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 19. Oktober 1964 aufgehoben;

2. Das Amtsgericht wird angewiesen, dem Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 28. September 1964 stattzugeben;

3. Die Kosten der Beschwerde trägt die Landeskasse Berlin.

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht abgelehnt, den Beschuldigten, gegen den Ermittlungen wegen des Verdachts landesverräterischer Beziehungen geführt werden, richterlich zu vernehmen. Die Beschwerde ist zulässig (§ 3o4 Abs.1 StPO) und begründet,

Der Amtsrichter hält es für zweifelhaft, ob die richterliche Vernehmung des auf freiem Fuss befindlichen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gesetzlich zulässig ist. Er vertritt die Ansicht, dass sie jedenfalls dann nicht zulässig sei, wenn sie weder dringlich noch unvermeidbar ist; dies habe der Richter zu prüfen. Der Senat kann dem nicht folgen.

Die Staatsanwaltschaft bedarf bei ihrer Ermittlungs-tätigkeit der Unterstützung durch die Gerichte. Dem hat der Gesetzgeber

dadurch Rechnung getragen, dass er die Staatsanwaltschaft durch § 162 Abs. 1 StPO ermächtigte, die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen. Der Grundsatz des § 151 StPO, dass die Tätigkeit des Gerichts durch die Erhebung der öffentlichen Klage bedingt ist, wird damit durchbrochen. Die §§ 162 ff StPO bestimmen jedoch nur die Voraussetzungen, unter denen der Richter schon im vorbereitenden Verfahren tätig werden kann; sie besagen nichts über den Inhalt der richterlichen Handlungen (BGHSt 12, 177, 18o).

Nach einhelliger Rechtsansicht gehört zu den richterlichen Untersuchungshandlungen, die die Staatsanwaltschaft nach § 162 Abs. 1 StPO beantragen kann, die Vernehmung des Beschuldigten. Entgegen der Auffassung des Amtsrichters ist sie nicht auf die Fälle beschränkt, in denen das Gesetz (wie in §§ 114b Abs. 2, 128, 135 Abs.1 Satz 1 StPO) ohnehin die Vernehmung des Beschuldigten durch den Richter vorschreibt. Aus § 133 StPO ergibt sich eindeutig, dass das Gesetz auch die richterliche Vernehmung des auf freiem Fuss befindlichen Beschuldigten vorsieht; nur ihm kann die Vorführung angedroht werden. Die Ansicht des Amtsrichters, die Bestimmung gelte nur für Vernehmungen nach Erhebung der öffentlichen Klage, wird mit Recht nirgends vertreten. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass im Ermittlungsverfahren die richterliche Vernehmung des Beschuldigten mitunter notwendig oder wenigstens zweckmässig ist. Nur der Richter darf die Vorführung des Beschuldigten androhen und verfügen (§§ 133 Abs. 2, 134 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist daher auf die Unterstützung durch das Gericht angewiesen, wenn der Beschuldigte Vorladungen zur polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung nicht beachtet. Vielfach bestehen die Beschuldigten auf richterlicher Vernehmung. Sie kann gelegentlich auch dann zweckmässig sein, wenn eine ausssergerichtliche Vernehmung möglich wäre.

Dem Amtsrichter ist darin zuzustimmen, dass es wünschens-

wert ist, richterliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren nur vorzunehmen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Jedoch sieht das Gesetz nicht vor, dass der Richter die beantragte Untersuchungshandlung von dem Vorliegen dieser Voraussetzung abhängig machen darf. Er hat lediglich zu prüfen, ob die Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist (§ 162 Abs. 2 StPO). Ob sie erforderlich erscheint, entscheidet die Staatsanwaltschaft (§ 162 Abs.1 StPO). Diese klare gesetzliche Regelung darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Richter die Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit der von ihm begehrten Handlung als Merkmal ihrer Zulässigkeit ansieht und so im Ergebnis nicht nur ihre allgemeine Zulässigkeit, sondern auch die allein in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellte Frage nachprüft, ob er bei seiner Ermittlungstätigkeit die Unterstützung durch den Richter benötigt. Demgemäss wird einhellig die Meinung vertreten, dass dem Richter nicht die Prüfung zusteht, ob eine an sich zulässige Untersuchungshandlung, um deren Vornahme er nach § 162 Abs. 1 StPO ersucht wird, notwendig oder zweckmässig ist (BGHSt 7, 2o2, 2o5; RGSt 65, 82, 83; Kleinknecht-Müller, StPO 4. Aufl., Anm.4a; Kohlhaas in Löwe-Rosenberg, StPO 21. Aufl., Anm. 10b; Eb.Schmidt, Lehrkomm.StPO Teil II, Randnote 13; Schwarz-Kleinknecht, StPO 24. Aufl., Anm. 4; je zu § 162 StPO; Winter NJW 1962, 1853). Insbesondere darf er die Vornahme der Handlung nicht deshalb ablehnen, weil die Ermittlungen sich auch auf aussergerichtlichem Wege bewirken lassen (BGHSt 15, 234, 237/8; RGSt 65, 82, 84). Hieran ist mit der Einschränkung festzuhalten, dass der Richter nicht verpflichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die in Wahrheit nicht der Förderung des Ermittlungsverfahrens, sondern ausschliesslich anderen Zwecken, insbesondere der Unterbrechung der Verjährung, dienen sollen (vgl. Woesner NJW 1957, 1862, 1865). Scheinhandlungen braucht der Richter nicht vorzunehmen. Nur auf diese Einschränkung bezieht sich die von dem Amtsrichter angeführte Entscheidung BGHSt 12, 336, 338.

Dem Amtsrichter ist zuzugeben, dass die gesetzliche Regelung zu Missbräuchen führen kann. Jedoch können sie nur ein-

treten, wenn der Staatsanwalt seine Dienstpflichten verletzt. Nach Nr. 1o Abs. 1 RiStV soll er einzelne richterliche Untersuchungshandlungen nur beantragen, wenn sie aus besonderen Gründen geboten sind. Das entspricht dem Sinn des Gesetzes. Ein Staatsanwalt, der die richterliche Vernehmung des Beschuldigten beantragt, obwohl sie weder notwendig noch aus besonderen Gründen zweckmässig ist, handelt dieser Anweisung zuwider. Der Richter, dem sich der Eindruck aufdrängt, dass seine Unterstützung nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur aus Bequemlichkeit begehrt wird, kann Gegenvorstellungen erheben und, wenn sie erfolglos bleiben, die Sache dem Dienstvorgesetzten des Staatsanwalts zur Entscheidung darüber vorlegen, ob der Antrag auf Vornahme der Untersuchungshandlung aufrechterhalten wird.

Der Senat vermag nicht zu beurteilen, ob die Erfahrungen des Amtsrichters, die er in der Verfügung vom 7. November 1964 niedergelegt hat, allgemein den Schluss rechtfertigen, dass die Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft in Berlin in sachlich nicht gebotener Weise die Unterstützung durch richterliche Untersuchungshandlungen begehren. Der Senat ist jedoch davon überzeugt, dass der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht die umfangreichen und durchaus ernstzunehmenden Ausführungen des Amtsrichters zum Anlass nehmen wird, die Frage zu überprüfen. Schon der vorliegende Fall kann möglicherweise Gelegenheit geben zu klären, ob nicht der Staatsanwalt verpflichtet ist, den Beschuldigten, der keineswegs auf richterlicher Vernehmung bestanden, sondern lediglich Angaben vor der Kriminalpolizei verweigert hat, selbst vorzuladen und die richterliche Vernehmung erst zu beantragen, wenn dieser Vorladung nicht Folge geleistet wird. Wie der Amtsrichter zutreffend bemerkt, wird hierdurch das Verfahren nicht verzögert, sondern vielfach beschleunigt, da das Amtsgericht die Vernehmungstermine häufig wegen Arbeitsüberlastung nur langfristig anberaumen kann. Die Vernehmung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt ist überdies, neben der durch die Polizei, in § 161 Abs. 1 StPO als Regelfall vorgesehen.

Der angefochtene Beschluss musste nach alledem aufgehoben werden. Der Senat trifft die Entscheidung, ohne zuvor nach § 3o8

Abs. 1 StPO den Beschuldigten zu hören. Ihm entsteht kein Nachteil dadurch, dass das Amtsgericht angewiesen wird, ihn zur Vernehmung vorzuladen.

Die Kosten der Beschwerde hat die Landeskasse zu tragen, weil niemand anders für sie haftet.

Dr. Freund Pufahl Meyer

No.

5 StR 114/65
(alt: 5 StR 4/62)

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Strafsache

gegen

1. den Arzt Dr.med.Werner S c h e u aus Borkum,
   geboren am 30.März 1910 in Heydekrug/Memel,
   zur Zeit in Untersuchungshaft,

2. den Reitlehrer Karl S t r u v e aus Bad Homburg v.d.H.,
   geboren am 14.Juli 1902 in Köln,
   zur Zeit in Untersuchungshaft,

3. den ehemaligen Kreisobersekretär Friedrich J a g s t
   aus Burgdorf (Hannover),
   geboren am 15.Juni 1907 in Tilsit,

wegen Mordes

Der 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24.August 1965, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Prof.Dr.Sarstedt
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr.Koffka
Bundesrichter Siemer
Bundesrichter Schmitt
Bundesrichter Kersting
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr.Westram
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Rechtsanwalt Dr.Schön aus Bonn
als Verteidiger des Angeklagten Dr.Scheu,
Rechtsanwalt Berghaus aus Aurich
als Verteidiger des Angeklagten Struve,
Justizangestellte Gawens
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Angeklagten Dr.Scheu und Struve gegen das Urteil des Schwurgerichts in Aurich vom 26.Juni 1964 werden verworfen.

   Jeder dieser Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

2. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil, soweit es die Angeklagten Dr.Scheu und Struve verurteilt, wie folgt geändert:

   Der Angeklagte Dr.Scheu ist des gemeinschaftlichen Mordes an je einem Menschen in acht Fällen und an mindestens 212 Menschen in einem weiteren Fall, der Angeklagte Struve des gemeinschaftlichen Mordes an einem Menschen in einem Fall und an mindestens 219 Menschen in einem weiteren Fall schuldig; beide Angeklagte werden zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

   Ihnen werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die weitergehende Revision der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Die Kosten dieser Revision fallen, soweit das Rechtsmittel verworfen wird, der Landeskasse, im übrigen den Angeklagten zur Last.

- Von Rechts wegen -

G r ü n d e

A. Die Revisionen der Angeklagten Dr. Scheu und Struve sind unbegründet.

Die von der Revision des Angeklagten Dr. Scheu erhobene Rüge, daß die Feststellungen auf einem Verfahrensverstoß, insbesondere einem Verstoß gegen § 261 StPO beruhen, ist unbegründet. Der gerügte Verstoß ist nicht erwiesen. Der Widerspruch zwischen dem Urteilsspruch, der die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord verurteilt, und den in den Urteilsgründen mitgeteilten Feststellungen, nach denen sie bei Anwendung des § 358 Abs. 1 StPO oder richtiger Anwendung des sachlichen Strafrechts als Mittäter beim Mord verurteilt werden müssen, beweist keinen solchen Verstoß. Er zeigt nur, daß das Schwurgericht aus den von ihm getroffenen Feststellungen nicht die richtigen rechtlichen Schlüsse gezogen hat. Es hat die rechtliche Beurteilung, die der Senat der Aufhebung des ersten Schwurgerichtsurteils zugrunde gelegt hat, daß nämlich die Angeklagten bei dem äußeren und inneren Sachverhalt, wie ihn das erste Schwurgerichtsurteil festgestellt hat, Mittäter sind, trotz wesentlich gleicher Feststellungen entgegen § 358 Abs. 1 StPO zwar seinen Urteilsgründen, aber nicht seiner Entscheidung selbst zugrunde gelegt und damit nur das sachliche Strafrecht auf den von ihm festgestellten Sachverhalt falsch angewandt. Daß die Berufsrichter, die das Urteil unterschrieben haben, ihre vom Urteilsspruch abweichende Rechtsansicht in den Urteilsgründen zum Ausdruck gebracht haben, ist kein Verfahrensverstoß. Anhaltspunkte dafür, daß die dargelegten rechtlichen Mängel (Nichtanwendung des § 358 Abs. 1 StPO, falsche Anwendung des sachlichen Strafrechts) das Schwurgericht zu unrichtigen oder unvollständigen Feststellungen veranlaßt hätten, sind dem Urteil nicht zu entnehmen. Auch die Verteidigung hat einzelne Anhaltspunkte solcher Art nicht zu

nennen vermocht. Ihr Fehlen unterscheidet den vorliegenden Fall wesentlich von demjenigen, den das Kammergericht durch sein Urteil JR 1957,270 ff entschieden hat.

Der Verteidiger des Angeklagten Struve hat die in seiner schriftlichen Revisionsbegründung erhobene Verfahrensrüge in der Verhandlung vor dem Senat zurückgenommen.

Die von beiden Revisionen erhobene Sachrüge greift nicht durch. Das Urteil läßt keinen sachlichrechtlichen Fehler erkennen, der den Revisionen zum Erfolge verhelfen könnte. Daß das Schwurgericht die Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord statt als Mittäter beim Mord verurteilt hat, beschwert diese nicht.

B. Die Revision der Staatsanwaltschaft

hat Erfolg, soweit sie die Verurteilung der Angeklagten Dr.Scheu und Struve betrifft. Sie beanstandet zu Recht, daß das Schwurgericht hierbei gegen § 358 Abs.1 StPO verstoßen und außerdem sachliches Strafrecht verletzt hat.

Der Senat hat das erste Urteil des Schwurgerichts, soweit es die Verurteilung der Angeklagten Dr.Scheu und Struve betraf, u.a. mit der Begründung aufgehoben, daß beide Angeklagte bei dem äußeren und inneren Sachverhalt, wie er sich aus den Feststellungen des aufgehobenen Urteils ergab, Mittäter und nicht nur Gehilfen bei fremden Mordtaten gewesen seien. Das Schwurgericht war bei seiner neuen Entscheidung gemäß § 358 Abs.1 StPO an diese Rechtsauffassung gebunden. Der äußere und innere Sachverhalt, der sich aus den Feststellungen des neuen Schwurgerichtsurteils ergibt, enthält keine Tatsachen, die das Schwurgericht von dieser Bindung befreiten. Dadurch, daß es die Taten der Angeklagten Dr.Scheu und Struve trotzdem wiederum nur als Beihilfe zum Mord beurteilt hat, ist § 358 Abs.1 StPO verletzt worden.

Was der Verteidiger des Angeklagten Dr.Scheu in seinem Schriftsatz vom 4.Februar 1965 hiergegen vorträgt, greift nicht durch.

1. Der Einwand, die Feststellungen beruhten auf einem Verfahrensverstoß, ist unbegründet. Dies ist bereits oben unter A zur Revision des Angeklagten Dr.Scheu ausgeführt worden.

2. Es trifft zwar zu, daß in dem früheren Urteil festgestellt worden ist, der Angeklagte Struve sei nach seinem Eintreffen auf dem Erschießungsplatz und vor dem Beginn der Exekution von dem Angeklagten Dr.Scheu über den Zweck der Aktion sowie über die Art und Weise ihrer Durchführung, insbesondere auch darüber unterrichtet worden, daß die arbeitsunfähigen Juden erschossen würden und die arbeitsfähigen nach Heydekrug kämen (vgl. früheres Urteil S.60/61,70,100). Daraus folgt jedoch im Gegensatz zur Meinung der Verteidigung nicht als Feststellung des früheren Urteils, daß der Angeklagte Dr.Scheu den (angeblichen) Befehl der Gestapo, mit der Heydekruger SS bei einer Aktion gegen Heckenschützen und Partisanen im Raume Naumiestis (Neustadt) in Litauen zu Absperr- und Hilfszwecken mitzuwirken, aus eigenem Entschluß befolgt hätte. Das frühere Urteil stellte im Gegenteil ausdrücklich fest, daß der Angeklagte Dr.Scheu vor der Alarmierung der Heydekruger SS für den Einsatz in Naumiestis telefonisch die Billigung des Angeklagten Struve erbat und erhielt, und ging davon aus, daß beide glaubten, dem Befehl der Gestapo gehorchen zu müssen (vgl. früheres Urteil S.95/96).

Richtig ist, daß das neue Urteil bei der Wiedergabe der - insoweit nicht widerlegten - Einlassung des Angeklagten Dr.Scheu Tatsachen erwähnt, die er Struve mitteilte, als er dessen Billigung erbat (vgl. neues Urteil S.112/113),

während das frühere Urteil solche Tatsachen nicht angab. Was das neue Urteil hierzu sagt, versteht sich indessen ebenso von selbst wie der Umstand, daß das, was das frühere Urteil "Billigung" nennt, in Wahrheit ein Befehl war. Daß Struve, der den Befehl erteilte, Führer der SS-Reiterstandarte 20, und Dr.Scheu, an den der Befehl sich richtete, Führer des zu der Standarte gehörenden Heydekruger Reitersturms 2/20 war, war schon im früheren Urteil festgestellt worden (vgl. früheres Urteil S.21). Das gleiche gilt für die Tatsache, daß von den SS-Angehörigen, die an der Exekution teilnahmen, nur ein Teil dem Reitersturm 2/20 angehörte, der andere Teil dagegen einem SS-Sturmbann, der als solcher dem Angeklagten Dr.Scheu nicht unterstand (vgl. früheres Urteil S.20/21,58).

Richtig ist allerdings, daß das neue Urteil erstmalig feststellt, der Angeklagte Struve habe vor dem Beginn der Exekution den beteiligten SS-Männern bekanntgegeben, daß die Juden auf Befehl des Führers erschossen würden. Daraus folgt indessen im Gegensatz zur Meinung der Verteidigung nicht, daß Struve zwar nach den Feststellungen des neuen, nicht aber nach denen des früheren Urteils verantwortlicher Leiter der Exekution war. Schon das frühere Urteil sagte, daß Struve als ranghöchster SS-Führer auf dem Erschießungsplatz die Leitung der Exekution übernommen hatte (vgl. früheres Urteil S.104).

Zu Bedenken könnte allenfalls folgendes Anlaß geben:

Das frühere Urteil erwähnte die damalige Einlassung des Angeklagten Struve, er habe einen Befehl des SS-Oberabschnittes Nordost über die Erschießungsaktion erhalten. Es stellt dazu fest, daß Struve weder einen solchen Befehl erhalten noch an das Vorhandensein eines solchen Befehls geglaubt hat (früheres Urteil S.96). Das neue Urteil stellt fest, daß die in Rede stehende SS-Reiterstandarte unmittelbar

dem Reiterinspekteur beim SS-Oberabschnitt Nordost (SS-Standartenführer Bösel) unterstand (vgl. neues Urteil S.28) und erwähnt als - insoweit unwiderlegte - Einlassung des Angeklagten Struve, ihm, Struve, sei, bevor er Dr.Scheu mitteilte, daß sie den Befehl der Gestapo befolgen müßten, bei einem Telefongespräch mit Bösel von diesem erklärt worden, den Anordnungen der Gestapo sei Folge zu leisten, die Sache müsse durchgeführt werden, und es seien Leute abzustellen. Struve habe dann Dr.Scheu entsprechend unterrichtet (vgl. neues Urteil S.113/114).

Der bloße Umstand, daß die Angeklagten Dr.Scheu und Struve den Befehl der Gestapo erst auf Befehl des Reiterinspekteurs Bösel befolgten, rechtfertigt indessen keine abweichende Beantwortung der Frage nach der Mittäterschaft der Angeklagten, weil die Mitherrschaft der Angeklagten über das Tatgeschehen, die ihre Mittäterschaft begründete, sich aus Handlungen und Unterlassungen der Angeklagten ergibt, die weder durch den Befehl Bösels noch durch den Befehl der Gestapo geboten waren.

Zu diesen Handlungen und Unterlassungen gehört, daß der Angeklagte Dr.Scheu sich selbst bei der Einteilung der Juden in Arbeitsfähige und (zu erschießende) Arbeitsunfähige in der Kaserne, bei der er der höchste auf dem Kasernenhof anwesende SS-Führer war (neues Urteil S.101), maßgeblich beteiligte, zumindest die beiden Gruppen überprüfte und noch einzelne Leute von der einen auf die andere Seite schickte (vgl. neues Urteil S.123/124). Eine solche Handlungsweise war durch die genannten Befehle nicht geboten. Sie zeigt, daß der Angeklagte von sich aus auf Maßnahmen Einfluß nahm, die eine Entscheidung über Tod und Leben der Betroffenen bedeutete. Ob er auch Juden, die sich bei der Gruppe der Arbeitsfähigen befanden, der Gruppe der Arbeitsunfähigen zugeteilt hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Entscheidend ist, daß er sich schon hier von

sich aus an der Aktion in einer Weise beteiligte, die ihm eine solche Zuteilung jedenfalls möglich machte.

Zu jenen Handlungen und Unterlassungen gehört ferner, daß die Angeklagten Struve und Dr.Scheu, die auf dem Erschießungsplatz die ranghöchsten SS-Führer waren, die Leitung der Exekution übernahmen, es duldeten, daß ihnen unterstellte SS-Männer sich eigenhändig an der Exekution beteiligten, und vor allem, daß Struve und Dr.Scheu sogar selbst eigenhändig Juden erschossen (vgl. neues Urteil S.95/96,108,126/127). Dies war durch die genannten Befehle ebenfalls nicht geboten (vgl. neues Urteil S.137). Daß eine Aktion wie die hier in Rede stehende von zwei SS-Führern "geleitet" wurde, von denen der eine Vorgesetzter des anderen war, ist im Gegensatz zur Meinung der Verteidigung nicht unmöglich. Ob und in welchem Umfange die SS-Männer im Zeitpunkte der Exekution beiden Angeklagten oder nur dem Angeklagten Struve unterstanden, ist in diesem Zusammenhange unerheblich. Dr.Scheu, der, wenn auch auf Befehl Struves, die SS-Männer zu der Aktion hatte alarmieren lassen (neues Urteil S.89) und dem allein der Befehl der Gestapo aus eigener Wahrnehmung bekannt war, hätte zumindest Struve darauf hinweisen können und müssen, daß die Befehle der Gestapo eine eigenhändige Beteiligung der SS-Männer an der Exekution nicht verlangten. Daß er das nicht getan hat, sondern ohne weiteres geduldet hat, daß die SS-Männer eigenhändig Juden erschossen, und sogar selbst eigenhändig Juden erschossen hat, zeigt, daß er hier, ebenso wie bei der Einteilung in der Kaserne, das Tatgeschehen weitgehend mitbeherrschte.

An dieser Beurteilung ändert auch nichts, daß im neuen Urteil festgestellt wird, der Angeklagte Dr.Scheu habe die vier in der Grube liegenden Juden, die getroffen, aber noch nicht tot waren, erst auf eine entsprechende "Aufforderung"

Struves hin erschossen (vgl. neues Urteil S.96). Es bleibt die Tatsache bestehen, daß Dr.Scheu mindestens vier weitere am Grubenrand knieende Juden erschossen hat, obwohl niemand (auch nicht der Angeklagte Struve) ihn hierzu aufgefordert hatte (vgl. neues Urteil S.96,109).

Da der Verstoß gegen § 358 Abs.1 StPO zugleich ein sachlichrechtlicher Mangel ist, kann der Senat das Urteil gemäß § 354 Abs.1 StPO von sich aus ändern.

Das gilt auch für den Strafausspruch, weil § 211 StGB die Strafe für Mord absolut bestimmt.

§ 4 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.Mai 1947 (VOBlBrZ S.65) und § 5 Abs.2 WehrstrafG, die es dem Richter ermöglichen, bei Straftaten, die der Täter auf Befehl begangen hat, die Strafe zu mildern, sowie § 47 Abs.2 MStGB, der es dem Richter gestattet, bei Taten dieser Art von Strafe abzusehen, greifen im vorliegenden Falle nicht durch.

§ 4 der genannten Verordnung gilt nur bei solchen in der Zeit zwischen dem 30.Januar 1933 und dem 8.Mai 1945 verübten Straftaten, bei denen die nachträgliche Verfolgung <u>lediglich</u> auf Grund der Vorschriften der Verordnung, insbesondere ihres § 3 zulässig ist, der bestimmt, daß die Verjährung für den oben bezeichneten Zeitraum als ruhend gilt (vgl. BGHSt 2,20; BGH NJW 1953,1034 zum Bayer.Gesetz Nr.22 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.Mai 1946 - GVBl S.182). Das trifft hier nicht zu. Daß die Verfolgung der von den Angeklagten verübten Mordtaten auch dann nicht verjährt ist, wenn § 3 aaO außer Betracht bleibt, ergeben die D rlegungen des Senats in seinem ersten Urteil in dieser Sache. Im übrigen gestattet § 4 aaO dem Richter auch nicht, die gesetzliche Mindeststrafe zu unterschreiten (vgl. BGH NJW 1955,231 zum Bremer Ahndungsgesetz). § 47 Abs.2 MStGB

und § 5 Abs.2 WehrstrafG setzen voraus, daß die Schuld des Täters gering ist. Davon kann bei der hier gegebenen Sachlage nicht die Rede sein.

Die Entscheidung über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf den §§ 32,36 StPO (vgl. hierzu auch BGHSt 5,207).

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist dagegen unbegründet, soweit sie sich gegen die Freisprüche der Angeklagten Dr.Scheu und Jagst von dem Vorwurf richtet, am 29.Juni 1941 in Sveksna drei jüdische Häftlinge ermordet zu haben.

Ob die Darlegungen auf S.77 UA, es müsse (auf Grund einer Wahrunterstellung) zugunsten von Dr.Scheu davon ausgegangen werden, daß er - schon bei der Festnahme der Juden im Juni 1941 - weder eigenhändig Juden geschlagen, getreten oder gestoßen, noch derartige Mißhandlungen der Juden ... durch ausdrückliche Anordnung oder stillschweigende Duldung veranlaßt habe, rechtsfehlerfrei sind, kann auf sich beruhen. Das Urteil bietet keinen Anhalt dafür, daß die Strafkammer sich bei dem hier in Rede stehenden Freispruch von jenen Darlegungen hätte beeinflussen lassen.

Was in der Revisionsbegründung zur Rechtfertigung dieses Teiles der Revision sonst noch vorgetragen wird, sind in Wahrheit nur unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Die Entscheidungen entsprechen den Anträgen des Generalbundesanwalts.

Sarstedt Koffka Siemer

Schmitt Kersting

StGB §§ 346, 348 Abs. 2

(Nichtbearbeitung von Strafanzeigen. Unrichtige Erledigungsvermerke)

a) Läßt ein Polizeibeamter Strafanzeigen wegen unverschuldeter Arbeitsüberlastung unbearbeitet liegen, so ist dieses Unterlassen nicht rechtswidrig, wenn er seine vorgesetzte Dienststelle rechtzeitig über die Unmöglichkeit sachgemäßer Erledigung unterrichtet hat.

b) Trägt ein Polizeibeamter in das amtliche Tagebuch, das zu Einträgen über den Anfall und die Erledigung der ihm zugeteilten Strafanzeigen bestimmt ist, einen unrichtigen Erledigungsvermerk ein, um seinen Vorgesetzten die Bearbeitung einer liegengelassenen Anzeige vorzutäuschen, so schafft er die Strafanzeige dadurch nicht beiseite.

BGH, Urt. v. 8.7.1960 - 4 StR 213/60 (LG Münster)

pp.

II. 1. Der Sen. teilt die Auffassung des GenBAnw., daß kein Rechtsfehler darin gefunden werden kann, daß das LG die Angekl. nicht wegen Begünstigung im Amt verurteilt hat. § 346 StGB erfordert zwar nicht, daß der zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufene Kriminalpolizeibeamte den staatlichen Strafanspruch für dauernd vereitelt; es genügt vielmehr schon, daß er bewirkt, daß der Strafanspruch für geraume Zeit unverwirklicht bleibt (BGH, LM Nr. 1 zu § 346 StGB; RGSt. 70, 251, 254; 74, 178, 181). Nach der inneren Tatseite genügt für die Kenntnis des Beamten davon, daß der zu Verfolgende eine Straftat begangen hat, bedingter Vorsatz (BGH, LM Nr. 2 zu § 46 StGB). Die Begünstigungshandlung selbst muß mit bestimmtem Vorsatz vorgenommen werden (BGH, aaO), während ein besonderer Beweggrund nicht zum Tatbestand des § 346 StGB gehört (RGSt. 73, 294, 297). Wie bei allen Straftaten ist aber auch nach § 346 StGB die Bestrafung nur möglich, wenn der Täter rechtswidrig gehandelt hat.

a) Die Beamten der Kriminalpolizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen zu erforschen (§ 163 Abs. 1 StPO). Läßt ein Kriminalpolizeibeamter eine ihm zur Bearbeitung zugewiesene Strafanzeige ohne zwingenden Grund unbearbeitet liegen, so ist diese Unterlassung tatbestandsmäßig i.S. des § 346 StGB, wenn durch sie der zu Verfolgende mindestens für geraume Zeit der Bestrafung entzogen wird. Dies kann nur zutreffen, wenn sich bei der Aufklärung der angezeigten Straftat die Strafbarkeit des Täters herausstellt. Andernfalls kann Versuch der Begünstigung im Amt in Frage kommen. Bei einem Unterlassungsdelikt hängt die Bestrafung jedoch davon ab, daß den Verantwortlichen eine Rechtspflicht zum Handeln trifft und er dieser Pflicht in vorwerfbarer Weise zuwiderhandelt. Zutreffend ist aber das LG davon ausgegangen, daß der Pflicht eines Beamten, die ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen, durch seine Arbeitsfähigkeit Grenzen gesetzt sind und daß kein Beamter verpflichtet ist, über seine Leistungsfähigkeit hinaus zu arbeiten. Aus den Feststellungen geht hervor, daß der Angekl. H. durch verschiedenartige Aufgaben über die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen war. Er pflegte nicht nur zahlreiche Überstunden zu machen, sondern hat sogar seinen ihm zustehenden Erholungsurlaub zur Erledigung angefallener Arbeiten verwendet. Wenn er trotzdem nicht in der Lage war, alle ihm zugewiesenen Sachen zu erledigen, so kann ihm nicht der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit und damit eines rechtswidrigen Verhaltens gemacht werden. H. war es bekannt, daß der Leiter seiner Dienststelle die vorgesetzten Behörden auf die Arbeitsüberlastung der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten und auf das Vorhandensein von Rückständen wiederholt hingewiesen hatte; er war selbst bei dem zuständigen Referenten der Regierung deswegen vorstellig geworden. Die Verantwortung dafür, daß die Rückstände nicht sachgemäß aufgearbeitet wurden, trifft also nicht ihn.

pp.

Beglaubigte Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenat 1a

1a Ws 85/65
(37) Qs 10/65
147 Js 21/65

In der Strafsache
gegen

Heinrich von A l l w ö r d e n,
geboren am 11. Februar 1901 in Gauensiek
bei Stade,

wegen Beihilfe zum Mord,
hier betreffend Untersuchungshaft,

hat der Strafsenat 1a des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 15. September 1965 durch die Richter

Senatspräsident Dr. Fürstenhagen,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Röhrs,
Oberlandesgerichtsrat Thiedemann

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Angeschuldigten Heinrich von Allwörden wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, Große Ferienstrafkammer 7, vom 2. September 1965 aufgehoben.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hamburg vom 16. August 1965 wird als unbegründet verworfen.

G r ü n d e

G r ü n d e

Die weitere Beschwerde, die sich dagegen richtet, daß das Landgericht durch den Beschluß vom 2.September 1965 den Beschluß des Untersuchungsrichters vom 16.August 1965 aufgehoben und den Haftbefehl des Untersuchungsrichters vom 11.August 1965 wieder in Kraft gesetzt hat, ist nach § 310 StPO zulässig und hat Erfolg.

Mit der weiteren Beschwerde hat der Beschwerdeführer sich in erster Linie gegen die Annahme gewandt, daß er dringend verdächtig sei, sich dadurch der Beihilfe zum Mord gemäß §§ 211, 49 StGB, 3 MilStGB i.d.F.v. 10.10.1940 schuldig gemacht zu haben, daß er als Kapitän des deutschen Blockadebrechers "Rio Grande" auf Grund eines Befehls vom 2. Oktober 1943 des in dem Verfahren 141 Js 170/61 der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Mordes angeklagten Admirals a.D. Paul Wenneker, den wegen Verdachts der Hehlerei festgenommenen Matrosen Poweleit mit dem Schiff von Japan nach Frankreich zu schaffen und im Falle einer wegen Feindberührung erforderlich werdenden Selbstversenkung mit dem Schiff untergehen zu lassen, den Matrosen Poweleit bei der Selbstversenkung des Schiffes im südlichen Atlantischen Ozean am 4. Januar 1944 nicht aus seiner Zelle befreite oder befreien ließ, so daß dieser beim Untergang des Schiffes ertrank.

Der Senat teilt die in dieser Beziehung von der Verteidigung des Beschwerdeführers vorgebrachten Bedenken; denn auch er ist der Meinung, daß nicht mit der für die Bejahung des dringenden Tatverdachts erforderlichen großen

Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren zu seiner Verurteilung führen werde.

Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß der Angeschuldigte Wenneker dringend verdächtig ist, sich des Mordes nach § 211 StGB schuldig gemacht zu haben, indem er als Marineattaché der Deutschen Botschaft in Tokio dem Beschwerdeführer als Kapitän des Blockadebrechers "Rio Grande" befahl, den Matrosen Poweleit im Falle einer Selbstversenkung des Schiffes mit dem Schiff untergehen zu lassen, und dadurch veranlaßte, daß der Matrose Poweleit am 4. Januar 1944 mit dem Schiff unterging.

Es ist auch davon auszugehen, daß der Beschwerdeführer dem Angeschuldigten Wenneker zu der von ihm begangenen Handlung durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet hat (§ 49 StGB).

Einer Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49 StGB kann aber die Vorschrift des § 47 Abs.1 MilStGB i.d.F.v. 10.10.1940 (RGBl 1940 I 1348) entgegenstehen, nach der für die Verletzung eines Strafgesetzes durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen regelmäßig der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich ist und den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers nur trifft, wenn er den erteilten Befehl überschritten hat oder wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Die Vorschrift des § 47 Abs.1 MilStGB findet heute noch Anwendung auf Taten, die unter ihrer Geltung begangen worden sind, da die Strafe sich gemäß § 2 Abs.2 S.1 StGB nach dem Gesetz bestimmt, das zur Zeit der Tat gilt (vgl. BGH in NJW 1951, 323; NJW 1954, 401 = BGHSt 5, 239; NJW 1961, 383).

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 47 Abs.1 MilStGB dürften auch fraglos insoweit erfüllt sein, als der Angeschuldigte Wenneker Vorgesetzter des Beschwerdeführers war und ihm als seinem Untergebenen durch den Befehl vom 2. Oktober 1943 einen Befehl in Dienstsachen erteilt hat; denn nach dem in der Anklageschrift gegen den Angeschuldigten Wenneker wiedergegebenen Ergebnis der Ermittlungen unterstanden dem Angeschuldigten Wenneker als Marineattaché bei der Deutschen Botschaft in Tokio während des Krieges die in Ostasien operierenden deutschen Kriegsmarineeinheiten sowie die in diesem Raum befindlichen, für die Kriegsmarine eingesetzten deutschen Handelsschiffe, die als Blockadebrecher Deutschland mit kriegswichtigen Rohstoffen zu versorgen hatten.

Der Beschwerdeführer hat den Befehl vom 2.Oktober 1943 offensichtlich nicht überschritten.

Somit könnte der Beschwerdeführer wegen der ihm zur Last gelegten Beihilfe zum Mord nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm bekannt gewesen wäre, "daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte". Insoweit bestehen jedoch auch bei Beachtung der Umstände, auf die von der Staatsanwaltschaft in ihrer

Stellungnahme zu der weiteren Beschwerde hingewiesen worden ist, erhebliche Zweifel. Es erscheint fraglich, ob der Befehl ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen "bezweckte", also keinen anderen - nach militärischen Gerichtspunkten vertretbaren - Zweck verfolgte, als die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (vgl. Rittau in NJW 1960, 1557 unter Hinweis auf Schwinge MilStGB 6. Aufl. S. 108, wo gesagt wird, der Vorgesetzte müsse die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beabsichtigt haben). Jedenfalls wird dem Beschwerdeführer wahrscheinlich zu glauben oder doch mindestens nicht zu widerlegen sein, daß er einen solchen Zweck nicht erkannt hat. Nur das sichere Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls würde aber seine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Ein bloßer Zweifel des Untergebenen an der Rechtmäßigkeit des Befehls genügt ebensowenig, wie es ausreicht, daß der Untergebene den verbrecherischen Charakter des Befehls hätte erkennen können oder müssen. Befand sich der Untergebene in einem - wenngleich vermeidbaren - Irrtum über den verbrecherischen Befehlszweck, so ist er nach § 47 Abs.1 Nr. 2 MilStGB nicht verantwortlich (vgl. BGH in NJW 1954, 401 - BGHSt 5, 239; BGH bei LM Nr. 3). Ist der verbrecherische Charakter der befohlenen Tat offenkundig, weil er elementarsten Rechtsgrundsätzen widerspricht, dann wird daraus oftmals auf die Kenntnis des Untergebenen geschlossen werden können (vgl, von Weber in NDR 1948, 34, 38; BGH in NJW 1961, 373). Es ist aber nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die Dinge hier so ~~liegen~~ lagen. Dieser Schluß wird insbesondere nicht schon deshalb zu ziehen sein, weil der Matrose Poweleit bei einer Selbstversenkung des Schiffes

mit diesem untergehen und so grausam getötet werden sollte, obwohl die von ihm begangenen Straftaten, die dem Beschwerdeführer bekannt waren, hierzu in keinem Verhältnis standen und die Gefahr landesverräterischer Aussagen bei dem Matrosen Poweleit kaum größer war als bei anderen Seeleuten, die in Gefangenschaft gerieten. Dem Beschwerdeführer kann es . wie er behauptet - trotz dieser Umstände nur auf den Inhalt des Befehls angekommen sein, der wörtlich lautete: " ... Da es sich in allen Fällen um überführte Verbrecher handelt, die bei Aburteilung in der Heimat mit schwersten Strafen zu rechnen haben, muß die Wahrscheinlichkeit in Betracht gezogen werden, daß diese Häftlinge im Falle ihrer Gefangennahme durch den Feind landesverrätischeerische Aussagen machen. Es wird deshalb befohlen, daß die Häftlinge,auch im Falle der Gefahr und einer etwa notwendigen Selbstversenkung nicht freizulassen sind, sondern gegebenenfalls mit dem Schiff untergehen. Die SKL ist entspre hend unterrichtet ..." Für diese Einlassung des Beschwerdeführers spricht insbesondere, daß er damals keinen Grund hatte. anzunehmen, daß der Angeschuldigte Wenneker sich bei dem Erlaß dieses Befehls von anderen als den darin zum Ausdruck kommenden Erwägungen hatte leiten lassen, zumal es in dem Befehl ausdrücklich hieß, die SKL sei ~~etn~~entsprechend unterrichtet, und daß für den Beschwerdeführer damals auch sonst kein Anlaß bestand, an der Lauterkeit des Angeschuldigten Wenneker als Vizeadmiral und Marineattachè bei der Deutschen Botschaft in Tokio zu zweifeln.

Daher waren der mit der weiteren Beschwerde angefochtene Beschluß des Landgerichts Hamburg, Große Ferienstrafkammer 7, vom 2. September 1965 aufzuheben und die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hamburg vom 16. August 1965 als unbegründet zu verwerfen mit der Folge, daß der Beschluß des Untersuchungsrichters vom 16. August 1965 wieder hergestellt und der Haftbefehl des Untersuchungsrichters vom 11. August 1965 erneut aufgehoben ist, und zwar jetzt mangels dringenden Tatverdachts.

Dr. Fürstenhagen Röhrs Thiedemann

Für richtige Ausfertigung:

(L.S.) gez. Hölterling

Justizassistent z.A.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Hamburg, den 17 SEP 1965

Justizobersekretär

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht 26 Hamburg

StR 150/58

Verjährung bei Darlehen 361

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

den Staatsanwalt Dr. Konrad Seiler aus Gauting bei München, geboren am 28. April 1901 in Warendorf/Westfalen,

wegen schwerer Bestechlichkeit

hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf Grund der Hauptverhandlung vom 24. Juni 1958 in der Sitzung vom 8. Juli 1958, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Peetz
Bundesrichter Mantel
Bundesrichter Dr. Hübner
Bundesrichter Dr. Hengsberger
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Berner in der Verhandlung,
Bundesanwalt Dr. Kohlhaas bei der Verkündung
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter Weiß
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts München I vom 9. August 1957 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht Augsburg zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

362

Gründe:

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen schwerer Bestechlichkeit nach § 332 StGB, begangen in der Form des Sichversprechenlassens und der Annahme von Vorteilen, zur Gefängnisstrafe von zwei Jahren sechs Monaten verurteilt, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt und den Wert des von dem Angeklagten erhaltenen Darlehens in Höhe von 17 000 DM zugunsten des Freistaates Bayern für verfallen erklärt.

Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und des sachlichen Rechts rügt, hat im Ergebnis Erfolg.

A. Verfahrensrügen

1. Zu A I der Revisionsbegründungsschrift vom 16. Oktober 1957 und zur Ergänzungsschrift vom 23. Oktober 1957.

a) Die Revision behauptet zu Unrecht, in der Hauptverhandlung sei nicht der Eröffnungsbeschluß vom 16. Mai 1957 verlesen worden; sie stützt sich dabei auf die Sitzungsniederschrift, nach der "der Eröffnungsbeschluß vom 14. 3. 1957" verlesen worden ist. Bei dieser falschen Zeitangabe, die entgegen der Meinung der Revision nicht dem Datum der Anklageschrift sondern demjenigen ihres Eingangs bei dem Strafkammervorsitzenden entspricht (siehe Bl. 67 d.HA.), handelt es sich jedoch ersichtlich um ein bloßes Schreibversehen des Protokollführers. Solche reinen Versehen, die entgegen der Ansicht der Revision nicht an der unbedingten Beweiskraft der Sitzungsniederschrift (§ 274 StPO) teilnehmen, brauchen von dem Revisionsgericht nicht beachtet zu werden, gleichgültig ob sie überhaupt nicht oder, wie hier, erst nach erhobener Verfahrensrüge von den Urkundsbeamten berichtigt worden sind.

2.) Der Eröffnungsbeschluß verstößt nicht, wie die Revision meint, gegen § 207 Abs. 1 StPO. Er stimmt zwar - bis auf das nicht mitübernommene "wesentliche Ergebnis der Ermittlungen" - nach Aufbau und Wortlaut mit der Anklageschrift überein. Sein Inhalt geht jedoch nicht oder nur unwesentlich über das hinaus, was bei der besonderen Gestaltung des vorliegenden Falles in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung geboten war (vgl. u.a. BGHSt 5, 225, 227; BGH 1 StR 84/56 vom 27. April 1956). Vor allem gibt der Beschluß, wie schon erwähnt, nichts von dem in der Anklageschrift enthaltenen Abschnitt über das wesentliche Ermittlungsergebnis wieder. Im übrigen hat die Revision bei den von ihr erhobenen Einzelbeanstandungen übersehen, daß zum Wesen der schweren Bestechlichkeit in der Begehungsform des Sichversprechenlassens und der Annahme von Vorteilen u.a. die Willensübereinstimmung der Beteiligten gehört, es solle dem Beamten als Gegenleistung für eine amts- oder pflichtwidrige Handlung ein Vorteil zufließen. Demgemäß mußte der Eröffnungsbeschluß einerseits Angaben über die Absichten enthalten, die der Zeuge Korn mit der Zusage und der Hingabe des Darlehens verfolgte. Andererseits mußte er aber auch anführen, daß der Beschwerdeführer bei der Annahme der Zusage Korns und der späteren Darlehensteilzahlungen die Absichten Korns gekannt und gebilligt habe; daß die Strafkammer hierbei auch die Umstände erwähnt hat, aus denen sie auf die Kenntnis des Beschwerdeführers von den Zielen des Zeugen Korn schloß, ist ohne Bedeutung. Denn abgesehen davon, daß das Landgericht insoweit nur "die gesamten Umstände" und im besonderen die bereits vorher erörterte "Bereitwilligkeit" Korns, "zu günstigeren, ihm angebotenen Vertragsbedingungen nicht abzuschließen", erwähnt hat, läßt der Einleitungssatz des Eröffnungsbeschlusses, Dr. Seiler sei hinreichend verdächtig, ..., klar ersehen, daß die eröffnende Strafkammer den Angeklagten nicht bereits als überführt erachtete, sondern erst der Hauptverhandlung die Klärung darüber überlassen wollte, ob der gegen den Angeklagten erhobene Schuldvorwurf begründet ist. Dasselbe gilt von den Ausführungen des Eröffnungsbeschlusses,

die die Revision in der Nachtragsschrift vom 23. Oktober 1957 bemängelt. Im übrigen ist die Strafkammer auf Grund der im Urteil eingehend gewürdigten Beweisaufnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu Feststellungen gekommen, die teilweise von den im Eröffnungsbeschluß erhobenen Vorwürfen abweichen. Nach alledem unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt wesentlich von demjenigen, der dem von der Revision erwähnten Urteil des erkennenden Senats 1 StR 476/53 vom 5. Januar 1954 (BGHSt 5, 261) zugrunde lag.

II. Zu A II der Begründungsschrift vom 16. Oktober 1957.

Die der Staatsanwaltschaft in § 24 Abs. 1 Nr. 3 (und 2) GVG eingeräumte Befugnis, die gerichtliche Zuständigkeit zu wählen, verstößt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (u.a. BGHSt 9, 367) nicht gegen Art. 101 GG.

III. Zu A III und VI der Begründungsschrift vom 16. Oktober 1957.

1.) Die Rüge, daß bei der Auslosung der für das Kalenderjahr 1957 bestimmten Schöffen nicht nach den Vorschriften der §§ 77, 45 GVG verfahren worden sei, hat der Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung vor dem Senat fallen lassen.

2.) Nach der dienstlichen Erklärung des früheren Landgerichtsdirektors und nunmehrigen Landgerichtspräsidenten Adlhoch vom 14. Januar 1958 hat er die Auslosung der Hauptschöffen für 1957 in seiner Eigenschaft als allgemein bestellter ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten vorgenommen. Hiergegen bestehen keinerlei verfahrensrechtliche Bedenken. Ohne jede Bedeutung ist, daß Adlhoch die Niederschrift über die Auslosung mit "I.A." statt "I.V." unterzeichnet hat.

3.) Daß an der Sitzung des Präsidiums vom 7. Dezember 1956, in der die Geschäftsverteilung für das Kalenderjahr 1957 beschlossen wurde, zehn Landgerichtsdirektoren teilgenommen haben, bedeutet keinen Verstoß gegen § 64 Abs. 3 GVG, wie die Revision meint.

Nach den dienstlichen Erklärungen des Landgerichtspräsidenten vom 7. Februar 1958 und 18. April 1958 besteht das Präsidium bei dem Landgericht München I außer dem Präsidenten und den drei von der Gesamtheit der Mitglieder des Landgerichts für die Dauer des Geschäftsjahres gewählten Landgerichtsräten aus den zwei von dem Bay. Staatsministerium der Justiz bestellten ständigen Vertretern des Landgerichtspräsidenten und den acht dienstältesten Direktoren. Bei der Präsidialsitzung vom 7. Dezember 1956 haben außer diesen acht Direktoren auch die beiden ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten mitgewirkt: Der allgemein zum Vertreter bestellte Landgerichtsdirektor Adlhoch und der auf dem Gebiete der Entschädigungssachen zum Vertreter bestellte Landgerichtsdirektor Dr. Jagomast.

Das ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Im Schrifttum wird die Frage, ob die Landesjustizverwaltung befugt ist, zwei oder mehr ständige Vertreter des Landgerichtspräsidenten zu bestellen, nicht einheitlich beantwortet. Schäfer vertritt in Löwe-Rosenberg 20. Aufl., Anm. 7 a zu § 66 GVG, die Meinung, § 66 GVG sehe - im Gegensatz zu §§ 64 a, 66 a.F. - die Bestellung von mehr als einem ständigen Vertreter nicht mehr vor. Wieczorek ZPO 1957 V. Bd., Anm. B I zu § 66 GVG, und Schorn "Die Präsidialverfassung der Gerichte aller Rechtswege", S. 50, halten demgegenüber die Bestellung mehrerer ständiger Vertreter für zulässig. Der Bundesgerichtshof selbst hat, soweit ersichtlich, zu der Frage noch keine Stellung genommen. Der Senat trägt keine Bedenken, in Übereinstimmung mit Wieczorek und Schorn die Zulässigkeit der Bestellung von mehr als einem ständigen Vertreter zu bejahen.

Die Einrichtung des ständigen Vertreters des Landgerichtspräsidenten ist erst durch das Gesetz vom 8. Juli 1922 (RGBl. I, 569) geschaffen worden, das den § 66 GVG entsprechend abänderte. Zunächst war bestimmt, daß die Landesjustizverwaltung einen ständigen Vertreter bestellt. Erst das aus Anlaß der Zusammenlegung der Berliner Landgerichte ergangene Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte vom 4. Juli 1933 (RGBl. I, 451) ermächtigte durch Änderung des § 66 GVG in der Fassung der Bek. vom 22. März 1924 (RGBl. I, 299) die Landesjustizverwaltung, auch mehrere ständige Vertreter des Landesgerichtspräsidenten zu bestellen. Nach § 7 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I, 403) ging die Zuständigkeit zur Bestellung auf den Reichsminister der Justiz über.

Durch das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 (BGBl. I, 455) erhielt § 66 GVG wieder eine dem § 66 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I, 299) entsprechende Fassung, wonach der Landgerichtspräsident "in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften", wenn "ein" Direktor zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen ..... vertreten wird. Daß der Gesetzgeber mit dieser Fassung die Bestellung von mehr als einem ständigen Vertreter ausschließen wollte, ist den Materialien nicht zu entnehmen; in der Begründung zu dem sog. Unkeler Entwurf vom November 1954 ist zu § 66 Abs. 2 GVG, der in seinem vorgeschlagenen Wortlaut auch Gesetz geworden ist, insoweit nur gesagt, daß "die hergebrachten Grundsätze für die Stellvertretung des Präsidenten ..... wieder eingeführt werden". Auch aus dem Wortlaut des Gesetzes als solchem läßt sich nichts Entscheidendes für die von Schäfer vertretene Meinung herleiten; auch sonst gebraucht der Gesetzgeber die Einzahl als allgemeinen - die Mehrzahl mit umfassenden - Begriff (so spricht z.B. § 7 Abs. 1 Satz 2 der oben erwähnten VO vom 20. März 1935 von "dem" ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten, obgleich § 66

Abs. 2 in der damals geltenden Fassung die Bestellung von mehreren ständigen Vertretern vorsah. Es kann auch nicht etwa davon gesprochen werden, daß § 66 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1933, soweit darin die Bestellung von mehreren ständigen Vertretern des Landgerichtspräsidenten ausdrücklich zugelassen wurde, nationalsozialistisches Gedankengut enthielt und deshalb von dem neuen Gesetzgeber insoweit nicht übernommen wurde (vgl. die Begründung zum Unkeler Entwurf, Vorbemerkung). Wie schon erwähnt, war das Gesetz vom 4. Juli 1933 unmittelbar durch die Zusammenlegung der Berliner Landgerichte veranlaßt worden. Es ist dann aber nicht einzusehen, warum die damals allgemein geschaffene Möglichkeit, für die Vertretung des Präsidenten bei großen Landgerichten in den in § 66 Abs. 2 GVG bezeichneten Geschäften zwei oder mehr Direktoren ständig zu bestellen, heute nicht mehr gelten soll, vor allem wenn man die ständige Mehrung der den Gerichten obliegenden Aufgaben in Betracht zieht.

Hiernach bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Bay. Staatsministerium der Justiz zwei ständige Vertreter des Präsidenten bei dem Landgerichte München I bestellt hat. Die Landgerichtsdirektoren Adlhoch und Dr. Jagomast waren demgemäß nach § 64 Abs. 3 GVG zur Teilnahme an der die Geschäftsverteilung für 1957 beschließenden Präsidialsitzung vom 7. Dezember 1956 berufen. Daß Dr. Jagomast nur auf dem Gebiete der Entschädigungssachen zum Vertreter bestellt ist, ist für die Frage seiner Mitwirkung bei Präsidialentscheidungen ohne Belang; er darf nicht etwa, wie einer der beiden Verteidiger in der Revisionsverhandlung geltend gemacht hat, nur an Entscheidungen mitwirken, die sein Sachgebiet betreffen (vgl. § 64 a Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 66 Abs. 2 Satz 2 GVG in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1933). Die Zusammensetzung des Präsidiums ist einheitlich geregelt. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß es

365

sich je nach dem Gegenstand der Beschlußfassung aus verschiedenen Personen zusammensetzen könne.

Verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden ist weiterhin, daß statt der an sich nach § 64 Abs. 3 GVG vorgesehenen drei Landgerichtsräten nur einer (Sachsenhauser) an der erwähnten Präsidialsitzung mitgewirkt hat. Nach der dienstlichen Erklärung des Landgerichtspräsidenten vom 7. Februar 1958 konnten die weiter in das Präsidium gewählten Landgerichtsräte Renner und Kittemann an der Sitzung nicht teilnehmen, weil Renner dienstlich verhindert und Kittemann erkrankt war. Aus welchem Grunde Renner dienstlich verhindert war, kann der Senat entgegen der von dem einen der beiden Verteidiger in der Revisionsverhandlung vorgetragenen Meinung nicht nachprüfen. Für vorübergehend verhinderte Mitglieder des Präsidiums ist im Gesetz keine Stellvertretung vorgesehen. In einem solchen Falle entscheidet das Präsidium in der Besetzung der übrigen Mitglieder (u.a. Löwe-Rosenberg, Anm. 5 zu § 64 GVG; KMR 4. Aufl., Anm. 4 c zu § 64 GVG; Feisenberger ZStW Bd. 38, 532).

4.) Die Rüge, der Schöffe Lämmle habe vom ersten Sitzungstage an infolge Übermüdung ständig Ausfallerscheinungen gezeigt und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, der Verhandlung zu folgen, bedarf keiner näheren Prüfung, da das Urteil auf die Sachbeschwerde hin ohnehin aufgehoben werden muß und der Sache auch keine allgemeine Bedeutung zukommt.

IV. Zu IV der Begründungsschrift vom 16. Oktober 1957.

1.) Das Landgericht hat nicht dadurch gegen § 261 StPO verstoßen, daß es sich hinsichtlich der Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Korn über die Festsetzung

des Mietzinses für die dem Zeugen Korn überlassene Erdgeschoßwohnung in Mösern (Tirol) auf die Bekundungen des in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommenen Staatsanwalts Dr. Hoffmann stützt (UA S. 37). Wie sich aus der Sitzungsniederschrift (Bl. 207 HA) deutlich ergibt, ist Dr. Hoffmann "zur Sache" vernommen worden. Daß ihm nur die Aktenvormerkung vom 22. Januar 1957 und ein Teil des Protokolls vom 21. Januar 1957 vorgehalten worden seien, wie die Revision behauptet, trifft nicht zu.

2.) Die Strafkammer hat entgegen der Meinung der Revision durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Hoffmann auch nicht gegen § 252 StPO verstoßen. Diese Bestimmung bezieht sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 6, 209, 211; 2 StR 50/50 vom 28. November 1950 - MDR 1951, 180 - ; vgl. auch GSSt 4/57 vom 21. Januar 1958 - NJW 1958, 557 Nr. 24 -) nur auf die Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts nach §§ 52, 53, 53 a StPO, nicht hingegen auf den hier in Frage stehenden Fall des Auskunftverweigerungsrechts nach § 55 StPO. Das Landgericht war daher trotz der teilweisen Aussageverweigerung des Zeugen Korn verfahrensrechtlich nicht gehindert, den Zeugen Dr. Hoffmann darüber zu hören, was Korn bei seinen von Dr. Hoffmann durchgeführten Vernehmungen im Ermittlungsverfahren zu den Punkten ausgesagt hat, hinsichtlich deren er in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch machte. Dasselbe gilt von dem Zeugen Fleck, der bei einer der Vernehmungen Korns durch Dr. Hoffmann zugegen war.

V. Zu V der Begründungsschrift vom 16. Oktober 1957.

Die Rüge, das Landgericht habe sich nicht an die Zusicherung gehalten, die unter Beweis gestellte Behauptung, daß der Angeklagte sich bisher als charakterfeste Persönlichkeit erwiesen habe, als wahr zu behandeln, ist nicht in der nach § 344

Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlichen Weise ausgeführt und daher unzulässig. Hiervon abgesehen entbehrt sie auch der tatsächlichen Grundlage (vgl. UA S. 44 unten). Nicht näher ausgeführt und daher unzulässig ist ferner die Rüge, die Strafkammer habe entgegen der ihr nach § 244 Abs. 2 StPO obliegenden Aufklärungspflicht unterlassen, die "angebotenen" Zeugen zu vernehmen. Im übrigen war die Vernehmung dieser Zeugen auch entbehrlich; denn die unter Beweis gestellte Behauptung, der Angeklagte "habe sich auch in schwersten Situationen und unter Umständen äußerster Versuchung charakterlich und menschlich in vollem Umfange bewährt", er "habe sich nicht nur als unbestechlich gezeigt, sondern darüber hinaus unter Lebensgefahr für seiner Überzeugung nach zu Unrecht verfolgte Personen eingesetzt", stand nicht "nach der Lebenserfahrung" der Feststellung des Landgerichts entgegen, daß er sich in vorliegendem Fall trotzdem hat bestechen lassen.

VI. Zu VII der Begründungsschrift vom 16. Oktober 1957.

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Strafkammer habe gegen § 261 StPO verstoßen, handelt es sich in Wahrheit um einen unzulässigen Angriff gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

VII. Zu XII der Begründungsschrift vom 16. Oktober 1957.

Der Rüge, das Urteil des Schöffengerichts München-Land vom 25. März 1954 gegen die Eheleute Wittmann sei nicht in der Hauptverhandlung verlesen worden, fehlt die tatsächliche Grundlage. Wie die Sitzungsniederschrift erweist, ist das Urteil entsprechend dem Antrag des Angeklagten insoweit verlesen worden, als in ihm die Bedeutung der Aussage der in der damaligen Hauptverhandlung als Zeugin vernommenen Ehefrau Lacher gewertet ist. Die Aussage, die die Frau Lacher erstattet hatte,

ist in dem Urteil des Schöffengerichts zwar nicht wiedergegeben; sie ergibt sich jedoch aus dem in der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten verlesenen Aktenvermerk des Angeklagten vom 3. Juli 1954 in den Strafakten gegen die Eheleute Wittmann (Bl. 169) und der ebenfalls verlesenen Aussage des Beschwerdeführers, die er in der Verhandlung vor dem Schöffengericht München Land gegen Frau Lacher wegen Meineids am 8. Juli 1955 gemacht hat. Welche Folgerungen das Schöffengericht in der Hauptverhandlung gegen die Eheleute Wittmann aus den Bekundungen der Zeugin Lacher gezogen hat, ist entgegen der Meinung der Revision auf S. 12 des Urteils vom 25. März 1954 zu ersehen. Wie die Strafkammer demgegenüber in dem vorliegenden Verfahren die in Frage stehenden Ausführungen der Zeugin Lacher wertete, war Sache der Beweiswürdigung; das Landgericht war dabei nicht gehindert, die Aussage anders als das Schöffengericht zu beurteilen.

VIII. Zu VII, IX, X und XI der Begründungsschrift vom 16. Oktober 1957.

Die erhobenen Beanstandungen erledigen sich im wesentlichen durch die nachfolgenden Ausführungen zur Sachbeschwerde.

B. Sachbeschwerde

I. 1.). Daß für den Angeklagten das Darlehen, das er sich für den Ausbau seines Hauses in Mösern von dem Zeugen Korn in der Höhe von zunächst 6 000 DM und zuletzt 17 000 DM versprechen ließ und nach und nach in Teilzahlungen annahm, einen "Vorteil" im Sinne des § 332 StGB bedeutet hat, hat die Strafkammer im Ergebnis mit Recht angenommen. Nicht beigepflichtet werden kann allerdings der Meinung des Landgerichts, für die Prüfung des Tatbestandsmerkmals "Vorteil" komme es im vorliegenden Falle nicht auf den "wirtschaftlichen" Wert des Dar-

lehens an. Die Frage, ob geldwerte Leistungen als "Vorteile" im Sinne der §§ 331, 332 StGB zu betrachten sind, entscheidet sich allein danach, ob durch sie eine Vermehrung des Vermögens des Empfängers oder eine sonstige Besserstellung seiner wirtschaftlichen Lage eingetreten ist. Die Besserstellung braucht dabei keine dauernde zu sein. Aus diesem Grunde bedeutet die Gewährung eines Darlehens entgegen der Meinung der Revision regelmäßig einen Vorteil (vgl. RG Recht 7. Jahrg. S. 109 Nr. 558), gleichgültig, welche Rückzahlungsbedingungen oder sonstige Auflagen der Empfänger für die Gewährung des Darlehens zu erfüllen hat; maßgebend ist nur, daß dieser dem Vermögen des Geldgebers im Austausch nicht eine sofortige voll - oder höherwertige Gegenleistung zufließen läßt - deshalb liegt ein "Vorteil" im Sinne der §§ 331, 332 StGB z.B. schon darin, daß dem Beamten als Käufer einer Ware der Kaufpreis auf unbestimmte Zeit gestundet wird (vgl. RG HRR 1940 Nr. 195). Es kann daher in diesem Zusammenhange unentschieden bleiben, ob nicht entgegen den Ausführungen der Revision die näheren Vertragsbedingungen zwischen Korn und dem Angeklagten für diesen selbst dann noch günstig gewesen sind, wenn man entsprechend seiner Einlassung vor dem Landgericht davon ausgeht, daß der Mietwert der dem Zeugen Korn zur Verfügung gestellten Wohnung in Mösern höher als die vereinbarte Miete gewesen ist. Im übrigen ist der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen (siehe UA S. 10/11) durch das für ihn unerwartete Darlehensangebot des Zeugen Korn der Suche nach einem ausländischen Geldgeber enthoben worden; er hat jedenfalls auch insoweit einen wirtschaftlich meßbaren "Vorteil" gehabt.

Kommt es hiernach für die Schuld des Angeklagten als solche nicht darauf an, welche Gegenleistungen er dem Zeugen Korn für die Hingabe des Darlehens zu erbringen hatte, so hat diese Frage doch für den Umfang seiner Schuld maßgebliche Bedeutung. Die Revision rügt insoweit mit Recht, daß das Landgericht aus dem Inhalt des zwischen dem Zeugen Korn und dem Beschwerdeführer geschlossenen schriftlichen Vertrags vom Februar

den Schluß gezogen hat, Korn habe die Gewährung des "zinslosen" Darlehens an den Angeklagten nicht von der Einräumung eines "gesicherten langjährigen Mietrechts" abhängig gemacht. Wie die Sachverhaltsschilderung im Urteil klar und deutlich ergibt, ist Korn von Anfang an nur gegen die mietweise Einräumung einer Ferienwohnung in dem Hause in Mösern bereit gewesen, sich an den Kosten des Ausbaues dieses Hauses zu beteiligen (siehe UA S. 12, 14 ff). Der wirtschaftliche Wert, den das von dem Landgericht als "äußerst günstig" bezeichnete Baudarlehen für den Angeklagten in Wahrheit hatte, hing hiernach wesentlich davon ab, wie sich die vereinbarte Miete von monatlich 40 DM zu dem tatsächlichen Mietwert der von dem Angeklagten an Korn überlassenen Wohnung verhielt, ob m.a.W. in dem Unterschied zwischen Mietzins und Mietwert nicht eine versteckte Verzinsung des Darlehens zu finden ist. Dieser Prüfung hätte sich das Landgericht unterziehen und dabei gegebenenfalls den insoweit gestellten Beweisanträgen des Angeklagten stattgeben müssen.

Der Schuldspruch kann daher schon aus diesen Gründen nicht bestehenbleiben; denn er setzt eine einwandfreie Feststellung des Schuldumfanges voraus.

2.) Auch die Meinung des Landgerichts, der Angeklagte habe den in der Gewährung des Darlehens liegenden Vorteil für amts- oder dienstpflichtwidrige Handlungen sich versprechen lassen und angenommen, begegnet zum Schuldumfange durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

a) Wie im Hinblick auf die Ausführungen der Revision vorweg zu bemerken ist, gehört es nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (u.a. RGSt 74, 251, 255, 256; 77, 75, 78; HRR 1940 Nr. 195; BGHSt 11, 125, 130; BGH NJW 1953, 1401 Nr. 24) nicht zum Tatbestande des § 332 StGB, daß der Beamte die amts- oder dienstpflichtwidrige Handlung, für die er Geschenke oder andere Vorteile sich versprechen läßt oder

368

annimmt, wirklich begeht oder auch nur einen dahingehenden Willen hat. Die strafbare Handlung besteht vielmehr allein in dem Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Geschenkes oder eines anderen Vorteils. Begeht daher der Beamte die ihm angesonnene Pflichtwidrigkeit, so hat dies keine Bedeutung für den Schuldspruch, wie dies schon daraus erhellt, daß, falls die Dienstpflichtwidrigkeit zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht, diese im Regelfalle in Tatmehrheit (§ 74 StGB) zu dem Verbrechen der schweren Bestechlichkeit steht (u.a. RG GA Bd. 54, 293; LZ 1924, 168 Nr. 5; BGHSt 7, 149); von Bedeutung ist dies vielmehr nur für die Strafbemessung. Infolgedessen bedarf es hier keiner Prüfung, inwieweit der Angeklagte mit den von der Strafkammer auf S. 35/36 UA bezeichneten Handlungen und Unterlassungen gegen seine Amts- oder Dienstpflichten verstoßen hat.

b) Mit Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, daß der Angeklagte seine Entscheidungen bei der Behandlung der von ihm in der Strafsache gegen die Eheleute Wittmann für die Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hatte - vgl. Nr. 130 RiStV und § 105 der - durch § 24 der Bay. Bekanntmachung über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 18. Mai 1957 (Bay. BSVJu Bd. I Nr. 57) außer Kraft gesetzten - Bay. Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 13. Januar 1926 Bay. JMBl.n.F. Bd. II S. 413 ff -.

Vom Standpunkt der bisherigen Feststellungen aus hat das Landgericht auch mit rechtlich bedenkenfreier Begründung dargetan, daß "die plötzlich gezeigte Bereitwilligkeit" des Zeugen Korn, "in das wirtschaftlich damals für ihn völlig unsichere und sogar nur unter Zuwiderhandlung gegen die damals geltenden Devisenbestimmungen ermöglichte Bauvorhaben in Mösern erhebliche Geldbeträge zu investieren," nicht dem Angeklagten als Privat-

mann sondern als dem "amtierenden Staatsanwalt" galt, von dem sich Korn dafür jedoch als Gegenleistung die "Wahrung seiner Belange im Strafverfahren Wittmann" versprach, nämlich die Aufrechterhaltung der staatsanwaltschaftlichen Berufung gegen die Eheleute Wittmann; zur Begründung ist auf S. 13 UA ausgeführt, daß Korn damit erreichen wollte, "sich ohne Durchführung des -- bei dem Landgerichte München II schwebenden - Zivilprozesses baldmöglichst von dem ungünstigen Pachtvertrag nebst dem Ankaufsrecht des Ehemannes Wittmann lösen zu können und Wittmann dadurch von seinem Grundstück in Wildenroth schnell wegzubringen". Keinem rechtlichen Bedenken begegnet ferner die Feststellung der Strafkammer, der Angeklagte habe bei der Annahme des Darlehensversprechens und der einzelnen Darlehensteilzahlungen die von Korn verfolgten Absichten erkannt. Damit hat der Angeklagte aber den Tatbestand der schweren Bestechlichkeit nach § 332 StGB verwirklicht. Denn nach der - in dem Urteil des Landgerichts wiedergegebenen - übereinstimmenden Rechtsansicht des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (u.a. RGSt 74, 251, 255; 77, 75, 78/79; BGHSt 11, 125, 129/130) begeht ein Ermessensbeamter schon dann das Verbrechen der schweren Bestechlichkeit, wenn er - mindest mit bedingtem Vorsatz - erkannt hat, der Vorteilgeber erwarte von ihm eine pflichtwidrige Amtshandlung, und gleichwohl den Vorteil oder das Versprechen eines solchen entgegennimmt, gleichgültig, ob er innerlich die Pflichtwidrigkeit begehen will oder nicht zu einem solchen Handeln bereit ist. Maßgebend ist allein, daß der Beamte "an seine Ermessensentscheidungen nicht unbefangen, sondern mit der inneren Belastung herangeht, die für ihn in dem gewährten oder erwarteten Vorteile liegt" und durch die "sein Urteil regelmäßig getrübt wird".

c) Nicht frei von Bedenken ist hingegen die Ansicht des Landgerichts, der Beschwerdeführer sei auch in Bezug auf die Verfolgung

der Ehefrau Lacher wegen Meineids der schweren Bestechlichkeit schuldig.

Es fehlt insoweit an einer klaren, deutlichen Feststellung darüber, ob und welche Absichten der Zeuge Korn bei dem Versprechen des Darlehens und den anschließenden Zahlungen hinsichtlich der Verfolgung der Ehefrau Lacher gehabt hat. Die Strafkammer hat aus der Tatsache, daß der Angeklagte die Aktenvormerkung über die Aussage der Zeugin Lacher in der Hauptverhandlung gegen die Eheleute Wittmann vor dem Schöffengericht München-Land erst Anfang Juli 1954 abfaßte und gleichzeitig die Durchführung des Verfahrens gegen die Ehefrau Lacher wegen Meineids erst für die Zeit nach dem Abschluß des Verfahrens gegen die Eheleute Wittmann verfügte, den Schluß gezogen, er sei "mit Rücksicht auf das finanzielle Entgegenkommen des Zeugen Korn" bereits zu jenem Zeitpunkt entschlossen gewesen, neben dem Strafverfahren Wittmann auch das Verfahren gegen Frau Lacher "schießen zu lassen" (d.h. nicht mehr weiter zu betreiben), falls es zwischen den verfeindeten Familien Korn und Wittmann zu einer vergleichsweisen Regelung und Bereinigung komme (UA S. 18). Daß der Angeklagte, der sich selbst - neben dem Zeugen Korn - bei der Zeugenvernehmung der Frau Lacher in der Hauptverhandlung gegen die Eheleute Wittmann vor dem Schöffengericht Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Aussage aufgedrängt hatten, damit den in § 152 Abs. 2 StPO niedergelegten "Legalitätsprinzip" zuwidergehandelt hätte, hat die Strafkammer zutreffend angenommen. Der von ihr gezogene Schluß wäre aber nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn Korn für den Fall der vergleichsweisen Bereinigung mit den Eheleuten Wittmann auf eine weitere Verfolgung des von ihm behaupteten Meineids der Ehefrau Lacher keinen Wert mehr gelegt hätte. Eine solche Feststellung läßt das Urteil jedoch ebenso vermissen wie die weitere, daß Korn bei der Gewährung des Darlehens an den Angeklagten von diesem auch erwartete, er werde die Sache gegen Frau Lacher liegen lassen, bis

entschieden sei, ob es zu einer gütlichen Einigung zwischen ihm (Korn) und Wittmann komme, und das Verfahren im Falle einer solchen Einigung nicht mehr weiter betreiben. Diese Feststellungen wären umsomehr erforderlich gewesen, als Korn nach den Urteilsfeststellungen dem Angeklagten bei einer Rücksprache im Anschluß an die Hauptverhandlung gegen die Eheleute Wittmann deutlich zu verstehen gegeben hatte, er dränge auf eine weitere strafgerichtliche Verfolgung der Frau Lacher und werde sich notfalls sogar bei dem Dienstvorgesetzten des Angeklagten beschweren, wenn gegen Frau Lacher kein Strafverfahren wegen Meineids eingeleitet werde. Der Umstand, daß der Angeklagte von sich aus "mit Rücksicht auf das finanzielle Entgegenkommen des Korn" sich für den erwähnten Fall entschlossen hatte, nicht nur das Strafverfahren gegen Wittmann, sondern auch dasjenige gegen Frau Lacher "schießen zu lassen", und zu diesem Zwecke die Strafsache Lacher bis Mitte Februar 1955 liegen ließ, würde nicht genügen, um den Angeklagten der schweren Bestechlichkeit schuldig zu erkennen; denn, wie schon erwähnt, besteht die strafbare Handlung des § 332 StGB nur in dem Annehmen usw. eines Geschenkes oder eines anderen Vorteils im beiderseits bewußten Zusammenhang mit einer Dienstpflichtverletzung, nicht aber in deren Vornahme.

Im übrigen hätte Korn, auch wenn er von dem Angeklagten nicht erwartete, dieser werde das Verfahren gegen Frau Lacher im Falle einer gütlichen Einigung zwischen ihm (Korn) und Wittmann nicht mehr weiter betreiben, dem Angeklagten schon allein mit dem Ansinnen er solle die Sache Lacher bis zur Entscheidung darüber liegen lassen ob es zu einer solchen Einigung komme, eine Pflichtwidrigkeit zugemutet und der Angeklagte sich demgemäß insoweit eine schwere Bestechlichkeit zuschulden kommen lassen, falls er bei der Annahme des Darlehensversprechens und der Darlehensteilzahlungen die Absicht Korns -- sei es auch nur mit bedingtem Vorsatz - erkannte.

Der Tatrichter wird in der neuen Hauptverhandlung auch zu prüfen haben, ob sich der Angeklagte nicht durch die monatelange Un-

370

terlassung der strafrechtlichen Verfolgung der Frau Lacher - gegebenenfalls in Tatmehrheit mit schwerer Bestechlichkeit - eines Verbrechens der - vollendeten oder (falls man davon ausgeht, daß Frau Lacher in Wirklichkeit ihre Eidespflicht nicht in strafbarer Weise verletzt hat (vgl. RG HRR 1942 Nr. 385), versuchten - Begünstigung im Amte nach § 346 StGB schuldig gemacht hat. Denn der Angeklagte war entsprechend dem ihm nach § 152 Abs. 2 StPO obliegenden Verfolgungszwang nicht berechtigt, von einer Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Frau Lacher auch nur für eine gewisse Zeit abzusehen, selbst dann nicht, wenn er sich hierbei von keinem anderen Zwecke leiten ließ als dem, die Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien Korn und Wittmann in deren beiderseitigem Interesse nicht durch Ermittlungen und Anklageerhebung gegen Frau Lacher zu stören, die von den Eheleuten Wittmann für die Hauptverhandlung gegen sie vor dem Schöffengericht München Land als Entlastungszeugin genannt worden war. Nach der ständigen Rechtsprechung (u.a. RGSt 70 251, 254, 255; 73, 294, 298; 74, 178, 181; BGH LM Nr. 1 zu § 346 StGB) ist es für den Tatbestand des § 346 StGB nicht erforderlich, daß der Beamte den staatlichen Strafanspruch endgültig vereitelt; ebensowenig kommt es für die innere Tatseite auf den eigentlichen Beweggrund des Täters an, es genügt, daß dieser den äußeren Tatbestand der Strafentziehung mit hierauf gerichtetem (bestimmtem) Vorsatz verwirklicht (vgl. RGSt 73, 294, 297). Da der Eröffnungsbeschluß, wenn auch irrtümlich, die dem Angeklagten vorgeworfenen Amts- oder Dienstpflichtverletzungen dem Tatbestande der schweren Bestechlichkeit zurechnet, bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken dagegen, daß der neu erkennende Tatrichter das Verhalten des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt der Begünstigung im Amte prüft (§ 264 StPO); daß, falls der Angeklagte wegen des Liegenlassens der Strafsache Lacher auch der schweren Bestechlichkeit für schuldig befunden wird, beide Verbrechen in Tatmehrheit nach § 74 StGB zueinanderstehen, ist dabei ohne ausschlaggebende Bedeutung. Ebensowenig steht das Verbot der Schlechterstellung des Angeklagten nach § 358 Abs. 2 StPO entgegen; denn es schließt nur eine Änderung des Strafausspruchs zu dessen Nachteil aus.

3.) Der Schuldspruch gibt im übrigen auch noch aus einem anderen Grunde zu Bedenken Anlaß.

Das Landgericht hat bei der rechtlichen Würdigung zugunsten des Angeklagten angenommen, daß "die in engem zeitlichen Zusammenhang stehende nachfolgende Entgegennahme der einzelnen Teilbeträge auf das Darlehen des Korn, zumal nach vereinbarter Erhöhung der Darlehenssumme, mit der vorausgegangenen Darlehensabsprache eine natürliche Handlungseinheit bildet". Dem kann nicht beigetreten werden. Der Begriff der "natürlichen Handlungseinheit" setzt als äußeres Merkmal die Unmittelbarkeit des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs der einzelnen Teilhandlungen voraus. Daran fehlt es hier Zunächst hat sich der Angeklagte von Korn nicht schon beim ersten Mal - Mai 1954 - die Gewährung eines Darlehens von 17 000 DM versprechen lassen; vielmehr war zunächst - bei Annahme einer Gesamtbaukostensumme von 10 000 DM - nur die Gewährung eines Darlehens von 6 000 DM vereinbart; dieser Betrag wurde Mitte bis Ende Juni 1954 auf 2/3 der nunmehr um mindestens 5 000 DM höher veranschlagten Bausumme und erst Ende 1954 endgültig auf 17 000 DM erhöht. Aber auch die Annahme der einzelnen Darlehensteilzahlungen durch den Angeklagten, in welcher Begehungsform sich das Verbrechen der schweren Bestechlichkeit jeweils fortsetzte (vgl. BGHSt 10, 237, 243), geschah in längeren zeitlichen Zwischenräumen Unter solchen Umständen kann von einer "natürlichen Handlungseinheit" hinsichtlich des Verbrechens der schweren Bestechlichkeit nicht gesprochen werden. Die einzelnen Teilhandlungen des Sichversprechenlassens und die Annahme von Vorteilen sind vielmehr im Fortsetzungszusammenhang begangen, wenn nicht überhaupt - bei jeweils neuem, selbständigem Vorsatz des Angeklagten - die drei Akte des Sichversprechenlassens und der sich im Fortsetzungszusammenhang damit anschließenden Annahmehandlungen in drei oder wenigstens zwei (Vereinbarungen von Mai und Juni 1954) selbständige Handlungen nach § 74 StGB aufteilen. Das Ver-

bot der Schlechterstellung des Angeklagten nach § 358 Abs. 2 StPO würde auch hier einer Änderung des Schuldspruchs nicht entgegenstehen.

4.) Zu den Einwendungen, die die Revision zum Schuldspruch, soweit sie nicht bereits in den vorstehenden Ausführungen behandelt oder durch sie gegenstandslos geworden sind, sonst noch in den beiden Revisionsbegründungsschriften vom 17. März 1958 vorbringt, braucht nicht näher Stellung genommen zu werden; sie erschöpfen sich im wesentlichen in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts.

Hingewiesen sei nur auf folgendes:

Die Revision behauptet, Korn und der Angeklagte hätten, wenn sie das Mietrecht Korns in das Grundbuch eintragen lassen wollten (vgl. hierzu §§ 1095, 1102, 1121 Österr. ABGB und § 9 Österr. GBG n.F.), nicht zugleich den Willen haben können, ein "das Tageslicht scheuendes" Bestechungsgeschäft vorzunehmen. Die Revision übersieht hierbei, daß die mietweise Benutzung des Erdgeschosses in dem Hause des Angeklagten in Mösern durch Korn der Öffentlichkeit schwerlich verborgen bleiben konnte, während kaum damit zu rechnen war, daß interessierte Personen aus Wildenroth (Heimatgemeinde der Familien Korn und Wittmann) und Umgebung oder München oder sonstigen Orten der Bundesrepublik das österreichische Grundbuch einsehen würden (vgl. § 7 Österr. GBG).

Zu Unrecht bekämpft die Revision ferner die Feststellung des Landgerichts, das Schicksal des deutschen Vermögens in Österreich sei 1954 noch sehr ungewiß gewesen usw., mit der Behauptung, daß der Angeklagte hinsichtlich seines in Österreich gelegenen Vermögens eine bevorzugte Stellung hatte. Das ist nur insoweit richtig, als das Grundstücksvermögen des Angeklagten in Österreich nach den Urteilsfeststellungen (UA S. 11) nicht mehr der öffentlichen Verwaltung unterstand; die Revision berücksichtigt aber nicht, daß

der Angeklagte zur damaligen Zeit hinsichtlich seines österreichischen Grundvermögens noch der öffentlichen Aufsicht unterstellt war (vgl., §§ 20 ff des Österr. Verwaltergesetzes 1952 - Österr. BGBl. 1953 Nr. 100 -).

In rechtlicher Hinsicht unzutreffend ist die von der Revision im Anschluß an Maurach Deutsches Strafrecht Bes. Teil 2. Aufl. S. 623 vertretene Meinung, die Verurteilung eines Ermessensbeamten nach § 332 StGB sei nur möglich, wenn ihm bei seinen Entscheidungen die durch die Zuwendung bedingte innere Unfreiheit selbst zum Bewußtsein gekommen sei. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon daraus, daß die Vornahme der dem Beamten angesonnenen Pflichtwidrigkeit überhaupt nicht zum Tatbestande des § 332 StGB gehört (siehe oben).

II. 1.) Was den Strafausspruch betrifft, so erledigen sich die von der Revision in dieser Hinsicht vorgebrachten Einwendungen (siehe die Begründungsschrift des Rechtsanwalts Müller vom 17. März 1958 S. 51 f) zu einem großen Teil schon durch die obigen Darlegungen zum Schuldspruch.

Im übrigen lassen die Strafzumessungserwägungen des Landgerichts auf der Grundlage der bisherigen Urteilsfeststellungen keinen Rechtsirrtum erkennen. Dies gilt vor allem auch von dem Einwand, die Strafkammer habe zu Unrecht den Umstand als straferschwerend gewertet, daß durch das Gerede der Eheleute Wittmann das Verhalten des Angeklagten einem größeren Kreise unbeteiligter Personen bekannt geworden sei, was zu einer erheblichen Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die Integrität und Lauterkeit der bei einer Anklagebehörde tätigen Personen geführt habe. Die Revision läßt dabei außer acht, daß der Angeklagte durch sein Verhalten in den Eheleuten Wittmann nicht mit Unrecht den Eindruck erweckt hat, er stehe in dem Berufungsverfahren gegen die Eheleute Wittmann infolge

seiner - von ihnen allerdings damals nicht richtig erkannten - Beziehungen zu der Familie Korn hinter dieser. Diese Folge seines schuldhaften Tuns mußte sich der Angeklagte bei der Strafbemessung ebenso zurechnen lassen wie die weitere voraussehbare Folge, daß sein Verhalten infolge von Redereien der Eheleute Wittmann in der Öffentlichkeit bekannt wurde und daß er so das Vertrauen der Bevölkerung in dem von der Strafkammer erwähnten Sinne erheblich erschüttert hat (vgl. BGHSt 10, 259).

2.) Wie oben ausgeführt, ist hat die Frage, ob der Beamte im Falle der schweren Bestechlichkeit nach § 332 StGB die ihm angesonnene pflichtwidrige Handlung auch begeht, nur für die Strafbemessung Bedeutung. Zum Schuldspruch hat das Landgericht insoweit Feststellungen getroffen (UA S. 35/36), die teilweise zu durchgreifenden Bedenken Anlaß geben.

a) Das Zurückhalten von Strafakten in Sachen, in denen Berufung eingelegt ist, ist zwar nach Nr. 136 RiStV grundsätzlich nicht angängig. Dies schließe jedoch nicht aus, daß in Ausnahmefällen auch einmal ein Rechtsmittel verzögerlich behandelt werden darf, wenn hierfür sachliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Im vorliegenden Falle findet das Landgericht die Pflichtwidrigkeit der verzögerlichen Sachbehandlung darin, daß der Angeklagte mit ihr "die privaten Interessen der Eheleute Korn in möglichst weitem Umfange wahren und fördern wollte". Wie an anderer Stelle des Urteils vermerkt ist, hat die Strafkammer ihre Überzeugung davon, daß der Angeklagte die wahren Absichten des Zeugen Korn durchschaute, insbesondere aus der Einlassung des Angeklagten gewonnen, er habe durch längere Behandlung und Verzögerung des Strafverfahrens gegen die Eheleute Wittmann diesen eine Gelegenheit zur "Generalbereinigung" geben wollen. Diese Erwägungen lassen, wie die Revision mit Recht rügt, Zweifel daran aufkommen, ob das Landgericht hinreichend bedacht hat,

daß sich der Angeklagte schon vor der Aufnahme der geschäftlichen Verbindung mit dem Zeugen Korn bei den Rechtsanwälten der Eheleute Korn und der Eheleute Wittmann für einen gütlichen Ausgleich der gegenseitigen Interessen eingesetzt und dem Zeugen Korn gegenüber vor jenem Zeitpunkt zu einer außergerichtlichen Einigung mehrmals und dringlich geraten hat. Ließ der Angeklagte dann, nachdem er mit Korn in geschäftliche Verbindung getreten war, die Berufungsakten Wittmann liegen, um entsprechend seiner schon vorher gefaßten Absicht eine gütliche Erledigung der gesamten zwischen den Streitteilen geführten Auseinandersetzungen zu ermöglichen, so bedeutete das keine sachfremde Erwägung. Als pflichtwidrig müßte das Verhalten des Angeklagten nur dann zu betrachten sein, wenn er nur noch allein aus dem Gedanken heraus, die persönlichen Interessen des Zeugen Korn mit Rücksicht auf dessen finanzielles Entgegenkommen wahren und fördern zu müssen, die Berufungsakte Wittmann liegen ließ und seine Berufung gegen die Eheleute Wittmann aufrechterhielt. Von welchen Absichten der Angeklagte bei seinem Verhalten geleitet war, wird das neu erkennende Gericht eingehend zu prüfen haben. Es wird dabei insbesondere auch feststellen müssen, ob der Angeklagte nach den allgemeinen Dienstbestimmungen (vgl. § 106 Abs. 1 der erwähnten Bay. Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft) oder den bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II bestehenden besonderen dienstlichen Anweisungen ohne Fühlungnahme mit dem vorgesetzten Oberstaatsanwalt überhaupt so verfahren durfte, wie geschehen.

b) Soweit es sich um die Verfolgung der Ehefrau Lacher wegen Meineids handelt, ist bereits aus den obigen Ausführungen zum Schuldspruch ersichtlich, daß sich der Angeklagte durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Frau Lacher keiner Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben kann, da er nach den Urteilsfeststellungen Frau Lacher der Begehung einer strafbaren Eidesverletzung für verdächtig hielt.

37

Hingegen muß in der monatelangen Unterlassung einer Verfolgung der Ehefrau Lacher, wie schon oben in BI 2 c erörtert, unter allen Umständen eine Amts- oder Dienstpflichtverletzung erblickt werden. Es könnte höchstens in Frage kommen, ob ihm eine bewußte Pflichtverletzung nachzuweisen ist, falls er sich bei seiner Handlungsweise davon leiten ließ, die Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien Korn und Wittmann in ihrem beiderseitigen Interesse nicht durch Ermittlungen und Anklageerhebung gegen Frau Lacher zu stören.

c) Die Frage, ob der Angeklagte dadurch pflichtwidrig gehandelt hat, daß er die von ihm in der Strafsache gegen Frau Lacher gefertigte Anklageschrift von dem Staatsanwalt Krämer unterzeichnen ließ, wäre zu bejahen, wenn er, wie das Landgericht annimmt, damit "nach außen hin die Kenntnisnahme von einer möglichen Beeinflussung durch Korn ausschließen" wollte. Die Strafkammer hat jedoch möglicherweise nicht erwogen, daß der Angeklagte nach Lage der Sache damit rechnen mußte, in der Hauptverhandlung gegen Frau Lacher als Zeuge vernommen zu werden. War eine solche Vernehmung aber mit einiger Sicherheit zu erwarten, dann konnte seine Handlungsweise keinem Bedenken begegnen. Nicht mit Unrecht weist im übrigen die Revision darauf hin, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung gegen die Eheleute Wittmann, in der die Ehefrau Lacher als Zeugin vernommen worden war, als Sitzungsstaatsanwalt aufgetreten war und im Ermittlungsverfahren gegen Frau Lacher wegen Meineids diese auch persönlich vernommen hatte (UA S. 25), so daß er seine Mitwirkung in dem Verfahren Lacher nach außen hin schwerlich "tarnen" konnte.

d) Mit Recht hat es die Strafkammer aber als Pflichtverletzung des Angeklagten gewertet, daß er, nachdem er in der Hauptverhandlung gegen Frau Lacher vor dem Schöffengericht München-Land vom 8. Juli 1955 als Zeuge gehört worden war, gegen das Urteil

dieses Gerichts Berufung einlegte, noch dazu, ohne zuvor mit dem Sitzungsstaatsanwalt Krämer Rücksprache zu nehmen. Das durfte er unter diesen Umständen keineswegs tun (vgl. § 14 Abs. 2 der Bay. Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft), auch wenn er entgegen der irrigen Meinung des Landgerichts an sich zur Berufungseinlegung zuständig war.

c) Ebenso pflichtwidrig handelte der Angeklagte dadurch, daß er in der Berufungsverhandlung gegen die Eheleute Wittmann als Sitzungsstaatsanwalt auftrat. Nachdem er das Darlehensversprechen des Zeugen Korn und die daraufhin geleisteten Teilzahlungen fortlaufend angenommen hatte - einen Teilbetrag von 2 000 DM erst zwei Wochen vor der Berufungsverhandlung Wittmann -, konnte er in seiner Amtstätigkeit als Sitzungsstaatsanwalt, z.B. bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugen Eheleute Korn unmöglich mehr frei und sachlich sein (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg Anm. 5 vor § 22 StPO; Eb. Schmidt Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung usw. Anm. 3 vor § 22 StPO; KMR Anm. 5 vor § 22 StPO). Sein Auftreten als Sitzungsstaatsanwalt verbot sich umsomehr, als, wie er am Tage vor der Hauptverhandlung erfahren hatte, die Eheleute Wittmann in Anzeigen vom 12. und 19. Juli 1955 - im Ergebnis nicht mit Unrecht - Zweifel an seiner Objektivität geäußert und ihn dabei - allerdings in anderer Hinsicht, als der Wirklichkeit entsprach - sogar verdächtigt hatten, nähere Beziehungen zu den Eheleuten Korn, insbesondere zur Ehefrau, zu unterhalten.

d) Der Ausspruch über die Verfallerklärung nach § 335 StGB wäre aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden gewesen. Die in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Beamten gebrachten Bestechungsmittel verfallen schlechthin dem Staat. Hierbei ist es entgegen der Meinung der Revision, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, ohne Bedeutung, welcher wirtschaftliche Vorteil dem Beamten im Ergebnis zugeflossen ist und was er seinerseits für das Empfangene zu leisten hatte (vgl. u.a.

374

die von der Revision mißverstandene Entscheidung des Reichsgerichts RGSt 5[illegible], 87 ff; ferner RGSt 6[illegible], 29, 3[illegible] f; 68, [illegible]; RG HRR 1940 Nr. 196; BGH 3 StR 776/52 vom 30. Oktober 1953 und 4 StR 23/55 vom 28. April 1955).

Es erschien dem Senat angezeigt, die Sache entsprechend dem Antrag der Verteidigung an ein anderes Landgericht zu verweisen.

Dr. Geier Dr. Peetz

Bundesrichter Mantel ist im Urlaub und dadurch verhindert, das Urteil zu unterschreiben.

Dr. Geier

Hübner Dr. Hengsberger

StGB §§ 346, 348 Abs. 2

(Nichtbearbeitung von Strafanzeigen. Unrichtige Erledigungsvermerke)

a) Läßt ein Polizeibeamter Strafanzeigen wegen unverschuldeter Arbeitsüberlastung unbearbeitet liegen, so ist dieses Unterlassen nicht rechtswidrig, wenn er seine vorgesetzte Dienststelle rechtzeitig über die Unmöglichkeit sachgemäßer Erledigung unterrichtet hat.

b) Trägt ein Polizeibeamter in das amtliche Tagebuch, das zu Einträgen über den Anfall und die Erledigung der ihm zugeteilten Strafanzeigen bestimmt ist, einen unrichtigen Erledigungsvermerk ein, um seinen Vorgesetzten die Bearbeitung einer liegengelassenen Anzeige vorzutäuschen, so schafft er die Strafanzeige dadurch nicht beiseite.

BGH, Urt. v. 8.7.1960 - 4 StR 213/60 (LG Münster)

pp.

II. 1. Der Sen. teilt die Auffassung des GenBAnw., daß kein Rechtsfehler darin gefunden werden kann, daß das LG die Angekl. nicht wegen Begünstigung im Amt verurteilt hat. § 346 StGB erfordert zwar nicht, daß der zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufene Kriminalpolizeibeamte den staatlichen Strafanspruch für dauernd vereitelt; es genügt vielmehr schon, daß er bewirkt, daß der Strafanspruch für geraume Zeit unverwirklicht bleibt (BGH, LM Nr. 1 zu § 346 StGB; RGSt. 70, 251, 254; 74, 178, 181). Nach der inneren Tatseite genügt für die Kenntnis des Beamten davon, daß der zu Verfolgende eine Straftat begangen hat, bedingter Vorsatz (BGH, LM Nr. 2 zu § 46 StGB). Die Begünstigungshandlung selbst muß mit bestimmtem Vorsatz vorgenommen werden (BGH, aaO), während ein besonderer Beweggrund nicht zum Tatbestand des § 346 StGB gehört (RGSt. 73, 294, 297). Wie bei allen Straftaten ist aber auch nach § 346 StGB die Bestrafung nur möglich, wenn der Täter rechtswidrig gehandelt hat.

a) Die Beamten der Kriminalpolizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen zu erforschen (§ 163 Abs. 1 StPO). Läßt ein Kriminalpolizeibeamter eine ihm zur Bearbeitung zugewiesene Strafanzeige ohne zwingenden Grund unbearbeitet liegen, so ist diese Unterlassung tatbestandsmäßig i.S. des § 346 StGB, wenn durch sie der zu Verfolgende mindestens für geraume Zeit der Bestrafung entzogen wird. Dies kann nur zutreffen, wenn sich bei der Aufklärung der angezeigten Straftat die Strafbarkeit des Täters herausstellt. Andernfalls kann Versuch der Begünstigung im Amt in Frage kommen. Bei einem Unterlassungsdelikt hängt die Bestrafung jedoch davon ab, daß den Verantwortlichen eine Rechtspflicht zum Handeln trifft und er dieser Pflicht in vorwerfbarer Weise zuwiderhandelt. Zutreffend ist aber das LG davon ausgegangen, daß der Pflicht eines Beamten, die ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen, durch seine Arbeitsfähigkeit Grenzen gesetzt sind und daß kein Beamter verpflichtet ist, über seine Leistungsfähigkeit hinaus zu arbeiten. Aus den Feststellungen geht hervor, daß der Angekl. H. durch verschiedenartige Aufgaben über die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen war. Er pflegte nicht nur zahlreiche Überstunden zu machen, sondern hat sogar seinen ihm zustehenden Erholungsurlaub zur Erledigung angefallener Arbeiten verwendet. Wenn er trotzdem nicht in der Lage war, alle ihm zugewiesenen Sachen zu erledigen, so kann ihm nicht der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit und damit eines rechtswidrigen Verhaltens gemacht werden. H. war es bekannt, daß der Leiter seiner Dienststelle die vorgesetzten Behörden auf die Arbeitsüberlastung der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten und auf das Vorhandensein von Rückständen wiederholt hingewiesen hatte; er war selbst bei dem zuständigen Referenten der Regierung deswegen vorstellig geworden. Die Verantwortung dafür, daß die Rückstände nicht sachgemäß aufgearbeitet wurden, trifft also nicht ihn.

pp.

§ 52 Abs. 1 Nr. 6 StGB

Bei Proben mit der Bestätigung eines Kriegsgerichtsverfahrens stellt eine gegenwärtige Zustandsfrage i.S. des Mitzugestandenen dar (vgl. S. 5)

5 StR 540/64
(alt: 5 StR 22/63)

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Strafsache

gegen

den früheren Regierungsrat Gerhard S c h n e i d e r
aus Hannover, geboren am 13. Oktober 1913 in Magdeburg,
- Sachbezeichnung: Filbert u.a. -

wegen Beihilfe zum Morde

Der 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5.Januar 1965, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Prof.Dr.Sarstedt
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr.Koffka
Bundesrichter Siemer
Bundesrichter Schmitt
Bundesrichter Dr.Börker
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr.Westram
in der Verhandlung,
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr.Rejewski
bei der Verkündung
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellte Gawens
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Schwurgerichts in Berlin vom 29.Mai 1964 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Schwurgericht zurückverwiesen.

- Von Rechts wegen -

G r ü n d e

I.

Die von der Revision geltend gemachten Verfahrenshindernisse bestehen nicht.

1. Nach Art.3 Abs.3 b des Überleitungsvertrages in der Fassung vom 30.März 1955 (BGBl II 405) ist zwar die deutsche Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen, wenn "die Untersuchung wegen der angeblicher Straftat" von den Strafverfolgungsbehörden der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungsmacht "endgültig abgeschlossen war". Ein solcher Abschluß einer Untersuchung liegt aber nicht, wie die Revision meint, ganz allgemein darin, daß die drei westlichen Mächte wichtige Artikel des Kontrollratsgesetzes Nr.10 außer Wirksamkeit gesetzt haben. Verbrechen, die früher unter diese Bestimmungen fielen, können von den deutschen Gerichten noch jetzt nach dem deutschen Strafrecht geahndet werden.

2. Es kann keine Rede davon sein, daß der Angeklagte mit Rücksicht auf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG deshalb nicht bestraft werden dürfe, weil die deutschen Gerichte nicht befugt seien, auch Kriegsverbrechen zu verfolgen, die an Deutschen von damaligen Feinden begangen worden sind.

II.

Auf die übrigen Verfahrensbeschwerden braucht der Senat nicht einzugehen, weil das Urteil aus den folgenden sachlichrechtlichen Gründen aufgehoben werden muß.

III.

Die Begründung, mit der das Schwurgericht einen Nötigungsstand nach § 52 Abs.1 StGB verneint, ist nicht frei von Rechtsirrtum.

1. Sie läßt dahingestellt, "ob und unter welchen Umständen die Nichtbefolgung des Erschießungsbefehls für ihn (den Angeklagten) zu einer Gefahr für Leib oder Leben hätte führen können". Darauf komme es nicht an, weil "er nicht durch Drohung mit einer solchen Gefahr zur Ausführung der Erschießungsbefehle genötigt worden ist. Er hat freiwillig gehorcht. Sein Wille brauchte nicht durch Drohungen gebeugt zu werden" (UA S.46/47).

Wie das Schwurgericht jedoch an anderer Stelle feststellt, hatte der Angeklagte Ende Juli 1941 in Wilejka in einer Besprechung des Kommandoführers Filbert mit den übrigen Führern Bedenken dagegen geäußert, daß künftig auch Frauen und Mädchen jüdischer Rasse erschossen werden sollten; er hatte erklärt, das könne den SS-Männern, die zum Teil selbst Familienväter seien, nicht zugemutet werden. "Filbert wies in scharfer Form diese Bedenken zurück und erklärte, er handele entsprechend den ihm erteilten Befehlen; die Kommandoangehörigen sollten gefälligst seine Befehle ausführen." Dabei wies er "auf die Folgen einer Befehlsverweigerung hin" (UA S.24).

a) Über den Inhalt dieses Hinweises sagt das Schwurgericht nichts. Das Urteil läßt daher die Möglichkeit offen, daß die Worte des energischen und sehr strengen Kommandoführers (UA S.41) mindestens als Drohung mit einem kriegsgerichtlichen Verfahren aufzufassen waren. Dies wird durch die Bemerkung des Schwurgerichts, es habe sich "um das üblicherweise angewandte Druckmittel für die Durchsetzung von Befehlen" gehandelt (UA S.24), nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar nahegelegt. Jedenfalls verkennt das Schwurgericht bei seiner Unterscheidung zwischen einer Drohung und einem üblichen Druckmittel, daß eine Drohung sehr wohl ein - übliches oder nicht übliches - Druckmittel sein kann.

Im Urteil steht allerdings weiter, "eine echte Gefahr für Leib oder Leben" sei mit dem Hinweise des Kommandoführers erkennbarerweise nicht verbunden gewesen; das sei auch dem Angeklagten klar gewesen (UA S.35). Das Schwurgericht denkt aber hierbei offensichtlich nicht an die Möglichkeit einer kriegsgerichtlichen Verfolgung, die es gar nicht erwähnt, sondern nur an die - jeweils im Satze zuvor verneinte - Gefahr einer alsbaldigen oder späteren Erschießung (UA S.24, 34 unten) und versteht darunter eine Erschießung ohne gerichtliches Urteil.

Für Gehorsamsverweigerung im Kriege schrieb § 94 MStGB die Todesstrafe oder hohe Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen vor. Dem Angeklagten wäre also mindestens mit einer Leibesgefahr gedroht worden, wenn ihm angekündigt worden sein sollte, falls er nicht gehorche, werde er vor ein Kriegsgericht kommen. Damit wäre die Leibesgefahr für den Fall der Gehorsamsverweigerung auch als "gegenwärtig" hingestellt worden. Daß ein kriegsgerichtliches Verfahren wirklich eingeleitet worden wäre und zur Verurteilung geführt hätte, ist nicht nötig. Es genügt, wenn sich nicht ausschließen läßt, daß der Angeklagte beides ernstlich befürchtete.

Daß sich der Widerspruch des Angeklagten in Wilejka nur gegen die Tötung von Frauen und Kindern und "nicht gegen die Erschießungen an sich" (UA S.34) gerichtet hatte, würde einen Nötigungsstand nach § 52 Abs.1 StGB nicht ausschließen, wenn der Angeklagte nur gezwungenermaßen an den beiden späteren Erschießungsunternehmungen mitgewirkt haben sollte, bei denen auch Frauen getötet wurden.

b) Das Schwurgericht führt zwar weiter aus, der Angeklagte, dem die Tätigkeit des Einsatzkommandos innerlich widerstrebte und der sich mit Erfolg um eine Versetzung bemühte (UA S.26,29/30,38), habe an den Erschießungen nicht aus Angst um sein eigenes Leben teilgenommen (UA S.37/38, 47 unten). Diese Begründung allein vermag aber das Urteil

nicht zu tragen, weil sie in einem unlösbaren Zusammenhange damit steht, daß das Schwurgericht schon die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben in rechtlich nicht einwandfreier Weise verneint. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob die Schlüsse, die das Schwurgericht aus der Erschießungsaktion des Angeklagten in Surash zieht, in allen Punkten frei von den Widersprüchen sind, die der Beschwerdeführer geltend macht.

2. Das Schwurgericht gibt eine Hilfsbegründung für den Fall, daß "man von dem Bestehen einer echten Notstandslage oder davon ausgehen würde, daß Schneider eine solche irrtümlich angenommen habe". Es führt aus, dann habe er es an der zumutbaren äußersten Anstrengung fehlen lassen, um sich dem angesonnenen Verbrechen zu entziehen (UA S.48).

Hier ist der Revision mit dem Bundesanwalt darin zuzustimmen, daß das Schwurgericht die Anforderungen an den Angeklagten überspannt. Krankheit oder seelischen Zusammenbruch vorzutäuschen, war ihm entgegen der Meinung des Schwurgerichts nicht zuzumuten, weil solche Verstellung allzu leicht hätte durchschaut werden können und daher zu gefährlich gewesen wäre. Das Schwurgericht wirft ihm weiter vor, daß er nicht seine sofortige Versetzung an die Front beantragt hat. Es ist aber weder dargetan noch ersichtlich, daß er sich davon irgendeinen oder gar einen schnelleren Erfolg hätte versprechen müssen als von seiner heimlichen Fühlungnahme mit dem Adjutanten, die schon nach etwa zwei Wochen in der zweiten August-Hälfte 1941 dazu führte, daß er zum Stabe der Einsatzgruppe versetzt wurde, wo er mit Erschießungen nichts mehr zu tun hatte (UA S.8,26,29/30).

3. Die rechtlichen Mängel des Urteils betreffen allerdings nicht die Teilnahme des Angeklagten an der Erschießung 20 jüdischer Männer in Wilna am 11.Juli 1941 (UA S.20-22); denn erst nach ihr kam es Ende Juli 1941 zu der oben erörterten Besprechung in Wilejka (UA S.23/24).

Das Schwurgericht nimmt aber nur eine Beihilfe des Angeklagten zu einem einheitlichen Morde an (UA S.44,49). Diese rechtliche Beurteilung, die den Angeklagten nicht beschwert, ist zwar unrichtig. Sie führt aber dazu, daß der unteilbare Schuldspruch im vollen Umfange aufgehoben werden muß.

Der Bundesanwalt hat beantragt, die Revision insoweit zu verwerfen, als sie sich gegen den Schuldspruch richtet, und nur den Ausspruch über die Nichtanrechnung der Internierungshaft aufzuheben, weil seine Begründung der nach § 358 Abs.1 StPO bindenden Aufhebungsansicht im Urteil des Senats vom 9.April 1963 widerspreche.

In der neuen Verhandlung ist das Schwurgericht durch § 358 Abs.2 StPO, der nur die Strafe betrifft, nicht gehindert, mehrere selbständige Handlungen anzunehmen.

Schon um den Schein einer Verletzung des § 261 StPO zu vermeiden, wird es sich empfehlen, im neuen Urteil auf die wörtliche Wiederholung großer Teile des früheren Urteils zu verzichten.

Sarstedt Koffka Siemer

Schmitt Dr.Börker

IV B 4

Berlin, den 23. Mai 1940

1.) **U m l a u f :**

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Nr. 2 vom 18. Mai 1940.

Reg.Rat Keller
Amtsrat Böhmer
POI Mauch
POI Seidel
ROI Kryschak
ROI Jessel
PS Brockmeier
PS Apelt
PS Kittler
KS Lux
PBAss Frohwein
BA Conrad
BA Schlottmann
BA Reinholtz
BA Beutler
BA Brandenburg
BA Jähnisch
BA Jalinski
BA Herrklotsch
BA Rosenkranz
KA Schwarz
BA Hillbricht

Frau Hagen
" Hubig
" Seyfert
Frl. Schülke
" Welm
" Kellermann
" Gotschlich

Auslandslektorat

POI Meyer
KOS Grahn
KOAss Eichmann
KOA Dobmeier
KA Deinhardt
BA Maier
PA Zimmermann
Amtsgeh.Ritzmann
Arb. Kreiser

Kzl.Ang.Frau Schneider
" Frl.Schulz
" Frl.Geschke

z.Kenntnisnahme.

2.) W.v. IV B 4(Brockmeier).

gez. Dr. R a n g

Beglaubigt:
Hubig
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei · Geheimes Staatspolizeiamt · 60

IV B 4

Berlin, den 11. Juni 1940

1.) U m l a u f .

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Nr.5 vom 8. Juni 1940.

Reg.Rat Keller
Amtsrat Böhmer
POI Mauch
POI Seidel
ROI Kryschan
ROI Jessel
PS Brockmeier
PS Apelt
PS Kittler
KS Lux
BAss Frohwein
BA Conrad
BA Schlottmann
BA Reinholtz
BA Beutler
BA Brandenburg
BA Jaenisch
BA Jalinski
BA Herrklotsch
BA Rosenkranz
BA Schwarz
BA Hillbricht

~~Auslandslektorat Zoo:~~
POI Meyer
~~KOS Grahn~~
KA Deinhardt
~~BA Maier~~
PA Zimmermann
~~OAss~~ Eichmann
Amtsgeh. Ritzmann
~~KOA~~ Dpbmeier
~~Arb.Kreiser~~
~~Frl.Geschke~~
~~Frau Schneider~~
Frl. Schulz

zur Kenntnis.

2.) Z.Sammlg.

Hb

542

IV B 4

Berlin, den 19. Juni 1940

1.) **U m l a u f.**

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Ausgabe A, vom 15. Juni 1940 -Nr.6.

Reg.Rat Keller
Amtsrat Böhmer
POI Mauch
POI Seidel
ROI Kryschak
ROI Jessel
PS Brockmeier
PS Apelt
PS Kittler
KS Lux
PBAss Frohwein
BA Conrad
BA Schlottmann
BA Reinholtz
BA Beutler
BA Brandenburg
BA Jaenisch
BA Jalinski
BA Herrklotsch
BA Rosenkranz
KA Schwarz
BA Hillbricht

zur Kenntnis.

2.) W.v. am 18. Juli 1940.

gez. Dr. R a n g

Geheime Staatspolizei Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Kanzleiangestellt

IV B 4 Berlin, den 8.10.1940

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der SP und des SD Nr.22 vom 5.10.40.

1.)

2.) U m l a u f:

Amtsrat Böhmer
POJ Mauch
ROJ Kryschak
ROJ Jessel
PS Brockmeier
PS Apelt
~~PS Kittler~~
KS Lux
~~PBA Frohwein~~
BA Conrad
BA Schlottmann
BA Reinholtz
BA Beutler
BA Jaenisch
BA Jalinski
BA Herrklotsch
BA Rosenkranz
BA Hillbricht
BA Brandenburg
KA Schwarz

Ausl.Lektorat Zoo:

POI Meyer
KOS Grahn
KOA Dobmaier
KA Deinhardt
BA Maier
PA Zimmermann
~~KrOAss~~ Eichmann
Amtsgeh.Ritzmann
Arb. Kreiser
~~Kalkulationsgehilfe~~
" ~~Schneider~~
" ~~Schmitz~~

3.) Z.Sammlg.

gez.: Dr. R a n g

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Geheimes Staatspolizeiamt

Ablichtung aus Bd. 13 d.A. 10 Ks 23/51 StA Dortmund

Der Vorsitzende des Schwurgerichts
10 Ks 23/51

Dortmund, den 18. Januar 1952
Landgericht, Hamburgerstrasse 11

An den

Herrn Bundesminister des Innern

in B o n n .

In einem umfangreichen Prozess gegen ehemalige Beamte der früheren Dienststelle der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) in Dortmund-Hörde, denen Misshandlungen im dortigen Gestapogebäude und Teilnahme an Exekutionen zur Last gelegt werden, soll eine Reihe von Zeugen vernommen werden, die seinerzeit Angehörige der Dienststelle Dortmund-Hörde waren bezw. dorthin kommandiert waren. Es sind Zweifel aufgetaucht, ob für diese Personen sowie für den früheren höheren Polizeiführer West in Düsseldorf, Gutenberger, und den ehemaligen Inspekteur der Sicherheitspolizei in Düsseldorf, Dr. Albath, die gleichfalls als Zeugen vernommen werden sollen, die Erteilung einer Aussagegenehmigung gemäss § 54 StPO. erforderlich ist. Das Gericht steht auf dem Standpunkt, dass es dieser Aussagegenehmigung nicht bedarf, da die Geheime Staatspolizei, das Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West nicht mehr bestehen. Um jedoch unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, falls einige ehemalige Beamte sich auf das Fehlen einer Aussagegenehmigung berufen sollten, wird gebeten, den umstehend benannten Personen die Aussagegenehmigung zu erteilen bezw. zu bestätigen, dass eine Aussagegenehmigung nicht erforderlich ist. Eine Übersendung der Akten nach dort ist nicht möglich, da die Schwurgerichtssitzung bereits am 22. Januar 1952 beginnt.

Landgerichtsdirektor.

1) Gutenberger, Karl, ehemaliger Höherer Polizeiführer West in Düsseldorf, z.Zt. Strafanstalt Werl.

2) Dr. Albath, Walter, ehemaliger Inspekteur der Sicherheitspolizei Düsseldorf, z.Zt. Strafanstalt Werl.

3) Klamp, Hans, Regierungs- und Kriminalrat a.D., Leiter der Kriminalpolizei Dortmund, seinerzeit zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert.

4) Solle, August, Kaufmann, ehemaliger Kriminalkommissar bei der Gestapo in Dortmund-Hörde.

5) Daniel, Otto, ehemaliger Kriminalinspektor bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

6) Segermann, Karl, Kriminalkommissar i.R., Gestapo Dortmund-Hörde.

7) Böning, Otto, Schreiner, ehemaliger Kriminalsekretär bei der Gestapo Bochum, zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert.

8) Bolte, Hermann, Monteur, ehemaliger Kriminalsekretär, zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert.

9) Lisson, Franz, ehemaliger Kriminalsekretär, zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert.

10) Edler, Bruno, ehemaliger Kriminalsekretär bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

11) Lemmerz, Peter, Transportarbeiter, ehemaliger Kriminalsekretär bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

12) Thörner, August, ehemaliger Kriminalsekretär bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

13) Jürgensen, Walter, Autoschlosser, ehemaliger technischer Sekretär bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

14) Moog, Arnold, ehemaliger Kriminalsekretär bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

15) Schütt, Hermann, Vertreter, ehemaliger Kriminalsekretär bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

16) Joppen, Heinrich, Kaufmann, ehemaliger Kriminaloberassistent in Essen, zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert.

17) Blatter, Peter, ehemaliger Polizeiwachtmeister bei der Gestapo Dortmund-Hörde.

Ablichtung aus Bd. 17 d.A. 10 Ks 23/51 StA Dortmund

84 ✻ **Telegramm** **Deutsche Bundespost**

aus 07184 7912 BONN TW 28/25 29 1135 =

Aufgenommen Tag: Monat: Jahr: Zeit: 29. JAN. 1952

von: durch:

Amt **Dortmund**

VORSITZENDER DES SCHWURGERICHTS
BEIM LANDGERICH HAMBURGERSTR 11
DORTMUND =

44

Übermittelt Tag: Zeit:

an: durch:

Landgericht DORTMUND Eing. 29. JAN. 1952 Anl. Heft Bd.

AUSSAGEGENEHMIGUNG FUER DIE IM SCHREIBEN VOM 18.1.1952
(10KS 23/51) GENANNTEN PERSONEN WIRD ERTEILT =
BUNDESINNENMINISTERIUM DR ANDERS +

Für dienstliche Rückfragen

VGL 11 18.1.1952 (10KS 23/51) +

(8. 51) 12000

× C 187 DIN A 5, 6b 70

gef. 1 Schr. m. Abschrift am 24.4.54 De.
u. ab am : 24.4.54 St.

482

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 23. April 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Bundesminister des Innern
B o n n .

Eilt sehr!

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den - nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten - jetzigen Buchdrucker Kurt V o g l e r, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder-Straße 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog.Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung
ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Personen erforderlich :

a) früh.Polizei= und SS=General Karl Gutenberger; s.Zt. Höherer Polizeiführer West in Düsseldorf, aus Pievitsheide bei Detmold, zuletzt Haftanstalt Duisburg,

b) Regierungsdirektor a.D. Dr. Walter Albath, ehemals Inspekteur der Sicherheitspolizei in Düsseldorf, jetzt in der Haftanstalt Werl i.Westf.,

c) folgender früherer Angehöriger der Gestapoleitstelle Dortmund-Hörde :

1). K l a m p, Hans, Reg.= und Krim.Rat a.D., s.Zt. Leiter der Kriminalpolizei Dortmund und zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert;

2). S o l l e , August, Kaufmann, ehemaliger Krim.-Kommissar bei Gestapo Dortmund-Hörde;

3). B ö n i n g, Otto, Schreiner, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Bochum, kommandiert zur Gestapo Dortmund-Hörde;

4). D e m a n t, Johann, Hilfsarbeiter, ehemaliger Krim.-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

5). G i e t l e r, Johann, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

6). S c h m i d t, Georg, Bergmann, ehemaliger Kriminalrat bei Gestapo Dortmund-Hörde;

7). S t o m b e r, Otto, Zechenanschläger, ehemaliger Krim.-Assistent bei Gestapo Dortmund-Hörde;

8). D ü d d e r, Paul, Arbeiter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

9). B r a u n, Franz, Handlungsgehilfe, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde;

10). K o n o p k a, Erwin, Bergmann, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

11). S c h a d e, Wilhelm, Anstreicher, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,

12). M a n i e r a, Alfred, Betriebswerker, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde;

13). L i t z m a n n, Max, Bergmann, ehemaliger Krim.Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde;

14). M o m b e r g, Wilhelm, kaufmännischer Angestellter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

15). W e s e n i c k, Egon, kaufmännischer Angestellter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

16). B ü s s e , Josef, Baustellenschreiber, ehemaliger Polizei-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

17). C o s s m a n n , Alfred, Bauarbeiter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

18). K l e i b a u e r , Ernst, Lagerist, ehemaliger Polizei-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

19). G a r b e , Josef, Stukkateur, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde;

20). G e r v i n g, Wilhelm, Hüttenarbeiter, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde;

21). S e g e r m a n n , Karl, Krim.-Kommissar a.D., ehemals bei Gestapo Dortmund-Hörde;

22). B l a t t e r , Peter, z.Zt. erwerbslos, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

23). D a n i e l, Otto, Krim.-Insp. z.Wv., ehemals bei Gestapo Dortmund-Hörde;

24). K a w o h l, Richard, kaufm. Angestellter, ehemaliger Krim.-Kommissar bei Gestapo Dortmund-Hörde;

25). L i s s o n , Franz, Krim.-Sekretär z.Wv., ehemals Krim.-Oberassistent bei Gestapo Dortmund-Hörde;

26). S c h ü t t, Hermann, Tankwart, ehemals Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

27). S t r a u c h m a n n , Otto, Krim.-Obersekretär z.Wv., ehemals Krim.-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde;

28). S c h m i t z gen. B u s c h m a n n , Wilhelm, Hilfsarbeiter, ehemals Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird gebeten, von dort aus

unter Bezugnahme auf 29/44

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Personen gem. § 54 StPO hierhin zu erteilen, oder -falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte- dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefl. Erledigung gebeten werden.

gez. Dr. Becker,

Landgerichtsdirektor.

544

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Gesch. Z.: 22(21344),- 1149/54

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe obiger Geschäftsnummer gebeten.

Bonn, den 29. April 1954
Rheindorfer Straße 198 (Postfach)
Fernruf 3 01 41

Landgericht DORTMUND
Eing. 30. APR. 1954
Anl. Heft Bd.

An den
Herrn Vorstizenden des Schwurgerichts

D o r t m u n d

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Angehörige der Geheimen Staatspolizei in dem Schwurgerichtsverfahren gegen Kurt Vogler

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.4.1954 -1o Ks 1/54-

Für die Erteilung der Aussagegenehmigung ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Ich verweise auf § 6o Abs.2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1288), die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 1o.2.1954 (GV.NW.S.71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 2o.1.1953 (GV.NW.S.129).

Ich stelle anheim, sich an die zuständige Landesbehörde zu wenden.

Im Auftrag
gez. R o t e r m u n d

Beglaubigt:
Konzleiangestellte

I.

gef. 4.5.54 1). 1 Schr., 2). 1 Abschr.
u. ab 4.5.54 zu 1). fe.

546

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 4. Mai 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
D ü s s e l d o r f .

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den -nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten- jetzigen Buchdrucker Kurt V o g l e r, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder Straße 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog.Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Personen erforderlich :

a) früh.Polizei= und SS=General Karl Gutenberger; s.Zt. Höherer Polizeiführer West in Düsseldorf, aus Pievitsheide bei Detmold, zuletzt Haftanstalt Duisburg,

b) Regierungsdirektor a.D. Dr.Walter Albath, ehemals Inspekteur der Sicherheitspolizei in Düsseldorf, jetzt in der Haftanstalt Werl i.Westf.,

c) folgender früherer Angehöriger der Gestapoleitstelle Dortmund-Hörde :

1). Klamp, Hans, Reg.= und Krim.Rat a.D., s.Zt. Leiter der Kriminalpolizei Dortmund und zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert, jetzt Iserlohn, Engelbertstr. 13;

2). Solle, August,Kaufmann, ehemaliger Krim.-Kommissar bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Walberberg,Post Heringsdorf, Kreis Köln;

3). Böning, Otto, Schreiner,ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Bochum, kommandiert zur Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Herne,Stadtgarten 4;

4). Demant,Johann,Hilfsarbeiter, ehemaliger Krim.-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Recklinghausen,Königswall 8;

5). Gietler,Johann, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Iserlohn,Elisabethstr. 37;

6). Schmidt, Georg,Bergmann,ehemaliger Kriminalrat bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Bochum, Am Dickmannshof 27;

7). Stomber,Otto, Zechenanschläger, ehemaliger Krim.-Assistent bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund, Brackeler Str.33,

8). Düdder,Paul,Arbeiter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Steinbergen,Kreis Schaumburg/Lippe;

9). Braun,Franz, Handlungsgehilfe, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Lippstadt,Schwibbogen 26;

10). Konopka,Erwin,Bergmann,ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Bochum,Friedlicher Nachbar 4;

11). Schade,Wilhelm,Anstreicher,ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt in Altenvörde, Mittelstr. 7;

12). Maniera,Alfred,Betriebswerker,ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Frankfurt/Main - Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 69;

13). Litzmann,Max,Bergmann, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Dortmund-Hombruch,Leostr.34;

14). Momberg,Wilhelm,kaufmännischer Angestellter,ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Neuenrade i.Westf., Erste -Str. 18;

15). Wesenick,Egon,kaufmännischer Angestellter,ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Bochum,Berggaté 7 d;

16). Büsse,Josef,Baustellenschreiber,ehemaliger Polizei-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Detmold,Teutstr. 11;

17). Cossmann, Alfred, Bauarbeiter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Bochum-Harpen,Donastr. 9,

18). Kleibauer,Ernst,Lagerist, ehemaliger Polizei-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Dortmund-Brackel,Reichshofstr. 48;

19). Garbe,Josef,Stukkateur, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Dortmund-Hörde,Semerteichstr.127;

20). Gerving,Wilhelm,Hüttenarbeiter,ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Dortmund,Bremerstr. 14;

21). Segermann,Karl,Krim.-Kommissar a.D., ehemals bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Dortmund,Hohenzollernstr.15;

22). Blatter,Peter,z.Zt. erwerbslos, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Gelsenkirchen,Grillostr. 58;

23). Daniel,Otto, Krim.-Insp.z.Wv., ehemals bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Dortmund-Barop,Stockumerstr. 205;

24). Kawohl,Richard, kaufm.Angestellter, ehemaliger Krim.-Kommissar bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund,Uhlandstr. 35;

25). Lisson,Franz, Krim.-Sekretär z.Wv., ehemals Krim.-Oberassistent bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund,Am Bentenskamp 22;

26). Schütt,Hermann,Tankwart, ehemals Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Brackel, Westkamp 29;

27). Strauchmann,Otto, Krim.-Obersekretär z.Wv., ehemals Krim.-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Brackel,Hellweg 65;

28). Schmitz, gen. Buschmann, Wilhelm, Hilfsarbeiter, ehemals Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Hattingen, Feldstr. 9.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1288), die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S. 71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20. 1.1953 (GV.NW.S.129)gebeten, von dort aus

> entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Personen gem.§ 54 StPO. hierhin zu erteilen, oder - falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte - dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefl. Erledigung gebeten werden.

B.

gez. Dr.Becker,
Landgerichtsdirektor.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
- II B-2/25.1o - 585/54 -

(22a) **Düsseldorf**, den 22. Mai 1954
Elisabethstraße 6-11
Tel. [illegible] Hausanschluß 29 351

Landgericht DORTMUND
Eing. 25. MAI 1954
Anl. Heft Bd.

An den
Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts
in D o r t m u n d

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

Bezug: Ihr Schreiben vom 4.5.1954 - 1o Ks 1/54 -.

Die Erteilung der Aussagegenehmigung an die in Ihrem Schreiben aufgeführten Zeugen (28) ist ohne nähere Angaben nicht möglich. Sofern die Zeugen Angehörige des Personenkreises des Kap. I des Ges.z.Art.131 GG sind, liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Aussagegenehmigung nach der Verordnung vom 1o.2.1954 bei den Regierungspräsidenten ~~xxxxxxxxxxxx~~ Sofern die Zeugen zum Personenkreis des § 63 des Ges.z. Art.131 GG gehören, ist zuständig der letzte Dienstvorgesetzte im Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus den Angaben in Ihrem Schreiben vom 4.5.1954 kann ich nicht entnehmen, ob die Zeugen zur Gestapo abgeordnet oder zu diesen Verwaltungsstellen versetzt worden waren. Sofern sie nur abgeordnet waren, könnten die Zeugen zum Personenkreis des § 63 des Ges.z.Art.131 GG gehören.

Zur Beschleunigung der Angelegenheit habe ich eine Abschrift Ihres Schreibens dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg übersandt und diesen gebeten, sofern er feststellen könne, daß die genannten Zeugen zum Personenkreis des Kap. I des Ges.z.Art.131 GG gehören, die Aussagegenehmigung zu erteilen, andernfalls die zuständige Polizeidienststelle zu veranlassen entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage:

gef. am 4.5.54 1).1 Schr. 2).1 Abschrift-
u. ab zu 1). am 4.5.54 te

II.

548

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 4. Mai 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in A r n s b e r g.

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den -nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten- jetzigen Buchdrucker Kurt V o g l e r, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder Str. 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog. Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Personen erforderlich :

a) pp.

b) Regierungsdirektor a.D. Dr. Walter Albath, ehemals Inspekteur der Sicherheitspolizei in Düsseldorf, jetzt in der Haftanstalt Werl i.Westf.;

c) folgender früherer Angehöriger der Gestapoleitstelle Dortmund-Hörde :

1). Klamp, Hans, Reg.= und Krim.-Rat a.D., s.Zt. Leiter der Kriminalpolizei Dortmund und zur Gestapo Dortmund-Hörde kommandiert,
jetzt Iserlohn, Engelbertstr. 13;

3). Böning, Otto, Schreiner, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Bochum, kommandiert zur Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Herne, Stadtgarten 4;

5). Gietler, Johann, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Iserlohn, Elisabethstr. 37;

6). Schmidt, Georg,Bergmann, ehemaliger Kriminalrat bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Bochum,Am Dickmannshof 27;

7). Stomber,Otto,Zechenanschläger, ehemaliger Krim.-Assistent bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund,Brackeler Str. 33;

9). Braun,Franz,Handlungsgehilfe, ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Lippstadt,Schwibbogen 26;

10). Konopka,Erwin,Bergmann,ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Bochum,Friedlicher Nachbar 4;

11). Schade,Wilhelm,Anstreicher,ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt in Altenvörde,Mittelstr. 7;

13). Litzmann,Max,Bergmann,ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Hombruch,Leostr. 34;

14). Momberg,Wilhelm,kaufmännischer Angestellter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Neuenrade i.Westf., Erste -Str. 18;

15). Wesenick,Egon,kaufmännischer Angestellter, ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Bochum,Berggaté 7 d;

17). Cossmann,Alfred,Bauarbeiter,ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Bochum-Harpen, Donastr. 9;

18). Kleibauer,Ernst,Lagerist,ehemaliger Polizei-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Brackel,Reichshofstr. 48;

19). Garbe,Josef,Stukkateur,ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Hörde,Semerteichstr. 127;

20). Gerving,Wilhelm,Hüttenarbeiter,ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund,Bremerstr. 14;

21). Segermann,Karl,Krim.-Kommissar a.D., ehemals bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund,Hohenzollernstr. 15;

22). Blatter,Peter, z.Zt. erwerbslos,ehemaliger Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Gelsenkirchen,Grillostr. 58;

23). Daniel,Otto,Krim.-Insp. z.Wv., ehemals bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Barop,Stockumer Str. 205;

24). Kawohl,Richard,kaufm.Angestellter,ehemaliger Krim.-Kommissar bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund,Uhlandstr. 35;

25). Lisson,Franz, Krim.-Sekretär z.Wv.,ehemals Krim.-Oberassistent bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund,Am Bentenskamp 22;

26). Schütt,Hermann,Tankwart, ehemals Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Brackel,Westkamp 29;

27). Strauchmann, Otto,Krim.-Obersekretär z.Wv., ehemals Krim.-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Dortmund-Brackel,Hellweg 65;

28). Schmitz gen.Buschmann,Wilhelm,Hilfsarbeiter, ehemals Krim.-Sekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Hattingen, Feldstr. 9.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1288), die Verord-

nung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S.71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20.1.1953 (GV.NW.S.129) gebeten, von dort aus

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Personen gem. § 54 StPO hierhin zu erteilen, oder - falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte - dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefl. Erledigung gebeten werden.

gez. Dr. Decker,
Landgerichtsdirektor.

Chef der Polizei Dortmund
Fernschreibstelle

Aufgenommen:
am 10.5. um 1755 durch

Fernschrift

574

Landgericht
DORTMUND
Heft

+ fs pfs arnsberg nr 170 10.5. 1545=

an den g herrn vorsitzenden des schwurgerichtes in dortmund
durch
den herrn polizeipraesidenten

in d o r t m u n d.=

zu 10 ks 1/54 vom 4.5.1954.

in der strafsache gegen v o g l e r wegen mordes erteile ich hiermit gemaesz par. 8 abs. 2 des deutschen beamtengesetzes in verbindung mit par.60 des bundesgesetzes zu art. 131 gg. der verwaltungsordnung zur bestimmung der zustaendigkeiten nach dem bundesgesetz zu art. 131 gg. vom ~~9.9.9mm~~ 9.9.1952 (gbl. nw. 1952 nr. 71) und der verordnung zur uebertragung der zustaendigkeiten nach par. 60 abs. roem zwei der bundesgesetzes zu art. 131 gg. vom 10.2.1954 (gvbl. nw. nr.13) die genehmigung, in vorbezeichneten prozess -auszusagen, fuer folgende personen:

1.) klamp, hans, reg.- und krim.-rat a.d., s.zt. leiter der kriminalpolizei dortmund und zur gestapo dortmund-hoerde kommandiert,
jetzt iserlohn, engelbertstrasze 13

2.) boening, otto, schreiner, ehemaliger krim.-sekretaer bei gestapo bochum, kommandiert zur gestapo dortmund-~~hoerde~~ hoerde,
jetzt herne, stadtgarten 4

3.) gietler, johann, ehemaliger krim.-sekretaer bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt iserlohn, elisabethstr. 37

6.) schmidt, georg, bergmann, ehemaliger kriminalrat bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt bochum, am dickmannshof 27

7.) t stomber, otto, zechenanschlaeger, ehem. krim.-assistent bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund brakelersir. 33

9.) braun, franz, handlungsgehilfe, ehem. krim.-angestellter bei gestapo dortmund-hoerd,
jetzt lippstadt , schwilbogen 26

10.) konopka, erwin, bergmann, ehem. krim-sekretaer bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt d bochum friedlicher nachbar 4

11.) schade , wilhelm, -,' anstreicher, ehem. krim. angestellter bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt in altenvoerde, mittelstr. 7

13.) litzmann, max, bergmann, ehem. krim. angestellter bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund-hombruch, leostr. 34

14.) momberg, wilhelm, kfm. angestellter, ehem. krim. sekretaer

bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt neuenrade, i.westf. , erste str. 10

15.) wesenik, xx wesenick, egon, kaufm. angestellter, ehem. krim. sekretaer bei gestapo dortmund,
jetzt bochum, berggait 7 d

17.) cossmann, alfred, bauarbeiter, ehem. krim. sekretaer bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt bochum-harpen, donastr. 9

18.) kleibauer, ernst, lagerist, ehem. polizeisekretaer bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund-brackel, reichshofstr. 48

19.) garbe, josef, stukkateur, ehem.krim.angestellter bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund-hoerde, semerteichstr. 127

20.) gerving, wilhelm, ~~hixx~~ huettenarbeiter, ehem. krim.angestellter bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund, bremerstr. 14

21.) segermann, karl, krim.-kommisssar a. d. , ehemals bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund, hohenzollernstr. 15

22.) blatter, peter, z.zt. erwerbslos, ehem. krim. sekretaer bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt gelsenkirchen, grillostr. 58

23.) daniel, otto, krim.-insp. z.wv. , ehemals bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund-barop, stockumer str. 205

24.) kawohl, richard, kaufm. angestellter, ehem. krim.-kommissar bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund, uhlandstr. 35

25.) lisson, franz, krim.-sekr. z. wv. , ehemals krim.-oberassistent bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund, am bentenskamp 22

26.) schuett, hermann, tankwart, ehemals krim.-sekr. bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt dortmund-brackel, westkamp 29

27.) strauchmann, otto, krim.-obersekretaer z.wv. , ehemals krim.-obersekr. bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt ~~dxxx~~ dortmund-brackel, hellweg 65

28.) schmitz, gen. buschmann, wilhelm, hilfsarbeiter, ehemals krim.-sekr. bei gestapo dortmund-hoerde,
jetzt hattingen, feldstr. 9.

fuer die erteilung der aussagegenehmigung fuer den reg.-direktor a.d. dr. walter albath ist die zustaendigkeit des regierungspraesidenten in duesseldorf gegeben.

der reg. praes. arnsberg roem eins grosz p 3094
i.a. gez.: rueth+

+ueberm.vst arn+

+ ueberm. vst dort
+ 10/5 1655 nr 170 vst dor/albrecht+

585

Der Regierungspräsident

Aktenzeichen: P(V) III 29.4o

Bei der Antwort wird Angabe des obigen Aktenzeichens erbeten.

Regierungshauptkasse: Landeszentralbank-Girokasse 36/163
Postscheck-Konto Essen 147
Rhein. Girozentrale Düsseldorf, Konto 41 000

Düsseldorf, den 11. Mai 1954
Cecilienallee 2
Fernruf 2024

13/5 B.

An das
Landgericht
in D o r t m u n d
z.Hd. v.Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Becker.

Betr.: Strafsache gegen den ehemaligen Kriminaloberassistenten Kurt V o g e l e r, letzte Dienststelle Gestapo Dortmund, wegen Beihilfe zum Mord und Aussageerpressung - 10 Ks. 1/54-;
hier: Aussagegenehmigung für den ehemaligen Regierungsdirektor Dr. Walter A l b a t h gemäß § 61 BBG..

- - - - - - - - - - - -

Nach fernmündlicher Mitteilung von Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Becker vom 11. 5. 1954 war der ehemalige Regierungsdirektor Dr. Walter Albath, geboren am 7. 12. 19o4 in Straßburg/Westpr., bis zum Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1945 Inspekteur der Sicherheitspolizei in Düsseldorf. Als Inspekteur der Sicherheitspolizei war er Angehöriger der Geheimen Staatspolizei. Er gehört somit zu dem Personenkreis, dessen Rechtsverhältnisse aus seinem früheren Beamtenverhältnis sich nach den Vorschriften des Kap. I Ges. z.Art. 131 GG. in der Fassung vom 1.9. 1953 (BGBl. I S. 1287) richten.

Dr. Albath ist z.Zt. in der Alliierten Haftanstalt Werl inhaftiert, hat jedoch seinen Wohnsitz in Düsseldorf, da er nach fernmündlicher Mitteilung des Einwohnermeldeamtes vom 11. 5. 1954 seit dem 12. 11. 1941 für Düsseldorf, Leuchtenberger Kirchstr., polizeilich gemeldet ist.

Auf Grund der mir durch die Verordnung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1o. 2. 1954 (GV.NW. S. 71) in Verbindung mit dem Rd.Erla. des Herrn Innenministers vom 1o. 2. 1954 (MBl. NW.S. 340) übertragenen Befugnis erteile ich dem ehemaligen Regierungsdirektor Dr. Walter Albath gem.§ 61 Abs. 2 BBG. die Genehmigung, in der Strafsache des ehemaligen Kriminaloberassistenten Kurt Vogeler von der ehemaligen Geheimen Staatspolizei in Dortmund wegen

-2-

Beihilfe zum Mord und Aussageerpressung - 10 Ks 1/54- vor dem Schwurgericht beim Landgericht in Dortmund als Zeuge auszusagen. Dr. Walter Albath wird insoweit von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden.

In Vertretung :
gez.: Dr. Prange.

Regierung Düsseldorf · Kanzlei ·

Beglaubigt:
Müller
Reg.-Kanzlei-Angestellte

III. gef. 4.5.54 1). 1 Schr. , 2). 1 Abschr.
ab 4.5.54 zu 1). Te.

550

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 4.Mai 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in D e t m o l d .

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den - nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten - jetzigen Buchdrucker Kurt Vogler, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder Str. 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog.Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Personen erforderlich :

früheren Polizei- und SS-General Karl Gutenberger, s.Zt. Höherer Polizeiführer West in Düsseldorf, aus Pievitsheide bei Detmold, zuletzt Haftanstalt Duisburg;

und B ü s s e, Josef, Baustellenschreiber, ehemaliger Polizei-Obersekretär bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Detmold, Teutstr. 11.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1288), die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S.71)

und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20.1.1953 (GV.NW.S.129) gebeten, von dort aus

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Personen gem.§ 54 StPO hierhin zu erteilen, oder - falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte - dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefällige Erledigung gebeten werden.

gez. Dr. Becker,
Landgerichtsdirektor.

gef. 4.5.54 1). 1 Schr., 2). 1 Abschr.
ab 4.5.54 zu 1).

VI.

553

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 4. Mai 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in K ö l n .

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den - nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten - jetzigen Buchdrucker Kurt Vogler, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder Straße 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog. Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Person erforderlich:

S o l l e , August, Kaufmann, ehemaliger Krim.-Kommissar bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Walberberg, Post Heringsdorf, Kreis Köln.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1288), die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S.71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20.1.1953 (GV.NW.S.129) gebeten, von dort aus

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Person gem. § 54 StPO hierhin zu erteilen, oder - falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte - dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefällige Erledigung gebeten werden.

gez. Dr.Becker,
Landgerichtsdirektor.

559

Der Regierungspräsident

I J Pol V(P) 31.01 a 1/54.

Bei allen Antwortschreiben
wird Angabe obiger Geschäftsnummer erbeten.

Köln, 7. Mai 195 4.

Zeughausstraße 4
Fernruf 2671
Schließfach 457 und 458

Landgericht
DORTMUND
Eing. - 8. MAI 1954
Anl. Heft Bd.

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
in D o r t m u n d

Betr.: Aussagegenehmigung für den ehem. Krim.-Kommissar August S o l l e .

Bezug: Ihr Antrag vom 4. 5. 1954 - 1o Ks 1/54 -

S o l l e hatte nur vorübergehend seinen zweiten Wohnsitz in Walberberg, Landkreis Bonn. Sein ständiger Wohnsitz soll bei seinem Sohn in Detmold, Burgstr., ev. Pfarrhaus, sein.

Ihren Antrag habe ich zuständigkeitshalber dem Herrn Regierungspräsidenten in Detmold übersandt.

Im Auftrage:
gez. Dr. R o h n i.V.

Der Regierungspräsident Köln 12 Kanzlei

Beglaubigt
Reg. Angestellte

Fernschreibstelle

Aufgenommen:

am: 11.5. um: 18.15 durch: Herbr.

8.K. 58

+ vst detmold nr. 1074 11/5 1800 =

pol.praes. dortmund zur weitergabe an den vorsitzenden des schwurgerichts dortmund zu az. 10/ks 1/54. =

zu der am 12.5.1954 beginnenden hauptverhandlung gegen den frueheren kriminaloberassistenten kurl v o g l e r erteile ich den nachstehend aufgefuehrten die aussagegenehmigung gemaesz dem erlasz des herrn innenministers des landes nw vom 10.2.1954 - roem zwei b 3 a - roem zwei b 2 - 25.117.24 - 8013/54- :

1.) frueh. krim.-komm. august -- solle--, geb. 16.12.1902,
2.) frueh. polizei- und ss-general karl -- gutenberger--,
3.) frueh. polizei-obersekretaer josef -- buesse, geb. 25.9.1902 =

der reg. praes. detmold - pr:(a 12.03)- gez. dr. lange+
+ 11/5 1815 nr 1074 (12 zl) fst dor kw/bertram+

586

Der Regierungspräsident

Detmold, den 11. Mai 1954
Fernsprecher 3051

Akt.-Z. - Pr (A 12.53)

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen Geschäftszeichens und des Tages dieses Schreibens gebeten

An den
Herrn Vorsitzenden des
Schwurgerichts

in D o r t m u n d

Landgericht
DORTMUND
13. MAI 1954

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an früh. Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.
Bezug: Dort. Schreiben v. 4. 5. 1954 - 10 Ks 1/54 -

Zu der am 12. 5. 1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den früheren Kriminaloberassistenten Kurt V o g l e r erteile ich den nachstehend Aufgeführten die Aussagegenehmigung gemäß dem Erlaß des Herrn Innenminister des Landes NW vom 1o.2.1954 - II B 3a - 25.117.24 - Sol3/54 -: II B 2

1.) früh. Krim.-Kommissar August Solle, geb. 16.12.19o2,
2.) früh. Polizei- und SS-General Karl Gutenberger,
3.) früh. Polizei-Obersekretär Josef Büsse, geb. 25.9.19o2.

In Vertretung:

IV. gef. a. 4.5.54 1). 1 Schr., 2). 1 Abschr.
ab 4.5.54

551

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 4.Mai 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in M ü n s t e r i.W.

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den - nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten - jetzigen Buchdrucker Kurt Vogler, damals in Dortmund, jetzt Detmold, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog. Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Person erforderlich:

D e m a n t, Johann, Hilfsarbeiter,
ehemaliger Krim.-Obersekretär
bei Gestapo Dortmund-Hörde,
jetzt Recklinghausen, Königswall 8.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (BGBl.I S.1288), die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S.71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20.1.1953 (GV.NW.S.129) gebeten, von dort aus

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Person gem. § 54 StPO. hierhin zu erteilen, oder -falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte- dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefällige Erledigung gebeten werden.

gez. Dr.Becker,
Landgerichtsdirektor.

Der Regierungspräsident

-P- Nr. P II 32.21 -

Bei Antwortschreiben bitte angeben.

(21a) Münster (Westf.), Domplatz 1, Postschließfach 14 - 21
Fernruf 3 71 81

den 8.Mai 1954

570

An den

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts

in D o r t m u n d

Landgericht
DORTMUND
Eing. 11. MAI 1954
Anl. Heft

Zu 10 Ks 1/54

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 60 Abs.2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art.131 GG fallenden Personen (GVBl.NW.S.71) erteile ich hiermit

für den ehem.Krim.Obersekr. Johann D e m a n t
bei der Geh. Staatspolizei Dortmund-Hörde,
jetzt wohnhaft Recklinghausen, Königswall 8,

Aussagegenehmigung in dem Strafverfahren gegen den Kurt Vogler vor dem Schwurgericht in Dortmund.

In Vertretung :

Krumbach

V. gef. a. 4.5.54 1.) 1 Schr., 2.) 1 Abschr.
ab a. 4.5.54 zu 1.) Fe.

552

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 4. Mai 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in H a n n o v e r .

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den - nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten - jetzigen Buchdrucker Kurt Vogler, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder Straße 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog. Rombergparkmorde im Februar/ März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Person erforderlich :

D ü d d e r , Paul, Arbeiter, ehemaliger Krim.-Sekretär, bei Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Steinbergen, Kreis Schaumburg/Lippe.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (RGBl. I S. 1288) , die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S.71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20.1.1953 (GV.NW.S.129) gebeten, von dort aus

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Person gem. § 54 StPO hierhin zu erteilen, oder - falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte - dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefällige Erledigung gebeten werden.

gez. Dr. Becker,
Landgerichtsdirektor.

571

DER
REGIERUNGSPRÄSIDENT
- P.A. 7 - Düdder -

Landgericht
DORTMUND
Eing. 11. MAI 1954
Anl. Heft Bd.

HANNOVER, den 10. 5. 1954
Archivstraße 2 (Postfach)
Fernruf 279 71/79

An
den Vorsitzenden des Schwurgerichts Dortmund
in D o r t m u n d

Betrifft: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund - Hörde.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 4. Mai 1954 - 10 Ks 1/54 - .

Durch Erlass des Herrn Niedersächsischen Ministers des Innern vom 8. Mai 1954 - III/9 (5) - 20.70.00 - Nr. 1472/54 - bin ich gemäß § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. zum Dienstvorgesetzten des ehemaligen Kriminalsekretärs Paul D ü d d e r bestimmt worden.

Gemäss § 61 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 - BGBl. I S. 551 - erteile ich dem ehemaligen Kriminalsekretär Paul D ü d d e r die Genehmigung, in der am 12. Mai 1954 beim dortigen Gericht beginnenden Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Kriminaloberassistenten Kurt V o g l e r über die ihm bei seiner früheren amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten als Zeuge auszusagen oder Erklärungen abzugeben.

Im Auftrage:
gez. Steffen.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT HANNOVER 2

Beglaubigt:
Reg.-Angestellte

VII. gef. 4.5.54 1). 1 Schr. , 2). 1 Abschr.
ab 4.5.54 zu 1). te.

554

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 4.Mai 1954.
10 Ks 1/54

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in W i e s b a d e n.

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den - nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten - jetzigen Buchdrucker Kurt Vogler, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder Straße 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog. Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung der nachgenannten Person erforderlich :

M a n i e r a, Alfred, Betriebswerker,
ehemaliger Krim.-Angestellter bei Gestapo
Dortmund-Hörde,
jetzt Frankfurt/Main - Zeilsheim, Bechtenwaldstr.69.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1288), die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S.71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20.1.1953 (GV.NW.S.129) gebeten, von dort aus

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Person gem. § 54 StPO hierhin zu erteilen, oder - falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte - dies

hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefällige Erledigung gebeten werden.

gez.Dr.Becker,
Landgerichtsdirektor.

580

Der Regierungspräsident
in Wiesbaden
I 3 - 21 b - Versch.
Tgb.Nr. 1110/54

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum angeben

(16) Wiesbaden, den 11. Mai 19 54
Taunusstraße 51 · Telefon 59361

Sprechtage: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8³⁰ - 11³⁰

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichtes
in D o r t m u n d

Landgericht DORTMUND
Eing. 12. MAI 1954
Anl. Heft

Umstehende Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf das dortige Ersuchen vom 4.5.1954 - 1o Ks 1/54 - zur Kenntnis.

Im Auftrage:

Abschrift

Wiesbaden 11. Mai 54.

Der Regierungspräsident

I 3 - 21 b - Versch.
Tgb.Nr. 1110/54

An den
Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen
W i e s b a d e n

E i l t sehr!

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie an Angehörige der Geheimen Staatspolizei; hier: Alfred Maniera, Ffm.-Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 69

Bezug: Ohne.

Berichterstatter: Regierungsrat Uhruh

Anlg.: - 1 lose -

Anliegendes Ersuchen des Vorsitzenden des Schwurgerichtes Dortmund vom 4.5.1954 - 1o Ks 1/54 - auf Erteilung einer Aussagegenehmigung gemäß § 61 BBG vom 14.7.1953 überreiche ich unter Bezugnahme auf § 6o Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG und auf das Gemeinsame Rundschreiben des BMI und BMF vom 8.12.1953 (GMBl. 2 S.1o) mit der Bitte um zuständige weitere Veranlassung.

Der Obengenannte fällt als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei unter Kapitel I des Gesetzes zu Art. 131 GG. Abgabenachricht ist erteilt.

Im Auftrage:

gez. Dr. T a n k .

597

DER DIREKTOR
DES LANDESPERSONALAMTES HESSEN

Aktenzeichen -II/3- P 2025 c - Ka/hc
(bei Antwort bitte angeben)

Wiesbaden, den 18. Mai 1954
Frankfurter Straße 2

Landgericht
DORTMUND
Eing. 17. MAI 1954
Anl. Heft Bd.

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde

Bezug: 1) Ihr Schreiben vom 4. 5. 1954 - 10 Ks 1/54
2) Mein telefonischer Anruf am 12.5.1954 gegen 17,00 Uhr mit Herrn Justizsekretär Doschel

An das
Landgericht
- Schwurgericht -

D o r t m u n d

Nachfolgend bestätige ich Ihnen die bereits fernmündlich erteilte Aussagegenehmigung für Alfred Maniera, Betriebswerker, ehemaliger Krim.-Angestellter bei der Gestapo Dortmund-Hörde, jetzt Frankfurt/M.-Zeilsheim in der Angelegenheit Kurt Vogler.

Im Auftrage:

gef. 1 Schr. u. Abschr.d.Schr.
ab 1 Schr. am 10.5.54 te.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Dortmund, den 9. Mai 1954.
10 Ks 1/54

Herrn Regierungspräsidenten

„Eilt sehr!"

in Arnsberg.

Betr.: Erteilung einer Aussagegenehmigung an frühere Amtsträger sowie Angehörige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dortmund-Hörde.
Mein Schreiben vom 4.5.1954.

In der am 12.5.1954 beginnenden Hauptverhandlung gegen den - nachträglich aus jugoslawischer Haft heimgekehrten früheren Kriminaloberassistenten - jetzigen Buchdrucker Kurt Vogler, damals in Dortmund, jetzt Detmold, Meiersfelder Str. 135, geboren am 13.7.1911 zu Bielefeld, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund
wegen Teilnahme an Häftlingserschießungen (sog. Rombergparkmorde im Februar/März 1945 in Dortmund-Hörde) und Aussageerpressung ist die zeugenschaftliche Vernehmung auch des

früheren Kriminalsekretärs bei der Gestapoleitstelle in Dortmund-Hörde Max Thomas,
jetzt Bauhilfsarbeiter, wohnhaft jetzt in Dortmund-Menglinghausen, Menglinghauser Straße 100,

erforderlich.

Da das frühere Reichssicherheitshauptamt und die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht mehr bestehen, wird unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes i.d.F. vom 1.9.1953 (RGBl. I S. 1288), die Verordnung des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1954 (GV.NW.S.71) und die Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 20.1.1953 (GV.

NW.S.129) gebeten, von dort aus

entweder die Aussagegenehmigung bezüglich der vorgenannten Person gem. § 54 StPO . hierhin zu erteilen, oder - falls die Genehmigung dortseits nicht für erforderlich gehalten werden sollte.- dies hierhin zu bestätigen.

Im Hinblick auf den nahen Verhandlungstermin darf zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen um baldgefällige Erledigung gebeten werden.

gez. Dr. Becker ,
Landgerichtsdirektor .

Fernschrift

Stadt der Polizei [illegible]
Fernschreibstelle

Aufgenommen:
am: 11.5. um: 18.30 durch: Bertram

5 Z 77
8.K

+ pfs ssd arnsberg nr 191 11.5. 1745 =

an den herrn polizeipraesidenten in

d o r t m u n d

mit der bitte um umgehendrxx umgehende weiterleitung an den herrn vorsitzenden des schwurgerichtes in

d o r t m u n d .

betr: strafsache gegen vogler wegen morde 10 ks 1/54 =
bezug: anruf des landesgerichtsdirektors dr. becker am 11.5.1954 =

in o. a. strafsache erteile ich fuer den krim. sekr. a. d. max thomas, frueher gestapostelle in dortmund - hoerde, wohnhaft in dortmund menglinghausen, gemaess par. 8 abs: 2 des deutschen beamtengesetzes zu art. 131 gross gg., der verwaltungsverordnung zur bestimmung der zustaendigkeiten nach dem bundesgestzxx bundesgesetz zu art. 131 gross gg. vom 9.9.1952 (gross mbl. nw. 1952 nr 71) und der verordnung zur uebertragung der zustaendigkeiten nach par. 60 abs. roem zwei des bundesgesetzes zu art. 131 gross gg. vom 10.2.1954 (gross gvbl.nw. nr 13) die genehmigung, in vorbezeichnetem prozess auszusagen.

der reg. praes. arnsberg roem eins gross p 3094, i. a. gez.: von moritz =+

+ueberm.vst arn+
11/5 1830 nr 191 (20 zl) fst dor kw/bertram+

I. Die Verjährungsunterbrechung im Spiegel der neueren Rechtsprechung

Ausgangspunkt ist der vom RG entwickelte Grundsatz, daß sich die richterliche Handlung im Sinne § 68 StGB wegen einer bestimmten Tat gegen eine bestimmte Person richten muß. Der Richterakt muß bestimmt und geeignet sein, die Erledigung der Sache zu fördern und damit der Verfolgung der zur Untersuchung stehenden Straftat dienen (Nachweise bei BGHSt 9 S. 198; 11 S. 335; 16 S. 196).

1. Bestimmte Tat

Unter Tat im Sinne § 68 StGB ist nicht der strafrechtliche Tatbestand zu verstehen, sondern das konkrete historische Ereignis, das den Verdacht der Strafbarkeit hervorgerufen hat. Es genügt, daß das Vorkommnis im allgemeinen bezeichnet wird. Beispielsweise wird in RGSt 30 S. 306 ausgeführt, daß eine Konkretisierung bereits dann in ausreichender Weise vorgenommen ist, wenn "in der richterlichen Verfügung als Gegenstand der Vernehmung des Zeugen die Ermittlung strafbarer Handlungen hingestellt wird, die bei den Verhandlungen über die Gründung einer AG sowie bei der Gründung selbst begangen worden sind". Richtungweisend für die Frage der Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung, wenn mehrere Straftaten vorliegen, ist BGH - 5 StR 619/55 - (bei Dallinger MDR 56 S. 395):

> "Der Rechtsanwalt A. war verdächtig, Gelder einzelner Mandanten veruntreut oder sich auf betrügerische Weise verschafft zu haben. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens, das gegen A. wegen einer Reihe von Straftaten lief, erging ein Haftbefehl, durch den gegen A. die Untersuchungshaft wegen dringenden Tatverdachts und Fluchtverdachts angeordnet wurde. In dem

> Haftbefehl waren insgesamt 10 Straftaten aufgeführt, nicht aber die Fälle X, Y und Z, obwohl die Fälle Y und Z damals bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren.

Der BGH führt hierzu aus, daß in diesem Falle nicht das gesamte Verhalten des Rechtsanwalts gegenüber allen seinen Mandanten das historische Ereignis ist, das sich als Tat im Sinne § 68 StGB darstellt. Eine so weitgehende Auslegung des Begriffs sei nicht angängig. Daraus, daß die richterliche Handlung eine bestimmte Tat betreffen müsse, folge, daß in Fällen der hier in Rede stehenden Art (!) als geschichtliches Ereignis, auf das sich der Verdacht der Strafbarkeit gründet und das sich als Tat darstellt, nur Ereignisse in Betracht kommen, die u.a. durch die Person des geschädigten Mandanten und die Sache, in der der für ihn tätige Rechtsanwalt ihn geschädigt hat, hinreichend bestimmt sind. Da das strafbare Verhalten, dessen der Rechtsanwalt in den so bestimmten Fällen verdächtig ist, zugleich den Verdacht begründet, er habe sich möglicherweise auch gegenüber anderen unbestimmten Mandanten und in unbestimmten Sachen strafbar gemacht, rechtfertige - so führt der BGH weiter aus - es nicht, auch diese unbestimmten Fälle als Taten im Sinne § 68 StGB anzusehen. Der BGH verneint in der vorliegenden Sache im Ergebnis eine Unterbrechung der Strafverfolgung bezüglich des Falles X, der dem Gericht bei Erlaß des Haftbefehls noch gar nicht bekannt war; er bejaht sie hingegen in den beiden Fällen Y und Z und führt weiter aus:

> "Richterliche Handlungen in einem Ermittlungsverfahren, das mehrere Straftaten desselben Beschuldigten zum Gegenstand hat, betreffen in der Regel alle Taten, die zur Zeit der Vornahme der richterlichen Handlung schon Gegenstand des Verfahrens sind. Dafür, daß in der vorliegenden Sache entgegen der Regel die richterlichen Handlungen nicht wegen der in den Fällen Y und Z begangenen Taten erfolgt wären, besteht kein Anhalt. Daß in dem Haftbefehl nur 10 andere Fälle

> aufgeführt sind, findet seine Erklärung darin, daß der Erlaß eines Haftbefehls nach § 112 StPO "dringenden" Tatverdacht voraussetzt und daß nach dem damaligen Stande des Ermittlungsverfahrens ein solcher Verdacht in den Fällen Y und Z im Gegensatz zu den in dem Haftbefehl aufgeführten Fällen noch nicht bestand. Das schließt aber nicht aus, daß der Haftbefehl eine richterliche Handlung war, durch die das Verfahren wegen aller Taten, die es bereits damals zum Gegenstand hatte, also auch wegen der Fälle Y und Z gefördert werden sollte."

Etwa in dieselbe Richtung zielt die im Leipziger Kommentar (8. Auflage, § 68 Anmerkung 3) vertretene Meinung, daß bei Tatmehrheit die Verjährung nur wegen der Tat unterbrochen wird, auf die sich der Richterakt bezieht, wobei gleichzeitig erwähnt wird, daß ein und dieselbe richterliche Handlung gleichzeitig die Verfolgung mehrerer Taten bezwecken kann. Es genügt - so wird aaO. weiter ausgeführt -, wenn sich aus dem Zusammenhang ergibt, auf welchen Sachverhalt sich die richterliche Handlung bezieht.

Anerkannten Rechts ist schließlich, daß wegen Einheitlichkeit der Tat bei fortgesetzter Handlung und Dauerverbrechen die richterliche Handlung die Verjährung auch unbekannt gebliebener Einzelakte unterbricht.

2. Bestimmte Person

Einer in BGHSt 2 S. 55 abgedruckten Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

> Ein Ermittlungsverfahren war eingeleitet worden "gegen Unbekannt". Im Laufe des Verfahrens sind verschiedene Personen als Beschuldigte durch den Richter vernommen worden. Als die erste richterliche Handlung gegen den Angeklagten vorgenommen wurde, war die Verjährungsfrist abgelaufen."

Der BGH vertrat aaO. in konsequenter Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (HRR 1933 Nr. 73) die Auffassung, daß die früheren richterlichen Vernehmungen die Verjährung nicht unterbrochen haben. Das RG führte hierzu aaO. aus:

> "....Wenngleich eine zur Unterbrechung der Verjährung geeignete richterliche Handlung sich nicht gegen den Täter unter seinem wirklichen Namen zu richten braucht, muß doch der Täter nach ständiger Rechtsprechung individuell bestimmt sein. Das geschieht durch besondere Merkmale, die den Täter gegenüber anderen Personen, auf welche diese Merkmale nicht zutreffen, vereinzeln und kennzeichnen....Verfügungen des Richters, die der Erforschung des Namens eines Beschuldigten dienen, genügen nicht ...."

Mit dieser Begründung hob das RG die Entscheidung der Strafkammer auf, die der Auffassung war, daß die Verfügungen des Richters, die der Erforschung des Namens des Angeklagten dienten, gegen seine Person gerichtet waren und somit die Verjährungsunterbrechung herbeiführten. Das RG hielt damit den vom ihm in einer früheren Entscheidung (RGSt 6 S.214) vertretenen Rechtsstandpunkt aufrecht, daß eine auf objektive Feststellung oder Erforschung des noch unbekanntenTäters gerichtete richterliche Verfügung die Verjährung nicht unterbricht. Auch mit seiner in JW 1938 S. 1584 wiedergegebenen Entscheidung wich das RG von den vorgenannten Grundsätzen nicht ab:

> Bei der Kripo gab der Beschwerdeführer seine Teilnahme an strafbaren Handlungen des V. zu. Daraufhin wurde V. nach einer Gegenüberstellung mit dem Beschwerdeführer richterlich vernommen. Die Niederschrift enthält eine Schilderung des Tathergangs, wobei V. den Beschwerdeführer auch als Tatbeteiligten anführt....

Das RG, das zum Ergebnis gelangt, daß die strafbare Handlung des Beschwerdeführer nicht verjährt ist, führt aus:

"Nach Lage des Falles ist durch diese Vernehmung des Mitbeschuldigten V. auch die Verjährung der Strafverfolgung des Beschwerdeführers wegen seiner Teilnahme an dem Vergehen unterbrochen worden. Die fragliche richterliche Handlung bezog sich nach den gegebenen Umständen auch auf die neben dem Vernommenen in Betracht kommenden Tatbeteiligten und bezweckte ebenso deren Verfolgung. Denn der vernehmende Richter hat die Feststellung des Sachverhalts, soweit dafür die Einlassung des V. von Bedeutung sein mußte, im Rahmen seiner allgemeinen richterlichen Ermittlungsaufgabe vorgenommen und die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entschließung auch innerhalb des bereits gegen den Beschwerdeführer anhängigen Verfahrens wieder zugeleitet. Die Tatsache, daß es nicht zum Erlaß des Haftbefehls gekommen ist, steht dieser Beurteilung der Vernehmung als einer zugleich auf Verfolgung der sonstigen schon ermittelten Tatbeteiligten an dem Betruge gerichteten richterlichen Handlung nicht entgegen."

Das RG weicht hierbei nicht von dem Grundsatz ab, daß der Täter individuell bestimmt sein und die Ermittlungen sich gegen ihn richten müssen. Die Besonderheit der vorgenannten Entscheidung liegt darin, daß ein Richterakt auch dann als gegen einen Täter gerichtet angesehen wird, wenn gegen diesen von der Staatsanwaltschaft noch kein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, der Ermittlungsrichter aber von Amts wegen die Akten der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung des Täters zuleitet.

3. Richterliche Handlung

Ausgangspunkt ist der reichsgerichtliche Grundsatz, daß nur solche richterliche Handlungen die Verjährung unterbrechen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Erledigung des Strafverfahrens zu fördern und damit der Verfolgung der Straftat dienen. Während jedoch das RG vom Boden einer mehr objektiven Betrachtungsweise aus nur solchen richterlichen Handlungen die verjährungsunterbrechende Kraft absprach, die ohne sachlichen Gehalt für die Untersuchung

sind, wie z.B. Wiedervorlage-Verfügungen, wenn sie nicht etwas zur erkennen lassen, ob später überhaupt ~~die~~ Fortsetzung des Verfahrens geschehen soll, neigt der BGH mehr und mehr einer subjektiven Auslegung des Fortsetzungszwecks der richterlichen Handlung im Sinne eines notwendigen Förderungszwecks zu. Das Reichsgericht anerkannte als verjährungsunterbrechende Akte so ziemlich alle richterlichen Handlungen, wenn sie nur irgendwie sinnvoll waren, z.B. Einstellungsverfü-gungen, die Weiterleitung von Rechtsmittelschriften durch den Vorsitzenden an die Staatsanwaltschaft, sogar Sichtvermerke des Vorsitzenden usw.Der beabsichtigte Unterbrechungszweck spielte keine Rolle.
Mit seiner Entscheidung vom 16. Februar 1955 (BGHSt 7 S. 202) ließ der BGH allerdings zunächst den Unterbrechungszweck ebenfalls außer acht:

> "Die Angeklagten waren bereits zweimal vom Ermittlungsrichter vernommen worden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde erneut Termin zur Vernehmung bestimmt, worauf die Angeklagten erklärten, daß sie nicht erscheinen könnten. Daraufhin setzte der Ermittlungsrichter den Termin ab und gab die Akten an die Staatsanwaltschaft mit der Anfrage zurück, ob die Vernehmung der Beschuldigten angesicht der schon geschehenen richterlichen Vernehmungen noch erforderlich sei. Die Staatsanwaltschaft beantwortete diese Anfrage nicht, sondern erhob ohne weitere Ermittlungen Anklage."

Der BGH bejaht die verjährungsunterbrechende Natur der Terminsbestimmung durch den Ermittlungsrichter und führt hierzu aus:

> "Nach § 68 StGB unterbricht jede Handlung des Richters, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, die Verjährung. Diese Voraussetzungen sind nicht schon dann gegeben, wenn sich die Handlung nur auf den Täter bezieht; erforderlich ist vielmehr, daß sie mit dem Willen vorgenommen wird, das Strafverfahren

> fortzusetzen. Dagegen bedarf es nicht der Feststellung, daß die Handlung das Verfahren tatsächlich gefördert hat; auch ergebnislos gebliebene Ermittlungen des Richters sind geeignet, die Verjährung zu unterbrechen....Schließlich kommt es auch nicht darauf an, ob die Handlung des Richters erforderlich ist, ob der Staatsanwalt sie selbst vornehmen kann oder ob er die Möglichkeit des § 162 Abs.1 StPO nur wegen der erstrebten Unterbrechung der Verjährung gebraucht. Dem Richter steht nicht die Prüfung zu, ob eine an sich zulässige Unterbrechungshandlung, um deren Vornahme er nach § 162 Abs.1 StPO ersucht wird, notwendig oder zweckmäßig ist ...."

Im Anschluß an diese Entscheidung bahnte sich in der Rechtsprechung des BGH offensichtlich ein Wandel an. Mit seiner Entscheidung vom 22. Mai 1958 (BGHSt 11 S.335) wies der BGH darauf hin, daß die in § 68 StGB vorgesehene Unterbrechung der Verjährung eine Ausnahme von dem in § 67 StGB angeordneten Ausschluß der Strafverfolgung nach bestimmten Zeiträumen sein soll; diese Ausnahme müsse daher "eng und loyal" gehandhabt werden. Der BGH spricht damit überflüssigen richterlichen Handlungen ohne unmittelbaren Förderungszweck eine Unterbrechungswirkung ab, wobei der Leitsatz des Beschlusses lautet:

> "Ersucht in einem Ermittlungsverfahren die StA., die selbst das Strafregister für den Beschuldigten führt, nur zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung das Amtsgericht, sie um die Einholung eines Strafregisterauszuges des Beschuldigten zu bitten, so ist die dem Ersuchen entsprechende Verfügung des Amtsrichters keine richterliche Handlung, die geeignet ist, die Verjährung der Strafverfolgung gemäß § 68 StGB zu unterbrechen."

In Verfolg der in der oben erwähnten Entscheidung bereits zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken versagt

der BGH mit seiner Entscheidung vom 23. Januar 1959 (BGHSt 12 S. 336) einer auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vom Ermittlungsrichter verfügten Weiterleitung eines Vernehmungsersuchens an die für dessen Ausführung zuständige Polizeibehörde die Anerkennung als verjährungsunterbrechende Handlung.

Schließlich verneint der BGH in BGHSt 15 S.234 die Unterbrechungswirkung auch dann, wenn das Strafregister bei einer anderen Staatsanwaltschaft als derjenigen geführt wird, die den Ermittlungsrichter um Einholung eines Strafregisterauszuges ersucht hat. Der Senat kommt bei der Begründung seiner Entscheidung zu der Erkenntnis, daß es nicht bloß auf den Inhalt und den Gegenstand der richterlichen Handlung als solche ankommen könne. So sei in aller Regel die Einholung eines Strafregisterauszuges für sich allein nicht unzulässig oder überflüssig, so daß der Förderungszweck für das Verfahren insoweit bejaht werden müsse. Man könne jedoch nicht auf eine Beachtung des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs der jeweiligen Verfahrenslage verzichten, in der die richterliche Maßnahme getroffen wird. Maßgeblich sei es daher - so meint der Senat aaO. ~~aus~~ -, aus welchen Gründen im Einzelfall der Weg über eine richterliche Handlung gewählt worden ist, um die Strafverfolgung fortzusetzen. Hätte der Förderungszweck nach dem jeweiligen Stande des Verfahren ebenso gut und ebenso leicht, d.h. mit der gleichen Förderungswirkung, wie sie richterlichen Handlungen allgemein zukommt, durch eine unmittelbare Anordnung der Staatsanwaltschaft an die zur Ausführung des Ersuchens zuständige Stelle erreicht werden können, nur ohne Unterbrechungswirkung, so fehlte der richterlichen Handlung im konkreten Verfahren jede Förderungswirkung. Seinen Standpunkt rechtfertigte der BGH mit dem Hinweis, daß die in § 68 StGB geschaffene Unterbrechungsmöglichkeit nicht in einer gegen den Zweck des

Rechtsinstituts der Verjährung verstoßenden und daher rechtsstaatlich untragbaren Weise mißbraucht werden darf.

Die zuletzt genannten Entscheidungen des BGH stehen offensichtlich in einem inneren Widerspruch zu BGHSt 7 S. 202. Dabei muß aber Berücksichtung finden, daß Gegenstand des Urteils vom 16. Februar 1955 (BGHSt 7 S.202) solche richterliche Ermittlungshandlungen waren, die über untergeordnete technische Verrichtungen hinausgingen, nämlich die Vernehmung des Beschuldigten, die in einer die Wahrheitserforschung fördernden Art häufig am besten von einem geschulten Richter vorgenommen werden kann.

Das OLG Stuttgart (NJW 1962 S. 2311) überträgt jedoch in vollem Umfange die vom BGH in seinen letzten Entscheidungen herausgearbeiteten Grundsätze auch auf richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und entscheidet damit entgegen BGHSt 7 S.202:

> In einem Ermittlungsverfahren war am 12. Juli 1960 ein Zeuge entsprechend einem Antrage der Staatsanwaltschaft richterlich vernommen worden. Die Verjährung drohte am 2. Dezember 1960.

Das OLG zitierte aaO. die im BGHSt 11 S. 334; 12 S. 335 und 15 S. 234 entwickelten Grundsätze des BGH und führt aus:

> "Zwar handelt es sich bei dieser richterlichen Vernehmung, anders als bei der bloßen Anforderung einer Strafliste, um eine richterliche Untersuchungshandlung i.S. des § 162 StPO. Im allgemeinen kommt auch einer richterlichen Vernehmung eines Zeugen ein größeres sachliches Gewicht im Vergleich zu einer nur von der Polizei oder dem StA. durchgeführten Vernehmung desselben Zeugen zu. Das gilt auch schon dann, wenn der Zeuge bei der richterlichen Vernehmung unvereidigt bleibt, wozu nur auf die Strafsanktion in § 153 StGB hingewiesen sei.

Hier spielte jedoch die Möglichkeit, daß die Vernehmung des Zeugen S. durch das AG K. vielleicht ein für das Verfahren wertvolleres Ergebnis haben könnte, als wenn er im Vorverfahren nur durch die Polizei vernommen worden wäre, für die Entschließung der StA. zur Stellung ihres Antrags vom 6. Juli 1960 offensichtlich keinerlei Rolle. Denn aus den Akten geht eindeutig hervor, daß der StA bei diesem Antrag nicht etwa daran dachte, daß der Sachverhalt in irgendeiner bestimmten Richtung besser aufgeklärt werden könne, wenn der Zeuge S., der bereits polizeilich vernommen war und übrigens später auch noch einmal ergänzend durch die Polizei vernommen wurde, dazwischen auch einmal richterlich vernommen wurde. Vielmehr kam es dem StA ganz offensichtlich einzig und allein darauf an, durch eine "künstlich" (vgl. Woesner, NJW 57, 1862) herbeigeführte Verjährungsunterbrechung Zeit für die weitere Durchführung der polizeilichen Ermittlungen zu gewinnen, die damals noch im Anfangsstadium steckten. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des Antrags vom 6. Juli 1960, der ausdrücklich "zwecks Unterbrechung der Verjährung" gestellt wurde, sondern auch daraus, daß sich die StA nach Rückkehr der Akten aus K. darauf beschränkte, sie zur Durchführung der weiter noch erforderlichen Ermittlungen an die Kriminalpolizei zurückzusenden mit dem Hinweis: "Die Verjährung wurde am 12. Juli 1960 unterbrochen." Danach war das von der StA eingeschlagene Verfahren unzulässig und konnte deshalb keine Unterbrechung der Verjährung herbeiführen."

Derselben Auffassung ist das Amtsgericht Essen (NJW 62, S. 974), dessen Entscheidung vom LG Essen unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochteten Beschlusses bestätigt worden ist. Dem Beschluß des Amtsgericht lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

"Die beiden Angeklagten sind angeklagt, am 19. September 1960 eine Übertretung der §§ 1, 49 StVO begangen zu haben. Vor Eintritt in die Hauptverhandlung (nach durchgeführtem RevVerfahren) wurde festgestellt, daß einer der beiden Angeklagten erst am 5. Dezember 1960 polizeilich vernommen worden ist und sich in seiner Vernehmung auf Zeugen berufen hat. Die mit den Ermittlungen beauftragte Polizeiwache in E-K. hat die Akten am

5. Dezember 1960 mit dem Hinweis: "Eilt sehr! - Verjährung droht!" und dem Bemerken, daß wegen der bevorstehenden Verjährung von einer Weiterleitung der Akten Abstand genommen worden sei, dem Polizeipräsidenten (Polizeiwache E-H.) zugeleitet, der sie am 8. Dezember 1960 mit einem gleichlautenden Begleitschreiben an die StA weiterleitete. Die Akten gingen dort am 14. Dezember 1960 ein. Die StA gab sie am gleichen Tage an das AG E. mit dem Ersuchen, die benannten Zeugen zu vernehmen. Die Übersendungsverfügung war mit folgendem rot unterstrichenen Hinweis überschrieben: "Eilt! Verjährung 18.Dezember - Durch Sonderwachtmeister!" Der Richter hat am 15. Dezember 1960 - also 3 Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist - Termin zur Vernehmung der benannten Zeugen verfügt."

Das Amtsgericht Essen meint hierzu:

"Richterliche Handlungen können den Verjährungsablauf dann unterbrechen, wenn ein sachlicher Anlaß für diese Handlungen gegeben ist und wenn ihnen eine Förderungswirkung im Hinblick auf den Gang des Verfahrens zukommt. Es mag sein, daß die Vernehmung der Zeugen durch den zuständigen Richter das Verfahren förderte. Der Amtsrichter ist aber um die Vernehmung dieser Zeugen nachweislich nur aus dem Grunde angegangen worden, um die Verjährung zu unterbrechen. Ein sachlicher Anlaß für die richterliche Vernehmung bestand nicht. Die Polizei hatte diese Zeugen noch nicht zu sich vorgeladen. Sie hatte sie auch nicht - was nicht schwierig gewesen wäre - mit einem Funkstreifenwagen in der Wohnung aufgesucht, um sie dort zu vernehmen. Es stand somit nicht fest, und es war keinerlei Anlaß für die Annahme gegeben, daß die Zeugen sich einer polizeilichen Vernehmung entziehen würden. Wenn der Gesetzgeber in § 67 StGB zum Ausdruck bringt, daß der Strafanspruch des Staates nach Ablauf bestimmter Fristen erlöschen und daß alsdann eine Strafverfolgung nicht mehr möglich sein soll, dann geht es nicht an, dieser eindeutigen Gesetzesbestimmung - wie der BGH in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 1960 in NJW 61, 326 sagt - durch illegale Handhabungen entgegenzuwirken, um die Strafverfolgungsverjährung zu vereiteln."

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Rechtsprechung mehr und mehr dazu neigt, den Kreis der richterlichen Scheinhandlung zu erweitern und selbst förderungsgeeigneten richterlichen Handlungen wie Vernehmungen nach § 162 StPO die verjährungsunterbrechende Wirkung deshalb abspricht, weil die ersuchende Ermittlungsbehörde selbst in gleicher Richtung hätte tätig werden können, oder weil der Antrag auf eine richterliche Handlung nur von der Absicht getragen war, die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Eine abschließende Klärung dieser Fragen hat der BGH noch nicht vorgenommen (vgl. zum vorstehenden Problem Haberkorn in DRiZ 61, 85; Mittelbach in MDR 54, 138; Woesner in NJW 57, 1862; Kaiser in NJW 62, 1420; Winter in NJW 62, 1853).

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß verneinende Entscheidungen des Richters, wie z.B. die Ablehnung eines Haftbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens, einer Terminsanberaumung oder -verlegung usw., für eine Unterbrechung nicht geeignet sind. Dasselbe gilt auch für Einstellungsbeschlüsse oder Maßnahmen, die die Einstellung vorbereiten oder anregen, sofern sie nicht der Feststellung dienen, ob die Voraussetzungen einer Einstellung vorliegen (vgl. Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 11. Aufl., § 68 Anm. 13).

II. Hinweise für etwaige hier einzuleitende Ermittlungsverfahren

1. Gegen die einzelnen Betroffenen müssen förmliche Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren) eingeleitet werden, wobei es zur Individualisierung der Täter genügen dürfte, wenn nur ihre Namen bekannt sind.

2. Sämtliche Vorgänge, auf die sich der Verdacht der Strafbarkeit gründet, müssen bezüglich jedes einzelnen Beschuldigten nach Möglichkeit vollständig erfaßt und dem Ermittlungsrichter mitgeteilt werden. Eine lückenhafte Aufzählung der Vorgänge würde die Gefahr einer beschränkten Verjährungsunterbrechung in sich schließen.

3. Hinweise auf den beabsichtigten Unterbrechungserfolg sind zweckmäßigerweise zu unterlassen, weil dies evtl. später ein Stolperdraht werden könnte. Da als richterliche Handlungen nur Vernehmungen nach § 162 StPO in Betracht kommen können, dürften nach Lage des Falles ~~jedoch~~ kurze Ausführungen angezeigt sein, daß die richterliche Vernehmung wegen § 153 StGB und § 65 StPO zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage sachdienlich erscheint. Falls eine richterliche Zeugenvernehmung beantragt wird, dürfte darauf zu achten sein, daß der benannte Zeuge zu einem konkreten, zumindest teilweise den Gegenstand der Ermittlungen gegen einen bestimmten Täter bildenden Vorgang Aussagen machen kann. Das Benennen eines völlig ungeeigneten Zeugen kann die Gefahr in sich bergen, daß die Ermittlungstätigkeit als willkürlich und somit als Scheinmaßnahme zur Verjährungsunterbrechung angesehen wird. Ein Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls dürfte nicht mit der nötigen Sicherheit geeignet sein, die Verjährung zu unterbrechen, da im Falle seiner Ablehnung die Unterbrechungswirkung entfallen würde.

Le

Vfg.

1) Vermerk:

Zu der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme über "Die Verjährungsunterbrechung im Spiegel der neueren Rechtsprechung" bemerke ich:

Die von dem Verfasser zitierte Entscheidung des OLG Stuttgart - NJW 1962, 2311 - stellt es entscheidend darauf ab, ob es der Staatsanwaltschaft bei einer beantragten richterlichen Handlung darauf ankommt, das Verfahren zu fördern oder ob sie durch eine künstlich herbeigeführte Verjährungsunterbrechung nur Zeit für die weitere Durchführung von Ermittlungen gewinnen will. Anderer Ansicht ist das BayObLG in seinem Urteil vom 14.11.1962 - Reg 1 St 529/62 -. In diesem Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft eine Beschlagnahmeanordnung und einen Durchsuchungsbefehl unter ausdrücklichem Hinweis auf die drohende Verjährung beantragt, jedoch später von dem Vollzug der Beschlagnahme abgesehen. Hierzu äußert sich das BayObLG wie folgt:

> "Selbst wenn die beantragte Beschlagnahme und Durchsuchung nicht ernstlich gewollt gewesen sein sollte, wäre dies - anders als in dem der Entscheidung BayObLGSt 1951, 524 zugrunde liegenden Fall - für den Amtsrichter nicht erkennbar gewesen. Dieser wollte nicht nur formell eine Beschlagnahme anordnen, sondern durch diese Anordnung, die nach seiner Vorstellung auch vollzogen werden sollte, das Verfahren wirklich fördern. Allein dies ist von Bedeutung. Nach § 68 Abs. 1 StGB unterbrechen nur Verfolgungshandlungen des Richters, nicht dagegen solche der Staatsanwaltschaft die Verjährung. Dementsprechend kann es nur darauf ankommen, ob der Richter mit der betreffenden Handlung das Strafverfahren fördern wollte, nicht dagegen darauf, ob auch der Staatsanwalt, der diese Handlung beantragt hatte, einen solchen Förderungswillen hatte. Dies muß selbst dann gelten, wenn, wie im Vorverfahren, die Handlung des Richters von einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft abhängt (§ 162 StPO)."

Aus dieser Entscheidung und dem Urteil des OLG Stuttgart vom 15.11.1963 (MDR 1964, S. 613) ist m.E. zu schließen, daß die Rechtsprechung nicht mehr dazu neigt, den Kreis der Schein-

handlungen zu erweitern und selbst förderungsgeeigneten richterlichen Handlungen die verjährungsunterbrechende Wirkung abzusprechen. Insbesondere wird man aus der zuerst genannten Entscheidung folgen können, daß es nicht mehr darauf ankommt, was die Staatsanwaltschaft mit ihrer Handlung bezweckt.

Trotzdem halte auch ich es für zweckmäßig, bis der Bundesgerichtshof diese Fragen abschließend geklärt hat entsprechend den vom Verfasser gegebenen Hinweisen unter II zu verfahren.

2) Herrn EStA. Severin
unter Hinweis auf den anliegenden Vermerk zurückgesandt.

Berlin, den 13. Juli 1964

Arndt

N

Verwaltungsgeschäftsstelle II
Zimmer 721, Tel: 337

Berlin 21, den 14. JULI 1964

Ltd. Staatsanw.

Umlauf: betr.
Arbeitsgruppe RSHA.

Sachbearbeiter

ESta. Severin

" Selle

Sta'in. Bilstein

" " Bräutigam

Sta. kr. A. Nagel

Sta'in. Eggers

Sta. Sturm

" Marx

Ass'in. Alef

GAss. Farwick

" Bantle

" Schneider

matischen und umfassenden Ermittlungen geführt worden[33]. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß in diesen Behörden ein ähnlich umfangreicher Täterkreis zu finden ist wie im Reichssicherheitshauptamt, so haben doch verschiedene Einzelverfahren wie auch die Ermittlungen gegen das Reichssicherheitshauptamt gezeigt[34], daß dort noch eine erhebliche Dunkelziffer zu vermuten ist.

Bei diesem Stand der Dinge scheint mir eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf einem der vorgeschlagenen Wege geboten zu sein. Gleichzeitig damit müßte allerdings vom Gesetzgeber dafür Sorge getragen werden, daß in Zukunft die weiteren Ermittlungen besser koordiniert und von einer verantwortlichen Stelle geleitet werden[35]. Wir wären heute wahrscheinlich weiter, wenn das von Anfang an in ausreichendem Maße geschehen wäre. Hier rächt sich der föderalistische Aufbau unserer Justiz und ihrer Hilfsorgane. Sie sind derartigen organisierten Massenverbrechen ebensowenig gewachsen wie anderen Erscheinungsformen moderner Kriminalität[36]. Die Bundesregierung hat einzig auf dem Gebiet der Staatsschutzdelikte Organe, die im wesentlichen in der Lage sind, einer organisierten, gesteuerten und überörtlich auftretenden Kriminalität wirksam zu begegnen. Ohne eine zentrale Staatsanwaltschaft und eine ihr allein zur Verfügung stehende gerichtliche Polizei[37] werden wir wahrscheinlich auch in fünf oder zehn Jahren vor ähnlichen Situationen stehen wie heute. Es übersteigt die Möglichkeiten der Länder, hier Abhilfe zu schaffen. Ein Organ, wie die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, ist dazu nicht in ausreichendem Maße in der Lage. Ihr fehlen die Befugnisse einer Staatsanwaltschaft[38] und auch die Möglichkeit, auf die an die einzelnen Staatsanwaltschaften abgegebenen Ermittlungsverfahren koordinierend und leitend einzuwirken. Es ist eine Aufgabe, die über den Rahmen der verfassungsrechtlichen Befugnisse der einzelnen Länder hinausgeht und als Gerichtsverfassungsrecht zu der von dem Bund in Anspruch genommenen konkurrierenden Gesetzgebung gehört. Es ist deshalb auch seine Aufgabe, eine Einrichtung zu schaffen, die durch geeignete koordinierende und leitende Maßnahmen dafür zu sorgen hat, daß in Zukunft die Strafverfolgung von NS-Verbrechen und anderen Erscheinungsformen der modernen Kriminalität energisch und systematisch vorangetrieben wird. Als zentrale Staatsanwaltschaft auf Bundesebene bietet sich die Bundesanwaltschaft an. In Staatsschutzsachen hat sie bereits Erfahrungen sammeln können. Ihr Aufgabenbereich müßte durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes so erweitert werden, daß sie die Leitung und Koordinierung aller Ermittlungsverfahren übernehmen könnte, die sich mit Verbrechen befassen, welche mit herkömmlichen Mitteln nicht zu bekämpfen sind.

EStA Dr. Hans Fuhrmann, Berlin

[33] Vgl. dazu z. B. die Ausführungen des MdB Jahn in der 151. Sitzung des BT am 9. 12. 64 (Zeitschrift „Das Parlament" vom 16. 12. 64) sowie Bericht der Tageszeitung „Hannoversche Presse" vom 25. 11. 64.

[34] Z. B. das Verfahren gegen Wolf bezüglich des Komplexes „Persönlicher Stab des Reichsführers SS". Die von BJM Dr. Bucher in der BT Sitzung am 9. 12. 64 („Das Parlament" vom 16. 12. 64) angeführten Verfahren sind ebenfalls Einzelverfahren, die nicht zu einer systematischen Durcharbeitung der in Betracht kommenden Bereiche führen. Wie notwendig die systematische Ermittlung innerhalb dieser Bereiche ist, hat das Verfahren gegen das RSHA in Berlin gezeigt. Der Leiter der Zentralen Stelle hatte auf Grund seiner Erfahrungen zunächst die Auffassung vertreten, daß innerhalb dieses Komplexes die Hauptsache erledigt sei. Diese Auffassung mußte er korrigieren, nachdem sich auf Grund der Ermittlungen der Berliner Sondergruppe herausgestellt hatte, daß gegen einige hundert Beschuldigte Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssen. (Vgl. den in der Anm. 31 zitierten Artikel in „Christ und Welt".)

[35] Auch heute noch weiß so manche Staatsanwaltschaft wegen mangelnder Koordinierung nicht, was bei anderen Staatsanwaltschaften ermittelt worden ist. Es ist wenig verständlich, daß angesichts der kurzen Frist bis zum Verjährungstermin am 8. 5. 65 im Jahre 1964 nur eine Tagung für die Abteilungsleiter der mit NS-Verfahren befaßten Staatsanwaltschaften stattgefunden hat. Man hätte erwartet, daß allmonatlich die gegenseitigen Erfahrungen gemeinsam mit dem Leiter der Zentralen Stelle ausgetauscht würden. Nur so könnte Doppelarbeit vermieden und erreicht werden, daß alle Staatsanwaltschaften die täglich anfallenden neuen Erkenntnisse für ihre Arbeit verwerten können.

[36] Es sei hier an die zahlreichen Korruptionsverfahren und die anderen Verfahren gegen Täter der sogenannten „Weißen-Kragen-Kriminalität" erinnert, die in den letzten Jahren zu Schlagzeilen in der Presse geführt haben, jedoch vielfach wegen mangelnder Leitung und fehlender Koordinierung sowie wegen des Unvermögens mancher Staatsanwaltschaften im Sande verliefen.

[37] Vgl. meine Ausführungen in JR 1964, 218. Bedauerlicherweise ist bei der kleinen Strafprozeßreform vom Vermittlungsausschuß der § 134 b GVG gestrichen worden. Damit ist wieder einmal die Chance vergeben, ein für das ganze Bundesgebiet zuständiges Polizeiorgan zu schaffen, das in der Lage wäre, auf Weisung der Bundesanwaltschaft wirksam gegen bestimmte Tätergruppen vorzugehen.

[38] Dokumentation des BJM (Anm. 23) S. 54.

Sonderdruck aus: „Juristische Rundschau", Jahrgang 1965, Heft 1

ZEITSPIEGEL

Verjährung von NS-Verbrechen

I.

Das Herannahen des 8. Mai 1965 hat die Diskussion über die Frage neu[1] angefacht, ob man die bisher ungesühnten Verbrechen verjähren lassen soll, die während der nationalsozialistischen Herrschaft von den damaligen Machthabern und ihren Helfershelfern in und außerhalb Deutschlands begangen worden sind. In Presse, Rundfunk und Fernsehen wird das Für und Wider leidenschaftlich erörtert. Auch der Bundestag hat sich kürzlich erneut damit beschäftigt. Er hat die Bundesregierung beauftragt, bis zum 1. März 1965 darüber zu berichten, ob in allen in Betracht kommenden Mordfällen der nationalsozialistischen Zeit Ermittlungen eingeleitet worden sind und die Unterbrechung der Verjährung sichergestellt ist[2]. Zur Debatte stehen heute nur noch die schwersten Straftaten der damaligen Zeit, die Verbrechen des Mordes und der Teilnahme am Mord. Alle anderen Straftaten sind spätestens seit dem Jahre 1960 verjährt, sofern die Verjährung nicht zuvor durch richterliche Handlungen rechtzeitig unterbrochen worden ist. Im Jahre 1960 hatte es der Bundestag aus rechtspolitischen Gründen abgelehnt, durch eine gesetzliche Regelung die Verjährungsvorschriften zu ändern[3]. Bis zum 8. Mai 1965 steht er erneut vor dieser Frage. Sie erhält nunmehr jedoch ein größeres politisches Gewicht, weil es diesmal um Verbrechen geht, die in ihren Ausmaßen und in ihren Erscheinungsformen in der Geschichte keine Parallele haben.

Gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist werden vor allem verfassungsrechtliche, aber auch rechtspolitische Bedenken vorgebracht[4]. Es wird gesagt, daß im Hinblick auf § 2 Abs. 2 StGB die Verlängerung der Verjährungsfrist notwendigerweise rückwirkende Kraft haben müßte, weil andernfalls das mildere Gesetz Anwendung finden müßte[5]. Eine rückwirkende Regelung verstoße aber gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG oder zum mindesten gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Rechtspolitisch sei eine Verlängerung der Verjährungsfrist deshalb problematisch, weil die Verjährungsvorschriften die natürliche Wirkung des Zeitablaufs berücksichtigen, der eine Fülle von Beweisschwierigkeiten mit sich bringe. Der Ausgang eines Verfahrens hänge infolgedessen letzten Endes vom Zufall ab, was weder der Gerechtigkeit diene, noch die Überzeugungskraft des richterlichen Urteils fördere. Schließlich könne auch der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein, wenn nur für die Täter der NS-Verbrechen eine Verlängerung der Verjährungsfrist in Erwägung gezogen werde. Abgesehen davon sei der in Betracht kommende potentielle Täterkreis im wesentlichen bekannt. Bei ihm könne die Verjährung durch richterliche Handlungen ohne weiteres unterbrochen werden, soweit dies nicht bereits geschehen sei. Höchstens bei den mitschuldig gewordenen Befehlsempfängern könnte eine gewisse Dunkelziffer bestehenbleiben.

Die Befürworter[6] einer Verlängerung der Verjährungsfrist weisen darauf hin, daß an Verbrechen derartigen Umfanges andere Maßstäbe als an normale Straftaten angelegt werden müßten. Jeder an diesen Massenverbrechen beteiligte Täter müsse seine Tat sühnen. Sie verlangen deshalb, daß die im Strafgesetzentwurf 1962 vorgesehene längere Verjährungsfrist von 30 Jahren für Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind[7], schon jetzt eingeführt werde. Zur Rechtfertigung ihrer Auffassung beziehen sie sich darauf, daß in der Zeit nach 1945 die deutschen Gerichte durch Maßnahmen der Besatzungsmächte sowie durch Aufbauschwierigkeiten an einer nachhaltigen Verfolgung dieser Delikte gehindert gewesen seien. Es habe insoweit jahrelang ein Stillstand der Rechtspflege geherrscht, währenddessen die Verjährungsfrist geruht habe.

II.

1. Der schwerwiegendste Einwand gegen einen Eingriff in die laufende Verjährung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen ist der Vorwurf, eine solche Maßnahme sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Es ist deshalb in erster Linie zu prüfen, ob das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG einer Verlängerung der Verjährungsfrist entgegensteht. Nach diesem Verfassungssatz kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor sie begangen wurde — nulla poena sine lege —. Dieses Verbot gründet sich auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit[8]; denn in einem Rechtsstaat muß der staatliche Strafanspruch in Gestalt eines bestimmten Tatbestandes für jeden Betroffenen voraussehbar sein. Wie Dürig[9] zu Recht ausführt, erschöpfen sich hierin jedoch noch nicht Sinn und Zweck dieses Grundrechts. Auch die nach Art. 1 GG vorausgesetzte und anerkannte Eigenverantwortlichkeit und Würde des Menschen verlangen, daß der Straftatbestand von vornherein festgelegt ist, bevor ein Schuldvorwurf erhoben werden kann. Nur wenn der Täter sich wider besseres Wissen und Können gegen das Recht entschieden hat, kann der Strafanspruch des Staates Geltung erlangen. Infolgedessen bezieht die herrschende Meinung das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG nur auf das materielle Strafrecht[10]; das formelle Recht, zu dem nach einheitlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs die Verjährungs-

[1] Bereits im Jahre 1960 hatte es eine heftige Diskussion über diese Frage gegeben. Zu dieser Zeit verjährten die Delikte mit einer 15jährigen Verjährungsfrist, wie z. B. der Tatbestand des Totschlages nach § 212 StGB. Auf Antrag der SPD-Fraktion hat sich auch der Bundestag mit dieser Frage befaßt. Vgl. BT Drucks. III/1738.

[2] Vgl. die Meldung in der Tageszeitung „Die Welt" vom 10. 12.64 sowie der Zeitschrift „Das Parlament" vom 16. 12. 64.
Vgl. zu der Problematik der Prozesse gegen nationalsozialistische Gewaltverbrechen, Wassermann, JR 1964, 16.

[3] Vgl. BT Drucks. III/1844 u. Prot. über die 17. Sitzung des Dtsch. BT vom 24. 5. 60.

[4] Vgl. dazu Verlautbarungen der Bundesregierung im Bulletin 1964, 1539, 1552 (DRiZ. 1964, 418); Arndt NJW 1961, 15/16; BJM Dr. Bucher in der Tageszeitung „Der Tagesspiegel" vom 27. 11. 64; Güde in der Tageszeitung „Die Welt" vom 28. 11. 64.

[5] Zu dieser Frage liegen unterschiedliche Entscheidungen des BGH vor. Während BGH 1 StR 769/52 vom 30. 6. 52 u. 3 StR 49/54 vom 1. 4. 54 das aufgehobene mildere Gesetz anwenden wollen, hält BGH 2 StR 438/54 vom 18. 1. 55 die gegenwärtige Rechtslage für maßgebend.

[6] Naegele NJW 1960, 889ff. Antrag der SPD vom 23. 3. 60 (vgl. Anm. 1); van Bemmelen, Dritte Gewalt Nr. 7 vom 15. 4. 64; Kramer in der Tageszeitung „Die Welt" om 28. 11. 64.

[7] Vgl. § 127 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962, BT Drucks. IV/650.

[8] BayVerfGH E 1, 101, 109; 4, 194, 203; Maunz-Dürig Komm. zum GG; Randziff. 104 zu Art. 103 mit weiteren Hinweis n.

[9] Maunz-Dürig a. a. O.

[10] Maunz-Dürig Rndziff. 109 zu Art. 103; vgl. Anm. 11.

vorschriften rechnen, fällt nicht darunter[11]. Auf diesen Unterschied kommt es jedoch m. E. nicht entscheidend an. Wesentlich ist Sinn und Zweck dieses Grundrechts. Weder die Würde des Menschen noch das Prinzip des Rechtsstaats verlangt, daß der Täter bei der Tat bereits weiß, wann er wegen seiner Tat nicht mehr verfolgt werden kann.

Der Rechtsfriede, dem der Gedanke der Verjährung dienen soll[11a], ist ein Anliegen der Allgemeinheit. Um seinetwillen und aus verfahrensrechtlichen Gründen verzichtet der Staat nach einem gewissen Zeitablauf auf die Sühne der Tat. Durch die späte Strafverfolgung sollen bei allen Beteiligten nicht erneut alte Wunden aufgerissen, Beweisschwierigkeiten sollen vermieden werden. Dem einzelnen schuldig gewordenen Staatsbürger gibt dieser Verzicht auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs kein Recht auf Straffreiheit zu einer bestimmten Zeit. Entscheidet er sich wider besseres Wissen und Können gegen das Recht, so muß er seine Tat verantworten.

Von diesem Gedanken geht das gesamte, vom Grundgesetz sanktionierte Verjährungsrecht aus, das eine Unterbrechung durch richterliche Handlungen (§ 68 StGB) und ein Ruhen der Verjährung (§ 69 StGB) kennt, also nicht von vornherein bestimmt, wann der Täter mit Straffreiheit rechnen kann. Arndt[12] irrt deshalb, wenn er die „Verjährbarkeit als Merkmal der Strafbarkeit" bezeichnet. Beide Begriffe sind grundverschieden. Der Gesetzgeber hat mit gutem Grund die Verjährungsschranke nicht endgültig festgelegt, sondern sie flexibel gestaltet.

Wolte man der Auffassung von Arndt folgen, so müßte man folgerichtig auch die vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten des Unterbrechens und des Ruhens der Verjährung für verfassungswidrig erklären, weil dann die Grenzen der Strafbarkeit nicht eindeutig gesetzlich bestimmt wären.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist würde daher nicht gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen. Gleichgültig wäre es dabei, ob die Verlängerung der Verjährungsfrist in der Form der Vorwegnahme der 30jährigen Frist aus dem Strafgesetzentwurf oder in der Form einer gesetzlichen Vorschrift geschehe, die für das ganze Bundesgebiet einheitlich festlegte, in welcher Zeit nach 1945 die Verjährung infolge Stillstands der Rechtspflege geruht habe.

2. Das von der Rechtsprechung aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit entwickelte allgemeine Rückwirkungsverbot[13] ist zur Zeit nicht aktuell, da infolge der in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik erlassenen Ahndungsgesetze[14] eine Verjährung der jetzt noch in Betracht kommenden Verbrechen vor dem 8. Mai 1965 nicht eintreten kann. Denn eine echte Rückwirkung liegt nur dann vor, wenn durch eine gesetzliche Regelung in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingegriffen wird[15]. Dazu wäre in unserem Falle erforderlich, daß die Straftaten bereits verjährt wären. Zu erwägen wäre lediglich, ob mit einer gesetzlichen Verlängerung der Verjährungsfrist eine sogenannte „unechte Rückwirkung" eintreten würde, d. h. ob damit eine Norm geschaffen würde, die zwar unmittelbar nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken, mittelbar aber nachträglich die betroffene Rechtsposition im ganzen entwerte[16]. Auch das wird abzulehnen sein. Maßstab dafür, ob das Verbot der unechten Rückwirkung beachtlich ist, ist der Vertrauensschutz des einzelnen Staatsbürgers gegenüber dem Gesetzgeber. Dieser Vertrauensschutz ist gegen die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit abzuwägen[17]. Erscheint es bereits äußerst zweifelhaft, ob die Täter der NS-Verbrechen sich gegenüber dem Gesetzgeber überhaupt darauf berufen könnten, sie hätten auf die bisherige Verjährungsregelung vertraut[18], so wird man bei Abwägung der gegenseitigen Interessen eine Rücksichtnahme des Gesetzgebers billigerweise nicht erwarten können.

3. Auch der Hinweis auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vermag die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu rechtfertigen. Führt der Gesetzgeber die 30jährige Verjährungsfrist des Strafgesetzentwurfes generell für alle Verbrechen ein, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, so liegt es auf der Hand, daß dadurch der Gleichheitsgrundsatz nicht berührt würde. Durch diese Gesetzesänderung würde sichergestellt werden, daß alle Täter, deren Taten mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, mit einer weiteren Strafverfolgung rechnen müssen. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes würde aber auch dann nicht eintreten, wenn unter Abänderung der in § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956[19] getroffenen Regelung gesetzlich festgelegt würde, daß die Verjährung innerhalb einer bestimmten Frist — etwa bis zum 31. Dezember 1949 — geruht habe. Diese Regelung, die den tatsächlichen Gegebenheiten der ersten Nachkriegsjahre im wesentlichen entspräche[20], stellte einen Zustand wieder her, den der Gesetzgeber in wenig glücklicher Weise im Jahre 1956 geändert hatte. Wie das Bundesverfassungsgericht zu Recht mehrfach betont hat[21], übersehen diejenigen, die hierin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erblicken, daß dieser Grundsatz kein allgemeines Verbot an den Gesetzgeber enthält, neben einer Grundregel unter gewissen Bedingungen eine Sonderregelung zu treffen. Um der Gleichberechtigung willen ist nur zu fordern, daß die Sonderregel ebenso wie die Grundregel nicht für einen konkreten Fall, für oder gegen eine bestimmte Person oder Personengruppe geschaffen wird. Sie muß auf sachlichen Erwägungen beruhen und allgemein gefaßt sein, d. h. auf eine unbestimmte Zahl von Fällen passen[22]. Durch die vorgeschlagene Regelung würde ein unbestimmter Personenkreis in abstrakter Weise erfaßt werden, ein Personenkreis, der zwar bestimmte Merkmale aufweist, aber personell nicht feststeht. Bei den sachlichen Erwägungen, die zu seiner Heraushebung führen, ist nicht nur anzuführen, daß die deutsche Gerichtsbarkeit gegen diesen Personenkreis in der angegebenen Zeit nicht tätig werden konnte. Hinzu kommt, daß das zur Überführung der Täter erforderliche Belastungsmaterial für die deutsche Justiz zum großen Teil erst Ende der fünfziger oder Anfang der sechziger Jahre verfügbar wurde[23]. Auch sollte nicht außer acht gelassen werden, daß es sich bei den von diesem Personenkreis begangenen Taten um Erscheinungsformen des Verbrechens gehandelt hat, die in ihrer Perfektion, ihrer Grausamkeit und ihren Ausmaßen in der Geschichte ziemlich einmalig sind. Es wäre deshalb sachlich durchaus vertretbar, bei diesen mit größter Schwierigkeit aufzuklärenden Massenverbrechen auch besondere Maßstäbe an die Strafverfolgung anzulegen.

III.

1. Können verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist ernsthaft nicht erhoben werden, so liegt die Entscheidung über diese Frage in den Händen des Gesetzgebers, der sie nach politischen Zweckmäßigkeitserwägungen treffen kann. Er wird die aus den verschiedenen Bereichen des politischen Lebens stammenden Gesichtspunkte abzuwägen haben und die dann getroffene Entscheidung verantworten müssen. Das von

[11] BVerfG E 1, 418, 423; BGHSt. 2, 300, 306; 4, 379, 384; dieser Auffassung steht BGHSt. 18, 274, 277 nicht entgegen, da die Entscheidung diese Frage dahingestellt sein läßt. Vgl. dazu auch Löwe-Rosenberg (Schäfer) 21. Aufl., Einl., S. 101, sowie Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E. 1962, BT. Drucks. IV/650, S. 257. Die Begründung hält es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht für vereinbar, die Strafverfolgung auch in den Fällen durch Gesetz rückwirkend zu ermöglichen, in denen die Verjährung bereits eingetreten ist. Vgl. dazu meine Ausführungen unten unter II, 2.

[11a] BGHSt 18, 274, 278.

[12] NJW 1960, 1046, 1047.

[13] BVrefG E 11, 139; BVerfG NJW 1963, 29, 30; BVerwG NJW 1960, 1588, 1589.

[14] Angeführt in BVerfG E 1, 418, 425, für Berlin vgl. BGH 5 StR 425/57 vom 10. 12. 57.

[15] BVerfG NJW 1963, 29, 30.

[16] Wie Anm. 15.

[17] Wie Anm. 15.

[18] Vgl. dazu Naegele NJW 1960, 889, 892 und Häußer, Die Dritte Gewalt, Nr. 9 vom 15. 5. 64, S. 5, 12.

[19] BGBl. I S. 437.

[20] Vgl. die Ausführungen von Naegele NJW 1960, 889, 890, in denen er darauf hinweist, daß von 1945 bis zum 31. 12. 49 bei den meisten Straftaten, die heute mit dem Schlagwort „NS-Verbrechen" bezeichnet werden, infolge gesetzlichen Stillstandes der deutschen Strafrechtspflege die Verjährung nach § 69 StGB geruht habe. (Vgl. auch BGHSt. 1, 88, 90).

[21] Vgl. z. B. BVerfG E 1, 418, 427; außerdem BGHSt. 4, 379, 383.

[22] BVerfG E 1, 418, 427.

[23] Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen u. der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, zusammengestellt im Bundesjustizministerium, Bonn, Juli 1964, S. 52.

den Gegnern einer Verlängerung der Verjährungsfrist in diesem Zusammenhang vorgebrachte rechtspolitische Argument ist allerdings wenig überzeugend. Das Auftreten von Beweisschwierigkeiten bei weit zurückliegenden Straftaten ist eine natürliche Erscheinung, die für die Frage der Länge einer Verjährungsfrist immer Bedeutung haben wird. Von dem Strafgesetzentwurf der Bundesregierung sind diese Schwierigkeiten offenbar nicht als schwerwiegend empfunden worden; denn er sieht, wie ich bereits ausgeführt habe, eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre bei den Straftaten vor, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind[24]. Dieser darin zum Ausdruck kommenden Auffassung ist zuzustimmen. Bei der Schwerst-Kriminalität muß der Gedanke der Rechtssicherheit gegenüber dem Sühnebedürfnis der Allgemeinheit zurücktreten. Bei den Massenverbrechen der NS-Zeit sollte diese Auffassung erst recht Beachtung finden. Das rechtspolitische Argument der Gegner einer Verlängerung der Verjährungsfrist verliert bei den NS-Verbrechen weiter auch deswegen an Überzeugungskraft, weil Beweisschwierigkeiten ohnehin in den vielen Fällen auftreten werden, in denen die Verjährung durch richterliche Handlungen unterbrochen worden ist. Die Beweisführung ist im übrigen nicht ganz konsequent. Behauptet man auf der einen Seite, daß die Dunkelziffer der bis zum 8. Mai 1965 unbekannt gebliebenen Täter gering sein wird, weil bis zu diesem Zeitpunkt alle in Betracht kommenden Verbrechen wenigstens so weit aufgeklärt sein werden, daß eine Unterbrechung der Verjährung in den meisten Fällen möglich ist. Dann kann man auf der anderen Seite die gegebenenfalls auftretenden Beweisschwierigkeiten bei den wenigen unbekannt gebliebenen Tätern nicht als Beweis gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist anführen.

2. Für den Gesetzgeber viel bedeutsamer scheint mir die Behauptung zu sein, daß die NS-Verbrechen bis zum 8. Mai 1965 im wesentlichen so weit aufgeklärt sein sollen, daß eine Unterbrechung der Verjährung bei dem potentiellen Täterkreis möglich sei[25]. Träfe dies zu, so wäre das ein Gesichtspunkt, der durchaus geeignet wäre, die Entscheidung des Gesetzgebers zu beeinflussen. Denn ohne zwingenden Anlaß sollte er einen zwar in seinen Auswirkungen noch nicht abgeschlossenen, aber doch existenten Zustand nicht ändern.

Befaßt man sich mit der Behauptung aber näher, so lassen sich Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht unterdrücken. Das Bundesjustizministerium hat Mitte 1964 unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen und der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg eine umfassende Dokumentation über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben. Daraus ergibt sich, daß die deutsche Justiz seit 1945 im erheblichen Umfange versucht hat, die in den dunklen Jahren nach 1933 begangenen Straftaten aufzuklären und zu sühnen. Betrachtet man jedoch die im Anhang aufgeführten rechtskräftigen Prozesse[26], so erkennt man, daß eine systematische Verfolgung dieser Straftaten doch erst recht spät eingesetzt hat. Sie begann praktisch im Herbst 1958 mit der Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die allerdings auch nur für Straftaten zuständig ist, die außerhalb der Bundesrepublik begangen worden sind[27]. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von den einzelnen Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik einschließlich Berlins Einzelfälle verfolgt, die ihnen zur Kenntnis gelangten. Das geschah entweder durch Anzeigen von Geschädigten oder durch das Bekanntwerden von Tatsachen aus anderen Verfahren. Eine Zusammenarbeit der einzelnen Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik gab es im wesentlichen nicht; jede verfolgte die ihr zur Kenntnis gelangten Straftaten, soweit sie dafür zuständig war. Infolgedessen wurden sehr oft Ermittlungen in derselben Richtung von mehreren Staatsanwaltschaften gleichzeitig betrieben, ohne daß sie untereinander davon Kenntnis hatten. Es kam auch vor, daß die eine Staatsanwaltschaft sich auf die andere verließ und keine von beiden die erforderlichen Ermittlungen einleitete. Die mangelnde Koordinierung und die fehlende Leitung führte dazu, daß sich jeder einzelne der mit diesen Verfahren befaßten Staatsanwälte mühsam jeweils die historischen Kenntnisse und das andere Hintergrundwissen beschaffen mußte, die zu einer Aufklärung derartiger Straftaten unerläßlich sind. Das war jahrelang sehr schwierig, da die Alliierten nach Kriegsende fast das gesamte in Betracht kommende Aktenmaterial der NS-Behörden beschlagnahmt und dem Zugriff der deutschen Justiz entzogen hatten[28].

Erst mit der Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg änderte sich dieser Zustand. Nunmehr wurden von dieser Stelle in ihrem Zuständigkeitsbereich systematische Vorermittlungen angestellt. Diese bestanden darin, das erreichbare Material zu sammeln und auszuwerten, bestimmte nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herauszuarbeiten und festzustellen, welche an diesem Tatkomplex beteiligten Personen noch verfolgt werden konnten[29]. Die so ermittelten Vorgänge wurden alsdann den zuständigen Staatsanwaltschaften zugeleitet, die die abschließenden Ermittlungen zu führen hatten. Wie die in der Dokumentation des Bundesjustizministeriums enthaltene Aufstellung der von der Zentralen Stelle bearbeiteten Vorermittlungsverfahren zeigt[30], sind von ihr eine große Anzahl von Tatkomplexen ermittelt worden. Bei ihrer Arbeitsweise wird deshalb davon ausgegangen werden können, daß die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik begangenen NS-Verbrechen im wesentlichen erfaßt worden sind.

Damit ist aber nicht der Beweis geführt, daß der gesamte in Betracht kommende potentielle Täterkreis bekannt geworden ist. Auch innerhalb der Bundesrepublik gab es Konzentrationslager und andere Vernichtungsstätten. Außerdem wurden alle Vernichtsaktionen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik von zentralen Behörden gesteuert, die im Reichsgebiet, zumeist in Berlin saßen. Die in diesen Befehlszentralen arbeitenden Täter waren nie unmittelbar an den Verbrechen beteiligt. Sie wirkten lediglich bei ihrer Organisation mit. Der bekannteste dieser sogenannten Schreibtischmörder war der in Israel hingerichtete SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann. Viele von ihnen sind bereits seinerzeit durch die Alliierten abgeurteilt worden. An ihre zahlreichen mitschuldig gewordenen Helfershelfer hat man aber offenbar nicht in ausreichendem Maße gedacht.

Seit 1963 wird bei der Staatsanwaltschaft Berlin systematisch im Bereich des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) ermittelt. Hiermit ist eine Sondergruppe von elf Staatsanwälten beauftragt worden, die ähnlich wie die Zentrale Stelle in Ludwigsburg aus Staatsanwälten der verschiedenen Länder der Bundesrepublik besteht[31]. Sie sind von den einzelnen Landesjustizverwaltungen für die Zeit ihrer Tätigkeit an die Staatsanwaltschaft Berlin abgeordnet. Schon die Arbeit an diesem Komplex hat gezeigt, daß eine große Anzahl von Personen, die als Täter in Betracht kommen, bisher nicht bekannt war. Die Ermittlungen in diesem Bereich gestalteten sich sehr schwierig, da zehntausende von Akten durchgearbeitet werden mußten, die in den letzten Jahren von den alliierten Regierungen freigegeben oder in verschiedenen Archiven in Deutschland aufgefunden worden waren[32]. Es ist zwar zu hoffen, daß die Arbeiten an diesem Tatkomplex bis zum 8. Mai 1965 rechtzeitig beendet werden können. Ob dies aber bei allen anderen inzwischen bekannt gewordenen Bereichen möglich sein wird, erscheint bei dem noch zu sichtenden Aktenmaterial äußerst zweifelhaft, wenn nicht gar ausgeschlossen. Bei so wichtigen Reichsbehörden wie der „Kanzlei des Führers", dem „Persönlichen Stab des Reichsführers SS", dem „Rasse- und Siedlungshauptamt", der „Amtsgruppe D des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS", dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete", dem „Reichskommissariat Ostland", der „Verwaltung des Generalgouvernements Polen", dem „Auswärtigen Amt" und dem „Oberkommando der Wehrmacht" sind doch, soweit ersichtlich, bisher keine syste-

[24] Vgl. oben Anm. 7.

[25] BJM Dr. Bucher in der 151. Sitzung des BT am 9. 12. 64 (vgl. Zeitschrift „Das Parlament" vom 16. 12. 64); Güde in der Tageszeitung „Die Welt" vom 28. 11. 64.

[26] Vgl. Dokumentation des BJM (Anm. 23), S. 78ff.

[27] Vgl. Dokumentation des BJM (Anm. 23), S. 53. Neuerdings soll ihre Zuständigkeit auch auf das Inland ausgedehnt worden sein, MdB Jahn in der 151. Sitzung des BT am 9. 12. 64 (vgl. Zeitschrift „Das Parlament" vom 16. 12. 64).

[28] Vgl. z. B. Dokumentation des BJM (Anm. 23) S. 52.

[29] Dokumentation des BJM (Anm. 23) S. 54.

[30] Dokumentation des BJM (Anm. 23) S. 67, 68.

[31] Vgl. den Artikel „Den Schreibtischmördern auf der Spur" in der Wochenzeitschrift „Christ und Welt" vom 14. 8. 64.

[32] Wie Anm. 31.

NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT

IN VERBINDUNG MIT DEM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN

UND DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR. HANS DAHS, Rechtsanwalt in Bonn
VALENTIN HEINS, Rechtsanwalt in München
DR. WALTER LEWALD, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
PROF. DR. PHILIPP MÖHRING, Rechtsanwalt beim BGH, Karlsruhe

17. Jahrgang | 18. Februar 1965 | Heft 7 S. 273

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind

Von Senatspräsident a. D. Dr. FRANZ CALVELLI-ADORNO, Frankfurt am Main

I. Die Äußerungen und Stellungnahmen der jüngsten Zeit zur Frage der Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen sind so zahlreich, vielgestaltig und verwirrend, daß es notwendig erscheint, sie nach Inhalt und Begründung zu sichten, um ein klares Bild zu gewinnen und die Frage aus dem Bereich der Emotionen zu lösen. Zu unterscheiden ist schon zwischen den angeführten Begründungen und den inneren Gründen der verschiedenen Ansichten: die eigentlichen Gründe sind zum Teil rechtlicher, zum Teil psychologischer und politischer Natur.

Zunächst sind die juristischen Fragen unbeschwert von außerjuristischen Erwägungen zu klären; alsdann muß auch auf die letzteren kurz eingegangen werden: wegen des *tatsächlichen* Gewichts, das sie in der Öffentlichkeit gewonnen haben.

II. Die weitaus herrschende Meinung: der *BGH*,[1]) das *BVerfG*,[2]) die maßgebenden Kommentare[3]) und vor allem die Begründung des RegEntw. 1962 zum neuen StGB[4]) bejahen die Möglichkeit der Verlängerung nicht abgelaufener Verjährungsfristen für objektive, allgemein gesetzlich normierte Tatbestände. Auf Grund dessen bestimmt der Entw. 1962 die Verlängerung der Verjährungsfristen bei Verbrechen der beiden ersten Stufen, also insbesondere bei Taten, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, von 20 auf 30 Jahre. Abgelehnt wird von allen Seiten die nachträgliche rückwirkende „Verlängerung" (richtiger: Wiedereröffnung[4a])) bereits abgelaufener Fristen. Bedenken werden erhoben, die Verlängerung auf *Personengruppen* abzustellen.

III. Eine umfassende Theorie und die Geschichte des Rechtsinstituts der Verjährung können hier nicht gegeben werden; jedoch muß ihr Sinn und Zweck vor Darlegung der herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre und vor Erörterung der in ihr ausgesprochenen rechtsdogmatischen Thesen in einigen wesentlichen Punkten erörtert werden – aus drei Gründen: weil die herrschende Meinung hinter aller Rechtsdogmatik auf diesem Sinn und Zweck beruht, weil nur hieraus die bestehenden Gesetze richtig ausgelegt und nur hieraus die richtigen Maßstäbe für künftige Gesetze gewonnen werden können.

Im wesentlichen werden folgende Gründe dafür angeführt, daß nach einer gewissen Zeit Straftaten nicht mehr verfolgt werden sollen:

1. *objektiv*: a) die „Wiederherstellung des rechtlichen Gleichgewichts" durch Zeitablauf.[5]) Führt man die etwas philosophische Formulierung auf ihren menschlichen Gehalt zurück, so wird berücksichtigt, daß Wunden vernarben und Menschen vergessen können.

b) die Rechtssicherheit. Die plötzliche Herauslösung des Täters aus dem sozialen Gefüge, in das er hineingewachsen ist, durch die Strafe schadet nach einem längeren Zeitablauf mehr als die Bestrafung der Gemeinschaft nützt oder dem Rechte dient.

2. *subjektiv:* a) aus der Sicht der Strafverfolgung und des Richters. Nach langer Zeit ist die Verfolgung nicht mehr praktikabel. Tatbestände sind nicht mehr aufzuklären, Zeugen sind verstorben oder mangels Erinnerung unbrauchbar, Beweismittel sind verloren.[6])

b) aus der Sicht des Täters. Die unter 1a und b genannten objektiven Gründe haben ihre subjektive Seite. Es ist menschlich, daß der Täter (allerdings unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen und in verschiedenem Maß) mit der objektiven Vergänglichkeit alles menschlichen Geschehens und Reagierens rechnet und rechnen kann, daß jeder im Unterbewußtsein weiß, es gebe Heilung, Vergessen, Konsolidierung des Gewordenen ohne Rücksicht auf altes Unrecht. Dieses allgemein menschliche Vertrauen auf die Vergänglichkeit erscheint dem Rechtsstaat in gewissem Umfang schutzwürdig.

Die vier Punkte seien in umgekehrter Reihenfolge erörtert:

Zu 2b. Der im Verjährungsinstitut mit verkörperte Vertrauensschutz ist in den Debatten der jüngsten Zeit vermengt und verwechselt worden mit einem völlig andersartigen gesetzlichen Vertrauensschutz, dem des § 2 StGB, Art. 103 GG. Hiernach muß der Täter zur Zeit der Tat wissen oder sich Klarheit darüber verschaffen können, ob er normativ, warum und wie er bestraft werden kann.

Im allgemeinen soll eine gesetzliche Regelung individuellen Vertrauensschutzes gegen die Anwendung primär vorhandener, dem allgemeinen Interesse dienender gesetzlicher Bestimmungen schützen. Somit kann

1) *BGHSt.* 2, 305 ff. = LM Nr. 1 zu § 231 StPO.
2) *BVerfGE* 1, 418, 423 = NJW 53, 177.
3) Vgl. GURADZE, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21. 1. 1965 und den dortigen Hinweis auf *Leipziger Komm.*, OLSHAUSEN und SCHÖNKE-SCHRÖDER zum StGB, den Komm. von MAUNZ-DÜRIG zum GG (Randbem. 109 zu Art. 103 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung und den *Leipziger Komm.*).
4) BT-Drucks. S. 257/8.
4a) Vgl. hierzu und zum Gesamtproblem: DÜRIG (Kommentator) in Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 25. 1. 1965.
5) Begr. des Entw. 1962 S. 257/8.
6) Vgl. SARSTEDT, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 28. 1. 1965.

solcher Vertrauensschutz nie ohne Interessenabwägung zwischen dem einzelnen Staatsbürger und der Gemeinschaft bestimmt werden. Der einzelne hat nun deshalb ein allerstärkstes Interesse an den Grundsätzen „nullum crimen sine lege", „nulla poena sine lege", weil die Abgrenzung des engeren Bezirks positiv-gesetzlicher Rechtswidrigkeit gegenüber dem Unrecht im *ethischen* Sinn (und *dessen* genaue Bestimmung) in der geschichtlichen Entwicklung ständig breiten Schwankungen unterliegt. Fehlte § 2 StGB, so führte das für den einzelnen und auch für die Allgemeinheit zu nicht tragbarer Rechtsunsicherheit. Bei vernünftiger Interessenabwägung verdient *hier* der Schutz des § 2 StGB bei weitem den Vorzug vor einem etwa nach der Tat neu normierten staatlichen „Strafanspruch".

Ganz anders liegt der Interessengegensatz bei der Verjährung. Gegenüber der Ansicht, die das bestreitet, ist zunächst klarzustellen, daß die Frage, ob die Verjährung denselben verfassungsrechtlichen Schutz genießen soll wie die Freistellung des Täters von nach der Tat normierten Strafbestimmungen, aus vielen Gründen für alle Delikte nur einheitlich beantwortet werden kann – gleichgültig, ob es sich um geringere Vergehen und kurze Verjährungsfristen handelt oder nicht. Das Vertrauensschutzinteresse gegenüber dem Interesse der Gemeinschaft an der Strafverfolgung ist im Falle der Verjährung wesentlich geringer als in den Fällen des Art. 103 GG. Das Vertrauen des Rechtsbrechers auf straftilgenden Zeitablauf ist durch die *jeweils* geltende Verjährungsfrist hinreichend geschützt. Nicht schutzwürdig (schon durch Strafgesetz) wäre seine *vor* der Tat angestellte Kalkulation: „Wenn ich 3, 5, 10, 20 Jahre untertauche oder außer Landes gehe, entwische ich der Strafe." Am allerwenigsten aber verdient ein derartiges Vertrauen den Schutz der Verfassung.[7]) gegenüber dem Interesse der Gemeinschaft an der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs. Das gilt schon für die Drei-Jahres-Frist bei geringeren Vergehen (§ 67 Abs. 4 StGB), gilt aber gewiß bei schweren Verbrechen jeder Art. Bei solchen muß sich simples Gerechtigkeitsgefühl gegen eine falsche Interessenabwägung auflehnen. Vor allem aber wäre eine auf die inneren Vorstellungen des Täters im *Tatzeitpunkt* abgestellte Vertrauensschutzbestimmung bei den spät verjährenden Kapitalverbrechen (von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen) völlig lebensfremd: Kein Täter plant bei der Tat auf über 20 Jahre oder kann dies auch nur tun.

Überall, wo (auf irgendeinem Rechtsgebiet) Vertrauensschutzbestimmungen ihnen vorangehende rechtliche Bestimmungen durchbrechen, müssen sie ausdrücklich, eindeutig und auf den einzelnen Fall abgestellt normiert werden (soweit nicht sog. Generalklauseln wie § 242 BGB dem Richter für den einzelnen Fall die Prüfung der Schutzwürdigkeit des Vertrauens übertragen). Werden sie normiert, so sind die Normen eng auszulegen, weil die rechtlichen Bestimmungen, die sie durchbrechen, die primären sind, und die Vertrauensschutzbestimmungen gesetzestechnisch die Ausnahme darstellen. Bei strikter Auslegung des § 2 StGB und des Art. 103 GG kann ein Schutz des Vertrauens auf die zur Zeit der Tat bestimmte Dauer der Verjährungsfrist nicht darunter subsumiert werden: § 2 Abs. 1 StGB verlangt lediglich die vorangehende Bestimmung der Straf*barkeit*, § 2 Abs. 2 die Bestimmung der *Strafe*; nach dem Sprachgebrauch kann damit nur die einzelne Strafdrohung gemeint sein. Art. 103 Abs. 2 GG stimmt wörtlich mit § 2 Abs. 1 StGB überein. Dies läßt darauf schließen, daß der Verfassungsgesetzgeber die Rechtsbegriffe des Strafrechts nach der zur Zeit des Erlasses des Grundgesetzes –1949 – herrschenden Rechtsauffassung übernehmen wollte; diese Rechtsauffassung lag nicht etwa nur der Rechtsprechung des früheren *RG* seit *RGSt.* 76, 48 zugrunde, sondern vor allem auch dem Erlaß der seit etwa 1946 ergangenen verschiedenen Ländergesetze zur Ahndung nationalsozialistischen Unrechts,[8]) Gesetze, die damals jedem Strafrechtler bekannt waren und ständig angewandt wurden. Aber selbst wenn Art. 103 GG einer weiteren, den Sprachgebrauch überschreitenden Auslegung fähig wäre, so müßte diese dem oben erörterten Sinn und Zweck des Gesetzes entnommen werden, d. h. hier dem Zweck des erwähnten Vertrauensschutzes. Daß der Gesetzgeber einen solchen Schutz nur lebensmäßig möglichen und schutz*würdigen* Interessen geben wollte, ist sicher. Nicht schutzwürdig wäre der Plan des Täters, während der Verjährungsfrist zu „überwintern", – real nahezu unmöglich sind seine planenden Vorstellungen vor der Tat auf über 20 Jahre hinaus.

Zu 2a. In der Begründung des RegEntw. 1962 S. 257/8 wird gesagt:

„Erforderlich ist es allerdings bei den schwersten Verbrechen, die Verjährungsfristen angemessen lang zu bestimmen . . . die Fristen der beiden ersten Stufen sind unter Berücksichtigung von Erfahrung und Praxis verlängert worden, und zwar von 20 auf 30 Jahre für die Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind", also Mord. (Die Erwähnung der Schwere der Verbrechen liegt im Sinne einer vernünftigen Interessenabwägung gegenüber dem Verjährungsschutz des Täters.)

Diesem Hinweis auf „Erfahrung und Praxis" mögen die verschiedensten Erwägungen zugrunde liegen: so das heute (gegen 1871, dem Verkündungsjahr des alten StGB) bei weitem höhere Lebensalter und die ungleich bessere kriminalistische Technik. Die Bedenken Sarstedts[8a]) sind zu allgemein: Den wegen Zeitablaufs schwer aufklärbaren Verbrechen stehen zahlreiche andere sehr gut aufklärbare gegenüber, zumal wenn Urkunden, Akten (insbesondere vom Täter selbst angefertigte), Geständnisse vorliegen. Auch zeigen die großen Prozesse der letzten Jahre, wieviele Zeugenaussagen (neben zahlreichen unzuverlässigen) durchaus verläßlich erscheinen. Umgekehrt können Straftaten irgendwelcher Art schon nach einem halben Jahr, nach einem oder zwei Jahren völlig unaufklärbar sein und bleiben. Alle denkbaren Fälle liegen zu verschieden, als daß die Frage der Aufklärbarkeit im Einzelfall zu einer allgemeinen vernünftigen Bestimmung der Verjährungsfrist beitragen könnte. Darüber hinaus bestehen aber – und das verkennen alle, denen die wahrscheinliche Bestrafung des Täters der einzige Zweck des Strafprozesses ist – (immer unter der Voraussetzung hinreichenden Tatverdachts) erhebliche staatliche und öffentliche Interessen daran, Taten oder Tatkomplexe in bestimmten Fällen mit allen rechtsstaatlichen Mitteln prozessual zu klären – auch auf die Gefahr der Beweisfälligkeit hin. Von solchen Prozessen kann über die Erregung des Tages hinaus auf lange Sicht (und zwar keineswegs nur in politischen Fällen) eine schwer zu überschätzende reinigende Wirkung ausgehen. Offensichtlich hat der RegEntw. 1962 ohne besondere Berücksichtigung nationalsozialistischer Straftaten für alle mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Taten dem staatlichen Strafanspruch für 30 Jahre den Vorrang gegeben.

7) „. . . die Länge der gesetzlichen Verjährungsfrist ist nichts, worauf der Täter, der das Strafgesetz verletzt, einen unabänderlichen verfechtbaren Anspruch gegen den Staat besäße, ihre spätere gesetzliche Verlängerung verletzt das Gebot rückwirkender Bestrafung nicht." *BGHSt.* 2, 300, insbes. 305 f.

8) Vgl. unten unter IV.

8a) Siehe oben Fußnote 6.

Zu 1a und b. Auch die heilenden, auslöschenden und das soziale Leben konsolidierenden Wirkungen des Zeitablaufs führen nicht zu der Annahme, der Verfassungsgesetzgeber habe in Art. 103 GG die Verjährungsfristen für alle Zeiten verfassungsrechtlich verankern wollen. Man bedenke auch hier, daß die Frage, ob ja oder nein, für alle Delikte nur einheitlich beantwortet werden kann. Es ist nicht zu unterstellen, daß das GG alle Verjährungsfristen des alten StGB 1871 ohne Rücksicht auf die inzwischen erfolgten und noch zu erwartenden ungeheueren Veränderungen des Lebens und der Geschichte „einfrieren" lassen wollte.

IV. Sinn und Zweck des Verjährungsinstituts (wie zu III dargelegt) haben die Rechtsprechung, Rechtslehre und Gesetzgebung der letzten 20 Jahre bestimmt und stehen – ausgesprochen und unausgesprochen – hinter den rechtsdogmatischen Formulierungen: Man spricht von einer rein verfahrensrechtlichen und einer rein sachlich-rechtlichen Auffassung der Verjährung, sodann von einer (aus beiden) „gemischten" Lehre.

Die seit langem einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung sei kurz zitiert:

Urteil des *BGH* v. 20. 12. 1951:[9]) „auch Art. 103 Abs. 2, der den Erlaß von Strafgesetzen mit rückwirkender Kraft verbietet, steht ihr (der VO zur Beseitigung natsoz. Eingriffe in die Strafrechtspflege v. 23. 5. 1947, VOBl.BrZ 65) nicht entgegen, denn die Handlungen des Angeklagten waren schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist ist ihre Strafbarkeit, die ihnen kraft eines Unrechtsgehalts innewohnt, nicht aufgehoben worden. . . . Durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist wurde die Strafbarkeit nicht neu begründet, sondern nur ein der Durchsetzung des fortbestehenden Strafanspruchs entgegenstehendes Hindernis beseitigt (m. umfangr. Angaben der Rspr., der Lit. und der Kommentare).

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung sagt das *BVerfG*:[10]) „Ebenso nimmt der BeschwFührer zu Unrecht an, das Ahndungsgesetz (hess. G. zur Ahndung natsoz. Straftaten v. 29. 5. 1946, GVBl. 146) verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG, der verbietet, daß Strafgesetze sich rückwirkende Kraft beilegen. Landfriedensbruch, um dessentwillen der BeschwFührer verurteilt worden ist, war vor der Begehung der Tat ebenso strafbar wie heute. Nur darauf kommt es in diesem Zusammenhang an. Art. 103 GG steht daher einem Gesetz, das die Bestimmungen über die Hemmungen der Strafverfolgungsverjährung mit Wirkung auch für begangenen Taten ergänzt, nicht entgegen (folgt Rspr.).

Das Urteil des *BGH* v. 22. 4. 1952[11]) kommt nach einer Erörterung der drei rechtstheoretischen Möglichkeiten, die verfolgungshindernde Verjährung zu werten, im Anschluß an *RGSt.* 76, 74, der alle Strafsenate des früheren *RG* zugestimmt hatten, und an *RGSt.* 76, 159 zur verfassungsrechtlichen Auffassung – aus Gründen, die zu allen Zeiten überzeugen müssen. Der *BGH* sagt: „Die sachlich-rechtliche Betrachtung müßte dagegen maßgebend sein lassen, ob die Strafverfolgung zur Zeit der Aburteilung noch geboten sei, eine Frage, die auch bei lang zurückliegender Tat je nach deren Art und Folgen und ihrer öffentlichen Wirkung verschieden beurteilt werden könnte."[12]) Nach weiteren Ausführungen: „Schon daraus folgt, daß das StGB . . . die Verfolgungsverjährung als bloßes Verfahrenshindernis auffaßt und das etwaige Fortbestehen eines öffentlichen Strafanspruchs unberührt läßt. Auch die Doppelbetrachtung kommt zu dem selben Ergebnis." . . . „Die Länge der gesetzlichen Verjährungsfrist ist nichts, worauf der Täter, der das Strafgesetz verletzt, einen unabänderlichen verfechtbaren Anspruch gegen den Staat besäße; ihre spätere Verlängerung verletzt das Verbot rückwirkender Bestrafung nicht."

Die Begründung zum RegEntw. 1962 berücksichtigt die drei rechtsdogmatischen Möglichkeiten: verfahrensrechtliche, sachlich-rechtliche und „gemischte" Theorie (besser: Theorie einer Doppelnatur des Verjährungsinstituts), und bekennt sich zu der letztgenannten. Nachdem zustimmend auf die verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen worden ist, die in der „Sorge um die Vergänglichkeit der Beweise" enthalten sind, sagt die Begründung an späterer Stelle:

„Der Entw. geht davon aus, daß die Verjährung ihre Rechtfertigung sowohl im Verfahrensrecht wie im materiellen Recht finde." Nach weiteren Ausführungen heißt es: „. . . Jedoch würde eine rein materiellrechtliche Betrachtung dazu führen, daß ein anhängiges Verfahren bei Eintritt der Verjährung nicht einzustellen, sondern der Angeklagte freizusprechen wäre; dies wäre nicht gerechtfertigt." Dagegen wird die bloß vermeintliche Gefahr verfahrensrechtlicher Auffassung abgewogen: „Rein verfahrensrechtliche Betrachtung eröffnete die Möglichkeit, bei der Verlängerung von Verjährungsfristen durch ein Gesetz auch solche Zuwiderhandlungen zu verfolgen, bei denen die Verjährung nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgelaufen war. Gegen eine solche Möglichkeit wendet sich der Entwurf, da sie zu Rechtsunsicherheit führt und mit rechtsstaatlichen Grundlagen nicht vereinbar ist."[12a])

„Diese Darlegungen enthalten also implizite folgende Aussagen: 1. Außergewöhnliche Fälle lassen das Bedürfnis nach Strafe nicht schwinden. . . . 2. Die Erfahrungen der Praxis . . . gestatten und verlangen eine verlängerte Strafverfolgung. Eine Verjährungsfrist kann verlängert werden, solange sie noch läuft, ohne rechtsstaatlichen Grundsätzen zu widersprechen."[13])

Aus der Begründung des Entwurfs und vor allem aus der Tatsache der Verlängerung in § 127 des Entw. ist ersichtlich, daß dieser auch auf Grund der „gemischten Lehre" die Verlängerung bejaht. Dies stimmt überein mit der oben angeführten Hilfserwägung des *BGH*,[14]) auch die Doppelbetrachtung komme zu dem selben Ergebnis wie die des *BGH* verfahrensrechtliche Auffassung.

Weit über den jetzigen öffentlichen Streit hinaus sprechen Rechtssicherheit und Praktikabilität eindeutig für die rein verfahrensrechtliche Auffassung. Würde die Nicht-Verjährung zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Strafurteils gehören, so würde einer uferlosen Kasuistik, verschiedenartiger Beurteilung, u. U. in mehreren Instanzen („je nach Art, Folgen und öffentlicher Wirkung", *BGH* wie oben) Tür und Tor geöffnet, und endlosen Kontroversen über Strafausschließungsgründe, Rechtswidrigkeit u. a. Schon § 64 des alten StGB ist verfahrensrechtlich gefaßt: „Die Strafverfolgung verjährt, wenn . . ."

Der Übereinstimmung der höchsten Gerichte, des RegEntw. 1962, der Rechtslehre und der maßgebenden Kommentare zum StGB und GG gegenüber sollte jeder direkte oder indirekte Vorwurf, die Befürwortung der Verlängerung *laufender* Verjährungsfristen erinnere an NS-Recht (NS-Unrecht), verstummen. Nicht rechtsstaatlich wäre lediglich unbeschadet des verfahrensrechtlichen Charakters der *Verlängerung* die *Neueröffnung* bereits abgelaufener Fristen. Pawlowski[15]) will das materiellrechtliche Element durch Hinweis auf die Ungerechtigkeit stützen, die nach seiner Ansicht entsteht, „wenn der Gesetzgeber beispielsweise die Verjährungsfristen für Übertretungen, z. B. für falsches Parken, von 3 Monaten auf 5 Jahre verlängern wollte." Ein solches Gesetz wäre so wirklichkeitsfremd, daß sein Erlaß unmöglich ist. Theoretisch gebildete, nie realisierbare, konstruierte Fälle sind zur Lösung der Frage untauglich. Im übrigen spräche kein rechtsstaatlicher Grund dagegen, bei Überhandnehmen von Massenverstößen gegen das Parkverbot laufende Verjährungsfristen von 3 auf 6 Monate zu verlängern. Vor allem aber versagt das Beispiel völlig gegenüber Mord oder gar Massen von Mordfällen und gegenüber den durch diese

9) NJW 52, 271.
10) Beschl. v. 18. 9. 1952 *BVerfGE* 1, 418 ff., insbes. S. 423 ff. = NJW 53, 177.
11) *BGSt.* 2, 300, insbes. S. 305 ff. = LM Nr. 1 zu § 231 StPO.
12) Hier wird deutlich, zu welcher Rechtsunsicherheit die sachlich-rechtliche Theorie führen würde, aus der allein Bedenken auf Grund des Art. 103 GG gegen eine Verlängerung der Verjährungsfristen hergeleitet werden könnten.
12a) Das wäre keine „Verlängerung", sondern eine Neueröffnung!
13) Neuling, Die Bundesregierung und die Verjährung, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16. 1. 1965.
14) *BGHSt.* 2, 300.
15) In diesem Heft S. 288.

aufgeworfenen zahlreichen Rechtsfragen. Es wird dem Ernst dieser Untaten nicht gerecht und muß deshalb auf seiten der Verletzten (um mit den Worten des Verfassers zu reden) „Widerstand aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit" erwecken.

V. *Ergebnis. De lege lata* steht juristisch nichts im Wege (insbesondere nicht Art. 103 GG), noch nicht abgelaufene Verjährungsfristen für allgemein normierte Delikts-Gruppen (gestuft nach Strafdrohungen) zu verlängern, wie § 127 RegEntw. es tun will. Zweierlei muß betont werden: Wäre der RegEntw. des neuen StGB bei schnellerer Arbeit des Parlaments im Sinne seiner amtlichen Begründung als Gesetz verkündet worden und bereits in Kraft gesetzt, so wäre es zu dem Meinungsstreit der letzten Monate nie gekommen. – Hätten wir den Nationalsozialismus nicht erlebt, oder hätten wir heute im Lande X einen neuen Strafgesetzentwurf an gewöhnlichen Straftaten zu messen, so würde kaum jemand der Verlängerung der Frist widersprechen, nachdem Rechtsprechung und Rechtslehre seit langem gefestigt sind. Sollen Morde, die man bei unvoreingenommener, rein rechtlicher (und gerechter) Betrachtungsweise ahnden würde, *nur deshalb* nicht geahndet werden, weil der Nationalsozialismus dahinter stand?

Daß Juristen guten Willens und guten Glaubens sich für eine solche Nicht-Ahndung einsetzten, zeigt, daß es keine „freischwebende rechtstheoretische Intelligenz" gibt. Deshalb ist es verhängnisvoll, wenn Emotionen, die jeder kennt, verschwiegen oder (subjektiv gutgläubig) „verdrängt" und mit juristischen Gründen verdeckt werden. Vollends wäre es unehrlich, in vorliegender Erörterung und bei einer Prüfung *de lege ferenda* (was soll bis zum 8. 5. 1965 geschehen?) so zu tun, als ob es keine außerjuristischen Gesichtspunkte gäbe. Außer politischen und weltanschaulichen Emotionen werden Vorstellungen über das, was zweckmäßig scheint oder gar, was sich aus politischen Erwägungen taktisch empfiehlt, auf den Gesetzgeber einwirken. Die verwirrende Fülle der Meinungen hat eine simple, sehr ernste Tatsache verdunkelt: *daß es sich um Morde handelt und nichts anderes*, daß diese Morde in ungeheurer Fülle verübt worden sind, und daß eine nicht geringe Zahl von Menschen (oft unbewußt) geneigt ist, diese geringer zu werten, weil sie aus politischen Gründen begangen wurden oder weil andere andere Verbrechen und Ungerechtigkeiten begangen haben. Nichts zeigt dies deutlicher, als daß diese Morde in gedankliche Verbindung mit der unseligen Entnazifizierung der kleinen Mitläufer gebracht werden. Nicht das Geringste haben ferner die Verbrechen, die von Nicht-Deutschen an Deutschen begangen worden sind, mit der Wahrung des innerdeutschen staatlichen Rechts zu tun. Es gibt keine Aufrechnung von Verbrechen. – Diejenigen, die gegen die Nicht-Verlängerung der Verjährungsfrist um der *Gerechtigkeit* willen und mit Recht protestieren, sind zum allergrößten Teil *nicht* identisch mit den Verbrechern an Deutschen und haben auf deren Bestrafung oder Nichtbestrafung keinen Einfluß. Es handelt sich nicht um „uns" und „die andern"; wir Deutsche sind es uns selbst schuldig, Mord als Mord so lange zu bestrafen, wie es die rechtsstaatliche Ordnung zuläßt. Es wäre rechtsstaatswidrig, dies nicht zu tun. Unter den vielen Emotionen, die im Streit der Meinungen entbrannt sind, ist nur *eine* berechtigt und notwendig: „Der Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit." – Praktisch gesehen weiß jeder, wie vielerlei tatsächliche Hinderungsgründe viele Jahre lang der Verfolgung der hier in Frage kommenden Morde entgegenstanden. Eine Nichtverlängerung der Frist würde dazu führen, daß die Verbrecher Nutznießer *zweier* verschiedener Faktoren würden: zunächst der historisch bedingten Lahmlegung der Strafverfolgung und dann der sachbedingten Langsamkeit der Arbeiten am neuen Strafgesetzbuch.

Die teilweise Politisierung auch des Widerstandes gegen eine *nicht* politisch begründete Verlängerung der Frist für alle mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen hat zu folgendem absurden Ergebnis geführt: Was höchste Gerichte, die Rechtslehre und der RegEntw. 1962 weitab vom Tageslärm für rechtsstaatlich erklärt haben, wird nun plötzlich als rechtsstaatswidrig diffamiert und sogar mit NS-Unrecht verglichen. Über die *politischen* Motive, die in großer Bandbreite und Verschiedenheit von Resten nazistischer Ideologie bis zu gut gemeinten taktischen Erwägungen von Nicht-Nationalsozialisten reichen, soll hier kein Wort verloren werden. Jeder Erfahrene wird sie kennen oder ahnen. Im übrigen ist hier nicht der Ort darzulegen, daß politischer Kalkül gegen Gerechtigkeit sich auf lange Sicht selten bezahlt macht. Doch sei nur kurz auf zwei der vielen *psychologischen* Hemmungen hingewiesen: Das letzte Unrecht, das Faust begeht[16]), beginnt in seinen Worten: „daß man zu tiefer grimmiger Pein *ermüden* muß gerecht zu sein". Es gibt dem Nat.-Soz. gegenüber nach 20 Jahren eine rein menschlich (nicht politisch) zu erklärende Ermüdungsreaktion. Sie führt zur Erstarkung des Unrechts und zu unkontrollierbarer Verbitterung der Verletzten.

Ebenso gefährlich – *auch* außerhalb der NS-Probleme – jedoch psychologisch subtiler ist die Neigung zur Überzüchtung des rechtsstaatlichen Denkens. Sie ist eine Reaktion auf den Unrechtsstaat, das Pendel schwingt nach der anderen Seite. Ein Teil der besten Vertreter des öffentlichen Lebens unterliegt dieser Versuchung. Gerade um der entscheidenden Wichtigkeit des Rechtsstaats willen sollte man seine rechtlichen Grundlagen nicht verschleißen, wie es – der Praktiker weiß es – zum Schaden elementarer Gerechtigkeit nicht selten geschieht. Deckt sich zudem – wie hier – die vom *BGH* und dem *BVerfG*[17]) sanktionierte rechtsstaatliche Betrachtungsweise mit den Anforderungen der Gerechtigkeit, so wäre es verhängnisvoll, wenn die Verantwortlichen sich durch den Lärm des Tages den Blick trüben ließen: „Videant consules . . . !"